

1/2025

Kriminalistik

Unabhängige Zeitschrift für die
kriminalistische Wissenschaft und Praxis

79. Jahrgang

13. Januar 2025

S. 1–64

PVSt D4344

- › **Daniela Pollich / Marcus Stewen** – Ermittlungsmaßnahmen bei Sexualdelikten 2
- › **Kai-Friedrich Niermann / Jochen Andruschak** – Über den neuen Umgang der Strafverfolgung mit Cannabis 10
- › **Henryk Malewski / Vidmantas Egidijus Kurapka / Snieguolė Matulienė / Thomas E. Gundlach** – Auf dem Weg zu einer kriminalistischen Vereinigung für Europa? 15
- › **Manfred Reuter** – Das Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts 21
- › **Havva Engin / Dženeta Isaković / Karl Appel / Günther Bubenitschek** – Extremismus und Radikalisierung 26
- › **Matthias Mletzko** – Trends und Besonderheiten linker Gewaltdelikte 33
- › **Sofie Wißmann / Tanja Cornelius / Fabian Mayer** – Konferenz VietEx – Vietnamese Human Trafficking and Exploitation 40
- › **Victor Ibañez / Akos Dobay** – Der Einsatz von „Künstlicher Intelligenz“ in der forensischen Fallarbeit 45
- › **David Scherer** – Dynamische Risiko Analyse Systeme „DyRIAS“ 50
- › **Adrian Wimmer** – Die Bekämpfung von „Rockerkriminalität“ am Rande der Legalität? 54



Kriminalistik

kriminalistik.de



286202112501

Grundlagen Kriminalistik



Dienstbühl/Üzüm

Sexualdelikte

**Leitfaden für die Polizeipraxis
und einen aktiven Opferschutz**

Von Prof. Dr. Dorothee Dienstbühl
und Cigdem Üzüm.

2024. XIX, 239 Seiten. Kartoniert. € 30,-
ISBN 978-3-7832-4068-9

(Grundlagen der Kriminalistik)

Auch als ebook im Online Handel erhältlich!

Sexualdelikte sind alltäglicher Gegenstand der Polizeiarbeit. Hinter dieser nüchternen Feststellung stehen menschliche Schicksale und eine ganze Bandbreite von Straftaten. Den gesetzlichen Auftrag der Strafverfolgung einerseits zu erfüllen und andererseits die Opfer, soweit dies im jeweiligen beruflichen Kontext möglich ist, aufzufangen, stellt einen schwierigen Spagat dar. Die Verantwortung der Polizei erstreckt sich auf eine professionelle Ermittlungsarbeit unter Berücksichtigung gerichtsverwertbarer

C.F. Müller GmbH, Waldhofer Str. 100, 69123 Heidelberg.
Tel. 06221/1859-599, -Fax -598, E-Mail: kundenservice@cfmueller.de
Alle lieferbaren Titel bei: www.kriminalistik-verlag.de

Neu

Beweismittel- und Spurensicherung, als auch des sorgfältigen Opferschutzes mit der dafür unabdingbaren sensiblen Rücksichtnahme für das traumatisierende Erlebnis des Opfers.

Dieses Buch behandelt neben der kriminalistischen Fachpraxis den rechtlichen Rahmen, das Opfererleben, die (rechts-)medizinische Untersuchung, Statuten des Opferschutzes (polizeilich wie rechtlich). Es enthält außerdem Hinweise zur Kommunikation und Vernehmung mit erwachsenen und kindlichen Opfern sowie Ansätze der Prävention. Infoboxen mit hilfreichen Tipps ermöglichen ein zügiges Erfassen und Anwenden von kompaktem Wissen. Im Anhang sind Beratungsangebote, Informationsportale und Hilfeeinrichtungen aufgelistet.



Kriminalistik

Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis

79. Jahrgang | Heft 1 | 13. Januar 2025

Inhalt

kriminalistik.de

Editorial

Joachim Faßbender / Prof. Dr. Sigmund P. Martin – Editorial 1

Beiträge

Daniela Pollich / Marcus Stewen – Ermittlungsmaßnahmen bei Sexualdelikten – Ein aggregierter Überblick über Einsatzhäufigkeiten und Erfolgsaussichten 2

Kai-Friedrich Niermann / Jochen Andruschak – Über den neuen Umgang der Strafverfolgung mit Cannabis – Keine Angst vorm KCanG! Eine Einordnung von LEAP Deutschland e.V. 10

Henryk Malewski / Vidmantas Egidijus Kurapka / Snieguolė Matulienė / Thomas E. Gundlach – Auf dem Weg zu einer kriminalistischen Vereinigung für Europa? – Die Vilnius-Deklaration und ein Fahrplan für ihre Umsetzung 15

Manfred Reuter – Das Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts 21

Havva Engin / Dženeta Isaković / Karl Appel / Günther Bubenitschek – Extremismus und Radikalisierung – Handlungskompetenz für die Bildungsarbeit mit jungen Menschen 26

Matthias Mletzko – Trends und Besonderheiten linker Gewaltdelikte 33

Tagungsberichte

Sofie Wißmann / Tanja Cornelius / Fabian Mayer – Konferenz VietEX - Vietnamese Human Trafficking and Exploitation 40

Recht aktuell

KG, Urt. v. 30.9.2024 – ORs 14/24 – 121 SRs 43/24
Jürgen Vahle Verwendung eines Hakenkreuz-Symbols auf einer Corona-Schutzmaske 43

OLG Hamm, Beschl. v. 8.10.2024 – 4 Ws 154/24
Jürgen Vahle Verwertung von ANOM-Daten 43

BGH, Urt. v. 29.10.2024 – 1 StR 276/24
Jürgen Vahle Zur Freigabegrenze beim Besitz von Cannabis 44

Kriminalistik – Schweiz

Victor Ibañez / Akos Dobay – Der Einsatz von „Künstlicher Intelligenz“ in der forensischen Fallarbeit – Entwicklung und Potential von Künstlicher Intelligenz in der Rechtsmedizin oder in biometrischen Anwendungen – Teil 3 45

Kriminalistik – Campus

David Scherer – Dynamische Risiko Analyse Systeme „DyRiAS“ – Wertvolles onlinegestütztes Analyseinstrument oder falsche Sicherheit bei erhöhtem Mehraufwand? 50

Adrian Wimmer – Die Bekämpfung von „Rockerkriminalität“ am Rande der Legalität? – Überschreitet der administrative Ansatz im Rahmen der „Null-Toleranz-Strategie“ die rechtsstaatlichen Grenzen? 54

Jetzt online recherchieren!



Jetzt alle
Kriminalistik-Artikel
ab Ausgabe 1/1999
in der Otto Schmidt-
Datenbank online
verfügbar!



* Zugriff auf das Online-Archiv nur mit aktiver Lizenz!

Ihr „Kriminalistik“-Printabo **inkl. Archiv-Zugang**
oder als **Online-Version***



Kriminalistik-Jahresabo (11 Print-Ausgaben) inkl. Archiv-Zugang
zum **Jahrespreis 2025** von € 379,50 (Inland) inkl. Versand



Online-Version (inkl. Archiv-Zugang) für
zum **Jahrespreis 2025** von € 333,84

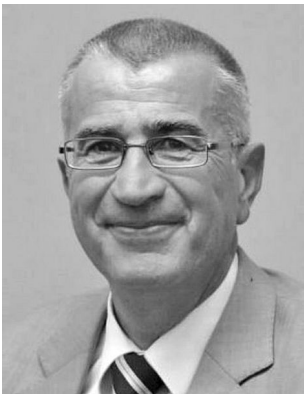
Bei Bestellungen und Anfragen bzgl. Mehrfachlizenzen:
C.F. Müller GmbH, Waldhofer Str. 100, 69123 Heidelberg,
Tel. 06221/1859-599, -Fax -598, E-Mail: kundenservice@cfmueller.de
Weitere Informationen unter: kriminalistik.de



Kriminalistik

Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis

Editorial



Verehrte Leserinnen und Leser,

unser erstes Heft des Jahres 2025 beginnt mit dem Beitrag von **Pollich** und **Stewen**, die Ergebnisse eines groß angelegten Forschungsprojekts zu polizeilichen Ermittlungen im Falle sexueller Gewalt darstellen. Dabei werden Einsatzhäufigkeiten und -bedingungen verschiedener Ermittlungsmaßnahmen analysiert und die Erfolgsaussichten ausgewählter Maßnahmen erörtert. Im nachfolgenden Aufsatz von **Niermann** und **Andruschak** wird eine umfassende Einschätzung zur Cannabis-Legalisierung nach dem seit April 2024 geltenden Konsumcannabisgesetzes (KCanG) und dem Medizinal-Cannabisgesetzes (MedCanG) vorgenommen.

Das litauisch-deutsche Autorenkollektiv **Malewski/Kurapka/Matulienė/Gundlach** stellt die sog. „Vilnius-Deklaration“ vor und plädiert für einen europäischen Raum der Kriminalistik, für den eine noch zu gründende Föderation der nationalen kriminalistischen Gesellschaften eine Plattform bilden soll. Eine internationale Dimension hat auch der weitere Beitrag von **Reuter**, der sich mit den seit August 2024 erfolgten Novellierungen des VStGB befasst und erste Arbeitsdefinitionen für neu eingeführte Tatbestandsmerkmale erarbeitet.

Engin/Isaković/Appel/Bubenitschek beschreiben in ihrem Beitrag das innovative Konzept einer berufs- begleitenden Online-Weiterbildung, die sich den Phänomen Radikalisierung und Extremismus und dem praktischen Umgang damit in der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen in Schulen und anderen Einrichtungen widmet. Noch weitgehend unerforscht sind die Trends, Besonderheiten und Potentiale linker Gewaltdelikte, mit denen sich **Mletzko** beschäftigt.

In unserer Rubrik „Tagungsberichte“ wird von **Wißmann/Cornelius/Mayer** die von der EU geförderte Konferenz Vietnamese Human Trafficking and Exploitation (VieTeX) vorgestellt, die am 12. und 13.9.2024 in Berlin stattfand. Dies war die Abschlusskonferenz eines internationalen Projekts zur Bekämpfung und Erforschung des vietnamesischen Menschenhandels. Im Beitrag der Schweizer Redaktion wird die Serie über den Einsatz von „Künstlicher Intelligenz“ in der forensischen Fallarbeit mit einem dritten Teil fortgesetzt, in dem **Ibañez** und **Dobay** Einblicke in innovative rechtsmedizinische Anwendungen von KI geben.

Der Campus-Teil beginnt mit dem Beitrag von **Scherer**, der sich mit dem „Dynamischen Risiko Analyse Systemen („DyRIAS“), einem Programm zur Risikoanalyse speziell für sog. „Intimidize“, d.h. für Tötungen bzw. schwerste Gewalttaten in der Regel eines Mannes gegen seine (Ex-)Partnerin, befasst. Im zweiten Campus-Beitrag fragt **Wimmer** danach, ob der administrative Ansatz im Rahmen der „Null-Toleranz-Strategie“ bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität die rechtsstaatlichen Grenzen überschreitet.

Joachim Faßbender

Prof. Dr. Sigmund P. Martin

Beiträge

Daniela Pollich / Marcus Stewen

Ermittlungsmaßnahmen bei Sexualdelikten

Ein aggregierter Überblick über Einsatzhäufigkeiten und Erfolgsaussichten

Dieser Beitrag fasst Ergebnisse eines groß angelegten Forschungsprojekts zu sexueller Gewalt zusammen. Auf Basis einer quantitativen Aktenanalyse werden aggregierte Befunde zur polizeilichen Ermittlung im Falle von Sexualdelikten dargestellt. Neben einer Analyse der Einsatzhäufigkeiten und -bedingungen verschiedener Ermittlungsmaßnahmen werden auch die Erfolgsaussichten ausgewählter Maßnahmen dargestellt und eingeordnet. Der Beitrag endet mit einem Ausblick, inwiefern die Ergebnisse einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Ermittlungsarbeit leisten können.

1 Projekt und Fragestellung

Nicht nur aus gesellschaftlicher Sicht ist Sexualdelinquenz eine besondere Kriminalitätsform (Sanyal, 2017; Pollich, 2021). Auch in der Wahrnehmung von Ermittlerinnen und Ermittlern unterscheidet sich diese in der Sachbearbeitung deutlich von anderen Deliktbereichen (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, 2022b, im Folgenden zitiert als LKA NRW). Diese Beobachtung ist eines der Ergebnisse einer umfangreichen Studie zu sexueller Gewalt gegen Frauen der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle (KKF) des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) in Kooperation mit der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV) NRW und der FH Münster. In deren Rahmen wurden Fälle sexueller Gewalt zum Nachteil von Mädchen und Frauen ab 14 Jahren durch strafmündige Täter¹, die zum Tatzeitpunkt keine oder lediglich eine flüchtige Vorbeziehung zu den Opfern hatten, untersucht. Zentral waren hierbei Taten gem. § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung). Das Projekt hatte insgesamt zum Ziel, sich möglichst breit mit derartiger sexueller Gewalt gegen Frauen zu befassen und dabei die Opfer, die Täter, die Tatbegehungsweisen, das geografische Täterverhalten sowie die polizeiliche Bearbeitung anhand verschiedener methodischer Zugänge zu beforschen. Datengrundlagen waren, neben einer quantitativen Analyse von 1 202 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten der Jahre 2008 bis 2017, auch Gruppendiskussionen sowie qualitative Interviews mit Opfern, Expertinnen und Experten aus dem Bereich Opferchutz und -betreuung, Psychologinnen und Psychologen sowie polizeilichen Ermittlerinnen und Ermittlern (Meyer, 2018; LKA NRW, 2022a).

Im vorliegenden Beitrag steht die polizeiliche Ermittlungsarbeit im Kontext von Sexualdelikten im Zentrum. Insbesondere werden wesentliche Erkenntnisse aus der quantitativen Aktenanalyse zusammengefasst (LKA NRW, 2023b)², vereinzelt wird auch auf die Ergebnisse der 18 qualitativen, problemzentrierten

Interviews mit polizeilichen Ermittlerinnen und Ermittlern (LKA NRW, 2022b) zurückgegriffen. Die verwendeten Informationen aus der Aktenanalyse (zur Methode im Kontext von Sexualdelikten s. beispielsweise Meyer & Pollich, 2022; Franzke & Hüster, 2023) beziehen sich im Wesentlichen auf Informationen zu den 1 411 Tätern, die in den untersuchten Akten verzeichnet waren. Der Beitrag legt dabei den Schwerpunkt auf Ermittlungsmaßnahmen, die täterspezifisch erfasst wurden. Auch Informationen zu den 1 230 im Aktenmaterial enthaltenen Opfern, zu denen u.a. opferbezogene Ermittlungsmaßnahmen erhoben wurden, werden gelegentlich in die hier vorgestellten Auswertungen einbezogen (LKA NRW, 2022a).

Bereits an dieser einleitenden Stelle ist auf eine zentrale Einschränkung der nachfolgenden Ausführungen hinsichtlich ihres konkreten Bezugs zur Ermittlungspraxis hinzuweisen: Die vorliegenden statistischen Analysen basieren auf aggregierten Informationen zu einer größeren Menge an Fällen, Tätern und Opfern; folglich haben sie allgemeine Aussagen zum Ergebnis. Die kriminalistische Ermittlungspraxis hingegen befasst sich überwiegend mit der Aufklärung von Einzelfällen. Diese unterliegen spezifischen Besonderheiten und entziehen sich unter Umständen einer pauschalen Bewertung oder der Möglichkeit eines standardisierten Vorgehens. Dieses Problem ist kaum gänzlich auflösbar und wirft ggf. sogar die Frage nach der praktischen Bedeutung einer Untersuchung wie der vorliegenden auf. Jedoch ermöglicht eine solch aggregierte Untersuchung,

1 In diesem Text wird ausschließlich aus Gründen des Zuschnitts des Forschungsgegenstandes und nur in Bezug auf die Täter die männliche Form, in Bezug auf die Opfer die weibliche Form verwendet. Damit soll keinesfalls die Tatsache übersehen werden, dass im Phänomenbereich der sexuellen Gewalt alle Geschlechter in jeder Rolle vorkommen können. Mit dem Terminus „Täter“ werden in diesem Projekt grundsätzlich zusammenfassend Tatverdächtige, Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte und Verurteilte bezeichnet. Er bezieht sich entsprechend auf alle Status, welche Personen, die im Fokus der Strafverfolgungsbehörden stehen, im gesamten Ermittlungs- und Strafverfahren haben können. Die Entscheidung für den Terminus Täter ermöglicht, neben einem besseren Lesefluss, vorrangig eine Komplexitätsreduktion. Trotz der gewählten Bezeichnung ist zu berücksichtigen, dass lediglich ein geringer Anteil der unter Verdacht stehenden Personen im vorliegenden Datenmaterial auch tatsächlich rechtskräftig verurteilt wurde.

2 Der vorliegende Text basiert auf einer Zusammenfassung der ausführlichen Forschungsberichte, insbesondere des Berichtes „Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten (Teil II): Ergebnisse der Aktenanalyse und Synopse“ (LKA NRW, 2023b). Aus Kapazitätsgründen können hier nicht an allen Stellen detaillierte Befunde wiedergegeben werden. Jedoch wird in diesen Fällen auf die genaue Seitenzahl im entsprechenden Forschungsbericht verwiesen, wo die Ergebnisse ausführlicher erläutert werden. Alle ausführlichen Forschungsberichte finden sich unter <https://lka.polizei.nrw/artikel/forschungsprojekte-der-kkf>.

unter Inkaufnahme von Vergrößerungen, die Identifikation von Mustern oder Strukturen, die zumindest abstrahierende Erkenntnisse über polizeiliche Ermittlungen und deren Erfolgsaussichten ermöglichen. Hierdurch soll eine generelle Draufsicht auf die Bearbeitung des Phänomenbereichs erreicht werden, die womöglich auch bei einer grundsätzlichen Befassung weiterhelfen kann. So können die Ergebnisse beispielsweise in systematische (Neu-)Bewertungen oder Weiterentwicklungen der konkreten Ermittlungsarbeit einfließen.

In diesem Sinne soll der vorliegende Beitrag eine Übersicht geben, welche Ermittlungsmaßnahmen angesichts der oben beschriebenen Sexualdelikte mit welcher Häufigkeit und welchen allgemeinen Erfolgsaussichten im Datenmaterial dokumentiert waren und wie dies ggf. mit den Merkmalen der jeweiligen Fälle zusammenhing.

2 Ergebnisse

2.1 Ermittlungsrelevante Rahmenbedingungen und Tatmerkmale

Das untersuchte Aktenmaterial enthielt sowohl Taten polizeilich ermittelter als auch nicht ermittelter Täter. Dabei konnten 51,6 % (728) der verzeichneten Täter polizeilich identifiziert und demnach als bekannte Täter analysiert werden; die verbleibenden 48,4 % (683) der Täter im Datenmaterial konnten nicht ermittelt werden und die Fälle blieben (zumindest bis zur Durchführung der Aktenanalyse) ungeklärt. Zu diesen Fällen lagen naturgemäß deutlich weniger täterbezogene Informationen für die Analysen vor. Während einige, grundsätzlich vergleichbare Studien lediglich Fälle mit polizeilich identifizierten Tatverdächtigen einbeziehen (Steinhilper, 1986; Elsner & Steffen, 2005; Goedelt, 2010; Höyneck et al., 2024), lässt sich auf Basis der vorliegenden Studie auch weitergehend untersuchen, ob bzw. inwiefern geklärte und ungeklärte Fälle Unterschiede im Hinblick auf die ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen aufwiesen (s. auch Uhlig, 2015).

Für die Eignung von Ermittlungsmaßnahmen können bestimmte Fallmerkmale und Rahmenbedingungen eine wesentliche Rolle spielen, die auch bei einer Analyse der Einsatzhäufigkeiten und Erfolgsaussichten berücksichtigt werden sollten. Darüber hinaus können diese Parameter einen generellen Einfluss auf die Aufklärungswahrscheinlichkeit von Taten und damit die Erfolgchancen einer bestimmten Maßnahme haben. Allen voran ist in dieser Reihe die Vorbeziehung zwischen Tätern und Opfern zu nennen. Im Projekt wurde eine Differenzierung zwischen dem Opfer völlig fremden und vorab flüchtig bekannten Tätern vorgenommen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein einheitliches Verständnis des Begriffes der „flüchtigen Bekanntschaft“ kaum existiert. In den Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) findet sich folgende Definition: „Eine Person mit der man nur sehr kurzfristigen Kontakt hatte, von der man fast noch nichts weiß und die man bezüglich ihres Verhaltens und ihrer Einstellungen nicht in gleicher Weise ‚einordnen‘ kann, wie Bekannte, die man über einen längeren Zeitraum kennt, die aber keine Freunde sind. Z. B. ‚Das Opfer kannte den TV nur vom Sehen oder hat lediglich ein paar Wörter mit ihm gewechselt‘. Z. B. ‚Diskothekenbekanntschaft‘.“ (LKA NRW, 2024, S. 12|A4). Auf Basis dieser Definition ließ sich feststellen, dass im Datenmate-

rial zwei Drittel der Täter (67,0 %, 946) keinerlei Vorbeziehung zu den Opfern hatten, eine flüchtige Vorbeziehung dagegen zwischen 33,0 % (465) der Täter und deren späteren Opfern bestand.

Die Analyse zeigt, dass Taten flüchtig bekannter Täter eine deutlich höhere allgemeine Aufklärungswahrscheinlichkeit aufwiesen als Taten, die von völlig fremden Tätern begangen wurden: Dem vorliegenden Aktenmaterial zufolge konnten 35,9 % (340) der Taten völlig fremder Täter polizeilich geklärt werden, hingegen 83,4 % (388) jener mit vorab flüchtig bekannten Tätern. Dieser Befund erklärt sich aufgrund der zu erwartenden verbesserten Informationslage zu den Tätern (s. auch Biedermann & Volbert, 2020). Die Aufklärungsquote der Taten völlig fremder Täter deckt sich zudem mit der Studie von Uhlig (2015): Hiernach konnten etwa 37 % der entsprechenden Delikte polizeilich geklärt werden.

Während Taten nach § 177 StGB generell als eher schwerwiegende Delikte einzustufen sind, wurde bei der Analyse nochmals zwischen minder schweren Taten (Straftatenschlüssel 111400 und 111600) und schweren Taten nach § 177 StGB differenziert (s. genauer LKA NRW, 2023a, S. 11 f., 23). Es zeigt sich, dass hiernach 66,7 % (941) der untersuchten Täter schwere Taten und 33,3 % (470) minder schwere Taten begangen haben. Schwere Taten wiesen dabei eine etwas geringere Wahrscheinlichkeit der Täterermittlung auf: Während 49,0 % (461) der Täter schwerer Taten ermittelt werden konnten, traf dies auf 56,8 % (267) der Täter leichter Delikte nach § 177 StGB zu.

Als eine weitere Rahmenbedingung, die die polizeilichen Ermittlungen beeinflussen kann, wurde bereits in den qualitativen Interviews mit Ermittlerinnen und Ermittlern (LKA NRW, 2023b) die Zeit herausgestellt, die zwischen dem Ende einer Tat und der Erstattung der Anzeige bzw. dem sonstigen polizeilichen Bekanntwerden der Tat vergangen ist. In den meisten analysierten Akten war dieser Zeitraum kurz, mit 62,3 % (830) lag er am häufigsten unter einem Tag, d.h. die meisten Täter wurden überwiegend noch am Kalendertag ihrer Tat angezeigt. Am Folgetag der Tat wurden 15,7 % (209) der Täter angezeigt, nach bis zu einer Woche weitere 11,2 % (148). Dauern darüber hinaus waren zu 11,0 % (146) in den Akten verzeichnet. Dabei ließen sich auch nach vertiefter Analyse kaum systematische Zusammenhänge zwischen der Dauer bis zur Anzeige und einer erfolgreichen Täterermittlung feststellen.

2.2 Häufigkeit der Ergriffung von Maßnahmen

Die folgende Darstellung polizeilich getroffener Maßnahmen orientiert sich, soweit möglich, an einer angenäherten Chronologie polizeilicher Ermittlungen. Sofern Vergleichswerte aus ähnlich angelegten Studien verfügbar sind, werden diese zur Einordnung ebenfalls angeführt. In diesem Beitrag werden nur jene Maßnahmen berücksichtigt, die auf die Ermittlung eines Täters ausgerichtet sind. Daran anschließende Maßnahmen, die konkret auf eine bestimmte, bereits ermittelte Person zugeschnitten sind und eher der Erhärtung eines Tatverdachts dienen (z.B. Wahllichtbildvorlage, Spurensicherung am Körper der Tatverdächtigen), wurden im Forschungsprojekt ebenfalls analysiert (LKA NRW, 2023b, S. 36 ff.), hier aus Kapazitätsgründen allerdings ausgespart.

Unter den unmittelbar am Tatort zu treffenden Maßnahmen, die nur bei direkt angezeigten Delikten überhaupt durchführbar sind, wurden Nahbereichsfahndungen (bei der Möglichkeit von Mehrfachnennungen) am häufigsten, in Bezug auf 11,6 % (163) der Täter, vorgenommen. In 9,0 % (126) wurden unmittelbar Zeuginnen und Zeugen bzw. Anwohnerinnen und Anwohner im Umfeld der Tatörtlichkeiten befragt. Nahbereichsfahndungen wurden vermehrt dann eingesetzt, wenn der Tatort im Freien lag und sich Täter und Opfer vor der Tat völlig fremd waren (genauer LKA NRW, 2023b, S. 34); direkte Zeuginnen- und Zeugenbefragungen wurden daneben auch regel-

mäßig bei Tatorten in Wohn- oder Geschäftsbereichen durchgeführt (genauer LKA NRW, 2023b, S. 34f.). Derartige unmittelbare Maßnahmen am Tatort sind jedoch nur in bestimmten Fällen überhaupt umsetzbar. Im Folgenden werden weitere Ermittlungsmaßnahmen aufgeführt, die universeller zur Anwendung kommen können. Den Ausführungen zu den Einzelmaßnahmen vorangestellt werden dabei jeweils zusammenfassende relative Häufigkeitsangaben in Bezug auf die übergeordneten Schritte. Diese sind überblicksartig auch in Abbildung 1 wiedergegeben.

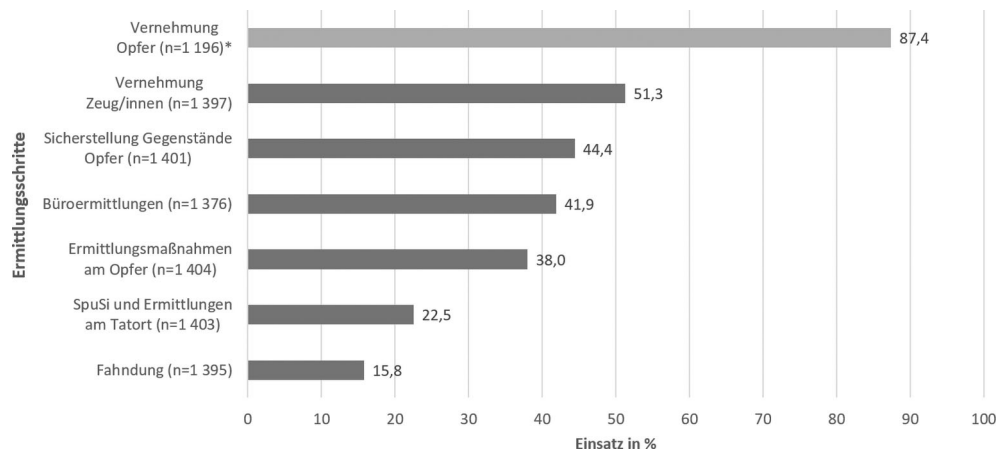


Abbildung 1: Relative Einsatzhäufigkeiten verschiedener Ermittlungsschritte (*Angaben Opfervernehmung: Opferdatensatz; restliche Angaben: Täterdatensatz)

Die weitaus am häufigsten verzeichnete Ermittlungsmaßnahme war die Opfervernehmung³, die bei 87,4 % (1 045) aller verzeichneten Opfer durchgeführt wurde.⁴ Dieser hohe Anteil steht in starkem Einklang mit den Befundenen weiterer einschlägiger Forschungsarbeiten (Steinhilper, 1986; Goedelt, 2010) sowie den Ergebnissen der qualitativen Interviews mit Ermittlerinnen und Ermittlern. Diese betonten besonders den inhaltlich überaus hohen Stellenwert der Opfervernehmung in diesem Deliktsbereich (LKA NRW, 2023). Die häufigsten Gründe fehlender Opfervernehmungen⁵ waren mit 39,1 % (59) ein Nicht-Erscheinen zum Vernehmungstermin bzw. eine generell verweigerte Kooperation der Opfer sowie mit 33,1 % (50) ein nach Aktenlage nicht hinreichender Tatverdacht. Mit einstelligen Prozentanteilen lagen weitere Gründe in einer längerfristigen Krankheit bzw. Behinderung oder einer offensichtlichen Unrichtigkeit der Angaben. Auch ähnlich gelagerten Studien zufolge (Steinhilper, 1986; Goedelt, 2010) wird von Opfervernehmungen nur in begründeten Fällen abgesehen. Angeführte Ursachen liegen darin, dass Opfer aus verschiedenen Gründen hierfür nicht zur zugänglich waren oder sich nicht kooperativ zeigten; Gründe aufseiten der Polizei oder Staatsanwaltschaft wurden dagegen weniger häufig dokumentiert (Steinhilper, 1986; Elz, 2021).

Generell werden demnach Opfervernehmungen aufgrund ihrer Bedeutsamkeit für das weitere Verfahren mit hoher Priorität angestrebt. In der vorliegenden Studie hat sich dabei gezeigt, dass diese Maßnahme bei schwereren Delikten etwas häufiger umgesetzt wurde, als bei leichteren. Keinen Einfluss auf die Durchführung hatte hingegen die Zeit, die zwischen Tatende und Anzeigenerstattung vergangen war (genauer LKA NRW, 2023b, S. 47).

Insgesamt waren Ermittlungsmaßnahmen an den Körpern der Opfer in Bezug auf 38,0 % (534) der untersuchten Täter im Aktenmaterial verzeichnet. Ärztliche Untersuchungen wurden dabei in 27,5 % (382) registriert, in 21,0 % (294) fand (bei der Möglichkeit von Mehrfachnennungen) eine polizeiliche Spurensicherung statt. Im Rahmen ärztlicher Untersuchungen konnten dabei in 80,6 % (304) der Maßnahmendurchführung Spuren festgestellt werden, im Rahmen polizeilicher Untersuchungen in 76,2 % (221). Sowohl bei der ärztlichen als auch der polizeilichen Spurensuche fanden sich häufiger Situationsspuren als DNA-Spuren (genauer LKA NRW, 2023b, S. 28 ff.). Im Allgemeinen werden Maßnahmen an den Opfern in Vergleichsstudien, insbesondere im Detail, eher selten dokumentiert. Steinhilper (1986) beschreibt jedoch, dass die gynäkologische Untersuchung der Opfer eine recht häufige Maßnahme

3 Die Codieranweisung im Projekt sah vor, dass eine Opfervernehmung nur dann als durchgeführt erfasst wurde, wenn diese auf einem offiziellen Vernehmungsbogen dokumentiert wurde.

4 Da die Informationen zur Opfervernehmung opferbezogen erfasst wurden und daher im Opferdatensatz beinhaltet sind, sind die berichteten Häufigkeiten und Anteilswerte nur eingeschränkt mit denen zu den anderen Ermittlungsschritten vergleichbar, da diese überwiegend auf den Täterdatensätzen basieren.

5 Der Grund für eine fehlende Opfervernehmung wurde nicht standardisiert in den Erhebungsbogen erfasst. Daher musste nachträglich eine Sichtung erhobener Kurzzusammenfassungen der Fälle durchgeführt werden. Nicht in allen Fällen konnte der Grund für den Verzicht auf eine Vernehmung der Opfer im Nachhinein verlässlich identifiziert werden.

war, deren Durchführung jedoch stark von den individuellen Fallmerkmalen abhing. Maßnahmen, die auf die Sicherung von DNA-Spuren ausgerichtet sind, waren zum Entstehungszeitpunkt der Studie nicht verfügbar. Basierend auf Informationen zu später *eingestellten* Verfahren beschreibt *Elz* (2021), dass in 19 % aller von ihr untersuchten Fälle gynäkologische Untersuchungen der Geschädigten und in knapp 9 % molekulargenetische Untersuchungen von sichergestelltem körperlhaltigem Material durchgeführt wurden. Insgesamt sind die in der Referenzliteratur beschriebenen Ergebnisse zu Ermittlungsschritten am Opfer allerdings nur eingeschränkt mit den vorliegenden Befunden vergleichbar. In der vorliegenden Studie hat sich weiter gezeigt, dass bei schwereren Taten sowohl ärztliche als auch polizeiliche Untersuchungen am Körper der Opfer häufiger durchgeführt wurden. Insbesondere spielte in Bezug auf diese Maßnahmen die Zeit, die zwischen Tatende und Anzeigenerstattung vergangen ist, eine bedeutende Rolle: Bei Delikten, die am Tattag oder am Folgetag zur Kenntnis der Polizei gelangten, wurden Spurensicherungsmaßnahmen an den Körpern deutlich häufiger durchgeführt als bei später angezeigten Delikten. Dies ist durch die Vergänglichkeit vor allem von DNA-Spuren erklärbar (genauer LKA NRW, 2023b, S. 34).

In 44,4 % (622) der Ermittlungen in Bezug auf die dokumentierten Täter wurde zudem eine Sicherstellung von Gegenständen der Opfer vorgenommen. Hierbei handelte es sich, bei der Möglichkeit von Mehrfachnennungen, zu 93,9 % (585) um Kleidung, zu 5,5 % (34) um sonstige Textilien und zu 6,5 % (40) um Mobiltelefone. Derartige Sicherstellungen wurden dem analysierten Datenmaterial zufolge häufiger dann umgesetzt, wenn der Täter ein völlig Fremder war, wenn es sich um eine schwere Tat handelte und wenn die Tat noch am selben Tag oder am Folgetag angezeigt wurde (genauer LKA NRW, 2023b, S. 34f.).

Später am Tatort durchzuführende Maßnahmen waren in Bezug auf 22,5 % (315) der im Datenmaterial verzeichneten Täter dokumentiert; hierunter war die Spurensicherung am Tatort (bei der Möglichkeit von Mehrfachnennungen) mit 19,0 % (266) in Bezug auf die analysierten Täter die häufigste. Überwiegend wurden hierbei, mit Anteilen von jeweils etwas unter 40 %, Gegenstände, beispielsweise potentielle Tathilfsmittel, sowie Textilien untersucht. Spätere Nachbarschaftsbefragungen im Umfeld der Tatorte wurden in Bezug auf 4,4 % (61) der Täter durchgeführt, wobei anzumerken ist, dass diese Maßnahme nicht für jeden Tatort bzw. Tatablauf gleichermaßen möglich und sinnvoll ist. Zwar erwähnt auch *Steinhilper* (1986) das spätere „Aufsuchen des Tatortes“ mit knapp 55 % als regelmäßig umgesetzte Maßnahme, jedoch fehlen in seiner Beschreibung die dort konkret durchgeführten Maßnahmen, was die Vergleichbarkeit einschränkt. Ähnliches gilt für die Studie von *Goedelt*, die eine „Tatortbesichtigung“ (2010, S. 97) in 35 % der Fälle beschreibt. Derartige spätere Ermittlungen an den Tatorten, insbesondere eine Spurensicherung, wurden den hier untersuchten Akten zufolge eher dann durchgeführt, wenn es sich um vergleichsweise schwerere Taten gehandelt hat und wenn die Anzeige am Tattag oder am Folgetag erstattet wurde. Für die Befragungen von Zeuginnen und Zeugen an den Tatorten zeigte sich der Einfluss der Dauer bis zur Anzeigenerstattung hingegen nur eingeschränkt: Auch bei länger zurückliegenden Taten wurden noch Bemühungen unternommen, derartige

Personalbeweise zu erlangen (genauer LKA NRW, 2023b, S. 35).

Die generelle spätere Anhörung von Zeuginnen oder Zeugen, auch abseits der Tatörtlichkeiten, stellte sodann die am zweithäufigsten dokumentierte Maßnahme nach der Opfervernehmung dar. Sie wurde in Bezug auf 51,3 % (716) der Täter in den Akten verzeichnet. Auch gemäß der Untersuchung von *Steinhilper* (1986) war die Vernehmung weiterer Zeuginnen oder Zeugen mit knapp 77 % eine sehr häufige Maßnahme, wobei er die Existenz direkter Tatzeuginnen und -zeugen als selten beschreibt; dieser Umstand wurde in der vorliegenden Studie nicht erfragt. Im Fall von eingestellten Verfahren stellte *Elz* (2021) fest, dass in 34 % der untersuchten Fälle Vernehmungen von Dritten dokumentiert waren; auch sie beschreibt geringe Anteile unmittelbarer Tatzeuginnen und -zeugen. Insgesamt waren Zeuginnen- und Zeugenvernehmungen im vorliegenden Datenmaterial häufiger, wenn eine flüchtige Vorbeziehung zwischen den Tatbeteiligten bestand und wenn es sich um vergleichsweise schwerere Taten handelte. Die Dauer bis zur Anzeige war ohne nennenswerten Einfluss auf die Durchführung der Maßnahme (genauer LKA NRW, 2023b, S. 24f.).

Weiterhin stellten die Büroermittlungen mit 41,9 % (576) in Bezug auf die in den Akten erfassten Täter eine häufig umgesetzte Maßnahme dar. Die Häufigkeit ergibt sich sicherlich auch aus der recht universellen Anwendbarkeit, sofern nur grundlegende Hinweise vorliegen. Unter den Büroermittlungen war die Recherche in den polizeilichen Datenbanken (bei der Möglichkeit von Mehrfachnennungen) in Bezug auf 31,4 % (427) der Täter am häufigsten. Hier kann eher von einer Unterschätzung auf Basis des Datenmaterials ausgegangen werden, da derartige Maßnahmen womöglich (insbesondere bei ausbleibendem Erfolg) nicht immer in den Akten dokumentiert werden. Deutlich seltener wurden im Zuge der Büroermittlungen Analysen von Foto- oder Videomaterial (11,3 %, 155), eine Auswertung weiterer digitaler Spuren (7,9 %, 109) oder Internet- bzw. OSINT-(Open Source Intelligence-)Recherchen (6,9 %; 94) in den Akten festgehalten. Auch im Kontext letztgenannter Maßnahme kann eher von einer Unterschätzung hinsichtlich der Dokumentation im Aktenmaterial ausgegangen werden. Die aufwendige und rechtlich voraussetzungsreiche Maßnahme der Rasterfahndung wurde mit 0,5 % (7) äußerst selten durchgeführt. *Steinhilper* (1986) erwähnt die hier beschriebenen Maßnahmen der Büroermittlung im Rahmen seiner Studie nicht. Dies liegt sicherlich daran, dass die betreffenden Maßnahmen damals weitestgehend noch nicht verfügbar waren. *Elz* (2021) beschreibt, dass in etwa 14 % der von ihr untersuchten Verfahrenseinstellungen die weitere Untersuchung digitaler Beweise erfolgte, hauptsächlich durch Analysen von Foto- oder Filmmaterial sowie Kommunikationsinhalten in Chatverläufen, was mit den vorliegenden Befunden recht gut korrespondiert. Während in der vorliegenden Studie Recherchen in polizeilichen Datenbanken, OSINT-Recherchen und Untersuchungen digitaler Spuren eher bei flüchtig bekannten Tätern eingesetzt wurden, hatte die Tatschwere keinen Einfluss auf die Durchführung der verschiedenen Maßnahmen. Hervorzuheben ist, dass sich keine systematischen Einflüsse der Dauer zwischen Tatende und Anzeigenerstattung auf die verschiedenen Maßnahmen der Büroermittlungen zeigten; von

diesen Maßnahmen wird offenbar recht universell Gebrauch gemacht (genauer LKA NRW, 2023b, S. 35).

Fahndungsmaßnahmen wurden, mit 15,8 % (221) bezogen auf die untersuchten Tatverdächtigen, als seltenste Oberkategorie an Maßnahmen im Aktenmaterial dokumentiert. Hierunter fällt (bei der Möglichkeit von Mehrfachnennungen) im Einzelnen zunächst die polizeiinterne Fahndung auf Basis verschiedener Informationen (z.B. Personenbeschreibungen, Bilder aus Videomaterial, Phantombildern), die in Bezug auf 13,2 % (184) der Täter dokumentiert war. Öffentlichkeitsfahndungen wurden hingegen mit 5,9 % (83) seltener durchgeführt; überwiegend waren diese regional auf die Kreispolizeibezirke der Tatorte beschränkt. Hierbei wurde meist mittels Personenbeschreibungen (teilweise ergänzt durch Phantombilder) in Printmedien und auf polizeilichen Homepages gefahndet (genauer LKA NRW, 2023b, S. 31). Fahndungsmaßnahmen wurden in der Vergleichsstudie von *Steinhilper* (1986) mit einer Häufigkeit von 31 % dokumentiert, wobei er die Art dieser Maßnahmen kaum weiter differenziert; auch haben sich die medialen Möglichkeiten seit dieser Studie stark erweitert. Generell kamen Maßnahmen der Fahndung im hier untersuchten Datenmaterial eher bei den Opfern gänzlich fremder Täter zum Einsatz. Die Einsatzhäufigkeiten waren bei direkt oder am Folgetag angezeigten Delikten höher, als wenn ein längerer Zeitraum zwischen Tat und Anzeigenerstattung verstrichen war (genauer LKA NRW, 2023b, S. 36).

Eine weitere Ermittlungsmaßnahme, die stark täterbezogen ist, dabei aber die konkrete polizeiliche Identifikation eines bestimmten Verdächtigen noch nicht voraussetzt, ist die Lichtbildvorlage. Eine solche wurde in Bezug auf 23,7 % (331) der im Datenmaterial verzeichneten Täter durchgeführt und zählte damit ebenfalls zu den vergleichsweise häufig durchgeführten Maßnahmen. Im Bereich derartiger täterbezogener Maßnahmen wird durch *Steinhilper* (1986) die Durchführung von nicht näher spezifizierten Lichtbildvorlagen mit 26 % beziffert. Eine von der Intention her ähnliche, jedoch rechtlich deutlich voraussetzungsreichere, aufwendigere und kostenintensivere Maßnahme ist die DNA-Reihenuntersuchung. Diese war im untersuchten Aktenmaterial in Bezug auf unter 0,5 % (7) der Täter verzeichnet. Die Lichtbildvorlage wurde den hier untersuchten Akten zufolge überwiegend bei völlig fremden Tätern und solchen, die direkt oder am Folgetag angezeigt wurden, eingesetzt (genauer LKA NRW, 2023b, S. 36). In Bezug auf die DNA-Reihenuntersuchung musste aufgrund der niedrigen Einsatzzahlen auf weiterführende Analysen verzichtet werden.

2.3 Ermittlungserfolge in Abhängigkeit von eingesetzten Maßnahmen

Wie beschrieben variiert die Erfolgswahrscheinlichkeit von Ermittlungsmaßnahmen stark mit den Merkmalen einzelner Fälle. Auf die Schwierigkeiten einer verallgemeinernden Analyse wurde bereits im ersten Abschnitt hingewiesen. Auch Vergleiche mit ähnlich gelagerten Studien sind in diesem Kapitel nur noch sehr eingeschränkt möglich, da diese sich überwiegend auf geklärte Fälle oder aber ausschließlich auf Taten gänzlich fremder Täter (*Uhlig*, 2015) beziehen.

Im Hinblick auf die Tatklärungswahrscheinlichkeit wurde der deutliche Einfluss der Vorbeziehung der Tatverdächtigen bereits in Kapitel 2.1 dargestellt: Taten flüchtig bekannter Täter

konnten grundsätzlich deutlich häufiger geklärt werden als jene völlig fremder Täter. Diese unterschiedlichen Klärungswahrscheinlichkeiten wurden bei den folgenden Analysen berücksichtigt. Aus Kapazitätsgründen werden lediglich die Erfolgswahrscheinlichkeiten ausgewählter Maßnahmen dargestellt. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf verhältnismäßig erfolgreichen Maßnahmen und solchen, die besonders häufig oder priorisiert zur Anwendung kamen. Die komplette Auswertung zu den Erfolgsaussichten einzelner Maßnahmen ist im Projektbericht nachzulesen (LKA NRW, 2023b, S. 39 ff.).

In Übereinstimmung mit der hohen Bedeutung, die der Opfervernehmung vielfach als Ermittlungsmaßnahme attestiert wird, zeigte sich, dass diese Maßnahme offenbar auch wesentlich zu einer Tatklärung beitrug: 59,2 % (619) der Fälle, in denen das Opfer vernommen wurde, konnten polizeilich geklärt werden, dagegen 40,8 % (59) derer, in denen eine Opfervernehmung nicht möglich war. Diese erhöhten generellen Erfolgsaussichten im Falle einer Opfervernehmung galten (auf unterschiedlichen Niveaus) sowohl für Taten flüchtig bekannter als auch völlig fremder Täter. Die Auswertung des maßgeblichen Grundes bzw. der maßgeblichen Informationsquelle für einen Ermittlungserfolg (bei der Möglichkeit von Mehrfachnennungen) ergänzt dieses Bild: Mit 67,8 % (492) wurden im vorliegenden Projekt deutlich am häufigsten Hinweise in der Opferaussage als ausschlaggebend für die Täteridentifikation erfasst. Wesentlich seltener, zu 28,6 % (207), erwiesen sich sonstige polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen als (mit) ausschlaggebend für die Identifikation von Tatverdächtigen. Nur mit niedrigen einstelligen Prozentanteilen trugen weitere Informationen, z.B. Selbstgestellungen oder Hinweise von Mittätern, zur Täterermittlung bei. Auch die Studien von *Goedelt* (2010) und *Uhlig* (2015) stellen die von den Opfern gewonnenen Informationen, insbesondere in Form von Hinweisen auf die Identität der Täter, als sehr bedeutsam für die Tatklärung heraus.

Daneben lassen sich auch weitere Personalbeweise, beispielsweise aus unmittelbaren oder späteren Befragungen von Zeuginnen und Zeugen, mit höheren Anteilen geklärter Taten in Zusammenhang bringen: 65,8 % (471) der Fälle, in denen weitere Zeuginnen und/oder Zeugen vernommen wurden, konnten polizeilich geklärt werden, hingegen 37,2 % (253) jener, in denen keine dritten Personen vernommen wurden. Um genauer feststellen zu können, inwiefern eine Maßnahme *ursächlich* zur Täterermittlung führte, wurden im Projekt zur Mehrzahl der Maßnahmen auch die resultierenden Ermittlungsergebnisse – in Form mittelbarer, unmittelbarer oder keiner Hinweise auf den Täter – erfasst. Im Kontext der Personalbeweise zeigte sich, dass sowohl die unmittelbar im Nachgang der Tat umgesetzten sowie auch die später durchgeführten Befragungen von Zeuginnen oder Zeugen an den Tatorten im Vergleich mit anderen Maßnahmen zu recht hohen Erfolgsquoten führten: Im Falle der unmittelbaren Befragung von Zeuginnen und Zeugen am Tatort konnten in 34,4 % (43) der Durchführungen direkte oder indirekte Hinweise erzielt werden, bei späteren Befragungen von Zeuginnen und Zeugen am Tatort zu 18,3 % (11). Deutlich erfolgreicher war dabei die direkte Befragung von Zeuginnen oder Zeugen im Falle flüchtig bekannter Täter; für die spätere Befragung war eine derartige Analyse aufgrund geringer Durchführungszahlen nicht möglich (genauer LKA NRW, 2023b, S. 42). Auch durch dieses Ergebnis lässt sich nochmals die hohe Bedeutsamkeit von Personalbeweisen im Kontext von

Sexualdelikten herausstellen. Neben möglichen Hinweisen auf den oder die Täter können entsprechende Aussagen oft auch als maßgeblich für die Sicherung und Bewertung von potentiellen Spuren sowie die Auswahl weiterer Ermittlungsmaßnahmen gelten.

Auch die häufig durchgeführten Maßnahmen der Büroermittlung stellten sich unter den analysierten Ermittlungsmaßnahmen als vergleichsweise erfolversprechend heraus. In den qualitativen Interviews fanden diese im Rahmen der Beschreibung polizeilicher Ermittlungsschritte, womöglich aufgrund ihres routinemäßigen Charakters, allerdings kaum Erwähnung (LKA NRW, 2022). Im Einzelnen zeigte sich, dass Recherchen in behördlichen Datenbanken in Bezug auf 40,5 % (164) der Täter, für die sie zur Anwendung kamen, zu direkten oder indirekten Ermittlungshinweisen führten. Die Analyse von Foto- oder Videomaterial führte in 35,6 % (54), die Auswertung digitaler Spuren in 30,1 % (31) ihrer Anwendung zu direkten oder indirekten Hinweisen. Bei allen vorgenannten Maßnahmen der Büroermittlung zeigte sich ein deutlicher Effekt der Vorbeziehung zwischen den Tatbeteiligten: Bei Vorliegen einer flüchtigen Bekanntschaft war die Wahrscheinlichkeit zielführender Erkenntnisse generell höher als im Falle völlig fremder Täter (genauer LKA NRW, 2023b, S. 43). Nur unsystematische Auswirkungen der Täter-Opfer-Konstellation zeigten sich hinsichtlich der Internet- bzw. OSINT-Recherchen, die im Falle einer Dokumentation in den Akten in 33,3 % (31) zu direkten bzw. indirekten Ermittlungserfolgen führten. Bei der Interpretation sollte bedacht werden, dass Maßnahmen der Büroermittlung womöglich eher dann in den Akten dokumentiert wurden, wenn sie mindestens zu mittelbaren Erfolgen geführt haben. Wenn diese Annahme zuträfe, würden solche Maßnahmen häufiger (ohne Erfolge) ergriffen, als hier auf Basis des Aktenmaterials berichtet, und die ermittelten Erfolgsquoten wären überschätzt. Dies lässt sich anhand der analysierten Akten allein jedoch nicht überprüfen.

Übereinstimmend mit dem hier getroffenen inhaltlichen Schluss stellt auch Uhlig (2015) fest, dass etwa 30 % der geklärten Taten in seinem Datenmaterial durch Tat- oder Tätervergleiche im Rahmen von Büroermittlungen aufgeklärt wurden. Auch Tausendteufel et al. (2006) analysierten die Erfolgsaussichten von Ermittlungsmaßnahmen innerhalb polizeilicher Informationssysteme bei Vergewaltigungen oder Sexualmorden, bei denen sich Täter und Opfer vor der Tat unbekannt waren. Es zeigte sich, dass das Vorliegen polizeilicher Vorerkenntnisse allein kaum ein ausreichend spezifisches Kriterium zur Identifikation der Täter darstellte. Erst nach Ergänzung durch weitere, spezifischere Merkmale und Hinweise konnten die Erfolgsaussichten verbessert werden. Hierbei ist wiederum auf die bereits herausgestellte Bedeutsamkeit von Personalbeweisen bzw. den daraus erzielten Informationen, und damit auch ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen, hinzuweisen.

Eine vergleichsweise hohe Erfolgswahrscheinlichkeit wies nicht zuletzt die Nahbereichsfahndung auf. In 14,7 % (24) der Fälle, in denen eine Nahbereichsfahndung geeignet erschien und durchgeführt wurde, ließen sich mittelbare oder unmittelbare Ermittlungshinweise erzielen. Zudem ist die Nahbereichsfahndung die einzige der untersuchten Maßnahmen, die auch direkt zu einer Täterergreifung führen kann: Dies gelang in weiteren 8,0 % (13) der Fälle ihrer Durchführung. Bei sehr niedrigen Fallzahlen gelang insbesondere die direkte Ergreifung flüchtig

bekannter Täter; allerdings wurden Nahbereichsfahndungen deutlich häufiger bei fremden Tätern durchgeführt. Die hier konstatierte relative hohe Erfolgswahrscheinlichkeit von Nahbereichsfahndungen stimmt weitgehend mit den Ergebnissen von Uhlig (2015) überein: Eine sofortige Festnahme durch die Polizei führte ihm zufolge in etwa 12 % zur Identifizierung von Tatverdächtigen.

Entgegen ihrer vergleichsweise häufigen Durchführung (s.o.) erwiesen sich die Erfolgsaussichten der Lichtbildvorlage als eher gering: In Bezug auf 2,7 % (9) der Täter, für die sie zum Einsatz kam, konnten mittelbare oder unmittelbare Ermittlungshinweise generiert werden. Aufgrund dieser niedrigen Fallzahlen waren vertiefende Analysen, beispielsweise hinsichtlich des Einflusses der Täter-Opfer-Konstellation, nicht möglich. Allerdings wurde diese Maßnahme vor allem in Fällen mit völlig fremden Tätern angewendet, bei denen die Aufklärungswahrscheinlichkeit generell niedriger ist. Zudem setzt sie voraus, dass Täter bereits erkennungsdienstlich erfasst wurden und auf den ausgewählten und vorgelegten Fotos tatsächlich zu sehen sind. Letzteres ist wiederum auch abhängig von einer z.B. deliktisch oder räumlich adäquaten Auswahl der Lichtbilder. Zusätzlich muss das Opfer den Täter auf den Fotos wiedererkennen, was auch von der Aktualität der Lichtbilder abhängen kann. Diese Einschränkungen tragen sicherlich zu den relativ niedrigen Erfolgsaussichten der Lichtbildvorlage bei. Analog zu den hier erzielten Ergebnissen führte die Lichtbildvorlage auch in der Studie von Uhlig (2015) nur selten, mit knapp 3 %, zur Identifizierung von Tätern.

Maßnahmen mit eher niedrigen generellen Erfolgsaussichten waren auch jene, im Zuge derer DNA-Spuren gesichert wurden. Hierunter fallen zunächst ärztliche sowie polizeiliche Untersuchungen an den Körpern der Opfer: Im Falle einer ärztlichen Spurensicherung konnten in Bezug auf 6,2 % (23) der untersuchten Täter direkte oder indirekte Ermittlungshinweise generiert werden, im Falle einer polizeilichen Spurensicherung für 5,5 % (16). Bei beiden Maßnahmen waren direkte Ermittlungshinweise (Spur-Person-Treffer) anteilig deutlich häufiger als indirekte Hinweise (Spur-Spur-Treffer).⁶ Vertiefte Analysen der Hintergründe dieser Erfolge waren aufgrund der niedrigen Fallzahlen nicht verlässlich möglich. Zur Einordnung der Befunde sollte weiterhin darauf hingewiesen werden, dass die Sicherung DNA-haltigen Materials nur eine begrenzte Zeit nach der Tat sinnvoll ist. Die sehr selten durchgeführte DNA-Reihenuntersuchung konnte im Datenmaterial in keinem Fall zu einem direkten oder indirekten Ermittlungserfolg beitragen. Allerdings kann diese Maßnahme aufgrund der besonderen Voraussetzungen und dem Einsatz in besonders schwer aufklärbaren Fällen hier nicht seriös einem direkten Vergleich mit anderen, gängigeren Ermittlungsmaßnahmen unterzogen werden. In der Untersuchung von Uhlig (2015, S. 94) führte die Untersuchung von DNA-Material in knapp 4 % der von ihm analysierten Fälle zu Ermittlungserfolgen. Diese Ergebnisse stimmen recht deutlich mit den in dieser Studie berichteten überein, obwohl die Datenbasis nur eingeschränkt vergleichbar

6 Einschränkung muss berichtet werden, dass nicht in allen Fällen, in denen DNA-haltige Spuren z.B. an den Körpern der Opfer gesichert wurden, diese auch (vollständig) ausgewertet wurden (genauer LKA NRW, 2023b: 30). Die Gründe für den Verzicht auf eine Auswertung, die sehr heterogen sein können, wurden nicht genauer erfasst.

ist. Die begrenzte Bedeutung von DNA-Analysen bei der Aufklärung von Vergewaltigungsdelikten durch fremde Täter führt Uhlig u.a. darauf zurück, dass nur ein geringer Anteil der Täter in den entsprechenden Datenbanken gespeichert ist und dass insbesondere bei versuchten Taten oft keine DNA-Beweise gesichert werden können (Uhlig, 2015).

3 Fazit und Einordnung

Zusammenfassend lässt sich nochmals festhalten, dass die Ergebnisse einer verallgemeinernden Analyse wie der vorliegenden hinsichtlich ihrer Aussagekraft bezüglich konkreter Einzelfälle mit Vorsicht betrachtet werden sollten. Auch grundsätzlich können Aktenanalysen nur schwerlich alle relevanten Details des Ermittlungsprozesses dezidiert abbilden. Dennoch lassen sich aus den Analysen Tendenzen insbesondere dahingehend ausmachen, dass Personalbeweisen, insbesondere Opfervernehmungen, und auch Standardmaßnahmen im Rahmen von Sexualdelikten mit fremden und flüchtig bekannten Tätern im Rahmen der Ermittlungen eine besondere Bedeutung zukommt. Dieser Befund erklärt sich aus dem Charakter vieler Sexualdelikte, bei denen regelmäßig Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen hinsichtlich der *Einvernehmlichkeit* eines beiderseits geschilderten geschlechtlichen Kontaktes vorliegen. Sachbeweise verlieren dann leicht ihre Aussagekraft (z.B. Thiele, 2017; s. auch LKA NRW, 2022b). Fehlt die Opfervernehmung oder ist sie von eingeschränkter Qualität, ist sowohl die gezielte Auswahl weiterer Ermittlungsmaßnahmen als auch die Aussicht auf eine gerichtsfeste Überführung eines Tatverdächtigen zumindest eingeschränkt. Mit *Steinhilper* (1986, S. 100) lässt sich festhalten, „daß [sic] die Geschädigtenvernehmung für die Polizei die wichtigste und aufklärungsförderlichste Maßnahme darstellt und daß dann, wenn sie nicht möglich ist, eine weitere Verfolgung der Tat regelmäßig unterbleibt oder zumindest wenig intensiv betrieben wird“. Entsprechend hat sich auch in der vorliegenden Studie gezeigt, dass die generelle polizeiliche Ermittlungsintensität deutlich niedriger ist, wenn keine Vernehmung des Opfers durchgeführt werden konnte (genauer LKA NRW, 2023b, S. 56f.). Neben der Opfervernehmung ist auch die Befragung von Zeuginnen und Zeugen, die allerdings eher selten Angaben zum unmittelbaren Tatgeschehen machen können, in ihrer Bedeutung nicht zu vernachlässigen (z.B. *Steinhilper*, 1986; *Goedelt*, 2010).

Darüber hinaus stellten sich auch einige Maßnahmen der Büroermittlung – die in den qualitativen Interviews mit Ermittlerinnen und Ermittlern vermutlich aufgrund ihrer routinemäßigen Durchführung wenig Erwähnung fanden – als häufig durchgeführt und vergleichsweise erfolgversprechend heraus. Daher sollten auch diese Standardmaßnahmen nicht in ihrer Bedeutsamkeit unterschätzt werden. Nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden digitalen Recherchemöglichkeiten, die die gesamte polizeiliche Arbeit verändern (z.B. *Reichertz & Wilz*, 2022; s. auch LKA NRW, 2022b), sollte ein Schwerpunkt der fachlichen Weiterentwicklung sowie Aus- und Fortbildung darauf gelegt werden, systematisierte und strukturierte Auswertungsstrategien weiter zu entwickeln und vermitteln.

Als ein wesentliches Differenzierungsmerkmal zwischen Fällen hat sich im Rahmen der Analysen die Täter-Opfer-Beziehung vor der Tat herausgestellt. Für die Fallklärung allgemein, aber auch für die Eignung und/oder Erfolgswahrscheinlichkeit von

Maßnahmen war dieses Merkmal vielfach (mit) ausschlaggebend. Hintergrund dieser Differenzierung ist sicherlich die vorliegende Menge an Informationen zur Identität des Täters. Diese ist im Falle einer vorab flüchtigen Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer regelmäßig höher, als wenn der Täter ein gänzlich fremder ist. Fraglich ist dann auf Basis dieser Beobachtungen, ob schlicht die Menge an zugelieferten Informationen zu den entsprechenden Anteilen polizeilicher Tatklärungen führt. So konstatiert beispielsweise Uhlig (2015, S. 94), dass der „Anteil an Fallklärungen durch Polizeiarbeit, welche über das bloße Entgegennehmen von Fallinformationen hinausgeht [...] eher niedrig“ sei. Ähnliches konstatierte bereits – im Zusammenhang mit schweren Delikten im Allgemeinen – eine US-amerikanische Studie aus den 1970er Jahren (*Greenwood & Petersilia*, 1975; s. auch *Dosdall*, 2023). Deren Verfasser stellten beispielsweise fest „[t]he single most important determinant of whether or not a case will be solved is the information the victim supplies to the immediately responding patrol officer“ (*Greenwood & Petersilia*, 1975, S. vii). Gültigkeit und Implikationen dieser Studie werden bis heute diskutiert (z.B. *Wellford & Cronin*, 2000; *Braga & Dusseault*, 2017; *Eck & Rossmo*, 2019).

Zu dieser Debatte lässt sich auf Basis der vorliegenden Ergebnisse zunächst beitragen, dass die Aufnahme von Informationen, insbesondere vonseiten der Opfer, sich einmal mehr als überaus wichtig für den Fortgang der Ermittlungen und den Ermittlungserfolg herausgestellt hat. Jedoch lässt sich einer eher pessimistischen oder resignierten Haltung – die aus oben beschriebenen Überlegungen zumindest herausgelesen werden könnte – durchaus ein anzunehmender Einfluss polizeilicher Aktivitäten auf die Fallklärungswahrscheinlichkeit entgegensetzen. In Bezug auf Sexualdelikte konnten aus dem vorliegenden Forschungsprojekt Erkenntnisse generiert werden, wie dieser polizeiliche Einfluss weiter ausgestaltet werden kann. Diese beziehen sich beispielsweise auf den Umgang mit den und der Sicht auf die Geschädigten im Zuge von Vernehmungen (LKA NRW, 2023c; Pollich, 2023), also das „Wie“ der Informationsgewinnung. Weiterhin kann an dieser Stelle die Bedeutung der Büroermittlungen nochmals herausgestellt werden. Diese gilt es, gerade angesichts der zunehmenden Digitalität, weiter zu strukturieren und systematisieren. Generell ist insbesondere das Zusammenspiel verschiedener Ermittlungsergebnisse und möglicher Beweise verstärkt in den Blick zu nehmen. So ist auch der Perspektive von *Eck und Rossmo* (2019) zufolge über das Sammeln von Beweisen hinaus vielmehr deren Bewertung und analytische Einordnung für die erfolgreiche Klärung von Fällen maßgeblich. Allerdings warnen *Braga und Dusseault* (2017) vor einer zu pauschalen Herangehensweise in Bezug auf den Einsatz einzelner Maßnahmen und sprechen sich eher für die Standardisierung von übergeordneten Prozessen aus.

Insgesamt lässt sich hier insofern ein optimistisches Fazit ziehen, als dass durchaus Optionen polizeilicher Ermittlung identifizierbar sind, deren Weiterentwicklung und auch weitere Beforschung aussichtsreich scheinen.

Literatur

Biedermann, J. & Volbert, R. (2020). Empirische Erkenntnisse zur Reform des Sexualstrafrechts in Bezug auf die §§ 177 und 184i StGB und daraus resultierende Schlussfolgerungen für die Vernehmungsgestaltung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 103(4), 250-268.

- Braga, A.A. & Dusseault, D. (2017). Can Police Improve Homicide Clearance Rates? *Harvard Kennedy School Policy Briefs*, November 2017. Harvard Kennedy School.
- Dosdall, H. (2023). Die Organisation Polizei. In M. Apelt & V. Tacke (Hrsg.), *Handbuch Organisationstypen*. 2. Aufl. (S. 213-234). Springer.
- Eck, J.E. & Rossmo, D. K. (2019). The New Detective. *Criminology & Public Policy*, 18 (3), 601–622.
- Elsner, E. & Steffen, W. (2005). *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern*. Bayerisches Landeskriminalamt.
- Elz, J. (2021). *Verfahrenseinstellungen nach § 170 StPO in Fällen sexueller Gewalt. Tatvorwürfe, Ermittlungshandlungen, Abschlussentscheidungen*. KrimZ.
- Franzke, K. & Hüster, B. (2023). Die kriminologische Analyse von Strafverfahrensakten – Resümierende Einblicke in die Durchführung am Beispiel von zwei Dissertationsprojekten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 106(2), 115-132.
- Goedelt, K. (2010). *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit*. Universitätsverlag Göttingen.
- Greenwood, P. W. & Petersilia, J. (1975). *The Criminal Investigation Process. Volume I: Summary and Policy Implications*. RAND Corporation.
- Höyneck, T., Schmidt, P. & Hurler, S. (2024). *Die Strafverfolgung der Vergewaltigung in Niedersachsen. Projektbericht und Ergebnisse*. Kassel University Press.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2024). *Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik*. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2022a). *Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Methodenbericht*. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. (abgerufen am 28.8.2024)
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2022b). *Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten (Teil I): Grundlagen des Teilprojektes und Ergebnisse der qualitativen Interviews*. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. (abgerufen am 28.8.2024)
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2023a). *Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Phänomenologie sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen in Nordrhein-Westfalen*. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. (abgerufen am 28.8.2024)
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2023b). *Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten (Teil II): Ergebnisse der Aktenanalyse und Synopse*. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. (abgerufen am 28.8.2024)
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2023c). *Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Opfer sexueller Gewalt (Teil I): Belastungen und Bedürfnisse von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren*. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. (abgerufen am 28.8.2024)
- Meyer, M. (2018). Sexuelle Gewalt gegen Frauen. Kriminalitätslage und -entwicklung in Nordrhein-Westfalen. *Kriminalistik*, Heft 10/2018, 584-587.
- Meyer, M. & Pollich, D. (2022). Aktenanalyse in der kriminologischen Forschung. Eine anwendungsorientierte Betrachtung am Beispiel der quantitativen Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten im Kontext von Sexualdelikten. *Kriminologie – Das Online-Journal*, 4(4), 364-391.
- Pollich, D. (2021). Sexuelle Gewalt und deren gesellschaftliche Wahrnehmung. In B. Frevel (Hrsg.), *Kriminalität. Ursachen, Formen und Bekämpfung* (S. 172-184). Aschendorff.
- Pollich, D. (2023). Scham und „Mitschuld“ im Kontext polizeilicher Bearbeitung von Sexualdelikten – Eine soziologische Einordnung. *Kriminologie – Das Online-Journal*, 4(5), 271–296.
- Reichertz, J. & Wilz, S.M. (2022). Wie verändert die Einführung der Informations- und Kommunikationsmedien die polizeiliche Ermittlungsarbeit? In M. Thüne, K. Klaas & T. Feltes (Hrsg.), *Digitale Polizei. Einsatzfelder, Potentiale, Grenzen und Missstände* (S. 75-90). Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Sanyal, M.S. (2017). *Vergewaltigung. Aspekte eines Verbrechens*. bpb.
- Steinhilper, U. (1986). *Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung*. Universitätsverlag Konstanz.
- Tausendteufel, H., Bindel-Kögel, G. & Kühnel, W. (2006). *Vergewaltigungen durch deliktenspezifische Mehrfachtäter. Kooperation mit Intensivstraftäterprogrammen und Datenabgleich (Rasterung) als Ermittlungsstrategien*. Luchterhand.
- Thiele, J. (2017). Impulsvortrag Schwierigkeiten bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit. In BMJV (Hrsg.), *Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht* (S. 1304-1308). BMJV.
- Uhlig, A. (2015). *Die Vergewaltigung durch einen fremden Täter. Eine kriminalistisch-kriminologische 10-Jahres-Studie aus dem Land Brandenburg*. Verlag Dr. Kovac.
- Wellford, C. F. & Cronin, J. (2000). Clearing Up Homicide Clearance Rates. *National Institute of Justice Journal*, April 2000, 2–7.

Prof. Dr. Daniela Pollich

Professorin für Polizeiwissenschaften an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV) NRW.

daniela.pollich@hspv.nrw.de



EKKH Marcus Stewen

Sachgebietsleiter Operative Fallanalyse/VICLAS, Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.

marc.stewen@online.de



Kai-Friedrich Niermann / Jochen Andruschak

Über den neuen Umgang der Strafverfolgung mit Cannabis

Keine Angst vorm KCanG! Eine Einordnung von LEAP Deutschland e.V.

Der gesellschaftspolitische Diskurs zum Umgang mit Betäubungsmitteln wird national wie international seit Jahrzehnten von der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität geprägt und spitzte sich in Deutschland zuletzt auf die Frage der Entkriminalisierung der Cannabisnutzung zu. Neben der Frage nach dem Verhältnis zu anderen Rauschmitteln, insbesondere im Hinblick auf unterschiedliche Risikobewertungen, war der mangelnde Erfolg der bisherigen prohibitiven Drogenpolitik Treiber dieser Entwicklung. Der nachfolgende Beitrag nimmt eine liberal geprägte Perspektive zur nunmehr erfolgten gesetzlichen Anpassung ein.

1 Einleitung

Am 1.4.2024 ist nach langem Ringen der politischen Kräfte das Cannabisgesetz (CanG)¹ in Kraft getreten. Dieses Gesetz stellt die umfassendste Änderung der Cannabis-Gesetzgebung in Deutschland nach der Reform des Jahres 1996², mit dem der landwirtschaftliche Anbau von Nutzhanf wieder erlaubt wurde, und dem Cannabis-als-Medizin Gesetz aus dem Jahr 2017³ dar. Mit diesem Gesetz soll nach dem Willen der Bundesregierung ein Paradigmenwechsel in der Drogenpolitik eingeleitet werden. Das Cannabisgesetz regelt den Umgang mit der Pflanze Cannabis und ihren Derivaten neu, und zwar insbesondere durch das neu geschaffene Konsumcannabisgesetz (KCanG) und das Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG).

Der Beitrag beschäftigt sich mit den Folgen dieser Reform für die Arbeit der Strafverfolgung und die Gesellschaft insgesamt und versteht sich auch als Replik auf den Beitrag von Klaus Habschick.⁴

Die Autoren vertreten die Auffassung von LEAP Deutschland e.V., welche auch ihre persönliche Meinung widerspiegelt.

2 Entwicklung der Drogenpolitik in Deutschland

1971 verabschiedete der Bundestag das neue BtMG. Vorangegangen war der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu einer Reihe von Übereinkommen im Rahmen der Vereinten Nationen (UNO) zur Drogenpolitik. Es handelte sich hierbei um das Einheitsabkommen über die Betäubungsmittel vom 30.3.1961⁵ über Suchtstoffe (sog. *Single Convention*), und um das Übereinkommen vom 21.2.1971 über psychotrope Stoffe (Konvention über psychotrope Substanzen).⁶

In der Folge war der Umgang mit vielen Drogen verboten und ihr Konsum strafbewehrt. Von der Politik wurde Drogenkonsum als ein von der gesellschaftlichen Norm abweichendes Verhalten begriffen, das durch strafrechtliche Sanktionen zurückgedrängt werden sollte.

Diese prohibitive Drogenpolitik der letzten Jahrzehnte ist nicht nur gemessen an ihren eigenen Zielen der *Harm Reduction* und der Generalprävention gescheitert, sondern ist nach Auffassung vieler deutscher Strafrechtsprofessorinnen und -professoren auch verfassungswidrig.⁷ Allgemein können drei Beobachtungen festgehalten werden: der Konsum in Deutschland und anderen Ländern schwankt langfristig unabhängig von der Prohibition.⁸ In Ländern mit hohen Strafen gibt es nicht zwangsläufig einen geringeren Konsum⁹, und eine Entkriminalisierung hat keinen (besonderen) Einfluss auf die Konsumprävalenz.¹⁰ Darüber hinaus war die Lebenszeitprävalenz unter Jugendlichen im Jahr 2004 höher als heute, aber bei den jungen Erwachsenen zwischen 18-24 nahm sie kontinuierlich zu und lag 2021 auf einem Höchststand.¹¹

Auch das *Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz* (NpSG) hat vergeblich versucht, die Verfügbarkeit von Rauschmitteln einzuschränken.¹² Eingeführt im Jahr 2016 als eine Reaktion auf die Erfolge der Akteure des Illegalen Marktes, muss es beinahe jährlich angepasst werden. Wie schnell die Akteure des illegalen Marktes agieren können, belegt bereits die Aussichtslosigkeit des Kampfes gegen diese Substanzen.

1 Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG), BGBl. 2024 I Nr. 109 vom 27.3.2024.

2 Zweites Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (2. BtMG-ÄndG), BGBl. Teil 1, 1996, Nr. 21 vom 15.4.2024.

3 Bundesgesetzblatt Teil I, 2017, Nr. 11 vom 9.3.2017, Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften.

4 Cannabis, S. 163-174, in dieser Zeitschrift, abrufbar unter: <https://kriminalistik.de/90951.htm#Artikel7>.

5 BT-Drucks. VI/3612.

6 *Körner/Patzak/Volkmer*, Kommentar zum BtMG, 11. Aufl. 2024, Anhang A 1 und A2.

7 <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/strafrechtler-petition-bundestag-cannabis>, zuletzt abgerufen am 26.10.2024.

8 <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/add.16356>, zuletzt abgerufen am 1.11.2024.

9 <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0955395924002573?via%3Dihub>, zuletzt abgerufen am 1.11.2024.

10 <https://bmjopen.bmj.com/content/10/9/e035148.abstract>, zuletzt abgerufen am 1.11.2024.

11 „Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2023“ https://www.bzga.de/fileadmin/user_upload/PDF/pressemitteilung/en/daten_und_fakten/Infoblatt_Drogenaffinit%C3%A4tsstudie_2023_Cannabis.pdf, zuletzt abgerufen am 25.10.2024.

12 Neue Psychoaktive Substanzen: Wettlauf gegen neue Kreationen (2014) <https://www.aerzteblatt.de/archiv/166945/Neue-Psychoaktive-Substanzen-Wettlauf-gegen-neue-Kreationen>, zuletzt abgerufen am 25.10.2024.

Hinzu kommen die extremen Gefahren durch sog. synthetischen Cannabinoide, die ebenfalls dem NpSG unterfallen und billigen CBD-Blüten zugesetzt werden. Während die sichere Verwendungsgeschichte von Cannabis über die Jahrhunderte nicht in Frage gestellt werden kann, denn eine letale Dosis bei üblicher Verwendung gibt es nicht, sind diese Produkte hochgefährlich. Die Konsumierenden können ihre Wirkungen nicht abschätzen, und es kann zu ernsthaften gesundheitlichen Schäden kommen. Auch dadurch hat sich die Zahl der durch Cannabinoide ausgelösten psychischen und Verhaltensstörungen in Krankenhäusern behandelten Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen in den letzten zehn fast Jahren verdoppelt.¹³

Bereits hier ist festzuhalten: Diese Zahlen stehen beispielhaft für die bislang erfolglose Verbotspolitik in Deutschland.

Im Koalitionsvertrag von 2021 verabredete die gegenwärtige Regierungskoalition deshalb, in dieser Legislaturperiode die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene in lizenzierten Geschäften zu ermöglichen. Im Verlauf der Umsetzung dieser Vereinbarung entstand eine Kontroverse, die Züge eines grundsätzlichen sozialen und kulturellen Konflikts angenommen hat. Neben der von weiten Teilen der Fachöffentlichkeit begrüßten Zielsetzung des Reformvorhabens wurde das Projekt wegen der vermeintlichen Gefährlichkeit von Cannabis u.a. von der Bundesärztekammer und der Deutschen Polizeigewerkschaft sowie von konservativen Politikerinnen und Politikern abgelehnt.

3 KCanG 2024: Was sagt LEAP dazu?

Wir haben als *LEAP Deutschland* im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens deutlich Stellung bezogen. In den Fachkreisen, die die Bundesregierung bei diesem Vorhaben beratend unterstützt haben, herrschte weitgehende Einigkeit, dass die seit Jahrzehnten praktizierte Prohibition mit ihrem strafrechtlichen Kontrollregime ihre Ziele verfehlt hat. Ganz im Gegenteil, die gesundheitliche und soziale Lage der psychotrope Substanzen Konsumierenden hat sich durch die Strafbarkeit und einen unkontrollierten illegalen Markt deutlich verschlechtert. 2024 wurde in Deutschland ein neuer trauriger Höchststand bei der Zahl der Drogentoten erreicht.¹⁴ Daher ist aus gesundheitspolitischen, kriminalpolitischen, rechtsstaatlichen und nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen ein Paradigmenwechsel in der Drogenpolitik dringend geboten.

Wir begrüßen daher die Verabschiedung des CanG durch den Deutschen Bundestag im Februar 2024 ausdrücklich. Mit der Herausnahme von Cannabis aus dem Betäubungsmittelgesetz und der Straffreiheit von Anbau und Besitz von Cannabis für den eigenen Konsumbedarf sowie mit der Zulassung von Anbauvereinigungen hat der Gesetzgeber endlich in einem ersten Schritt die Konsequenzen daraus gezogen, dass das Drogenstrafrecht nie wissenschaftlich begründet war und ist. Für Millionen Erwachsener, die gelegentlich oder regelmäßig Cannabis konsumieren, bedeutet diese Entwicklung das Ende staatlicher Bevormundung.

Wir verkennen allerdings auch nicht, dass das jetzt verabschiedete Gesetz weit hinter der ursprünglichen Zielsetzung des Koalitionsvertrages zurückbleibt und teilen insofern die daran geäußerte Kritik. Dies gilt insbesondere für den defensiven Um-

gang der Bundesregierung mit den im Gesetzgebungsverfahren geäußerten völker- bzw. europarechtlichen Bedenken, aufgrund derer es vermeintliche rechtliche Hürden für die Legalisierung von Cannabis gäbe. Dabei gab es fundierte Stimmen aus der internationalen Rechtswissenschaft, die eine Legalisierung auch mit einer kommerziellen Lieferkette für rechtlich möglich halten.¹⁵

Um die rechtlichen Bedenken auf europarechtlicher Ebene auszuräumen, formiert sich im EU-Parlament eine Initiative zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/Jha, der den Umgang der Mitgliedstaaten auch mit Cannabis regelt, wie die Sozialdemokraten *Rene Repasi* und *Carmen Wegge* mitteilten.¹⁶ Danach werden alle Mitgliedsstaaten, auch Deutschland, in der Lage sein, europarechtskonform neue Wege in der Drogenpolitik einzuschlagen.

Diese Bedenken hatten schließlich zur Folge, dass die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für einen regulierten, staatlich kontrollierten Markt vorerst aufgegeben wurde. Lediglich ein limitierter Besitz zum Eigenbedarf wurde entkriminalisiert, und der persönliche und gemeinschaftliche Eigenanbau in engen Grenzen erlaubt. Eine wesentliche und schnelle Eindämmung des illegalen Marktes dürfte daher aufgrund des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) nicht zu erwarten sein.

Ebenso ist der gesundheitspolitische Alarmismus zu kritisieren, der in einer Vielzahl von Restriktionen in Form von Verboten und Genehmigungsvorbehalten zum Ausdruck kommt. Diese Kritik gilt sowohl für die Mengengrenzungen bei straffreiem Besitz, für kleinräumige Konsumverbote in der Öffentlichkeit wie auch für die hohen rechtlichen und bürokratischen Hürden bei der Zulassung von Anbauvereinigungen.

4 Quo Vadis 2. Säule? Erste erfolgreiche Ergebnisse in der Schweiz!

Zu wünschen ist deshalb, dass die Bundesregierung zeitnah einen Gesetzentwurf zur sog. 2. Säule¹⁷ vorlegt, mit dem die Zulassung von Modellregionen für eine staatlich regulierte und kontrollierte Wertschöpfungskette ermöglicht wird. Mit den Modellprojekten soll wissenschaftlich untersucht werden, welchen Einfluss eine kommerzielle Lieferkette auf die Konsumprävalenz, den Gesundheits- und Jugendschutz und die Kriminalitätsentwicklung hat.

13 <https://www.it.nrw/nrw-fast-doppelt-so-viele-krankenhausbehandlungen-aufgrund-von-cannabis-wie-zehn-jahre-zuvor-120745>, zuletzt abgerufen am 26.10.2024.

14 Interview mit Prof. Dr. *Heino Stöver* im ZDF, Höchststand bei Drogentoten (29.5.2024) <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/drogen-tote-deutschland-anstieg-politik-suchtforscher-100.html> zuletzt abgerufen am 25.10.2024.

15 Prof. *Kai Ambos*: Zur völkerrechtlichen Zulässigkeit der Cannabis-Entkriminalisierung (20.5.2022) <https://verfassungsblog.de/zur-vollerrechtlichen-zulassung-der-cannabis-entkriminalisierung/>, zuletzt abgerufen am 25.10.2024; Cannabis regulation through the „without right“ clause in Article 2(1) of EU Framework Decision 2004/757/JHA on illicit drug trafficking, *Piet Hein van Kempen & Masha Fedorova*, https://brill.com/view/journals/eccl/31/1/article-p73_004.xml, zuletzt abgerufen am 25.10.2024.

16 <https://www.instagram.com/carmenwegge/reel/C6vp3p7t97U/>, zuletzt abgerufen am 26.10.2024.

17 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/cannabis-politik-2183814>, zuletzt abgerufen am 26.10.2024.

In der Schweiz gibt es derzeit sieben Pilotversuchsstellen für die legale Abgabe von Cannabis in Fachgeschäften, die vom Schweizer Bundesamt für Gesundheit koordiniert werden.¹⁸ Die Erfolge sind bereits nach kurzer Zeit messbar: Die Studienteilnehmenden nutzen risikoärmere Konsumvarianten, wie beispielsweise das Verdampfen oder Edibles (essbares Lebensmittel mit THC). Haben die Teilnehmenden zuvor noch an 20 Tagen Cannabis aus illegalen Quellen bezogen, erwerben sie dies nach Beginn des Pilotversuches aber nur noch an 10 Tagen im Monat. Der Schwarzmarkt wird somit bereits jetzt zurückgedrängt.¹⁹

Gleiches gilt für die Schaffung eines rechtssicheren Rahmens für den Umgang mit Nutzhanf und CBD-Produkten. Es kann nicht sein, dass hochpotentes Konsumcannabis erworben und besessen werden darf, harmlose Nutzhanfprodukte aber weiter kriminalisiert werden und für andauernde Wertungswidersprüche und Zielkonflikte in der Strafverfolgung sorgen. Hier hat die Bundesregierung mittlerweile den Entwurf eines Nutzhanf-liberalisierungsgesetzes (NLG) vorgelegt und in das parlamentarische Verfahren gegeben.²⁰

Und schließlich begrüßen wir nachdrücklich die Änderungen im Straßenverkehrsgesetz (StVG) durch die zwischenzeitlich umgesetzte gesetzliche Festsetzung eines Grenzwertes auf 3,5ng THC pro Milliliter Blutserum. Konsumentinnen und Konsumenten, die im Straßenverkehr kontrolliert wurden, ohne beerauscht gewesen zu sein, müssen nun nicht mehr befürchten, nur aufgrund einer technischen Nachweisgrenze ihren Führerschein zu verlieren. Dieser Wert wurde auch von der Mehrheit der Sachverständigen des Verkehrsausschusses begrüßt.²¹

Wir werden uns weiterhin im Prozess beteiligen und Vorschläge machen, insbesondere zu den erforderlichen Anpassungen und Änderungen des KCanG. Strafrecht ist beim Umgang mit psychotropen Substanzen grundsätzlich das falsche Instrument. Bei problematischem Konsum müssen gesundheitsrechtliche Regulierungen – Prävention, Aufklärung, Hilfe, Therapie die adäquaten Interventionsmöglichkeiten sein.

Die Herausnahme von Cannabis aus dem BtMG ist der Anfang eines erforderlichen Paradigmenwechsels in der Drogenpolitik. Aus unserer Sicht bedeutet ein echter Paradigmenwechsel, dass ein Cannabisgesetz nicht ein BtMG 2.0 sein darf, sondern tatsächlich auch einen anderen Blickwinkel der Strafverfolgung auf Cannabis und dessen Konsumentinnen und Konsumenten ermöglicht.

5 Expertisen unterschiedlicher Fachdisziplinen

Konservative Stimmen führen gerne die Warner vor einer Legalisierung als Experten an. Die Vertreterinnen und Vertreter von Ärztfachverbänden sprechen allerdings nicht für all ihre Mitglieder. Gerade im Bereich der Suchtmedizin und Suchtforschung gibt es immer lauter werdende Stimmen für eine moderne Drogenpolitik.

So hat Chefarzt *Dr. Derik Hermann*, Professor und Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie, in seiner Stellungnahme für den Deutschen Bundestag die negativen Auswirkungen der derzeitigen Drogenpolitik angeführt und benennt die guten Erfahrungen, die Ländern mit einer liberalen Drogenpolitik gemacht haben. Die positiven Effekte einer Legalisierung seien so auch in Deutschland zu er-

warten. *Hermann* verweist zwar auch auf die *CaPRis-Studie*, die die Gefahren durch einen frühen Cannabiskonsum unterstreicht. Seiner Ansicht können aber auch prekäre Lebensverhältnisse ursächlich für die Entwicklung von Psychosen sein.²²

Zudem existieren auf dem Schwarzmarkt mittlerweile Produktvarianten, die mit gefährlichen Zusatzstoffen wie Blei, Düngemittel oder gar synthetischen Cannabinoiden behandelt sind, welche wiederum Auslöser für Psychosen oder sonstige akute Erkrankungen ursächlich sind.²³ Diese Aussage deckt sich mit einer aktuellen Studie der *Sanity Group* aus Berlin. Diese Studie hat festgestellt, dass in mehr als 70 Prozent der 300 untersuchten Proben Verunreinigungen in Form von Haarspray, toxischen Pestiziden, menschlichen Fäkalien oder anderen Drogen festgestellt wurden.²⁴

Dr. Heino Stöver, Professor und Geschäftsführender Direktor des Instituts für Suchtforschung Frankfurt, äußert sich im Interview in der Tagesschau ähnlich und erklärt, dass das bisherige Verbot wenig bewirkt hat. Cannabis sei in der Mitte der Gesellschaft angekommen und werde von sämtlichen Gesellschaftsschichten konsumiert. In Deutschland konsumieren ca. 1,5 Millionen Menschen regelmäßig und 3,5 Millionen Menschen gelegentlich Cannabis. Sie mussten sich bislang auf dem illegalen Markt bedienen und wurden kriminalisiert. Die neu reformierte Drogenpolitik in Deutschland werde den illegalen Markt langfristig zurückdrängen, wie die Erfahrungen in Kanada zeigen.²⁵

Dr. Benedikt Fischer, Professor und renommiertes Suchtforscher aus Kanada, erörtert in einem Interview mit dem SWR die Vor- und Nachteile einer Legalisierung von Cannabis und begrüßt die politischen Entwicklungen in Deutschland in Bezug auf die Entkriminalisierung. Er konstatiert jedoch auch, dass es Schwachstellen bei der Umsetzung gibt und dass alle Präventionsmaßnahmen nicht verhindern werden, dass Jugendliche in Kontakt mit Cannabis kommen. Durch eine mo-

18 BAG Schweiz: Übersicht über die bewilligten Pilotversuche <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/sucht-und-gesundheit/cannabis/pilotprojekte/bewilligte-pilotversuche.html> zuletzt abgerufen am 25.10.2024.

19 Erste Ergebnisse Pilotprojekt Baselland (26.8.2024) <https://www.bzbasel.ch/basel/baselland/legal-cannabis-verkauf-erste-ergebnisse-des-cannabis-pilotprojekts-in-baselland-sind-da-ld.2658419> zuletzt abgerufen am 25.10.2024.

20 https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/098-nutzhanf.html?j_internal_customer=BMEI, zuletzt abgerufen am 26.10.2024.

21 <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw23-pa-verkehr-cannabis-1003426#:~:text=Bei%203%2C5%20ng%2Fml,allgemeinen%20Unfallrisiko%20ausgegangen%20werden%20k%20nne.>, zuletzt abgerufen am 30.10.2024.

22 Dokumentation der 32. Niedersächsischen Suchtkonferenz 11/2022, Vortrag von Prof. Dr. *Derik Hermann*: Cannabisgebrauch in Deutschland aus klinischer und epidemiologischer Sicht.

23 Stellungnahme Prof. Dr. *Derik Hermann* Bundestag (18.6.2021) https://www.bundestag.de/resource/blob/848436/df2c4781e9960daeb5e6324755352ef/19_14_0354-5-_Prof-Dr-Derik-Hermann-Cannabis.pdf, zuletzt abgerufen am 26.10.2024.

24 Schwarzmarkt-Cannabis laut Berliner Studie stark verunreinigt (25.10.2024) <https://www.berliner-zeitung.de/news/schwarzmarkt-cannabis-so-verunreinigt-ist-es-laut-berliner-studie-li.2265927>, zuletzt abgerufen am 27.10.2024.

25 Interview in der Tagesschau, Prof. *Heino Stöver* (20.3.2023) (<https://www.tagesschau.de/multimedia/sendung/tagesschau24/video-1171417.html> zuletzt abgerufen am 26.10.2024.

dernere Drogenpolitik ohne Strafe werden jedoch bessere Möglichkeiten für Präventionsmaßnahmen geschaffen, um Jugendliche über den Konsum der Droge aufzuklären. Eine moderne Drogenpolitik verhindere zudem den Kontakt mit Dealern, welche auch andere illegale Drogen anbieten.²⁶

6 Fiskalische Effekte einer Cannabis-Legalisierung

Darüber hinaus verursacht die Prohibition enorme staatliche Ausgaben. Schätzungen des DICE Instituts aus Düsseldorf gehen davon aus, dass durch eine Legalisierung über 1 Milliarde Euro im Bereich der Strafverfolgungsbehörden eingespart werden kann.²⁷ Diese eingesparten Kosten und die freierwerdenden Ressourcen können nun zielgerichteter und sinnvoller in andere Polizeiarbeit gelenkt werden.

Ausschließlich im illegalen Markt werden ca. 400 t getrocknete Blüten gehandelt, womöglich noch mehr, was einem Marktvolumen von 4-6 Milliarden € entspricht.²⁸ Die Arbeitsabläufe und Gewinne wurden bislang der organisierten Kriminalität überlassen, anstatt sie in staatlich kontrollierte Strukturen zu überführen. Das heißt, es konnten keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze geschaffen und keine Steuereinnahmen generiert werden. Ferner bleiben Justiz und Strafverfolgungsbehörden damit belastet, gegen den illegalen Handel von Cannabis vorzugehen. Ganz zu schweigen davon, dass die dringend erforderliche Qualitätskontrolle bei Produkten aus dem illegalen Markt nach wie vor nicht existiert.

7 Studienlage zu den Auswirkungen einer Cannabis-Legalisierung auf internationaler Ebene

Die negativen Folgen, die eine Legalisierung verursachen soll, werden in konservativen Kreisen regelmäßig dramatisiert und oftmals ohne jegliche Evidenz oder Faktenbasis dargestellt. Die Bundesregierung hat im Jahr 2023 die *ECaLe-Studie*²⁹ in Auftrag gegeben, mit der die Folgen der Legalisierung in den Ländern Kanada, USA und Uruguay untersucht werden sollten. Hier wurde Cannabis auf föderaler oder auf nationalstaatlicher Ebene legalisiert.

Das Fazit dieses Berichts lautet: In den Ländern, die Cannabis legalisiert haben, kam es, wie in Deutschland³⁰, bereits vor der Legalisierung zu einem Anstieg des Cannabiskonsums. Erwähnenswert ist, dass in der Mehrzahl der Studien kein Zusammenhang zwischen der Legalisierung und dem Konsum von Cannabis unter Jugendlichen festgestellt werden konnte. Allerdings zeigen viele Studien, dass unter Erwachsenen der Cannabiskonsum durch die Legalisierung langfristig ansteigen kann. Die Studie hebt zudem hervor, dass die Auswirkungen einer Legalisierung weniger mit dem Wegfall von Strafen für Konsum bzw. Besitz zusammenhängen, sondern mit der Kommerzialisierung, also dem Angebot unterschiedlicher Produkte zu geringen Verkaufspreisen in einer Überzahl an Fachgeschäften.

Der jährlich erscheinende *Canadian Cannabis Survey* liefert mittlerweile Zahlen von 2018 – 2023, wonach sich der Cannabiskonsum bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf einem hohen, aber weitgehend konstanten Level stabilisiert. Ebenso sind die Zahlen der Fahrten unter Cannabiseinfluss deutlich zurück gegangen.³¹ Die Entkriminalisierung hat auch in Portugal wenig bis keine Auswirkungen auf die Entwicklung

des Drogenkonsums. Ein starker Anstieg ist ausgeblieben und die positiven Auswirkungen überwiegen.³²

Nach der zitierten *ECaLe-Studie* kann nach einer Legalisierung neben einer leichten Erhöhung der Verkehrsunfälle (in manchen US-Bundesstaaten, nicht jedoch in Kanada) auch eine geringe Zunahme an Notaufnahmen für akute und chronische, cannabisbezogene Probleme bei Erwachsenen beobachtet werden. Der deutliche Anstieg von Vergiftungsfällen unter Kindern ist jedoch eher auf die unbeabsichtigte Einnahme von *Edibles* (wie beispielsweise Gummibärchen) zurückzuführen, was es so in Deutschland nicht gibt beziehungsweise durch eine strenge Regulierung von *Edibles* vermutlich verhindert werden kann.³³

Unter Jugendlichen kann die Entkriminalisierung oder Legalisierung zwar zu einem Anstieg der subjektiven Verfügbarkeit von Cannabis führen, diese geht in der Regel jedoch nicht mit einem Konsumanstieg einher. Langfristig besteht allerdings die Gefahr einer Normalisierung und damit eines Konsumanstiegs auch bei Jugendlichen. Daher brauche es wirkungsvolle und auf jugendliche Zielgruppen zugeschnittene Präventionsprogramme.³⁴

Das genaue Ausmaß des Rückgangs des illegalen Marktes ist schwer zu quantifizieren und variiert von Land zu Land, von Föderalstaat zu Föderalstaat und von Provinz zu Provinz. In Kanada gaben im Jahr 2023 (5 Jahre nach der Legalisierung) 73 % der Konsumierenden an, dass sie ihr Cannabis nie aus illegalen Quellen bezogen haben.³⁵ In Uruguay, das wesentlich strenger reguliert ist, liegt der Anteil des legalen Marktes vermutlich deutlich unter 50 %, wobei es einen beträchtlichen grauen Markt gibt – also legale Produkte illegal weitergegeben/-verkauft werden.³⁶

Den negativen Effekten einer Legalisierung stehen aber auch positive Effekte gegenüber, wie die Verfasser der *ECaLe-Studie* in einer Zusammenfassung erläutern. So werden Konsumieren-

26 Interview SWR mit Prof. Dr. *Benedikt Fischer* (1.12.2023) <https://www.swr.de/swr1/swr1leute/suchtforscher-benedikt-fischer-cannabis-legalisierung-g-100.html> zuletzt abgerufen am 26.10.2024.

27 DICE-Studie berechnet fiskalische Effekte einer Legalisierung von Cannabis (16.11.2021) <https://www.dice.hhu.de/startseitennews/studie-cannabis-legalisierung-bringt-dem-staat-jaehrlich-47-milliarden-euro-rund-27000-legale-arbeitsplaetze-wuerden-entstehen> zuletzt abgerufen am 25.10.2024.

28 s. Fußnote 28.

29 Technischer Bericht: Auswirkungen der Legalisierung von Cannabis (April 2023) https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Daten/5_Publikationen/Drogen_und_Sucht/Abschlussbericht/230623_Technical_Report_de_bf.pdf aufgerufen am 25.10.2024.

30 Trends and projection in the proportion of (heavy) cannabis use in Germany from 1995 to 2021 <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/37816631/> zuletzt abgerufen am 30.10.2024.

31 Canadian Cannabis Survey 2023 Summary <https://www.canada.ca/en/health-canada/services/drugs-medication/cannabis/research-data/canadian-cannabis-survey-2023-summary.html>, zuletzt abgerufen am 30.10.2024.

32 Wissenschaftliche Dienste: Legalisierung von Cannabis: Auswirkungen der Zahl der Konsumenten in ausgewählten Ländern <https://www.bundes-tag.de/resource/blob/675688/4ba9aed6de8e9633685a1cdc2d823525/WD-9-072-19-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 25.10.2024.

33 s. Fußnote 29.

34 s. Fußnote 29.

35 Cannabis use (non-medical) in Canada, <https://health-infobase.canada.ca/cannabis/>.

36 Siehe Fußnote 29.

de durch die Legalisierung besser über die Qualität des Cannabis, Wirkungen und Risiken des Konsums aufgeklärt, und zu einem potentiell risikoärmeren Konsum mittels Verdampfer oder oralem Konsum animiert. Mögliche Konsumprobleme können nach einer Legalisierung einfacher mit medizinischem Fachpersonal besprochen, und die Zahl der Vergiftungsfälle durch synthetische Cannabinoide verringert werden.³⁷

8 Erste Erfahrungen nach 6 Monaten KCanG

Erste aktuelle Zahlen und Einschätzungen in Deutschland belegen weder, dass durch die Cannabislegalisierung ein erhöhter Konsum eingetreten ist, noch dass sich die Kriminalität im Bereich Cannabis erhöht hat. So hat die *DEBRA-Studie* mit zwei Messungen nach dem 1.4.2024 keine signifikante Erhöhung des Cannabiskonsums feststellen können.³⁸

Das Innenministerium in Nordrhein-Westfalen, dessen CDU-Minister einen entsprechenden Anstieg der Fallzahlen insbesondere auch im Zusammenhang mit der niederländischen Mafia behauptet hatte³⁹, konnte solche erhöhte Verfahrenszahlen nicht bestätigen.⁴⁰ Auch das Bundeskriminalamt hat auf Nachfrage bestätigt, dass ein Zusammenhang zwischen den Aktivitäten niederländischer Banden und der Legalisierung von Cannabis in Deutschland bis dato nicht feststellbar ist.⁴¹

Der Bundesregierung lagen zu einem gesteigerten Konsumverhalten seit der Legalisierung ebenfalls keine Erkenntnisse vor.⁴²

Allerdings berichten Kolleginnen und Kollegen aus dem Streifen dienst, dass es seit der Legalisierung zu einer deutlichen Entspannung gekommen ist, und die Fallzahlen der konsumnahen Delikte im Bereich Cannabis deutlich sinken. Die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik für die nächsten 2-3 Jahre werden die entscheidenden Belege für einen erheblichen Rückgang dieser Delikte erbringen, und damit auch einen Beleg für die Entlastung von Polizei und Justiz, die sich nunmehr um vorrangigere Aufgaben kümmern kann.

Das KCanG schafft nun die Möglichkeit, durch den Eigenanbau und die Anbauclubs dem illegalen Markt die ersten Anteile zu entziehen. Händler von Home Grow-Zubehör waren im 1. Halbjahr 2024 nahezu ausverkauft,⁴³ was darauf schließen lässt, dass die Cannabiskonsumenden von den neu gewonnenen Freiheiten regen Gebrauch machen. Ebenso beginnen die ersten Anbauvereinigungen jetzt die Produktion und Ausgabe⁴⁴, und die Anzahl der Verschreibungen für medizinisches Cannabis sind ebenfalls stark angestiegen.⁴⁵

9 Welche Alternative bietet sich denn an? Fazit und Ausblick

Die Bundesregierung ist nach umfassender Beratung mit Fachkreisen in monatelangen Prozessen zu der Erkenntnis gekommen, dass für Cannabis im Vergleich zu den vergangenen Jahrzehnten aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse eine geänderte Risikobeurteilung vorzunehmen ist, wie sie in der Gesetzesbegründung erläutert.⁴⁶ Cannabis ist eben nicht gleich gefährlich wie Kokain oder Heroin. Dementsprechend mussten auch die strafrechtlichen Voraussetzungen zur Bekämpfung des illegalen Handels von Cannabis angepasst werden.

Vielleicht mag es die Straßenhändler freuen, dass sie nunmehr legal 25 g im öffentlichen Raum mit sich führen dürfen. Es darf

aber bezweifelt werden, dass dadurch 1g Cannabis mehr verkauft wird, da bei dem Mitführen von mehreren abgepackten Verkaufseinheiten die ersten Indizien für ein Handelstreiben vorliegen. Ergeben sich Hinweise auf einen illegalen Handel mit Cannabis, kann und muss die Polizei nach wie vor einschreiten.

Eine Amnestieregelung war im Sinne der materiellen Gerechtigkeit erforderlich. Viele Bürgerinnen und Bürger, die Cannabis konsumiert haben und deswegen in der Vergangenheit bis zu den jetzt legalen Grenzen (25 g bzw. 50 g am Wohnsitz und 3 lebende Pflanzen) verurteilt wurden, haben ein Recht darauf, dass diese Verurteilungen gelöscht werden können. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Verurteilungen über 90 Tagesstrafe bei bis zu 25 g eher die Ausnahme waren, und als besonders drastisch bezeichnet werden können. Außerdem wird die Amnestie nur auf Antrag gewährt, der auch erst im nächsten Jahr gestellt werden kann. Eine Überlastung der Justiz ist hierdurch nicht zu erwarten. Die sog. deliktischen Mischfälle, in denen direkt nach Einführung des KCanG aufgrund des geltenden Art. 313 EGStGB eine Neufestsetzung der festgesetzten Strafen vorgenommen werden musste, wenn Cannabisbesitz in den heute erlaubten Mengen involviert war (25g bzw. 50g), wurde mittlerweile weitestgehend geräuschlos abgearbeitet, trotz vieler Befürchtungen im Vorfeld.⁴⁷

Die Gegnerinnen und Gegner einer Liberalisierung müssen sich auch fragen, welche Alternative sie zum derzeit beschrittenen Weg anbieten können. Wieder zurück zum alten Zustand? Mit repressiven Gesetzen und repressivem staatlichen Handeln, wie in den vergangenen Jahrzehnten? Jedes Jahr die weitere Verfolgung von 180.000 konsumnahen Delikten?⁴⁸ Eine Schattenwirtschaft mit einem Umsatz von 4-6 Milliarden €, der zum größten Teil der organisierten Kriminalität vorbehalten bleibt? Die alte Politik der Prohibition und Strafverfolgung ist erfolglos

37 Policy Paper: Effekte einer Cannabislegalisierung (EcaLe), https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Drugen_und_Sucht/Abschlussbericht/EcaLe_Policy_Paper.pdf.

38 <https://www.debra-study.info/>, zuletzt abgerufen am 23.10.2024.

39 <https://www.merkur.de/politik/cannabis-herbert-reul-mocro-mafia-niederlande-nrw-innenminister-koeln-duesseldorf-zr-93324424.html>, zuletzt abgerufen am 6.11.2024.

40 <https://x.com/haucap/status/1844031332143517826>, zuletzt abgerufen am 23.10.2024.

41 <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2024-10/organisierte-kriminalitaet-koeln-mocro-mafia-rocker-cannabis>, zuletzt abgerufen am 23.10.2024.

42 Deutscher Bundestag Drucksache 20/13317 (11.10.2024) <https://dserver.bundestag.de/btd/20/133/2013317.pdf> zuletzt abgerufen am 25.10.2024.

43 <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/suedbaden/cannabis-legalisierung-grosse-nachfrage-hanfshops-100.html>, zuletzt abgerufen am 30.10.2024.

44 https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Ganderkesee-Anbauverein-gibt-erstmal-legal-Cannabis-aus,cannabis998.html, zuletzt abgerufen am 10.11.2024.

45 <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2024/08/02/starker-nachfrageanstieg-bei-medizinalcannabis-heimische-produktion-wird-ausgebaut>, zuletzt abgerufen am 10.11.2024.

46 BT-Drucks. 20/8704, 68, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/087/2008704.pdf>.

47 <https://www.sueddeutsche.de/panorama/staatssekretaer-zufrieden-cannabis-gesetz-21-000-verfahren-im-saarland-geprueft-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-241016-930-261518>, zuletzt abgerufen am 30.10.2024.

48 <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-946174>, zuletzt abgerufen am 6.11.2024.

geblieben, was auch die Gegner einer modernen Drogenpolitik einräumen müssen.

Und in Fragen der Drogenpolitik warten noch ganz andere Herausforderungen auf uns, auf die wir mit neuen Wegen und neuen Ideen reagieren müssen. Hier verweisen wir auf den Kokainhandel und den Handel mit synthetischen Substanzen, insbesondere im Hinblick auf Verfügbarkeit und Preisstruktur, der durch das Anbauverbot von Opium in Afghanistan noch problematischer werden dürfte. Die Akteure und Organisationen der Organisierten Kriminalität sind mittlerweile so mächtig geworden, dass sie neben den Zivilgesellschaften in den Entwicklungs- und Schwellenländern auch Institutionen wie Justiz und Presse in Industrienationen wie den Niederlanden zu gefährden scheinen.⁴⁹ Welche Antworten sollen hierauf gegeben werden? Noch mehr Polizei, noch mehr Zoll, noch mehr Verfolgung als in den letzten Jahrzehnten?

Wenn wir uns als Mitarbeiter in der Rechtspflege und Strafverfolgung auf unsere Verantwortung besinnen, die die Chance und die Verpflichtung beinhaltet, die Gesellschaft mitzugestalten, können wir es schaffen, neue Antworten zu entwickeln, die Präventionsarbeit zu verbessern, riskanten Konsum zu verhindern, und kriminellen Strukturen entgegenzuwirken. Das KCanG ist hierzu ein erster Schritt in die richtige Richtung!

Kai-Friedrich Niermann

Rechtsanwalt bei KFN+ Law Office, Paderborn.



Jochen Andruschak

Dienstgruppenleiter im Polizeipräsidium Freiburg.

jochen.andruschak@polizei-bw.de

Beide Autoren sind im Vorstand von LEAP Deutschland e.V. (Law Enforcement Against Prohibition).



LEAP ist ein bundesweites und globales Netzwerk, das auf die schädlichen Folgen der Drogenprohibition und des „Krieges gegen die Drogen“ aufmerksam machen und legale Alternativen zur repressiven Drogenpolitik aufzeigen möchte. <https://leap-deutschland.de/>

⁴⁹ <https://www.stern.de/politik/ausland/niederlande-der-kampf-gegen-die-macht-der-drogenkartelle-33049430.html>, zuletzt abgerufen am 30.10.2024; <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/interpol-organisierte-kriminalitaet-100.html>, zuletzt abgerufen am 6.11.2024.

Henryk Malewski / Vidmantas Egidijus Kurapka / Snieguolė Matulienė / Thomas E. Gundlach

Auf dem Weg zu einer kriminalistischen Vereinigung für Europa?

Die Vilnius-Deklaration und ein Fahrplan für ihre Umsetzung

In der EU hat die Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung auf Regierungs- und Ressortebene mit diversen Regelungen eine solide Grundlage. Gleichwohl ist festzustellen, dass die Kriminalistik meist auf Kriminaltaktik und Kriminaltechnik reduziert wird und Aspekte wie kriminalistisches Denken, Theorie der Kriminalistik und kriminalistische Methodik praktisch vernachlässigt werden. Weitgehend ungenutzt bleiben die Möglichkeiten akademischer Einrichtungen und Nichtregierungsorganisationen (NRO), die sich mit kriminalistischen Fragen beschäftigen. Die Autoren plädieren für einen europäischen Raum der Kriminalistik, der durch eine noch zu gründende Föderation der nationalen kriminalistischen Gesellschaften einen strukturellen Rahmen bekommen kann.

Einführung

Die Praxis der Verbrechensbekämpfung wurde erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wissenschaftlich aufgearbeitet. Die ersten Publikationen entwickelten sich schon bald zu einer unverzichtbaren Quelle von Kenntnissen und Empfehlungen für Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte und Sachverständige. Der Höhepunkt dieser Periode war das von Hans Gross 1893 veröffentlichte Lehrbuch¹, das sehr schnell in viele Sprachen

¹ Hans Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen usw., Graz: Leuschner & Lubensky, 1893.

übersetzt und zu einem handlichen Kompendium des Wissens wurde. Warum wurde das Werk von Hans Gross so populär?² Zweifellos wurde dies nicht nur durch sein enzyklopädisches Wissen und seine große praktische Erfahrung beeinflusst, sondern auch durch seine pädagogischen, redaktionellen und sozialen Aktivitäten. Dabei soll nicht verkannt werden, dass das Werk stets im Lichte seiner Zeit gesehen werden muss, und mit dem heutigen Wissen manches veraltet und überholt ist, manche Passagen sogar eigentümlich oder bizarr erscheinen.³

Nicht minder wichtig für den kriminalwissenschaftlichen Diskurs war Hans Gross' Gründung der ersten wissenschaftlichen Zeitschrift für Kriminalistik unter dem Titel „Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik“, die zu einer Plattform für Wissenschaftler und Praktiker aus ganz Europa wurde, um sich auszutauschen und ihre Forschungsergebnisse vorzustellen. „Es soll auch der bedeutende Fachmann aus dem Bereich des Strafrechts Prof. Franz von Liszt erwähnt werden. Er war einer der Initiatoren der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der kriminalistischen Wissenschaften und einer der Gründer der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (The International Criminal Law Association). Er behauptete nicht nur, dass Kriminalistik zusammen mit dem Strafrecht, Kriminologie und Strafpolitik das System der Kriminalistik-Fächer bildet, sondern auch, dass sie keine nationale, aber internationale Wissenschaft ist. Im XXI. Jahrhundert werden oft diese Einsichten von Prof. Franz von Liszt vergessen.“⁴

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab es viele weitere Versuche, internationale Organisationen zu gründen, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung im weiteren Sinne konzentrierten. So wurde im Jahr 1923 „Interpol“ und gleich im darauffolgenden Jahr in Paris die „Association Internationale de Droit Penal“ (AIDP) gegründet.

Die Prozesse der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung in den Jahren vor und vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg, als sich feindliche politische und militärische Lager bildeten, waren jedoch lange Zeit eingefroren. Erst das letzte Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts lieferte Ansätze und Gründe für eine Öffnung der Zusammenarbeit, die in den Ländern Mittel- und Osteuropas, einschließlich Litauens, besonders stark zu spüren war und nach wie vor ist. Austausch- und Integrationsprozesse sind auf dem Gebiet der Kriminalistik einschließlich der Kriminaltechnik auch in anderen Regionen der Welt zu beobachten, wie z.B. die von dem bekannten amerikanischen Wissenschaftler Prof. Henry C. Lee initiierte Kriminalistik-Tagung, die zum 4. Mal in China⁵ stattfand.

1 Grundlegende Thesen zur Reform der akademischen Kriminalistik in Litauen an der Wende vom 20. zum 21. Jahrhundert

Nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit im Jahr 1990 musste Litauen seine Prioritäten sowohl in der Außen- als auch in der Innenpolitik festlegen. Während im Bereich der Außenpolitik die klare Richtung darin bestand, die Rückkehr in die Familie der europäischen demokratischen Staaten und die Umgestaltung der sozioökonomischen Beziehungen nach westlichem Vorbild anzustreben, so konnten im Bereich der Verbrechensbekämpfung und -prävention die westlichen Modelle

nicht mechanisch übernommen werden – es musste und sollte etwas Eigenes geschaffen werden. Dies erforderte eine Bewertung westlicher Strukturen und eine Überarbeitung des bestehenden Systems der Verbrechensbekämpfung und -prävention in Litauen. Die Kriminalistik war und ist hier von großer Bedeutung. Das natürliche Zentrum des akademischen forensischen Denkens wurde nach 1990 die Litauische Polizeiakademie (heute Mykolas-Romeris-Universität), die über einen starken Lehrstuhl für Kriminalistik verfügte. In den ersten Jahren konzentrierte man sich vor allem auf die kriminalistische Didaktik, da sie Wissenschaft und Praxis verbindet. In den Jahren 1990/1991 wurden neue Ausbildungsprogramme für Juristen und Strafverfolgungsbeamte entwickelt. Allen war klar, dass nur ein nach den neuen Grundsätzen ausgebildeter Jurist oder Strafverfolgungsbeamter neue Konzepte im Bereich der Verbrechensbekämpfung und -prävention umsetzen kann. Der nächste wichtige Schritt bestand darin, den Stand der Verbrechensbekämpfung in Litauen zu bewerten und strategische Leitlinien für eine breit angelegte kriminalistische Forschung zu entwickeln, die die Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung innovativer Methoden und Techniken in diesen Bereichen bilden sollten. Ein solcher Fahrplan wurde durch das wissenschaftliche Personal des Lehrstuhls für Kriminalistik im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts entwickelt.⁶ Kriminaltechnische Wissenschaftler und Praktiker aus Fachinstitutionen waren davon überzeugt, dass eine neue Plattform für die Zusammenarbeit erforderlich ist, um das wissenschaftliche Potential der Kriminalistik bei der Verbrechensbekämpfung und -prävention wirksam zu nutzen. Die im Jahr 2001 gegründete „Litauische Gesellschaft für Kriminalistik“ wurde zu einer solchen Plattform.⁷ Diese hat nicht nur die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit erkannt, sondern auch aktiv neue Formen der Zusammenarbeit entwickelt und das Konzept der Trias von kriminalistisch/kriminaltechnischer Wissenschaft, Studium und Praxis verwirklicht. Gleichzeitig wurden die für Reformperioden typischen Fehler vermieden. So gab es kein Missverständnis in Bezug auf die Rolle der kriminaltechnischen Didaktik und keinen Widerstand anderer Fachbereiche im Hinblick auf die Kohärenz und Bedeutung der kriminalistischen Wissenschaft. Die Ausrichtung auf die internationale Zusammenarbeit und der internationale Diskurs haben dazu bei-

2 Es ist erwähnenswert, dass das Werk von H. Gross praktisch nach 130 Jahren ins Polnische übersetzt und veröffentlicht worden ist. Siehe, *Podręcznik dla sędziego śledczego jako system kryminalistyki*, Opracowanie i przekład Kasprzak, J. (2021).

3 Siehe auch *Martin Rath*, Rechtsgeschichte: Das merkwürdige Handbuch für Untersuchungsrichter. In: Legal Tribune Online, 12.11.2017, https://www.lto.de/persistent/a_id/25485 (abgerufen am: 14.10.2024).

4 *Hendryk Malewski, Egidijus Kurapka, Snieguolė Matulienė und Gabrielė Juodkaitė-Granskienė*, Die „Gesellschaft der Kriminalisten Litauens“ Brücke zwischen den kriminalistischen Schulen Ost-, Mittel- und Westeuropas, *Kriminalistik. Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis* Heft 8-9/2016, S. 525.

5 The Fourth International Law, Forensics, Investigation and Education Conference. Conferenc Manual, November 2023, Rugao und Nantong, China.

6 *J. Juškevičiūtė, S. Kuklianskis, E. Kurapka, H. Malewski, A. Pošiūnas, A. Žurauskas*, *Kriminalistikos vystymosi Lietuvoje perspektyvos*, LPA mokslo darbai, T. 1, Vilnius 1993, S. 65-70.

7 Es ist erwähnenswert, dass es in Litauen bereits früher den 1958 gegründeten Wissenschaftlichen Verband der Gerichtsmediziner und Kriminalisten gab.

getragen, die Idee einer europäischen Föderation der kriminaltechnischen Vereinigungen reifen zu lassen.

2 Erste Überlegungen zur Gründung einer Europäischen Föderation der nationalen kriminalistischen Gesellschaften

2.1 Die Litauische Gesellschaft für Kriminalistik und die internationale Zusammenarbeit

Seit ihrer Gründung haben die Unterzeichner der Litauischen Gesellschaft für Kriminalistik betont, dass eine wirksame Verbrechensbekämpfung und -prävention ohne eine enge Zusammenarbeit nicht nur zwischen staatlichen Institutionen wie Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten, sondern auch zwischen akademischen Zentren und forensischen NRO nicht möglich ist. Diese Zusammenarbeit muss nicht nur auf nationaler Ebene stattfinden, sondern auch auf internationaler Ebene immer enger werden.

Im Laufe von fast einem Vierteljahrhundert haben an den 20 Konferenzen und Kongressen der Gesellschaft mehr als anderthalb Tausend aktive Teilnehmer und Hunderte von Besuchern teilgenommen, wobei etwa tausend Vorträge gehalten und mehr als neunhundert wissenschaftliche Artikel gedruckt wurden. Wissenschaftler und Experten aus Österreich, Aserbaidschan, Weißrussland, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der Tschechischen Republik, Estland, Deutschland, Griechenland, Georgien, Ungarn, Italien, Kasachstan, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Russland, San Marino, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, der Schweiz, der Türkei, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika haben in verschiedenen Jahren an den Kongressen teilgenommen und ihre Beiträge veröffentlicht. Diese Kongresse sind zu einem wichtigen Ereignis auf der wissenschaftlichen Landkarte der Kriminalistik in Mitteleuropa geworden. Daher sind die Initiativen und Aktivitäten, die während der Kongresse entstanden sind, nicht überraschend. Es handelt sich dabei nicht nur um Initiativen, die auf die Entwicklung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit abzielen, sondern auch um Ideen, die auf die Stärkung der öffentlichen Sicherheit, die Konsolidierung der Aktivitäten der akademischen Gemeinschaft und der Nicht-regierungsorganisationen abzielen. Dazu gehörte auch die Formulierung eines Memorandums über die Gründung einer Föderation der Europäischen Nationalen Gesellschaften für Kriminalistik.

2.2 Forschungsprojekte

Es wurden Forschungsprojekte durchgeführt, insbesondere im Zusammenhang mit der Vision der Schaffung eines gemeinsamen europäischen forensischen Raums und der Suche nach einem Mechanismus für dessen Umsetzung, wiederum im Kontext der Diskussionen in internationalen forensischen Foren. Die litauischen Autoren dieses Artikels haben ein vom litauischen Forschungsrat finanziertes Projekt mit dem Titel „Concept and main directions of activities for the implementation of the European Forensic Vision 2020 in Lithuania“ (Konzept und Hauptrichtungen der Aktivitäten für die Umsetzung der europäischen forensischen Vision 2020 in Litauen) durchgeführt, das den großen Bedarf an einer Harmonisierung des

Rechtsrahmens und dessen positives Potential für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden in ganz Europa und die Richtungen einer solchen Harmonisierung sowie die zu lösenden Probleme aufzeigte.⁸

Die Studie bestätigte die Hypothese, dass dieser Wandel in der EU-Politik nicht nur ein entscheidender Schritt in der Entwicklung der Kriminalistik ist (oder werden wird), sondern auch einen bisher nicht erkannten Bedarf an der Harmonisierung der Kriminalistik und ihrer Rolle bei der Gewährleistung der Inneren Sicherheit aufgezeigt hat. Es wird nun anerkannt, dass nur die Harmonisierung der Kriminalistik und der Rechtswissenschaften im Allgemeinen die Existenz der Grundwerte einer demokratischen Gesellschaft – Freiheit und Sicherheit – gewährleisten kann.⁹

Während des Projekts sahen sich die Autoren mit dem Problem konfrontiert, wie man eine Situation überwinden kann, in der das Bild der Europäischen Kriminalistik 2020 vage ist und eher einer Reihe von Erklärungen gleicht, in denen es oft zu einer Verwechslung zwischen forensischer Wissenschaft und Kriminalistik kommt. Zudem ist festzustellen, dass in Europa bestenfalls eine Vorstellung von Kriminalistik existiert, die sich hauptsächlich auf einen technischen (oder genauer gesagt den forensisch-technischen) Bereich konzentriert. Es gibt keine konzeptionelle Klarheit über kriminalistische Taktik, Methodik und Theorie. Das Ziel der Autoren ist daher, eine Vision der europäischen Kriminalistik, nicht der forensischen Wissenschaft, und die Möglichkeiten ihrer Umsetzung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zu skizzieren, und hier sehen die Autoren große Aussichten für den Einsatz kriminalistischer und sachverständiger NRO, vor allem wenn sie ihre Kräfte bündeln.

2.3 Publikationen

Enge, wenn auch informelle Verbindungen zwischen europäischen kriminalistischen Organisationen, wissenschaftlichen und praktischen Einrichtungen gibt es schon länger. Dazu gehören auch gemeinsame Veröffentlichungen, die Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen und persönliche Kontakte. Erwähnenswert sind die erfolgreiche Zusammenarbeit und der Austausch von Erfahrungen und wissenschaftlichen Ideen zwischen litauischen Wissenschaftlern und Einrichtungen in Polen, der Ukraine und Deutschland sowie gemeinsame Veröffentlichungen, die von wissenschaftlichen Artikeln bis hin zu Lehrbüchern, Monografien und anderen Originalpublikationen reichen.¹⁰

8 Bilevičiūtė E., Kurapka V. E., Matulienė S., Navickienė Ž., Harmonization of Application of Special Knowledge Legal Regulation Creating the Common European Forensic Science Space (Subjects and Forms), 2nd International Multidisciplinary Scientific Conference on Social Sciences and Arts SGEM2015, Conference Proceedings, ISBN 978-619-7105-46-9/ISSN 2367-5659, Aug 26 – Sept 01; Book 2, Vol. 1. P. 569-576.

9 Kurapka V. E., Bilevičiūtė E., Matulienė S., Stankevičiūtė S. Europos kriminalistikos 2020 vizijos įgyvendinimo Lietuvoje mokslinė koncepcija: problemų medžiaga/Kriminalistika ir teismo ekspertologija: mokslas, studijos, praktika. Straipsnių rinkinys. Vilnius, 2015, p. 453-456.

10 Z.B. Malewski H., Shepitko V. (Hrsg., 2016): Textbook of Criminalistics, Volume I: General Theory und Malewski H., Shepitko V. (Hrsg., 2023): Textbook of Criminalistics, Volume II: Criminalistic – Technique and Tactics.

Eine interessante Form und Plattform für die internationale Zusammenarbeit zwischen akademischen Zentren und Nicht-regierungsorganisationen im Bereich der Kriminalistik können die Festschriften sein, die zu Ehren prominenter Kriminalisten veröffentlicht werden. Allein in den letzten Jahren wurden in Polen und Litauen mehrere solcher Bücher veröffentlicht.¹¹

2.4 Protagonisten

Jede ernsthafte Idee, von den abstrakten Anfängen über die Debatte bis hin zu den Schritten der Verwirklichung, ist mit Persönlichkeiten verbunden. Die Initiatoren der Idee der Föderation wären nicht in der Lage gewesen, ernsthafte Schritte auf diesem Weg zu unternehmen, wenn wir nicht herausragenden Wissenschaftlern und Praktikern begegnet wären, die uns geholfen haben, die Windungen und Wendungen des kriminalistischen Denkens zu bewältigen, einschließlich der Förderung der Idee einer gemeinsamen Organisation. Wir erwähnen hier nur diejenigen, die wir verloren haben, aber deren Beitrag wichtig ist: Prof. R. Ackermann, Prof. S. Kuklianskis, Prof. Z. Kegel, Prof. V. Konovalova und Prof. M. Kulicki.

3 Leitlinien für die Erklärung der forensischen NRO von Vilnius zur Gründung einer Europäischen Föderation der nationalen forensischen Gesellschaften

Die „Litauische Gesellschaft für Kriminalistik“, die „Polnische Gesellschaft für Kriminalistik“ und der „Ukrainische Kongress für Kriminalisten“ haben 2017 in Palanga (Litauen) ein Memorandum of Understanding über die Gründung einer „Europäischen Föderation der Vereinigungen von kriminalistischen Gesellschaften“ unterzeichnet, deren wichtigste Plattform für die Zusammenarbeit zuvor die o.g. internationalen Kongresse gewesen sind. Die Corona-Pandemie hat diesen Entwicklungsprozess verzögert aber nicht aufgehalten. Ende 2023 äußerte die „Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik“ den Wunsch, dem Memorandum beitreten zu wollen. Dies verlieh der Idee noch mehr Gewicht und trug dazu bei, die geografische Ausdehnung der Allianz erheblich zu erweitern.

Am 12.9.2024 wurde auf dem 20. Internationalen Wissenschafts- und Praxiskongress „Criminalistics and Forensic Expertology: Science, Studies, Practice“ in Vilnius (Litauen) feierlich eine Erklärung unterzeichnet, in der offiziell festgestellt wurde, dass die „Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik“ dem Memorandum von Palanga beigetreten ist. Gleichzeitig wurden spezifische Maßnahmen und Verpflichtungen für 2025 festgelegt.



Der Fortschritt dieses Prozesses und das Vertrauen in das Endergebnis wurden deutlich demonstriert. Während des Kongresses wurde unter den erfahrensten und kompetentesten Kongressteilnehmern eine Umfrage zu einigen Aspekten durchgeführt, die bei der Ausarbeitung der Statuten der Föderation diskutiert werden könnten. Wir stellen einige der Ergebnisse dieser Umfrage in der Hoffnung vor, dass die Leser dieses Artikels ebenfalls wertvolle Vorschläge beitragen werden.

Es wurden 36 Teilnehmer aus Deutschland, Polen, der Ukraine, Lettland, der Tschechischen Republik und Litauen befragt, wobei sich alle für die Gründung einer Europäischen Föderation der kriminalistischen Gesellschaften aussprachen. Viele waren sogar der Meinung, dass dies über Europa hinausgehen müsse. Auch eine eigene Publikation wurde befürwortet. Immerhin 14 Teilnehmer der Befragung sprachen sich dafür aus, dass auch natürliche Personen Mitglied in einer solchen Vereinigung sein dürften. Für besonders wichtig erachtet wurde neben der Entwicklung eines kriminalistischen Konzepts und der sich daraus

11 Kriminalistikos teorijos plėtra ir teismo ekspertologijos ateitis/Developments of Theory of Criminalistics and Future of Forensic Expertology: liber amicorum profesoriui Egidijui Vidmantui Kurapkaui, Kolektyvinė monografija [Moksliniai redaktoriai ir sudarytojai Henryk Malewski, Snieguolė Matulienė, Gabrielė Juodkaitė-Granskienė], Lietuvos kriminalistų draugija, Vilnius 2022; Piękno kryminalistyki. Księga jubileuszowa Profesora Józefa Wójcikiewicza, Red. naukowa Violetta Kwiatkowska-Wójcikiewicz, Ryszard Krawczyk, Dariusz Wilk, Wydawnictwo TNOiK „DOM ORGANIZATORA”, Toruń 2023; Quo vadis, kriminalistika?/Quo vadis Criminalistics? Liber Amicorum Profesorui Henryk Malewski. Kolektyvinė monografija [Moksliniai redaktoriai ir sudarytojai Snieguolė Matulienė, Gabrielė Juodkaitė-Granskienė, Žaneta Navickienė], Mykolas Romeris universitetas, Vilnius 2023; Księga Jubileuszowa Profesora Jerzego Kasprzaka pt. Kryminalistyka i prawo, Red. naukowa Kazimiera Juszcza, Karol Juszcza, Dariusz Szydłowski, Uniwersytet Komisji Edukacji Narodowej, Kraków 2024.

ergebenden koordinierten Strafverfolgungsstrategien inkl. einer Harmonisierung von Vorschriften auch die verstärkte Einbeziehung von Forschern sowie eine ausgewogene Durchführung der kriminalistischen Ausbildung für Strafverfolgungsbeamte. Schließlich sprach man sich mit deutlicher Mehrheit für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Forschern einschließlich gemeinsamer internationaler Forschungsprojekte sowie eine Förderung der Zusammenarbeit zwischen kriminalistischen NRO und die Integration dieser Organisationen in europäische Strukturen aus.

Alle Ergebnisse dieser Studie können unseres Erachtens genutzt werden, um die Debatte fortzusetzen und eine Satzung für die geplante Föderation und den Gründungsvertrag vorzubereiten. Ein erster Satzungsentwurf wurde bereits ausgearbeitet, aber in der jetzigen Phase, in der wir uns auf Entscheidungen zubewegen, müssen wir uns erneut beraten, sowohl über die allgemeinen Bestimmungen (Rechtsform der Föderation, Vision, Mission, Werte) als auch über die Einzelheiten (Mitgliedschaft, Struktur, Sitz, Arbeitssprache, Finanzen, Vermögen, Leitung). Es ist wichtig, einen klaren Konsens über die Ziele der Föderation zu erzielen. Unseres Erachtens könnten diese Ziele als Ausgangspunkt folgende Punkte umfassen:

1. die Schaffung eines internationalen Raums der Kriminalistik sowie die Unterstützung der Harmonisierung der nationalen kriminalistischen Schulen und der verschiedenen kriminalistischen Konzepte unter Anerkennung ihres Rechts auf Identität und wissenschaftliche Unabhängigkeit;
2. die umfassende Beteiligung nichtstaatlicher kriminalistischer Organisationen, akademischer Einrichtungen und anderer Organisationen, die daran interessiert sind, aktiv an der Schaffung und Weiterentwicklung eines gemeinsamen europäischen Raums der Kriminalistik mitzuwirken;
3. die Verbesserung und Vertiefung der Expertise von Strafverfolgungsbeamten und Richtern auf dem Gebiet der Kriminalistik (Forensik) sowie die Bereitstellung von Informationsmaterial für die breite Öffentlichkeit, um Verbrechen wirksamer untersuchen und bekämpfen zu können und die öffentliche Sicherheit in der europäischen Gesellschaft zu verbessern.

Als Aufgaben kämen in Betracht:

1. Gemeinsame Mechanismen für die Schaffung eines europäischen kriminalistischen (forensischen) Raumes entwickeln und umsetzen;
2. als Bindeglied zwischen den verschiedenen kriminalistischen Schulen fungieren, um eine effektive Kommunikation und den Austausch nützlicher Praktiken sicherzustellen;
3. Theorie und Praxis zusammenführen und die verschiedenen Schulen der Kriminalistik vereinen;
4. die kriminalistische Didaktik harmonisieren;
5. eine kriminalistische Publikation, z.B. eine eigene Schriftenreihe, herausgeben;
6. ein strategischer Partner der europäischen Institutionen werden, die für die Harmonisierung der kriminalistischen Aktivitäten verantwortlich sind;
7. gemeinsame internationale Projekte initiieren;

8. internationale Forschung anstoßen oder durchführen;

9. die Interessen der Mitgliedsorganisationen vor internationalen, nationalen, staatlichen und anderen Gremien vertreten;

10. Akkreditierungen, Zertifizierungen, Schulungen, Aufklärungsveranstaltungen, Lehrplänevaluierungen, wissenschaftliche Überprüfungen und andere Aktivitäten durchführen, sofern gewünscht.

Aus Sicht der „Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik“ ist dieser – letztlich auf Initiative der „Litauischen Gesellschaft für Kriminalistik“ zurückgehende – Schritt der Schaffung einer europäischen Gesellschaft für Kriminalistik nicht nur zu begrüßen, sondern längst überfällig. Dass auf europäischer Ebene kriminologische, kriminalistische (inkl. KT) und letztlich auch kriminalpolitische Konzepte, Ideen und Erkenntnisse ausgetauscht werden, hatte – wie bereits erwähnt – schon Franz v. Listz (Halle) für nötig erachtet und zusammen mit Adolphe Prins (Brüssel) und Gerardus Antonius van Hamel (Amsterdam) die Internationale Kriminalistische Vereinigung gegründet, die immerhin fast 45 Jahre (von 1889 – 1933) existierte und erst durch die Nationalsozialisten ihr bedauerliches Ende fand.

Im Jahr 2000 wurde die „European Society of Criminology“ gegründet, die einmal jährlich Tagungen abhält und seit 2001 das „European Journal of Criminology“ herausgibt. Da stellt sich doch die Frage: Was macht eigentlich die Kriminalistik? Offenbar noch zu wenig, wobei es nicht nur darum gehen kann, eine der Kriminologie ebenbürtige Organisation auf europäischer Ebene auf die Beine zu stellen.

Die Herausforderungen für die Innere Sicherheit Europas, und damit auch der Mitgliedsstaaten der EU, sind größer denn je.

Die Globalisierung macht es Tätern nicht nur in Europa, sondern in der ganzen Welt leichter, ihre – oft schweren – Straftaten zu begehen. Ein Europa offener Grenzen fördert den Personen- und Warenverkehr, was sich auch Täter zu Nutze machen. Diebes- und Schmuggelgut kann längere Wege zurücklegen, Flucht- und Versteckmöglichkeiten erweitern sich. Selbst wenn man berücksichtigt, dass die Kontrollen an den Binnengrenzen infolge der Migrationsproblematik zum Teil wieder eingeführt worden sind, kommen diese nur punktuell zur Anwendung. Die Möglichkeiten des Geldtransfers haben sich weltweit vereinfacht, wobei dem sog. Underground Banking, z.B. Hawala-Banking, eine besondere Bedeutung zukommt.

Täter und Täter-Gruppierungen werden zunehmend professioneller. Dies betrifft sowohl die verschiedenen, von dem jeweiligen Deliktsbereich abhängigen Modi Operandi, als auch ein arbeitsteiliges Vorgehen, die Kommunikation der Täter untereinander sowie Verschleierungs- und Absicherungspraktiken. Feste Bandenstrukturen werden zum Teil von temporär bestehenden Verbindungen abgelöst, die längst über nationale Grenzen hinausreichen. Dabei kommt den Tätern auch die enorm fortschreitende Digitalisierung zugute, die in Wirtschaft, Medien, Verwaltung und vielen anderen Bereichen nicht mehr wegzudenken ist.

In diesem Zusammenhang ist auch Artificial Intelligence zu sehen, die längst im Alltag angekommen und von der aktuell noch nicht abschließend abzusehen ist, welche Auswirkungen

sie auf das Kriminalitätsgeschehen oder neue Kriminalitätssphärenomenen haben wird. Fest steht, sie hat bereits Auswirkungen und wird uns vermutlich intensiver beschäftigen als wir heute ahnen.

Gesellschaft und Strafverfolgungsbehörden stehen gegenwärtig vor großen Herausforderungen, wie z.B. die enormen Bedrohungen durch Terrorismus, die exorbitant große Zunahme des Schmuggels von Drogen und Flüchtlingen, der Wirtschaftskriminalität, die enorme volkswirtschaftliche Schäden verursacht, sowie der Geldwäsche, durch die illegale Gewinne in legale Geschäftsbetriebe umgelenkt werden, wodurch feindliche Übernahmen begünstigt werden und wirtschaftliche Verzerrungen entstehen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kriminalistik mehr ist als nur Ermittlung. Bekanntlich steht die Kriminalistik im Kern für Strategie, Taktik und Technik. Zur Kriminalistik gehören aber auch das kriminalistische Denken, eine Methodologie und Theorie. Bedeutend sind zudem – unabhängig davon, ob sie als Teil der Kriminalistik angesehen werden oder neben ihr stehen – Forensic Science und weitere forensische Disziplinen, als das sind Informatik, Psychologie, Psychiatrie und Medizin.

Aktuell leben wir im Zeitalter von Forensic Science. Die DNA Technologie und -analyse hat in den letzten Jahren enorme Fortschritte gemacht. Hervorzuheben ist außerdem die besondere Bedeutung von Faserspuren, die besonders dann zum Tragen kommen können, wenn es zwischen Täter und Opfer einen legalen Vorkontakt gegeben hat. Last but not least sind die meist freiwillig produzierten aber oft auch verborgenen digitalen Spuren inzwischen von herausragender Bedeutung.

Die Schaffung eines gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts kann nicht nur zur Folge haben, dass gemeinsame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Straftaten getroffen und die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden verbessert wird. Es braucht auch ein gemeinsames Verständnis über die Kriminalistik, die – und das steht doch außer Zweifel – erst mit ihren Mitteln und Methoden die Basis legt und die Voraussetzungen für eine rechtsstaatliche Strafverfolgung und die Durchführung fairer justizieller Verfahren schafft. Im europäischen Rahmen braucht es auch ein gemeinsames Verständnis darüber, was die Kriminalistik im Allgemeinen und ihre Methoden im Besonderen zu leisten imstande sind. Daneben braucht es aber ebenso eine Übereinstimmung in der Frage, was rechtlich geboten und erlaubt ist. Es darf keine Strafverfolgung um jeden Preis geben. Schließlich sollte über bestimmte Standards nachgedacht werden, beispielsweise die Vernehmung betreffend oder wie mit digitalen Beweisen umzugehen ist.

Dazu gehört auch das Bemühen, die Kriminalistik weiterzuentwickeln, zu forschen, sich auszutauschen, zu diskutieren und (im positiven Sinne) zu streiten – um die wirkungsvollsten Konzepte, die besten Möglichkeiten und die erfolgversprechendsten (Ermittlungs)Ansätze.

Wissenschaft lebt von der Diskussion und von dem Austausch. Hier sollte auch das Prinzip „Learning from each other“ Anwendung finden, was inzwischen auch unter den Begriffen Best-Practice und Benchmarking bekannt und anerkannt ist. Wichtig ist, einander zu verstehen, und Verständnis wächst be-

kanntlich aus Kenntnis. Und dafür muss man sich Kennenlernen.

Dabei kommt dem Dreiklang aus Wissenschaft, Studium und Praxis eine entscheidende Bedeutung zu. Erst mit diesem Dreiklang ist ein Fortschritt zu erwarten, der zu einer auch von der Praxis anerkannten Vorgehensweise beiträgt.

In diesem Zusammenhang ist – und leider wiederholt – zu konstatieren, dass die Kriminalistik in Deutschland an Universitäten kaum etabliert ist, wohingegen sie in vielen osteuropäischen Staaten im universitären Wissenschaftsbetrieb, auch und gerade in juristischen Fakultäten, fest verankert ist. Hier muss sich in Deutschland etwas ändern, wenn man im europäischen Kontext mitreden und mithalten will.

Fazit

1. Mit der Idee der beschriebenen Föderation bewegen wir uns auf eine zwischenstaatliche und darüber hinaus europäische Allianz von kriminalistischen Wissenschaftlern und Praktikern zu.
2. Gleichzeitig soll auf zwei aktuelle Forschungsrichtungen bzw. Ziele hingewiesen werden, die zeitlich geboten sind und die sowohl individuelle Aufmerksamkeit als auch gemeinsame Anstrengungen der kriminalistischen Gemeinschaft, einschließlich der zukünftigen Föderation, erfordern:
 - a) Es braucht einen kriminalpolitischen Ansatz, der in einen Leitfaden mündet, in welchem Grundsätze, Richtungen, verantwortliche Akteure, strategische Ziele und die Anwendung wissenschaftlicher Methoden bei der Untersuchung von Straftaten festgelegt werden. Dabei kommt der Verbrechensverhütung eine besondere Bedeutung zu. Schließlich sollte auch die Vision einer modernen, europäischen Kriminalistik einschließlich der Entwicklung von neuen kriminaltechnischen Instrumenten Berücksichtigung finden.
 - b) Damit verbunden ist die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Positionen der weltweit wichtigsten Schulen für Kriminalistik, die gemeinsame Klärung von Inhalt und Umfang des Systems der Kriminalistik sowie die Diskussion über die Weiterentwicklung der Kriminalistik.
3. Die bisherigen Standpunkte und die dargestellten Ergebnisse können unseres Erachtens dafür genutzt werden, um die Debatte zielgerichtet fortzusetzen und die Statuten (Satzung) der zukünftigen Föderation und den Gründungsvertrag vorzubereiten. Die Gründung könnte dann auf dem 21. Kongress „Criminalistics and forensic Expertology: Science, Studies and Practice“ schon im 3. Quartal 2025 (voraussichtlich 18./19.9.2025) in Gdansk (Polen) vonstattengehen.

Prof. Dr. Henryk Malewski

Professor am Institut für öffentliches Bildungswesen Akademie für öffentliche Sicherheit (*Institute of Statutory Education Public Security Academy*) der Mykolas Romeris Universität

henryk.malewski@gmail.com

**Prof. Dr. Snieguolė Matulienė**

Professorin am Institut für öffentliches Bildungswesen Akademie für öffentliche Sicherheit (*Institute of Statutory Education Public Security Academy*) der Mykolas Romeris Universität

m.sniega@mruni.eu

**Prof. Dr. Vidmantas Egidijus Kurapka**

Professor am Institut für Strafrecht und Strafprozess der Mykolas Romeris Universität

egidijus@mruni.eu

**Prof. Thomas E. Gundlach**

Professur für Kriminalistik und Fachgebietsleiter, Hochschule in der Akademie der Polizei Hamburg. Präsident der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik.

thomas.gundlach@poladium.de

**Manfred Reuter****Das Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts**

Am 6.6.2024 hat der Deutsche Bundestag bei Enthaltung der AfD-Fraktion das „Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts“ beschlossen. Neben Änderungen in der Strafprozessordnung (StPO), im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und im Bundeskriminalamt Gesetz (BKAG) sind auch Änderungen im Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) und im Strafgesetzbuch (StGB) vorgesehen. Dieser Aufsatz nimmt die Novellierungen des VStGB und des StGB in den Fokus und arbeitet erste Arbeitsdefinitionen für neu eingeführten Tatbestandsmerkmale heraus.

1 Zum Thema

Das „Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts“ ist nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 2.8.2024 in Kraft getreten.¹ Die Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) erfordern Anpassungen der Paragraphen 7, 8, 11 und 12 des Völkerstrafgesetzbuches. Daneben soll die Stellung der Opfer von Straftaten nach dem VStGB gestärkt werden. Dazu werden die Delikte in die Straftatenkataloge des § 395 I „Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger“, des § 397a I StPO „Bestellung eines Beistandes“ und § 406g StPO „Psychosoziale Prozessbegleitung“ aufgenommen. Zur Stärkung einer effektiven Durchführung von Hauptverhandlungen mit zahlreichen Nebenklägern wird im § 397b I und IV StPO „Gemeinschaftliche Nebenklagevertretung“ sowie im § 406h III StPO „Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten“ eine gemeinschaftliche Nebenklage ermöglicht. Durch eine Änderung des § 169 II GVG sollen Ton- und Filmaufnahmen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken ermöglicht werden. Eine Ergänzung des § 185 GVG soll die Nutzung

von Verdolmetschungen durch Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, regeln.

Der neu eingeführte Tatbestand des Verschwindenlassens von Personen in das StGB dient der weiteren Umsetzung des „Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen“ vom 20.12.2006.² Er wird zudem als sog. „Katalogtat“ in die bereits bestehenden Tatbestände des § 126 StGB „Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten“, § 138 StGB „Nichtanzeige geplanter Straftaten“ und § 100a StPO „Telekommunikationsüberwachung“ aufgenommen. Durch Ergänzung des § 74a GVG werden die Zuständigkeiten der Staatsschutzkammer und durch Ergänzung des § 4 BKAG die Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes begründet. Im Folgenden zweiten Kapitel werden die §§ 7, 8, 11 und 12 VStGB und im anschließenden dritten Kapitel der § 234b StGB inhaltlich vorgestellt. Dabei sollen anhand der Bundestagsdrucksachen erste Arbeitsdefinitionen für die neu eingeführten Tatbestandsmerkmale herausgearbeitet werden. Der Aufsatz schließt mit einem Fazit.

¹ BGBl. 2024 I Nr. 255 vom 2.8.2024. Vgl. dazu den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, Deutscher Bundestag, Drucksache 20/9471, vom 27.11.2023 sowie Beschlussempfehlung und Bericht, Rechtsausschuss, Drucksache 20/11661, vom 5.6.2024. Der gesamte Gesetzesvorgang kann auf der Webseite des Deutschen Bundestag, <https://di p.bundestag.de/>, unter Eingabe der Drucksachen-Nr. „20/9471“, nachvollzogen werden.

² Vgl. dazu das „Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen“, BGBl. 2009 II S. 932.

2 Änderungen im Völkerstrafgesetzbuch

Nach Ansicht des Gesetzgebers habe sich die Anpassung des materiellen deutschen Strafrechts an das Römische Statut des IStGH durch das VStGB bewährt.³ Die nationalen Regelungen hätten sichergestellt, dass die deutsche Justiz auf Grundlage des Weltrechtsprinzips unabhängig vom Tatort schwerste Verbrechen verfolgen könne und damit im internationalen Vergleich eine Vorreiterrolle einnehme. Nicht zuletzt der völkerrechtswidrige Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine habe die Bedeutung des Völkerstrafrechts weiter in den Fokus gerückt und die Notwendigkeit der Fortentwicklung des Völkerstrafrechts aufgezeigt.

Sinn und Zweck der Modifizierung wäre es, das Völkerstrafrecht fortzuentwickeln, Strafbarkeitslücken zu schließen, Opferrechte zu stärken und die Breitenwirkung völkerstrafrechtlicher Prozesse und Urteile zu verbessern. Dies diene auch der Umsetzung der Zielvorgaben der UN-Agenda 2030, insbesondere der Beseitigung aller Formen der Gewalt und Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.⁴

2.1 § 7 I Nr. 6 – Verbrechen gegen die Menschlichkeit/ Erweiterung der Tatbestandsalternativen

Die Neufassung der Nr. 6 dient der Angleichung an den 2016 neu gefassten § 177 StGB. Sie orientiert sich an Art. 7 I Buchst. g und II Buchst. f des Römischen Statuts.

„(1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung (...)

6. einen sexuellen Übergriff auf einen anderen Menschen begeht, ihn sexuell nötigt oder vergewaltigt, ihn zur Prostitution nötigt, ihn sexuell versklavt, ihn der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt, einen unter Anwendung von Zwang geschwängerten Menschen in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder Taten nach den §§ 6 bis 13 zu begehen, gefangen hält oder eine Schwangerschaft gegen oder ohne den Willen des schwangeren Menschen abbricht, (...).

Im o.a. Statut werden zwar weder der sexuelle Übergriff noch die sexuelle Nötigung genannt, jedoch der Auffangtatbestand „jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“. Bzgl. einer wortgleichen Übernahme hat der Gesetzgeber Bedenken hinsichtlich des „Bestimmtheitsgrundsatzes“ aus Art. 103 II Grundgesetz (GG). Daher entscheidet er sich bei der Neufassung der Nr. 6 für die Aufnahme konkreter Tatbestände. Das Tatbestandsmerkmal sexueller Übergriff erfasst solche Sachverhalte, die im Rahmen des Römischen Statuts unter die Variante „jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“ subsumiert werden können, wie die dort genannte Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft oder Zwangssterilisation. Das Merkmal des Sexualbezugs ist völkerstrafrechtsfreundlich und kontextsensibel auch unter Berücksichtigung kultureller Besonderheiten auszulegen. Auch wenn bei Tat handlungen die sexuelle Erregung oder Befriedigung nicht das vorrangige Ziel des Täters sind, können die Umstände des Einzelfalls dennoch einen Sexualbezug aufweisen.

Der § 7 I Nr. 3 VStGB stellt bereits Versklavung im Allgemeinen unter Strafe. Die Nr. 6 erfasst spezielle Erscheinungsformen dieser Sklaverei, nämlich solche, die einen sexuellen Hintergrund aufweisen. Die Tatbestandsalternative der sexuellen Sklaverei orientiert sich am Art. 7 I Buchst. g des Römischen

Statuts. Sie setzt zwei Tatbestandselemente voraus. Erstens die Ausübung einer oder aller mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse. Sie richtet sich dabei nach der Legaldefinition des Begriffs „Versklavung“ in Art. 7 II Buchst. c des Römischen Statuts. Danach bedeutet Versklavung „(...) die Ausübung aller oder einzelner mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse und umfasst die Ausübung dieser Befugnisse im Rahmen des Handels mit Menschen, insbesondere mit Frauen und Kindern (...)“. Darunter ist der Gebrauch, die Nutzung oder die Verfügung über eine Person, die als Eigentum angesehen wird, indem sie in ein Abhängigkeitsverhältnis versetzt wird, das zu einem Entzug jeglicher Form von Autonomie führt, zu verstehen. Die Befugnisse können durch Kauf, Verkauf, Verleih oder Tausch der Person(en) oder durch Auferlegung einer Freiheitsberaubung ausgeübt werden. Letztere kann unter bestimmten Umständen auch die Forderung von Zwangsarbeit oder die anderweitige Herabsetzung einer Person auf einen versklavten Status umfassen. Erfasst wird auch der sog. Menschenhandel, insbesondere mit Frauen oder Kindern. Als Kriterien für das Vorliegen einer mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnis kommen insbesondere in Frage: Inhaftierung/Gefangenschaft und Dauer, Einschränkung des freien Kommens/Gehens oder der Bewegungsfreiheit, Maßnahmen zur Verhinderung/Abschreckung von Fluchtversuchen, Drohungen/Gewalt sowie physischer/psychischer Zwang, Verpflichtung zur Zwangsarbeit, Ausübung psychologischer Druck, Grad der Verletzlichkeit des Opfers oder sozioökonomische Bedingungen unter denen Befugnisse ausgeübt werden. Das zweite Tatbestandselement ist die Veranlassung dieser Person zu einer/mehreren Handlungen/sexueller Natur beziehungsweise zur Duldung sexueller Handlungen an sich (vgl. oben sexueller Übergriff). Umfasst werden alle sexuellen Handlungen, welche an bzw. von dieser Person vorgenommen werden, sowie solche, welche diese Person zur Vornahme/Duldung sexueller Handlungen an/von einem Dritten bestimmt.

Die Tatbestandsalternative des Gefangenhaltens eines unter Zwang geschwängerten Menschen

orientiert sich am Art. 7 I Buchst. g und II Buchst. f des Römischen Statuts. Daneben soll eine geschlechts- und altersneutrale Formulierung erfolgen. Das Römische Statut pönalisiert eine „erzwungene Schwangerschaft“ und definiert sie wie folgt: „(...) rechtswidrige Gefangenhaltung einer zwangsweise geschwängerten Frau in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen. Diese Begriffsbestimmung ist nicht so auszulegen, als berühre sie innerstaatliche Gesetze in Bezug auf Schwangerschaft (...)“. Bislang ist im § 7 VStGB nur die Variante „in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen“ unter Strafe gestellt. Sie soll nun um die Variante „oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen“, erweitert werden. Letzteres erfolgt im Sinne des Bestimmtheitsgebots durch konkrete Nennung von „Taten nach den §§ 6 bis 13“ (Abschnitte 1 – 3: Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsver-

3 BGBl. 1992 II S. 958, BGBl. 1997 II S. 806 und BGBl. 2022 II S. 635.

4 Die UN-Agenda 2030 kann über <https://unric.org/de/17ziele/>, aufgerufen werden.

brechen, Verbrechen der Aggression). Im subjektiven Tatbestand ist es weiterhin erforderlich, dass der Täter entweder in der Absicht handelt, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, oder Taten nach den §§ 6 bis 13 VStGB zu begehen. Durch diese Erweiterung können nunmehr auch Fälle verfolgt werden, die bislang von der ersten Variante nicht hinreichend erfasst wurden. So z.B., wenn die Absicht besteht, an einer unter Zwang geschwängerten Person bzw. an ihrem Kind medizinische Experimente vorzunehmen, sie gefangen zu halten, um sie zu foltern oder sie oder ihr Kind später zu versklaven.

Nach derzeitiger Rechtslage ist der erzwungene Schwangerschaftsabbruch nur eine Tatalternative des Völkermords gem. § 6 I Nr. 4 VStGB. Danach macht sich strafbar wer „(...) in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, (...) Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen, (...)“. Die Vorschrift orientiert sich am Art. 7 I Buchst. g des Römischen Statuts. Sofern die geforderte genozidale Absicht nicht besteht bzw. nicht nachzuweisen ist, kann der erzwungene Schwangerschaftsabbruch nunmehr als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 I Nr. 6 VStGB geahndet werden.

2.2 § 7 I Nr. 7 u. 7a – Verbrechen gegen die Menschlichkeit/Verschwindenlassen eines Menschen

Im § 7 I Nr. 7 erfolgt eine sprachliche Klarstellung.

„(1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung (...)

7. einen Menschen dadurch zwangsweise verschwinden lässt, dass er in der Absicht, ihn nicht nur kurzzeitig dem Schutz des Gesetzes zu entziehen, (...)

Die beiden Tatbestandsalternativen der Nr. 7 setzen beim Verschwindenlassen voraus, dass dies in der Absicht geschieht, die Person für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen. Nach herrschender Meinung in der Literatur ist dafür kein bestimmter Mindestzeitraum erforderlich. Es genüge die zeitliche Unbestimmtheit der beabsichtigten Freiheitsentziehung. Dies soll durch die neue Formulierung „nicht nur kurzzeitig“ klar gestellt werden.⁵

Im Tatbestand entfällt in § 7 I Nr. 7a das bisherige Nachfrageerfordernis.

„7.a) ihn im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder sonst in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt, ohne dass im Weiteren unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft über sein Schicksal und seinen Verbleib erteilt wird, oder (...)“.

Der Tatbestand wird damit dem Art. 7 I Buchst. i und II Buchst. i des Römischen Statuts angepasst, der kein explizites Nachfrageerfordernis vorsieht. Dies ist auch im Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 20.12.2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 30.7.2009 der Fall.⁶ Entscheidend ist nunmehr einzig die Weigerung, eine Freiheitsberaubung anzuerkennen oder Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib dieser Personen zu erteilen. Zudem weist der Gesetzgeber ausdrücklich darauf hin, dass die weitere Verwendung des Wortes „verweigert“ in Buchst. b ebenso keine vorherige Nachfrage erfordert.

2.3 § 7 I Nr. 10 – Verbrechen gegen die Menschlichkeit/Sexuelle Orientierung

In der Nr. 10 wird die sexuelle Orientierung als weiterer strafbarer Grund für die Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft durch Entziehung bzw. wesentliche Einschränkung grundlegender Menschenrechte eingefügt.

„(1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung (...)

10. eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus Gründen des Geschlechts (...), der sexuellen Orientierung oder (...)“

Die Ergänzung erfolgt vor dem Hintergrund der Aufnahme der gegen „geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung“ gerichteten Beweggründe bei den Grundsätzen der Strafzumessung im § 46 II 2 StGB. In der Literatur wurde bislang schon von einem weiten Verständnis des bereits erfassten Begriffs des „Geschlechts“ ausgegangen, so dass eine Verfolgung aus Gründen der sexuellen Orientierung oder geschlechtlicher Identität darunter subsumiert wurde. Geschlechtsspezifische Gründen sind z.B. nichtbinäre Geschlechtsidentität oder trans-/intergeschlechtliche Identität. Der ergänzende Begriff „sexuelle Orientierung“, auch sexuelle Ausrichtung, stellt auf die Beziehungsebene ab. Er erfasst alle Formen der Präferenz bei der Wahl eines Sexualpartners und damit die Verfolgung von Personen mit Homo-/Bi-/Pan- oder auch Asexualität. Die nunmehrige Aufnahme des Begriffs „sexuelle Orientierung“ dient der Klarstellung, dass auch sie geschützt werden soll.

2.4 § 8 I Nr. 4 – Kriegsverbrechen gegen Personen/ Erweiterung der Tatbestandsalternativen

Im Absatz I wird die Nr. 4 neu formuliert. Die Neufassung dient der Angleichung an den 2016 neu gefassten § 177 StGB. Sie orientiert sich an Art. 8 II Buchst. b (xxii) und Buchst. e (vi) des Römischen Statuts.

„(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt (...)

4. einen sexuellen Übergriff auf eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person begeht, sie sexuell nötigt oder vergewaltigt, sie zur Prostitution nötigt, sie sexuell versklavt, sie der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt, eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende und unter Anwendung von Zwang geschwängerte Person in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder Taten nach den §§ 6 bis 13 zu begehen, gefangen hält oder eine Schwangerschaft gegen oder ohne den Willen der schwangeren, nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person abbricht, (...)“

Die Auslegungen der unterstrichenen Tatbestandsmerkmale entsprechen denen beim Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Nr. 1 bereits erläuterten. Hierbei muss allerdings der grundsätzliche Unterschied zwischen § 7 und § 8 VStGB berücksichtigt werden. Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gem. § 7 setzt voraus, dass die pönalisierte Handlung im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung erfolgt. Tatobjekt ist die Zivilbevölkerung als Ganze und nicht nur eine oder mehrere Einzelperson/en. Das Opfer wird nicht wegen seiner Persönlichkeit, sondern wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Zivilbevölkerung

5 Beschlussempfehlung (Fn. 2), S. 15, zu Buchstabe b.

6 BGBl. 2009 II S. 932.

angegriffen.⁷ Ein Kriegsverbrechen gegen Personen gem. § 8 setzt dagegen voraus, dass die pönalisierte Handlung im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt erfolgt. Tatobjekt sind die nach humanitärem Völkerrecht zu schützenden Personen, die nicht bzw. nicht mehr an dem bewaffnetem Konflikt teilnehmen.⁸

2.5 § 11 I Nr. 6, 7, 8 – Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung

Im Absatz I Nr. 6 und Nr. 7 werden vor dem Hintergrund der Neueinführung einer Nr. 8 redaktionelle Änderungen erforderlich.

„(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

(...)

6. als Befehlshaber anordnet oder androht, dass kein Pardon gegeben wird,

7. einen Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte oder einen Kämpfer der gegnerischen Partei meuchlerisch tötet oder verwundet, oder (...)“

Die Nr. 8 wird als Alternative im Absatz I neu eingefügt und ersetzt den bisherigen Abs. III. Letzterer stellte die Verursachung von Umweltschäden nur im Zusammenhang mit einem international bewaffneten Konflikt unter Strafe. Dies wird mit der neunten Nr. 8 auf nichtinternational bewaffnete Konflikte erweitert.

„(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt (...)

8. mit militärischen Mitteln einen Angriff durchführt und dabei als sicher erwartet, dass der Angriff weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen, (...)“

Es erfolgt eine Ausweitung der Strafbarkeit auf die Verursachung von Umweltschäden bei einem nichtinternationalen bewaffneten Konflikt, was der Fortentwicklung des Völkergewohnheitsrechts entspricht. Weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt sind in der Regel nicht verhältnismäßig.⁹ Was die Auslegung der Tatbestandsmerkmale anbelangt, kann auf die einschlägigen Kommentare verwiesen werden, da der gestrichene Abs. III inhaltlich – bis auf den das Merkmal nichtinternational bewaffneter Konflikt – übereinstimmt.

2.6 § 12 I Nr. 3, 4 – Kriegsverbrechen Einsatz verbotener Mittel der Kriegsführung/Ergänzung

Die Vorschrift stellt bislang im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen, biologischen oder chemische Waffen und sog. „Dum-Dum-Geschossen“ (Deformationsgeschosse) unter eine Freiheitsstrafe von nicht unter drei Jahren. Der Gesetzgeber erweitert in Orientierung am Römischen Statut, die auch völkergewohnheitsrechtliche Geltung erlangt haben, die verbotenen Mittel um zwei Alternativen:

„(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt (...)

„4. Waffen verwendet, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die im menschlichen Körper durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können, oder

5. Laserwaffen verwendet, die eigens dazu entworfen sind, die dauerhafte Erblindung des unbewehrten Auges zu verursachen, (...)“

Die Nr. 4 verbietet die Verwendung von Waffen, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die im menschlichen Körper durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können. Darunter fallen insbesondere Geschosse aus Plastik, Holz, Glas und anderen nichtmetallischen Bestandteilen. Neben ihrer legitimen Wirkung, die Kampfunfähigkeit von Soldaten zu erreichen, verursachen sie unnötig schwere Folgen, da sie deren medizinische Versorgung erschweren und die Rehabilitationszeit verlängern. Waffen mit geringen Plastikbestandteilen, z.B. Granaten oder Minen mit Plastikzündern, die zufällig und unbeabsichtigt zu Verletzungen führen können, fallen nicht unter die Norm.

Die Nr. 5 verbietet die Verwendung von Laserwaffen, die eigens dazu entworfen sind, also als einzige Funktion bzw. eine ihrer Funktionen, die dauerhafte Erblindung des unbewehrten Auges, das heißt des bloßen Auges oder des Auges mit Sehhilfe, zu verursachen. Das Abstellen auf die Zweckbestimmung blindmachender Laserwaffen stellt sicher, dass nicht auch Laser-Entfernungsmesser oder Laser als Leitstrahlen von der Norm erfasst sind. Eine Erblindung ist dauerhaft, wenn ein unumkehrbarer, nicht korrigierbarer Verlust des Sehvermögens, ohne Aussicht auf Wiederherstellung, schwer behindert. Letzteres ist gegeben, wenn die unter Verwendung beider Augen gemessenen Sehschärfe weniger als 20/200 Snellen beträgt. Als Sehhilfe sind optische Geräte zur Korrektur einer Sehschwäche des Auges zu verstehen, z.B. Brillen und Kontaktlinsen, nicht aber Instrumente wie etwa Ferngläser oder Fernrohre.

3 § 234b StGB – Verschwindenlassen von Personen

Nach Ansicht des Gesetzgebers ist das Verschwindenlassen von Personen bereits nach geltendem Recht nicht straffrei. Dabei könnten je nach Einzelfall verschiedene Tatbestände in Frage kommen, so z.B. Straftaten gegen das Leben (§§ 211 f., 221 f. StGB), die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB), die persönliche Freiheit (§§ 234a, 235, 239 bis 239b StGB), Begünstigung (§ 257 StGB), Strafvereitelung (§ 258 StGB) oder bestimmte Straftaten im Amt (§§ 339, 340, 345, 357 StGB).

Sinn und Zweck der neuen Vorschrift ist es, durch eine eigenständige Kriminalisierung zu verdeutlichen, dass entsprechende Handlungen in Deutschland strafbar sind und einen eigenständigen Unrechtsgehalt aufweisen. Zudem soll möglichen Zweifeln an der vollständigen Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen begegnet werden. Der Gesetzgeber folgt damit einer Empfehlung des Ausschusses gegen das Verschwindenlassen (Committee on Enforced Disappearances) vom 31.3.2023.

„§ 234b Verschwindenlassen von Personen

7 Werle, Gerhard 2018: § 7 VStGB. In: Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.) 2018: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Bd. 8: Nebenstrafrecht III, Völkerstrafgesetzbuch, 3. Aufl.. München, Völkerstrafrecht, S. 1067-1506, hier: S. 1241f., Rz. 15.

8 Geiß Robin/Zimmermann, Andreas 2018: § 8 VStGB (Fn. 8), S. 1336, Rz. 60.

9 Beschlussempfehlung (Fn. 2), S. 16, zu Nr. 3.

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer als Amtsträger oder im Auftrag oder mit Billigung eines Staates

1. eine Person entführt oder sonst ihrer körperlichen Freiheit beraubt, wobei im Weiteren die Auskunft über ihr Schicksal oder ihren Verbleib verweigert wird, oder

2. das Schicksal oder den Verbleib einer Person verschleiert, die von einem Amtsträger oder im Auftrag oder mit Billigung eines Staates entführt oder sonst ihrer körperlichen Freiheit beraubt worden ist, oder die Auskunft darüber verweigert, und sie dadurch dem Schutz des Gesetzes entzieht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

Die Vorschrift orientiert sich an der Definition des Verschwindenlassens in Art. 2 des Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁰ sowie an dem Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit gem. § 7 I Nr. 7 VStGB.¹¹

Es handelt sich um einen Verbrechenstatbestand, da die Mindeststrafandrohung nicht unter einem Jahr liegt. Der Strafraum orientiert sich aufgrund des vergleichbaren Unrechtsgehalts am Tatbestand der Verschleppung gem. § 234a StGB. Er weicht damit von der möglichen Mindestfreiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren bei einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit gem. § 7 I Nr. 7 VStGB ab, weil für seine Tatbestandserfüllung kein ausgedehnter oder systematischer Angriff gegen eine Zivilbevölkerung wie beim § 7 I Nr. 7 vorausgesetzt wird. Genau wie der § 234a II StGB enthält der § 234b II StGB die Möglichkeit eines abweichenden Strafraums für minder schwere Fälle, um eine tat- und schuldangemessene Bestrafung zu ermöglichen.

Bei beiden Tatvarianten muss der Täter entweder als Amtsträger i.S.d. § 11 I Nr. 2 StGB handeln. Amtsträger ist, „(...) wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen; (...).“ (Legaldefinition im § 11 I Nr. 2 StGB). Oder der Täter muss im Auftrag oder mit Billigung eines Staates handeln. Mit Staat ist ein solcher im funktionalen Sinne gemeint. Neben den 194 weltweit anerkannten Staaten sind dies auch solche Einheiten, die faktisch die tatsächliche Gewalt in einem Gebiet innehaben und dort Regierungsfunktionen ausüben.¹² Im Auftrag oder mit Billigung eines Staates wird gem. § 7 II a des Römischen Statuts aktiv, wer in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates handelt.¹³

Die Vorschrift unterscheidet zwischen der Tatvariante der Freiheitsberaubung (Nr. 1) und der Tatvariante der Verschleierung (Nr. 2).

In der ersten Alternative entführt der Täter eine Person oder beraubt sie sonst ihrer körperlichen Freiheit, wobei im Weiteren die Auskunft über ihr Schicksal oder ihren Verbleib verweigert wird. Der Begriff der Entführung ist identisch mit demjenigen in den §§ 232 II Nr. 2 StGB „Menschenhandel“, 239a I StGB „Erpresserischer Menschenraub“ und 239b I StGB „Geiselnahme“ und in Rechtslehre sowie Rechtsprechung hinlänglich geklärt. Es handelt sich um das Verbringen des Opfers an einen anderen Ort, an dem es dem ungehemmten Einfluss des Täters ausgesetzt ist. Die Beraubung der Freiheit in sonstiger Weise umfasst alle Verhaltensweisen, die unter den Tatbestand des § 239 StGB „Freiheitsberaubung“ fallen. Auch diesbezüglich haben Rechtslehre sowie Recht-

sprechung den Begriff hinlänglich geklärt. Es handelt sich um die Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit. Sowohl bei der Entführung als auch der Freiheitsberaubung muss im weiteren Verlauf, also nach diesen Handlungen, zudem die Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib der Person verweigert werden. Diese muss nicht notwendigerweise durch den Täter der Freiheitsberaubung oder Entführung selbst erfolgen. Einer Nachfrage zum Schicksal bzw. Verbleib bedarf es dagegen nicht. Als Tatbestandsmerkmal muss sich der Vorsatz des Täters auf eine solche Verweigerung erstrecken.

In der zweiten Alternative verschleiert der Täter das Schicksal oder den Verbleib einer Person, die von einem Amtsträger oder im Auftrag oder mit Billigung eines Staates entführt oder sonst ihrer körperlichen Freiheit beraubt worden ist, und entzieht dadurch das Opfer dem Schutz des Gesetzes. Der Begriff der Verschleierung ähnelt dem bei § 261 II StGB „Geldwäsche“. Der Täter muss demnach unzutreffende oder irreführende Angaben machen, um den Verbleib oder das Schicksal des Opfers zu verbergen. Bei der Auskunftsverweigerung macht der Täter dagegen keine Angaben zum Schicksal oder dem Verbleib einer Person. In beiden Fällen kann der Gegenstand der Verschleierung oder Auskunftsverweigerung auch eine für sich genommene nicht rechtswidrige Freiheitsentziehung sein.¹⁴

In der Folge wird das Opfer dem Schutz des Gesetzes entzogen, was aufgrund einer Verweigerung der Auskunftserteilung über Schicksal oder Verbleib bzw. einer entsprechenden Verschleierung regelmäßig der Fall ist. Sie liegt nicht vor, wenn es sich z.B. um eine sehr kurzfristige Beraubung der körperlichen Freiheit oder Auskunftsverweigerung handelt oder wenn dem Opfer selbst Zugang zu Rechtsbehelfen oder einem Rechtsbeistand gewährt wird. Die Entziehung muss dabei tatsächlich eingetreten und nicht lediglich beabsichtigt sein.

4 Fazit

Mit dem „Getz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts“ hat der Bundestag zahlreiche rechtlichen Änderungen in der StPO, im GVG, im BKAG, im VStGB und im StGB beschlossen. In dem Aufsatz werden die Neuerungen im § 7 VStGB „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, § 8 V StGB „Kriegsverbrechen gegen Personen“, § 11 VStGB „Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung“, § 12 VStGB „Kriegsverbrechen Einsatz verbotener Mittel der Kriegsführung“ und § 234b StGB „Verschwindenlassen von Personen“ vorgestellt und anhand der Bundestagsdrucksachen erste Arbeitsdefinitionen für neu eingeführten Tatbestandsmerkmale herausgearbeitet.

10 Vgl. dazu das diesbezügliche Bundesgesetz (Fn. 3), S. 934, Art. 2.

11 „Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet „Verschwindenlassen“ die Festnahme, den Entzug der Freiheit, die Entführung oder jede andere Form der Freiheitsberaubung durch Bedienstete des Staates oder durch Personen oder Personengruppen, die mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates handeln, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen, oder der Verschleierung des Schicksals oder des Verbleibs der verschwundenen Person, wodurch sie dem Schutz des Gesetzes entzogen wird.“ (Art. 2 S. 934 des VStrGB, BGBl. I 3150, i.d.F. vom 22.12.2016).

12 Werle (Fn. 8) S. 1249, Rz. 35.

13 A.a.O.: S. 1251, Rz. 42.

14 Beschlussempfehlung (Fn. 2), S. 17, zu Nr. 3.

Auch wenn die Änderungen überwiegend für die Arbeit des BKA praktische Relevanz entfalten, sind sie auch ein weiterer Schritt in Richtung der Internationalisierung des Strafrechts. Zudem bleibt abzuwarten, wie Rechtslehre und Rechtsprechung ihre Anwendung in der Rechtspraxis auslegen.

**Dr. Manfred Reuter B.A., M.A. und
Dipl. Verwaltungswirt FH**

ist Erster Polizeihauptkommissar a.D. und war in der Polizei des Landes NRW tätig.

www.polwis.de

manfredreuter@t-online.de



Havva Engin / Dženeta Isaković / Karl Appel / Günther Bubenitschek

Extremismus und Radikalisierung

Handlungskompetenz für die Bildungsarbeit mit jungen Menschen

Fortbildungsangebote für Fachkräfte aus pädagogischen und sozialen Berufsfeldern im Themenfeld des Extremismus werden der Komplexität nicht immer gerecht. Die berufsbegleitende Online-Weiterbildung schließt diese Lücke. Sie richtet sich an alle, für die das Thema Extremismus im Arbeitsalltag hohe Relevanz besitzt. Innovativ an diesem Konzept ist neben der inhaltlich-modularen Ausrichtung auch die institutionelle und personelle Kooperation verschiedener interdisziplinärer Partner:innen, die ihre spezifische Sicht einbringen.

Hintergrund und Entstehungsgeschichte

Herr Müller ist Geschichtslehrer in einer der 10. Klassen an einer weiterführenden Schule. Als er am Montag wieder Unterricht in der Klasse hat, kommen nach dem Unterricht einige Schüler:innen auf ihn zu, um ihn auf den Social Media Post von Lisa, einer Mitschülerin, aufmerksam zu machen, welchen sie kürzlich in den sozialen Medien geteilt hat. Zu sehen ist das Bild einer Mitschülerin mit Fluchterfahrung und folgendem Text: „Diese Sozialschmarotzer und „Asis“ gehören alle ausgewiesen – Remigration sofort!“

Bereits seit Jahren weisen einschlägige Untersuchungen für Deutschland nach, dass innerhalb der nachwachsenden jungen Generationen ein zunehmender Teil offen für populistische Aussagen und radikale Einstellungen geworden ist.¹ Dies hat mit der weiterhin anhaltenden unsicheren globalen Sicherheitslage zu tun und dem Gefühl junger Menschen, dass die verantwortlichen Politiker:innen keine wirksamen Antworten auf die multiple Krisenlage zu geben vermögen.² Die aktuelle Studie „Jugend in Deutschland“ konnte diesen Trend bestätigen und konnte aufzeigen, dass rechtsextreme Parteien durch junge Menschen zunehmend auch gewählt werden. Tatsächlich machten bei den Europawahlen 16 Prozent der Wähler:innen in der Altersgruppe 16 bis 24 Jahre ihr Kreuz bei der AfD.³

Bereits seit Jahren ist durch Studien auch belegt, dass bei jungen Menschen mit familiärer Zuwanderungsgeschichte demokratiefernere Einstellungen und die Zustimmung für religiös mo-

tivierte Radikalisierung zunehmen, insbesondere unter denen aus den Ländern des Nahen Ostens mit eigener Fluchterfahrung.⁴ Vor dem Hintergrund der kurz skizzierten Entwicklungen und den bis dahin gesammelten Erfahrungen aus verschiedenen Praxis- und Präventionsprojekten reifte bei den Mitgliedern des Projektteams die Idee, ihre Expertise in ein digitales bundesweites Angebot für Interessierte im pädagogischen Handlungsfeld für Radikalisierungs- und Extremismusprävention einfließen zu lassen.

Als Vorgänger der digitalen Weiterbildung kann das einjährige Projekt „Religiöse Radikalisierung von muslimischen Jugendlichen – Aufklärung und Sensibilisierung von Eltern und Familienmitgliedern“ genannt werden. In diesem Zusammenhang arbeiteten Projektmitglieder mit muslimischen Eltern aus verschiedenen Moscheevereinen im Rhein-Neckar-Raum zusammen. Sie schulten die Eltern kultursensibel auf mögliche Gefahrenpotentiale im Zusammenhang mit Islamismus und religiöser Radikalisierung und zeigten Wege auf, wie sie ihre Kinder stärken und unterstützen können. Die Projektevaluation zeigte den hohen Bedarf an Information und Aufklärung hinsichtlich Radikalisierungstendenzen bei jungen Menschen, so dass der Entschluss gefasst wurde, ein digitales bundesweites Angebot für Interessierte im pädagogischen Handlungsfeld für Radikalisierungs- und Extremismusprävention zu realisieren.

1 vgl. Albert/Hurrelmann/Quenzel (2020): 18. SHELL JUGENDSTUDIE – JUGEND 2019: Eine Generation meldet sich zu Wort. Weinheim/New York.

2 vgl. Calmbach/Flaig/Gaber/Gensheimer/Möller-Slawinski/Schleer/Wisniewski (2024): SINUS-Jugendstudie 2024 Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland. Bonn.

3 <https://www.tagesschau.de/europawahl/wahl/junge-waehler-100.html>.

4 vgl. Farren/Fischer/Brettfeld/Endtricht/Kleinschnittger/Wetzels (2023): Demokratiedistanz, extremismusaffine Einstellungen, Akzeptanz politisch motivierter Gewalt sowie Intoleranz gegenüber Minderheiten und Fremdgruppen bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland 2022. <https://www.jura.uni-hamburg.de/die-fakultaet/professuren/kriminologie/media/uhh-forschungsbericht-10-jumid.pdf%20>.

Als Ergebnis wurde das Konzept für das Hochschulzertifikat/Online-Weiterbildung ausgearbeitet. Es wird seit Herbst 2021 von Seiten der Professional School der Pädagogischen Hochschule angeboten. Für die inhaltliche Konzeption und Durchführung sind Prof. Dr. *Havva Engin* (Hei-MaT-Zentrum/PH Heidelberg), *Dženeta Isaković* (Mosaik Deutschland), *Günther Bubenitschek* (Weisser Ring e.V.) und *Karl Appel* (Polizeipräsidium Mannheim) verantwortlich.

Die Weiterbildung, an der jeweils 20 Personen teilnehmen können, ist in drei thematische Blöcke unterteilt, die jeweils 1,5 Online-Seminarstage sowie, durch einen Moodle E-Learning Kurs unterstützte, Selbstlernphasen von vier bis sechs Wochen umfassen. Jeder der Blöcke kombiniert forschungsbasierten Input, Fallbeispiele und konkrete Anwendungsaufgaben für die jeweiligen Arbeitskontexte der Teilnehmenden, die in einen intensiven Austausch in der Gruppe eingebettet sind. Thematisch befassen sich die Themenblöcke mit verschiedenen Erscheinungsformen von Extremismus und Radikalisierung, den Hintergründen von Rekrutierungsmechanismen, mit Präventions- und Interventionsmaßnahmen und führen exemplarisch in die Präventionsarbeit und De-Radikalisierungsformate ein. Das Innovative der modular aufgebauten Qualifizierungsmaßnahme besteht, neben seiner inhaltlichen Konzeption, auch in der institutionellen und personellen Kooperation verschiedener Partner:innen aus Hochschule, politischer Bildung sowie Sicherheitsbehörden, die in der Regel in diesem Themenfeld verschiedene Herangehensweisen pflegen.



Abb.1: Informationsflyer – Titelseite

Extremismus und Radikalisierung: Erscheinungsformen, Begrifflichkeiten und aktuelle Entwicklungen

Der erste eineinhalbtägige Seminar-Block des Qualifizierungsangebots befasst sich mit den folgenden Kernfragen:

- Was ist Radikalisierung und Extremismus und wer radikalisiert sich oder schließt sich sogar extremistischen Gruppierungen an?
- Wie erkenne ich Extremismus in der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen in Schulen und anderen Einrichtungen und wie gehe ich damit um?
- Welche Auswirkungen hat der Krieg in Israel und Palästina auf junge Menschen in deutschen Schulen?

Dabei werden auch aktuelle Ereignisse wie beispielsweise die Absage der Taylor Swift Konzerte in Wien Anfang August 2024, bei denen zwei radikalisierte Männer mit einem terroristischen

*Anschlag drohten, kurzfristig mit in die Weiterbildung einbezogen.*⁵

Zur Vorbereitung erhalten die Teilnehmenden einen Studienbrief, in dem die Inhalte der Seminartage von der Seminarleitung zusammengefasst wurden.

Zu Beginn des ersten Moduls nähern sich die Teilnehmenden der Thematik Radikalisierung und Extremismus wissenschaftlich an. Da die Teilnehmenden zumeist unterschiedliche Verständnisse dieser Begriffe mitbringen, ist es notwendig, sich in der Gruppe auszutauschen und zu vergewissern, worüber man spricht, wenn man diese Begriffe verwendet, um eine gemeinsame Arbeits- und Wissensgrundlage zu schaffen. Die Phänomene „Radikalisierung“ und „Extremismus“ werden aus verschiedenen Fachdisziplinen beleuchtet und dazugehörige Definitionen und Konzepte im Nachgang kritisch in der Gruppe diskutiert. Außerdem werden die Teilnehmenden für verschiedene Formen von Radikalisierung und Extremismus, die in Deutschland Relevanz haben und aktuell besonderen Zulauf genießen, sensibilisiert.



Abb. 2: Radikalisierung – Begriffsbedeutung

Wer radikalisiert sich?

Ist dieser erste Schritt vollzogen und ein gemeinsames Extremismusverständnis etabliert, wird der Fokus im zweiten Modul auf junge Menschen gelegt, die bereits einen Radikalisierungsprozess durchlaufen haben beziehungsweise sich von einer extremistischen Idee angesprochen fühlen. Hierzu werden seitens der Seminarleitung Studien/Publikationen referiert, welche die Hintergründe und Ursachen für eine Radikalisierung junger Menschen nachzuzeichnen vermögen.

Anwerbestrategien – Jugendliche als Zielgruppe von Extremist:innen

Ein weiterer Fokus des ersten Moduls liegt auf der Auseinandersetzung mit Anwerbestrategien extremistischer Akteur:innen. Hierzu arbeiten die Teilnehmenden gemeinsam mit der Seminarleitung mit Videos aus dem Netz, die zeigen, welche Strategien Extremist:innen anwenden, um junge Menschen für ihre Ideologien zu gewinnen. Die Teilnehmenden analysieren in Kleingruppen die Videos anhand sehr konkreter Fragestellungen zu den Adressat:innen, zur Attraktivität der Ansprache und zum Moment der Manipulation, welches sich als (extre-

5 <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/swift-konzerte-absage-faq-10.html>.

mistisches) Kernproblem erweist. Fokussierte Aspekte sind in diesem Zusammenhang: Wer soll sich hiervon angesprochen fühlen? Was könnte jungen Menschen an den Inhalten des Videos, den Akteur:innen oder der technischen Aufmachung ansprechen? Und was kennzeichnet das Moment, an dem die jeweilige Ansprache gefährlich wird?

Pädagog:innen sollen ein Feingefühl dafür entwickeln, welches Gefahren-Potential auch subtilere und auf den ersten Blick harmlos wirkende Ansprachen bergen und entsprechend aktiv werden können, wenn ihnen ein solcher Fall im Arbeitskontext begegnet.

Extremismus im Schulalltag: Umgangsstrategien mit extremistischen Narrativen

Modul drei und vier befassen sich ganz konkret mit dem Schulkontext. So geht es im dritten Modul darum, extremistische beziehungsweise demokratie- und menschenfeindliche Verhaltensweisen im Schulalltag, z.B. im Unterricht oder auch im Pausengeschehen zu erkennen und pädagogisch zu intervenieren. Dazu erhalten die Teilnehmenden Fälle, die unterschiedlichen Radikalisierungsphänomenen zuzuordnen sind, die Situationen aus dem Schulleben widerspiegeln. Diese gilt es in Kleingruppen zu bearbeiten, das heißt richtig einzuordnen und kurzfristige Handlungsmöglichkeiten sowie langfristige Lösungsansätze zu diskutieren.

Die Teilnehmenden haben am Ende des Moduls gelernt, die Balance zwischen Überreaktion und Verharmlosung zu wahren und zu wissen, dass pädagogische Intervention in Fällen extremistischer Verhaltensweisen immer notwendig ist, aber nicht in allen Fällen allein ausreicht.



Abb. 3: Herkunftsnationale Konflikte

Auswirkungen des Nahostkonflikts auf Bildungskontexte

Das vierte Modul des ersten Seminarblocks befasst sich mit einem sehr aktuellen Thema an hiesigen Schulen – dem Krieg in Israel und Palästina. Der Diskurs um den Nahostkonflikt ist seit Jahrzehnten an vielen migrationsvielfältigen Schulen präsent und wird emotional geführt. Seit dem 7.10.2023 hat er sich bundesweit zur schulisch-pädagogischen Herausforderung entwickelt. Dies führt bei Lehrkräften, Schulleitungen, aber auch bei Schüler:innen und Eltern zu Verunsicherungen und Ängsten. Die gegenwärtigen Konfliktlinien verlaufen auf allen Ebenen: zwischen Fachpersonal, Schülerschaft und Eltern.

Das Qualifizierungsangebot setzt bei diesem Thema auf zwei Ebenen an: einerseits auf der pädagogischen Ebene, indem aufgezeigt wird, wie herkunftsnationale Konflikte am Beispiel Isra-

el-Palästina konstruktiv im Unterricht und im Schulleben thematisiert werden können, andererseits auf der (schul)rechtlichen Ebene, indem geklärt wird, was an Schulen zu erlauben ist und wo Grenzen zu ziehen sind.

Ein wichtiger Aspekt, der insbesondere bei teilnehmenden Lehrkräften zur Verunsicherung führte, ist die Bedeutung des Neutralitätsgebots⁶ an Schulen und dessen Verhältnis zum Beutelsbacher Konsens⁷; letzterer sieht eine kontroverse Behandlung gesellschaftspolitischer Themen im Schulleben explizit vor.

Radikalisierung und Rekrutierung: Möglichkeiten der Prävention und Intervention

Die Möglichkeiten der Prävention und Intervention stehen im Zentrum dieses Blocks. Es werden die realen Orte und virtuellen Räume der Ansprache, Rekrutierung und der Selbstradikalisierung, sowie die Chancen einer vernetzten Präventionsarbeit, on- und offline dargestellt und bearbeitet. Die Teilnehmenden lernen kulturelle Radikalisierungsphänomene kennen und analysieren. An konkreten Fallbeispielen wird, gemeinsam mit der Seminarleitung und weiteren Expert:innen aus verschiedenen Praxisfeldern, erörtert, welche Möglichkeiten des Umgangs mit Verdachtsfällen sowie Optionen für eine wirkungsvolle Intervention zur Verfügung stehen und was dies für eine wirkungsvolle Präventionsarbeit bedeutet.

Erkennen von Extremisierungsprozessen

Die Teilnehmenden befassen sich mit jeweils unterschiedlichen, an die Realität angelehnten phänomenübergreifenden Fällen. Explizit geht es um Radikalisierung und Extremismus in politischen (rechts, links, Reichsbürger, Verschwörungsgläubige), in religiös motivierten (Islamismus, Salafismus) und individuell-persönlichen Bereichen. Nach Vorstellung des thematischen Grundkorsetts wird interdisziplinär der Prozess der Radikalisierung einzelner Personen diskutiert. Dabei werden insbesondere die kleinschrittigen Bausteine am Individuum, die zu einer Radikalisierung führen können, oder ihr entgegenwirken, erarbeitet. Aus einem Fundus exemplarischer Fälle werden nah an den Geschichten von Personen die einzelnen Faktoren mit pro und contra – „was wäre wenn?“ – herausgearbeitet. Methodisch erfolgt dies in Gruppendialogen nach einem vorangegangenen Input des Referententeams.

Im Anschluss werden im virtuellen Plenum die Arbeitsergebnisse vorgestellt und gemeinsam besprochen. Dabei lassen die Teilnehmenden ihre persönlichen Erfahrungen mit einfließen. Dies stellt eine substanzielle Bereicherung der Analysearbeit dar.

Interessanterweise zeigen sich die Teilnehmenden überrascht, wenn sie erkennen, wie nah sie in ihrer Lebenswelt mit der Radikalisierungsthematik bereits verbunden waren. Dies ist ein zusätzlicher Motivationsfaktor, auch weil die eigenen Vorstel-

6 vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2019, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Das_Neutralitaetsgebot_in_der_Bildung.pdf.

7 vgl. bpb 2011, <https://www.bpb.de/die-bpb/ueber-uns/auftrag/51310/beutelsbacher-konsens/>.

lungen zu den vorgestellten Radikalisierungen dabei nur annähernd mit der Realität übereinstimmen.

Klassischerweise entlehnt sich eine Person im Prozess ihrer Radikalisierung aus den Medien, dem Internet oder von bewunderten realen Figuren verschiedene Attribute, die sie bei sich selbst vermisst.

Diese Form der Transmission wird im Dialog mit den Studierenden an Beispielen erarbeitet. Dabei spielen Bilder aufgrund ihrer Suggestionskraft eine entscheidende Rolle, wie mit den nachfolgenden Abbildungen beispielhaft verdeutlicht wird.



Abb. 4⁸ und 5⁹: Annäherung – Actionheld als ein Vorbild?

Handwerkszeug einer möglichen Intervention: Erkennen der Möglichkeiten

Im Kontaktstudium werden das Bewusstsein und die Fähigkeit entwickelt, professionell zu agieren. Dies bedeutet, in der Lage zu sein, Prozesse bereits frühzeitig zu erkennen und zuverlässig einzuschätzen.

Es ergeben sich zwei wesentlichen Handlungsfelder: Zum einen der Bereich, in dem im Vorfeld potentieller extremistischer Handlungen Hinweise auf mögliche Radikalisierungsprozesse erahnt werden können, zum anderen das Handlungsfeld, in dem es bereits zu alarmierenden Auffälligkeiten gekommen ist. In der nun gestärkten Handlungskompetenz der Teilnehmenden wird auch der Rückgriff auf interne Strukturen sowie Netzwerkpartner ermöglicht. Mit entscheidend ist dabei die Weichenstellung: kann die Fragestellung intern gelöst werden, oder ist externe Expertise nötig?

Rechtliche und tatsächliche Möglichkeiten einer Intervention – Wege zum Handeln

Für eine Intervention bedarf es eines rechtlichen Grundwissens sowie des Wissens um den Radikalisierungsprozess und eines persönlichen Trainings. Ziel des Moduls ist es, dass die Teilnehmenden sich im Spannungsfeld von Respekt vor dem Fall und den rechtlichen Grenzen sicher bewegen können. Die Radikalisierungsspiralen werden begreifbar dargestellt. Das Ziel ist es, eine Handlungskompetenz zu erreichen, beziehungsweise zu stärken.

Das Spannungsfeld zwischen der Pflicht zum Handeln und dem Überspannen des Bogens ist hierbei die zentrale Herausforderung. Es zeigt sich immer deutlich, dass es eines niedrigschwellig zugänglichen Netzwerkes bedarf, um externe Expertise schnell einzubinden. Genau dies wird in der Weiterbildung vermittelt. Darauf wird später noch näher einzugehen sein.

Im Fokus steht darüber hinaus auch der Aspekt, mit dem Netzwerkpartner Polizei den richtigen Weg im Spannungsfeld zwischen polizeilicher Gefahrenabwehr und Strafverfolgungs-

zwang zu finden. Dabei werden die jeweiligen Rollen und die Folgen des Handelns erläutert. Gerade in diesem sensiblen Bereich ist es wichtig, über persönliche Kontakte im Alltag eine Struktur zu entwickeln, die es ermöglicht, externe Expertise einzubinden, mit deren Hilfe schnell und zuverlässig Gefährdungssituationen beurteilt und die notwendigen Schritte ziel führend abgestimmt werden können.

Präventionsarbeit im Netzwerk

In diesem, insbesondere auch für Pädagog:innen, Schulsozialarbeitende und anderen im System Schule Engagierte, hohe Priorität genießenden Themenfeld werden die (schul-)rechtliche Situation thematisiert und daran anknüpfend, vielfältige Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Teilnehmenden lernen Strategien, Programme, Projekte und Maßnahmen kennen. Dabei steht immer im Vordergrund, Extremismus nicht nur am konkreten Fall zu betrachten, sondern das gesamte soziale Umfeld zu sensibilisieren und zu aktivieren, das heißt, Menschen zu befähigen, sich einzusetzen und Zivilcourage zu zeigen. Dies geschieht am Beispiel des Polizeipräsidiums Mannheim. Dort konnte in den vergangenen Jahren, auch aufgrund der langjährigen Erfahrungen, die bei der ehemaligen Polizeidirektion Heidelberg gemacht wurden,¹⁰ ein umfassendes Netzwerk aufgebaut werden, in dem verschiedenste Institutionen Hand in Hand in der Kriminalprävention zusammenarbeiten. Einen Aspekt bildet hierbei die Extremismusprävention. Die Polizei ist hierbei ein wichtiger Partner: Als ständiger Ansprechpartner vor Ort, mit den Sachbearbeiter:innen bei den 17 Polizeirevieren sowie mit dem Angebot von Workshops, Vorträgen und Infoveranstaltungen. Das Polizeipräsidium Mannheim, das größte Polizeipräsidium in Baden-Württemberg, ist örtlich zuständig für die Städte Mannheim und Heidelberg sowie den gesamten Rhein-Neckar-Kreis. Hier leben etwa eine Million Menschen.

In diesem Zuständigkeitsbereich haben sich bereits Ende der 1990er Jahre drei gemeinnützige Präventionsvereine gegründet, die gemeinsam von den Spitzen der Kommunen und der Polizei geleitet werden; eine enge Einbindung weiterer gesellschaftlicher Akteure ist hierbei selbstverständlich.¹¹ Damit lassen sich Präventionskonzepte entwickeln und steuern. Die Vereine für den Rhein-Neckar-Kreis und Heidelberg unterstützen das Kontaktstudium von Anfang an.

WEISSER RING e.V. – Opferhilfe und Prävention

Der WEISSE RING¹² ist in Deutschland die einzige bundesweit tätige Organisation der Opferhilfe und Ansprechpartner für Politik, Justiz, Verwaltung, Wissenschaft und Medien. Die circa 2900 Mitarbeitenden (davon 271 in Baden-Württemberg) in

8 https://i1.wp.com/www.fiz-x.com/wp-content/uploads/2013/08/1618847-rambo_17_04_2006.jpg?fit=500%2C398&ssl=1&resize=350%2C200.

9 Selbst erstelltes Foto.

10 Kriminalprävention in der Praxis, Bubenitschek/Greulich/Wegel, Kriminalistik, ISBN 978-3-7832-0028-7.

11 Beispiel: www.praevention-rhein-neckar.de.

12 WEISSER RING – Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e.V., Opfertelefon: 116006, www.weisser-ring.de.

400 Außenstellen (38 in Baden-Württemberg) bundesweit erledigen ihre Aufgaben professionell nach einheitlichen Standards. Der Landesverband Baden-Württemberg ist mittels Kooperationsvereinbarungen mit dem Innenministerium und dem Justizministerium verbunden. Darin ist unter anderem geregelt, dass sich die Opferhelfenden am Wohnort auch um die Betroffenen von extremistischen Straftaten und deren Angehörige kümmern.

Unabdingbar ist hierbei eine konstruktive Netzwerkarbeit auf allen Ebenen.

Der WEISSE RING ist unabhängig von staatlicher Finanzierung und nimmt Partei für die Kriminalitätsoffer. Die Hilfe des WEISSEN RINGS ist kostenlos und wird allen Menschen – auch Nichtmitgliedern – gewährt.

WEISSER RING und Kriminalprävention

Der WEISSE RING will nachhaltige Impulse für die opferorientierte Kriminalprävention setzen, Informationen vermitteln und Empathie fördern. Die Erfahrungen aus der Opferhilfe machen die Mitarbeitenden des WEISSEN RINGS zu Expert:innen auf diesem Gebiet. Zielgruppe der opferorientierten Kriminalprävention sind tatsächliche und potentielle, unmittelbare und mittelbare Opfer von Straftaten. Vielfach arbeiten Außenstellen bereits aktiv in lokalen Präventionsgremien mit. Netzwerkarbeit mit anderen Präventionsakteuren in örtlichen Gremien ist ein Gewinn für die Arbeit der Außenstellen, der über den Bereich der Prävention hinausgeht. Nachfolgend wird dies am Beispiel von Hass und Hetze dargestellt.

Hass und Hetze – Warum Hasskriminalität so gefährlich ist und was man dagegen tun kann

In den letzten Jahren nahmen die Sorgen vieler Menschen zu, was zu einem Anstieg gesellschaftlicher Verunsicherung führte. Auslöser sind Kriege, Migrationsbewegungen, Klimawandel, Digitalisierung, Angst vor dem Verlust des Lebensstandards sowie die Corona-Pandemie, um einige Gründe zu nennen. Diese Verunsicherung wird von Gruppen, aber auch von Einzelnen genutzt und verstärkt, um ihre eigene Unsicherheit zu kaschieren. Während Beleidigungen im Internet bereits an der Tagesordnung sind, häufen sich die Übergriffe auf Personen, wie die Anschläge in Halle im Oktober 2019 und in Hanau im Februar 2020 zeigen. Immer mehr Angehörige bestimmter Bevölkerungsgruppen werden zum Ziel von verbalen und physischen Attacken. Auch werden verstärkt Einsatzkräfte von Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr angegriffen. Unter enormen Anfeindungen leiden auch Politiker:innen und Amtsträger:innen. Die Vorfälle machen deutlich, dass das gesellschaftliche Klima nicht nur rauer wird, sondern auch die Verrohung und Spaltung der Gesellschaft deutlich spürbar ist.

Der WEISSE RING hilft Betroffenen von Kriminalität, ganz unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion, Staatsangehörigkeit und politischer Überzeugung. Aus der täglichen Arbeit wissen die Helferinnen und Helfer, was Betroffene brauchen und wie schwer es ihnen fällt, sich Hilfe zu holen. Die Fallzahlen bei Hass und Hetze sind in den letzten Jahren signifikant angestiegen. Mit einem reichhaltigen Informationsangebot, auch zu digitaler Gewalt, Hass und Hetze, Hasskriminalität, persönliche Ansprachen und Fortbildungsangebote gelingt es,

Menschen für diese Themen zu sensibilisieren, sie sprechfähig zu machen. Gleichzeitig erfahren Betroffene und Angehörige, wie der WEISSE RING ihnen konkret helfen kann.¹³

Gemeinsam haben der WEISSE RING und der Verein Mosaik Deutschland, ein Träger der politischen Bildungsarbeit, im Jahr 2021 ein Argumentationstraining¹⁴ entwickelt, das seither als praktisches Unterstützungsangebot sowohl in Präsenz als auch digital realisiert wird. Die Erfahrungen damit sind durchweg positiv.

Zivilcourage

Das uneigennütige Einstehen für Andere ist auch in der Radikalisierungsprävention unverzichtbar. Es ist wichtig, die Mehrheit der Bevölkerung zu sensibilisieren und zu ermutigen, einzuschreiten, wenn Menschen und die freiheitlich demokratische Grundordnung in Gefahr sind. Neben dem klassischen Zivilcouragestraining¹⁵ sind auch Onlineangebote¹⁶ von Relevanz. Einen Schwerpunkt bilden hierbei die Zivilen Helden¹⁷. Die Teilnehmenden der Weiterbildung lernen dieses besondere Angebot kennen, das im Rahmen eines Forschungsprojekts entwickelt wurde. Die interaktiven Filme sprechen junge Menschen an. Das Angebot beinhaltet viele nützliche Informationen und ist daher auch geeignet, es direkt in der Präventionsarbeit einzusetzen.

Argumentations- und Zivilcouragestraining sind mittlerweile auch feste Bestandteile des internen Fortbildungsangebots an der WEISSE RING Akademie und stehen der gesamten Bevölkerung offen.

Abschlussleistung: Fallarbeit

Die Teilnehmenden der Weiterbildung sind im Rahmen ihrer Teilnahme zur Erbringung einer Prüfungsleistung verpflichtet. Die Seminarleitung hat zu diesem Zweck mehrere Fälle extremistischer Radikalisierung unterschiedlicher Ausprägung konstruiert, die von den Teilnehmenden in einer Gruppenleistung zu bearbeiten sind. Ähnlich wie in der beruflichen Praxis, da eine Fachkraft in der Realität auf ein Kollegium – und damit ein Team – und bestenfalls auch auf ein externes Netzwerk zurückgreifen kann, und nicht die alleinige Verantwortung für ihre jungen Schüler:innen oder Klient:innen trägt.

Ziel ist es, dass die Teilnehmenden das erworbene Wissen aus drei Seminarmonaten an einem konkreten Fall, der ihnen genauso im Arbeitskontext begegnen könnte, anwenden und Prävention beziehungsweise Intervention leisten. Die Fälle werden in der letzten Seminarsitzung vorgestellt, wo die Möglichkeit besteht, von anderen Teilnehmenden und der Seminarleitung wertvolle Hinweise zu erhalten und auf mögliche weitere Aspekte hingewiesen zu werden, die eventuell bei der Fallbearbei-

13 Hilfsangebot für Betroffene unter: www.weisser-ring.de

14 Yasemin Soylu, Dženeta Isaković und Günther Bubenitschek: „Was tun gegen Hass und Hetze?“ in *Kriminalistik* 11/2022, S. 587 ff.

15 Stefanie Ferdinand/Günther Bubenitschek: „Schnell weg – zwischen Panik und Gewissen, Zivilcourage kann man lernen!“ in *Kriminalistik* 8-9/2029, S. 515 ff.

16 <https://weisser-ring.de/zivilcourage>, <https://www.aktion-tu-was.de/>.

17 <https://www.zivile-helden.de/>.

tung übersehen wurden. Das führt zu einem Lerneffekt bei allen Gruppen.

Handlungssicherheit für den pädagogischen Alltag mit jungen Menschen gewinnen

Die Teilnehmenden nehmen mit unterschiedlicher Motivation am Kontaktstudium teil. Gründe sind beispielsweise einprägsame Berufserfahrungen und Situationen, die bisher ungelöst blieben und für die idealerweise Handlungsansätze erarbeitet werden sollen. Andere nehmen das Angebot wahr, um sich fortzubilden. Die Teilnehmenden bringen konkrete Anliegen und Bedürfnisse mit, für deren Besprechung der Berufsalltag keinen Raum bietet. Diesem Wunsch nach kollegialem Austausch wird im Seminar Rechnung getragen. Gemeinsam fällt es leichter, mögliche Ursachen zu erkennen und tragfähige Umgangsstrategien für diese Herausforderungen zu entwickeln. Aus den Rückmeldungen der Teilnehmenden wird dieser kollegiale Austausch als ein wesentliches Element des Gelingens bewertet.

Aus zurückliegenden Seminaren wurde der Seminarleitung gespiegelt, dass die Teilnahme am Kontaktstudium half, schwierige Situationen im Arbeitsalltag besser einzuschätzen und eigene Haltungen und Strategien im Umgang mit extremistischen Verhaltensweisen zu entwickeln.

Die Teilnehmenden verstehen sich am Ende der Weiterbildung nicht mehr als Einzelkämpfer:innen in der Prävention, auf denen ein großer Druck lastet. Vielmehr verstehen sie sich nun als Teil eines Netzwerkes, in dem die Aufgaben verteilt werden.

Auch für die Dozierenden ergibt sich ein Mehrwert aus der Weiterbildung. Sie erhalten ein regelmäßiges Update aus der Perspektive unterschiedlicher Berufsfelder aus verschiedenen Bundesländern. Diese mündeten bereits mehrfach in Kooperationen zwischen Teilnehmerschaft und der Seminarleitung.

Die Online-Weiterbildung hat den Anspruch: „Handlungssicherheit für den pädagogischen Alltag mit jungen Menschen gewinnen“. Das Ziel besteht darin, die Teilnehmenden darin zu unterstützen, eine souveräne Haltung einzunehmen und sensibel zu reagieren, wenn sich junge Menschen plötzlich anders verhalten oder mit demokratiefeindlichen Sprüchen auffallen oder wenn religiöse oder politische Aspekte berührt sind. Überdies sollen sie erkennen können, ob jemand nur provozieren möchte oder tatsächlich eine extremistische Haltung entwickelt hat.

Das erworbene Wissen sollte auch im möglichen Ernstfall sicher angewendet werden können.

Dies sollte anhand der Arbeit an aktuellen Fällen eingeübt werden. Das Kennenlernen von Präventionsangeboten und Netzwerkpartnern – auch bundesweit, war ein weiteres Ziel.

All diese Ziele konnten erreicht werden, was die durchweg positiven Rückmeldungen der Teilnehmenden bestätigen.

Weitere Experten im Einsatz

Den Teilnehmenden der Weiterbildung wird die Möglichkeit geboten, von Gastreferenten Informationen über „Online Streetwork“ und „rechtliche Fragen in verschiedenen Handlungskontexten“ aus erster Hand zu erhalten.

Adrian Stuibert kommt im zweiten Block mit den Teilnehmenden zum Thema: „Neue Lebenswelten erfordern neue Ansätze – Prävention in sozialen Netzwerken“ ins Gespräch. Er geht auf folgende Fragen ein: Warum ist Social Media so erfolgreich? Wie können hier die Radikalisierungsprozesse ablaufen? Beispielsweise im Kreislauf von Frustration, (emotionalen) Bedürfnissen, Ideen, Menschen und Gewalt.¹⁸

In dieser Einheit werden auch Techniken der Gegenrede, der sog. Counterspeech, eingeübt. Dabei steht eine machtsensible Kommunikation¹⁹ im Mittelpunkt, die eine Kombination aus einer systemischen Haltung, Elementen der Gewaltfreien Kommunikation nach *Rosenberg* und machtkritischen Ansätzen ist. An erster Stelle steht die Beobachtung, dann folgt das dadurch ausgelöste Gefühl, und schließlich das formulierte Bedürfnis nach Verstehen sowie die Bitte nach Erklärungen für die formulierten Gedanken.

Adrian Stuibert ist als ausgebildeter Online-Berater gegen religiös begründeten Extremismus und Mediator hierfür bestens qualifiziert. Von 2017 bis 2023 baute er das Online-Präventionsprojekt *streetwork@online* (AVP e.V.) mit auf und leitete dort verschiedene Bereiche. Außerdem arbeitet er als freiberuflicher Referent, Dozent und Berater für verschiedene Institutionen und Träger im deutschsprachigen Raum. Seine Kernthemen sind Social Media als Sozialraum und möglicher Katalysator für Radikalisierungsprozesse, Identitätsbildungsprozesse, sowie Online-Streetwork als erweiterter Ansatz der aufsuchenden Jugendarbeit und Radikalisierungsprävention. Beim interdisziplinären Zentrum für Radikalisierungsprävention und Demokratieförderung e.V.²⁰ ist er als Fachreferent im Fortbildungskurs zum Thema Kinderschutz, religiös begründeter Extremismus und antidemokratische Weltanschauungen tätig.

*Jochen Link*²¹, Rechtsanwalt und Mediator, stellt mit den Teilnehmenden rechtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten ergeben, in den Fokus. Er erläutert darüber hinaus die Hilfemöglichkeiten des WEISSEN RINGS. Er ist neben seinem umfangreichen Wissen um die Opferhilfe ein ausgewiesener Experte zum Themenkomplex der digitalen Gewalt. Fragen zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz, zum Digital Services Act (DAS) werden genauso beantwortet wie zu Straftatbeständen.

Jochen Link ist darüber hinaus Dozent an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg und am Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen. Er leitet die Außenstelle des WEISSEN RINGS im Schwarzwald-Baar-Kreis.

Auch für diesen Block können die Teilnehmenden auf einen Studienbrief zurückgreifen. Dieser basiert auf dem Medienpaket der Polizei zu Islamismus und Islamfeindlichkeit: „Junge Menschen stärken – Radikalisierung vorbeugen“, das gemein-

18 Prof. *Peter Neumann*, Vortrag (PPT) „Bausteine der Radikalisierung – Soziale Ungleichheit im Kontext.“

19 *streetwork@online*, Broschüre: Online-Streetwork – Ein erweiterter Ansatz der aufsuchenden Jugendarbeit..., 2020, https://www.streetwork.online/_files/ugd/28792d_75efd1c027d24fb79ecbb21483f8a2c9.pdf.

20 <https://www.izrd.de/>.

21 <https://www.praeventionstag.de/nano.cms/personen/id/4529?sb=Jochen-Link>.

sam mit ufuq.de, Jugendkulturen, Islam & politische Bildung, herausgegeben wurde.²²

Erfahrungen

Das Hochschulzertifikat/Online-Weiterbildung wird seit seinem Beginn kontinuierlich evaluiert und aufbauend auf den Rückmeldungen der Teilnehmenden inhaltlich weiterentwickelt.

Mitte Februar endete der Durchgang 2023/24. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden waren erneut durchweg positiv. Eine der Teilnehmenden hielt im Evaluationsdokument fest:

„Das Kontaktstudium bietet für Menschen aller Glaubensrichtungen einen tollen Einblick in Hintergründe, Muster und persönliche Entwicklungen von religiös begründeten Radikalisierungsprozessen. Es hat mich für meine zukünftige Tätigkeit mit jungen Menschen und deren Eltern sehr handlungssicher gemacht.

Als besonders lernförderlich wurde zum einen die interdisziplinäre Zusammensetzung des Projektteams bewertet, zum anderen die aktive Einbindung von Akteur:innen und Expert:innen mit unterschiedlichen Berufs- und Tätigkeitsprofilen in die Weiterbildungsmodule. Auch der Austausch innerhalb der Teilnehmenden in verschiedenen Methodenformaten, insbesondere bei der Bearbeitung von Fallbeispielen wird positiv hervorgehoben:

„Dieses Kontaktstudium hat mich für meinen beruflichen Alltag professionalisiert, da an ganz konkreten Fallbeispielen gearbeitet wurde und Fachkräfte aus unterschiedlichen Professionen ihre Expertise und Erfahrungen sehr lebensnah vermittelt haben. Es war intensiv, aber sehr kurzweilig!

Andere Teilnehmende betonten die erworbene Expertise hinsichtlich einschlägiger Beratungsinstitutionen und Netzwerke:

„Ich kenne nun einschlägige Beratungsstellen und habe Materialien zum Nachlesen. Am wichtigsten ist jedoch, dass ich ein Netzwerk aufgebaut habe und auf die Kontakte zurückgreifen kann, wenn ich einen Fall habe.“

Besonders geschätzt wird auch das Onlineformat, wodurch nicht nur eine bundesweite Teilnahme, sondern auch aus den deutschsprachigen Nachbarländern möglich ist. Die Online-Weiterbildung soll auch künftig fortgeführt werden. Der hohe Zuspruch lässt sich auch an den Anmeldezahlen ablesen; bereits Anfang Juli war das Teilnehmendenkontingent für das Kontaktstudium 2024/2025 ausgeschöpft.

Prof. Dr. Havva Engin

Leiterin des Heidelberger Zentrums für Migrationsforschung und Transkulturelle Pädagogik (Hei-MaT), Pädagogische Hochschule Heidelberg



Dženeta Isaković

Projektleitung Extremismusprävention und Antidiskriminierungsarbeit, Mosaik Deutschland e.V.



Karl Appel

Kriminalhauptkommissar, Ermittler beim kriminalpolizeilichen Staatsschutz des Polizeipräsidiums Mannheim



Günther Bubenitschek

Erster Kriminalhauptkommissar a.D., Landespräventionsbeauftragter für Baden-Württemberg, WEISSER RING e.V.



bubenitschek.guenther@mail.weisser-ring.de

22 <https://www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/303-junge-menschen-staerken-radikalisierung-vorbeugen/>.

Matthias Mletzko

Trends und Besonderheiten linker Gewaltdelikte

Dieser Text befasst sich vor dem Hintergrund eines unzureichenden Forschungsstandes mit Besonderheiten linker Gewalt. Zur Verdeutlichung werden einige stabile Tatmuster im rechts-links-Langzeitvergleich dargestellt. Dabei werden insbesondere im Feld hoher Gewaltintensität – Tötungsdelikte, lebensbedrohliche Tatbegehungen – Unterschiede deutlich. Es folgt eine Betrachtung aktueller linksterroristischer Potentiale, die sich vor allem in Handlungsfeld des gewaltsamen Vorgehens gegen rechte Akteure in radikalisierten Segmenten der linksmilitanten Szene abzeichnen beginnen.

1 Einleitung

Der Forschungsstand zu linker Gewalt ist seit geraumer Zeit dünn. Empirische Gewaltanalysen jüngerer Datums lassen sich an einer Hand abzählen.¹ Über die Gründe lässt sich trefflich spekulieren. An der Relevanz des Themas – gemessen an Ausmaß und Qualitäten des Gewalthandelns – kann es nicht liegen.

Dominanter Träger linker Gewalt ist erfahrungsgemäß (Forschung, Polizeipraxis, Selbstzeugnisse) die heterogene, sich ständig wandelnde Szene autonomer Gruppen, die sich seit etwa Mitte der 2000er Jahre mit „traditionellen“ und „post-autonomen“ Strömungen weiter ausdifferenziert hat.² Seit Oktober 2023 sind infolge des massenmörderischen Hamas-Angriffs auf Israel und den Reaktionen der Israel Defense Forces neue Spaltungen entstanden.³ Diese Szene bestreitet einen beträchtlichen – allerdings nicht genau quantifizierbaren – Anteil des Gewaltaufkommens der polizeilich als „links“ erfassten Gewaltdelikte. Insofern ist es sinnvoll, sich vorrangig mit dieser Szene zu beschäftigen. Es bleibt aber eine Restmenge von Delikten, die auf das Konto von schwierig ein- und abzugrenzenden politisch und lebensstilistisch verwandten (Rand-)Szenen, etwa Anarchisten, Punkern, Hip-Hoppern, Migrantengruppen oder Erlebnisorientierten, geht.

Zu den denkstrukturellen Besonderheiten der autonomen Szene zählt *Diskursfreudigkeit* – auch oder gerade über das eigene *Gewalthandeln*. Hierin besteht ein deutlicher Unterschied zu rechten oder islamistisch-dschihadistischen Gewaltmilieus. Neben offenen Bekenntnissen zur Gewaltbereitschaft wird als Leitbild für szenekonformes Verhalten immer wieder die *Denkfigur „verantwortlicher Militanz“* ins Feld geführt.⁴ Tatsächlich gab es in der autonomen Szene immer schon ausgedehnte und teilweise anspruchsvolle „Militanzdebatten“, in denen auch über die Grenzen der Gewaltanwendung diskutiert wird. Die Bandbreite reicht dabei vom nachdenklichen Bemühen, sich mit dosierter und zielgerichteter Militanz von „menschenverachtende(r) mörderische(r) Gewalt der Nazis, die Minderheiten und Schwächere attackieren und dabei bewusst Menschen töten“ abzugrenzen⁵, über Rechtfertigungen personenbezogener Gewalt bis hin zu purer Konfrontationslust, so wie sie in elimi-

natorischen Sprüchen wie „Tritt den Bullen ins Gesicht, bis der Schädel bricht“, „Burn Cops – not Coal“ oder „Schlagt die Glätzen, bis sie platzen“ zum Ausdruck kommt. Aussagen darüber, welche Segmente der Szene welche Position mittragen, sind angesichts der heterogenen, mittlerweile fast ausschließlich netzbasierten Diskurslandschaft äußerst schwierig.

Nachfolgend sollen nach der Klärung zentraler Begriffe und der Datenbasis einige stabile Tatmuster linker Gewalt und Terrorismus-Potentiale neuerer Datums dargestellt werden.

2 Zentrale Begriffe und Datenbasis

Einige Begriffsklärungen sind unverzichtbar: Wenn im Folgenden von „Gewalt“ die Rede ist, wird ein enger Gewaltbegriff im Sinne der *zielgerichteten, direkten physischen Schädigung von Menschen durch Menschen* zugrunde gelegt. Gewalttaten werden über den Deliktskatalog des polizeilichen Definitions- und Erfassungssystems politisch motivierter Kriminalität (PMK) zählbar gemacht.⁶ Das PMK-System generiert Daten der polizeilichen Ersterfassung, die bekannten methodischen Einschränkungen unterliegen. Sie sind aber durchaus zur Darstellung von Trends, insbesondere auch von zeitnahen Entwicklungen geeignet.⁷

„Links“ oder „rechts“ dient – in Anlehnung an die Terminologie des PMK-Systems – zum einen der sprachlich unkomplizierten Kennzeichnung der Phänomenbereiche politisch motivierter Gewalt. Zum anderen wird zur Erkundung der Motivlage lediglich eine „linke“ (oder „rechte“) *Orientierung* und keine Systemüberwindungsabsicht (Extremismus) zugrunde gelegt.⁸

1 Siehe BKA 2016, SenInn Berlin 2015. Siehe unlängst auch wieder Baron 2023, S. 58-59.

2 Siehe Baron 2020, Deycke/Micus 2020.

3 Siehe u.a. taz vom 5 Juni 2024, S. 21 und vom 3: Mai 2024, S. 7.

4 So hieß es ganz typisch in „Thesen zur Autonomie“ zu Beginn der 2000er Jahre, die eigene – dem „Traum von einer freien, gleichberechtigten, herrschaftslosen und solidarischen Gesellschaft“ geschuldete – Gewalt sei von „augenfällig anderer Qualität“ als die gegnerische, ziehe „Sachbeschädigung und Sabotage“ vor, trachte „nicht nach der Verletzung von Menschen“ und suche „umsichtig auszuschließen, dass Unbeteiligte in Mitleidenschaft gezogen werden“, s. Interim 724 vom 18.2.2011, S. 6-10.

5 So etwa ein „Altautonomer“ Anfang der 2000er Jahre in der taz vom 10.8.2001, S. 3.

6 Insbesondere Tötungs-, Körperverletzungs-, Brand- und Sprengstoff-, Landfriedensbruchs-, Widerstandsdelikte sowie gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr. Siehe BKA 2022, S. 6.

7 Zur Systematik und zu den Grenzen des PMK-Erfassungssystems s. Mletzko 2021 im Abschnitt „Aussagekraft und Schwachpunkte der PMK-Statistik (18:55)“.

8 Die Definition lautet: „Politisch motivierter Kriminalität -links- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die

Die folgenden Ausführungen verzichten auf die Darstellung der Teilmenge „extremistisch“ – nicht zuletzt deshalb, weil es methodische Probleme bei der Einstufung eines Gewaltdelikts als „extremistisch“ gibt.⁹

Mit *Terrorismus* sind planmäßige, aus dem Untergrund vorbereitete, schockierende Gewaltanschläge gegen eine politische Ordnung gemeint, die Unsicherheit und Schrecken – in bestimmten Bevölkerungsteilen aber auch Sympathie und Unterstützungsbereitschaft – erzeugen sollen. Anschläge gegen Leib und Leben werden besonders unmenschlich und brutal durchgeführt.¹⁰

Der Verfasser meint in diesem Text mit „*Antifa*“ – in Abgrenzung zu erwünschten zivilgesellschaftlichen Mobilisierungen gegen Rechtsextremismus – Szene-Akteure, die unter diesem Label gewaltsam gegen rechte Personen, Einrichtungen oder Veranstaltungen vorgehen, planmäßig die tätliche Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner suchen und sich hierbei als private Gruppe unter Umgehung rechtsstaatlicher Mittel Bestrafungs- und Vergeltungsbefugnisse anmaßen. Historie, Kontexte und Ideologie dieser Akteure wären Gegenstand besonderer Betrachtungen. „*Militanz*“ verwendet der Verfasser deckungsgleich mit Gewaltbereitschaft.

3 Tatmuster: Trends und Besonderheiten linker Gewaltdelikte

Inwieweit lässt sich nun die oben angerissene *diskursive Ambivalenz von Gewaltbereitschaft und Gewaltdosierung* auf der Ebene des tatsächlichen Gewalthandelns – soweit dieses durch das polizeiliche PMK-Erfassungssystem und diesbezügliche Forschungen erfassbar ist – abbilden? Hierzu lassen sich einige, *im Interesse der Betonung linker Besonderheiten* rechts/links-vergleichende¹¹ Kernaussagen treffen:

Betrachtet man *linke Gewaltdelikte im Langzeitverlauf*, ist festzuhalten, dass seit 2005 das linke Aufkommen über, von 2009 bis 2015 deutlich über dem rechten liegt und punktuell sogar fast doppelt so hoch ist (2011, 2013). Ab 2020 lässt sich eine Trendumkehr erkennen, insbesondere wenn man davon ausgeht, dass erstarkende oder neue Szene-Akteure wie Reichsbürger oder Querdenker im stark angestiegenen Aufkommen „sonstige Zuordnung“¹² sich zumindest teilweise mit dem rechten Phänomenbereich überlappen. Im Ergebnis liegt der Anteil rechter Gewalt nunmehr über dem linker Gewalt. Der Gesamtverlauf *links ist deutlich dynamischer* und an Gelegenheiten wie Großereignisse und zugkräftige Mobilisierungsthemen (EZB-Eröffnung Frankfurt 2015, G 20 Hamburg 2017, AfD-Erfolge, Klimakampagne 2020) gebunden, während die Entwicklung rechts kontinuierlicher, mit massivem Anstieg während der migrationspolitischen Zuspitzungen 2014-2016 und 2021 ff. verläuft.

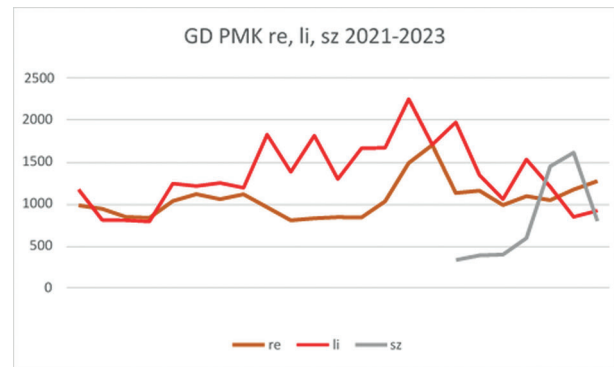


Abbildung 1: Gewaltdelikte PMK rechts, links, sonstige Zuordnung

Die rein quantitative Betrachtung nach Fallzahlen muss allerdings *zwingend durch qualitative Angaben* erweitert werden. Zuvorderst unterscheidet sich *das Aufkommen von Sachverhalten mit Terrorismusqualität*: Seit dem Niedergang der klassischen linksterroristischen Organisationen „Rote Armee Fraktion“ (RAF) und „Revolutionäre Zellen“ (RZ) hat bislang keine der nachfolgenden Gruppen mit Strukturqualitäten der kriminellen oder terroristischen Vereinigung im strafrechtlichen Sinne mehr die *Schwelle zu gezielt tödlichen Anschlägen überschritten*. Dem stehen im rechten Phänomenbereich die Mordserie des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU), der Anschlag auf den Kasseler Regierungspräsidenten *Lübke* 2019 so-

Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss.“ Siehe BKA 2022, S. 8.

- 9 Siehe Mletzko 2021 im Abschnitt „Aussagekraft und Schwachpunkte der PMK-Statistik“ und Mletzko 2018, S. 40-41 und 46. Der Verfasser beteiligt sich ausdrücklich nicht an den immer wieder aufflammenden, erbitert geführten Diskussionen um den Extremismusbegriff, die mitunter den Eindruck erwecken, es gehe eher um (unausgesprochene) politisch-weltanschauliche Prämissen als um sachverhaltsbezogenen Erkenntnisgewinn. Zu unterscheiden ist der verfassungsschutzrechtliche, auf die Gegnerschaft zu Fundamentalnormen des demokratischen Verfassungsstaates abzielende Ansatz vom politikwissenschaftlichen, vor allem an denkstrukturellen Besonderheiten und Verhaltensmustern interessierte Zugang. Ernst zu nehmen dagegen sind kritische Einwände hinsichtlich mangelnder Trennschärfe und Messbarkeit.
- 10 Siehe *Waldmann* 1998, S. 10–11. Eine für Wissenschaft und Sicherheitsbehörden konsensfähige Terrorismusdefinition gibt es nicht. Es spricht fachlich einiges dafür, das Kriterium der Grausamkeit gegen Leib und Leben nicht auszudünnen: Verschiebt man nämlich diese Grenze in Richtung von Akteuren, die unterhalb der Schwelle lebensbedrohlicher Gewalt handeln, verfransen die Ränder des Terrorismusbegriffs derart, dass Gruppen, die ausschließlich objektbezogene Anschläge begehen, mit massenmörderischen Varianten zusammenfallen. Die polizeiliche Erfassung von Terrorismus ist durch die Bestimmungen der seit 2017 neugefassten §§ 129a und 129b StGB festgelegt. Terroristische Straftaten können durch Vereinigungen, aber auch Einzelpersonen begangen werden. Der neue Vereinigungsbegriff ist weiter gefasst und nicht mehr an die bisherigen strengen, vereinsähnlich gedachten personellen (mindestens drei) oder organisatorischen Kriterien (feste Organisation) gebunden, s. *Martin* 2018, S. 269.
- 11 Neben der Logik des kontrastiven Vergleichs legt das sich teilweise in einem gemeinsamen Korridor bewegende Aufkommen der Gewaltdelikte diesen Vergleich nahe. Die anderen Phänomenbereiche „ausländische“ und „religiöse Ideologie“ liegen deutlich unter dem linken und rechten Aufkommen.
- 12 Bis 2022 „nicht zuzuordnen“, ab 2023 inhaltsgleich in „sonstige Zuordnung“ umbenannt. Von 2020 bis 2021 hat sich dieses Aufkommen mehr als verdoppelt (Anstieg 144 %) und lag 2022 mit dem Höchstwert deutlich über allen anderen Phänomenbereichen. Der starke Anstieg sowie die „sz“- Zuordnung mehrerer herausragender Fälle aus der Reichsbürger-Szene – Tötungsdelikte und Fälle terroristischer Vereinigungen – wirft Fragen auf. Eine transparente und fachlich rigorose Diskussion der Erfassungskriterien wäre äußerst wünschenswert.

wie die „Lone Wolf“-Anschläge in München 2016, Halle 2019 und Hanau 2020 gegenüber. Dazu kommen in jüngerer Zeit mehrere Fälle terroristischer Vereinigungen, u.a. aus der Reichsbürger-Szene, die aufgrund sicherheitsbehördlicher Intervention im Planungsstadium stecken geblieben sind.¹³

Weiterhin unterscheidet sich markant das *Aufkommen an Tötungsdelikten*. Zunächst steht für die neunziger Jahre die ungleich größere Dimension rechter vollendeter Tötungen außer Frage: Die Gewaltwelle Anfang der neunziger Jahre ist diesbezüglich immer noch einzigartig – selbst ohne Berücksichtigung der Altfallüberprüfungen, mit denen die Fallzahl immer noch deutlich nach oben korrigiert werden muss. Sofern versuchte Tötungsdelikte einbezogen werden, gab es 2001–2023 aber links immerhin 75 Fälle – 73 versuchte und zwei vollendete Delikte, rechts dagegen 149 Fälle – 123 versuchte und 26 vollendete Delikte, letztere mit ungleich höherer Anzahl von Todesopfern¹⁴.

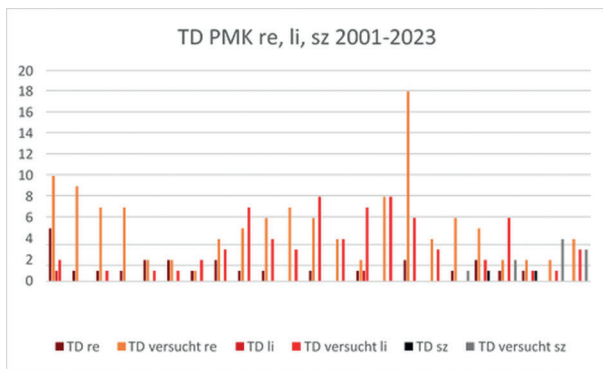


Abbildung 2: Tötungsdelikte PKM rechts, links, sonstige Zuordnung

Deutliche Unterschiede bestehen auch beim *Aufkommen lebensbedrohlicher Tatbegehungsweisen*; klassische Muster sind Einwirkungen gegen den Kopf mit schweren Gegenständen oder Tritte auf am Boden Liegende. Die alle Jahre übliche PMK-Darstellung beschränkt sich auf bloße Rechtsnormzuordnung (Tötungsdelikte, Körperverletzungen) und bietet keine weiteren Einblicke in Tatintensitäten. Einige Studien verweisen auf ein *rechtes Übergewicht bei face-to-face ausgeübter exzessiver Gewalt*. In jüngerer Zeit häufen sich sicherheitsbehördliche Hinweise auf eine zunehmende Brutalität linken Gewalthandelns. Es mangelt aber an Analysen auf der Basis von Gewaltdaten¹⁵. Der Anteil lebensbedrohlicher Fälle im Deliktsbereich *Brand-* und *Sprengstoffanschläge* – einem wichtigen Indikator für Gewaltbereitschaft – wird ebenfalls nicht ausgewiesen.

Ein weiteres deutliches Unterscheidungskriterium ist der *Anteil der Körperverletzungsdelikte* am Gesamtaufkommen der Gewalttaten. Dieser liegt rechts mit über 80 % durchgängig deutlich höher als links und verdeutlicht den *personenbezogenen Fokus rechter Gewalt*. Der Anteil im linken Bereich lag bis 2012 deutlich niedriger, teilweise sogar um mehr als die Hälfte. In der zweiten Dekade ist dieser Anteil angestiegen bis zum Höchstwert 2015 (60 %), dann aber wieder abgefallen und lag in den Jahren 2018/19 bei etwa 38 %, 2020 bei 34 % und zuletzt 2023 bei 41 % aller Gewalttaten. Dafür lag der Anteil von Landfriedensbruchs- und Widerstandsdelikten links kontinuierlich deutlich höher als rechts.

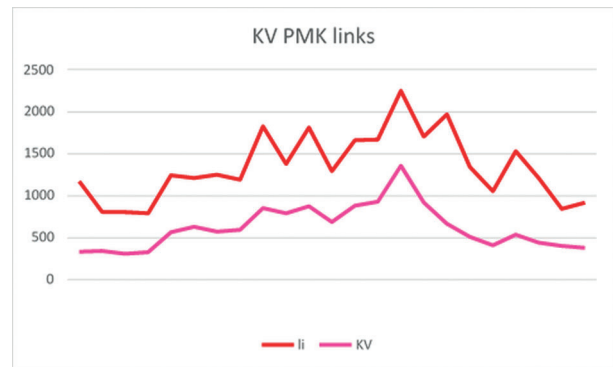


Abbildung 3: Anteile Körperverletzungsdelikte PMK links

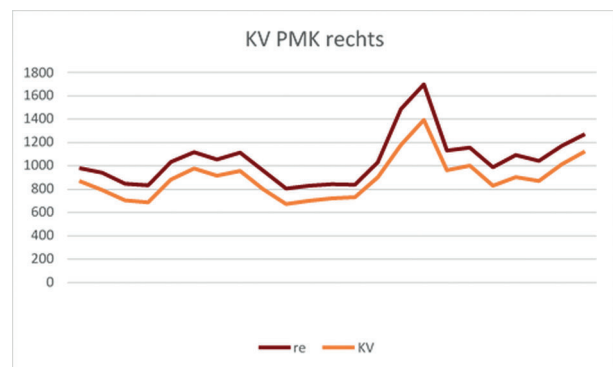


Abbildung 4: Anteile Körperverletzungsdelikte PMK rechts

Beim *Vergleich der Zielrichtung* der Gewalt zeigt sich im bundesweiten Trend ein durchgängig *linkes Übergewicht im Handlungsfeld gegenseitiger Konfrontation*. Charakteristisch ist der scharfe Anstieg im linken Verlauf während der Phase migrationspolitischer Zuspitzung 2014–2016 in Reaktion auf rechte/rechtsextremistische Mobilisierungen und dem starken Anstieg fremdenfeindlicher Gewaltdelikte – die gleiche Interaktionsdynamik wie schon zuvor im Zeitraum 1991–1993.¹⁶

¹³ Siehe GBA 2023.

¹⁴ Allein die genannten rechtsterroristischen Anschläge haben 31 Todesopfer hinterlassen. Neun Todesopfer (ab PMK-Erfassung 2001 gezählt, d. V.) gehen auf das Konto des NSU, der Anschlag in München 2016 forderte ebenfalls neun Todesopfer, der Anschlag in Hanau zehn Todesopfer. Dagegen kann von den beiden vollendeten Delikten links der Fall 2001 (Messerattacke eines Langzeitarbeitslosen auf den Direktor des Arbeitsamtes in Verden/Aller) nicht als szenespezifisch bezeichnet werden. Beim zweiten Fall 2014 (Faustschläge auf einen Nazi-Parolen grölenden Betrunknen türkischer Herkunft, der zu Boden ging, lebensbedrohlich verletzt wurde und an den Folgen verstarb) liegen nur vage Angaben zur Szenezugehörigkeit der Täter vor (Punker-/BTM-/Trinker-Szene).

¹⁵ Systematische Intensitätsanalysen sind – trotz immer wieder vorgebrachter Einwände von Experten – kein Gegenstand der laufenden Auswertungen. Wichtige Hinweise auf Radikalisierungsprozesse verbleiben damit im Dunkeln und ständig wiederkehrende Aussagen zu einer ständig sinkenden Hemmschwelle entbehren regelmäßig einer Datengrundlage. Nur wenige Studien haben diesbzgl. Daten generiert. So etwa Backes et al. 2010, Backes et al. 2014, 2019 sowie BKA 2016.

¹⁶ Das gleiche Bild ergibt sich durch die Sichtung der Daten zu Angriffszielen, die aber nur bruchstückhaft vorliegen: Im Zeitraum 2019–2023 zog in der Kategorie Angriffsziel Partei die AfD die meisten Gewalttaten von links auf sich, Die Linke, SPD und Die Grünen deutlich weniger Taten von rechts. 2022–23 stieg die Zahl der Taten „Sonstige Zuordnung“ gegen Die Grünen deutlich an. Siehe Deutscher Bundestag 2024 S. 9–12.

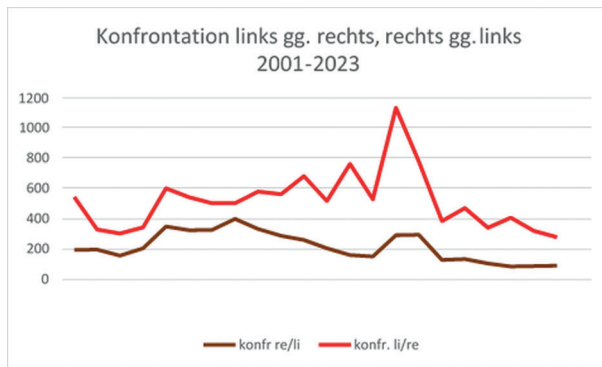


Abbildung 5: Gewaltdelikte Konfrontation links/rechts und rechts/links

Dies ist wohlgermerkt der *bundesweite Trend*. Bei Betrachtung regionaler Schwerpunkte kann sich u.U. ein ganz anderes, nämlich umgekehrtes Bild rechter Dominanz ergeben.¹⁷ In den PMK-Themenfeldern „Konfrontation/Politische Einstellung – gegen rechts“ und gegen „Polizei“ findet sich auch die Mehrheit der linken versuchten Tötungsdelikte. Dieses stabile Muster unterstreicht die Verhaltensrelevanz der in linksmilitanten Mentalitäten obsessiv gepflegten „Nazi“- und „Bullen“-Feindbilder. Im rechten Gewaltaufkommen liegen gegen die Polizei gerichtete Taten deutlich niedriger. Hier dominieren fremdenfeindliche und rassistisch motivierte Delikte.

Das rechte Übergewicht bei terrorismusrelevanten Fällen, Tötungsdelikten, lebensbedrohlichen Handlungsweisen und der Gewalt face-to-face ist offenkundig. Dennoch – dies gerät in der öffentlichen Wahrnehmung mitunter in den Hintergrund – sind *auch im linken Phänomenbereich Tötungs- und Verletzungsbereitschaften vorhanden*. Dieser Befund widerspricht Aussagen, denen zufolge beim linken Gewalthandeln Gewalt gegen Menschen „die Ausnahme“ bleibe¹⁸ und spiegelt eher das auch auf Diskursebene feststellbare *ambivalente Nebeneinander von Gewaltdosierungsinteressen und Gewaltbereitschaft, mitunter auch Neigung zu exzessivem Gewalteinsetz*. Dieser Befund leitet über zur Frage nach Terrorismuspotentialen im linken Phänomenbereich.

4 Gibt es linksterroristische Potentiale?

In der Geschichte der Bundesrepublik haben *drei linksextremistische Gruppierungen über einen längeren Zeitraum* terroristische Mittel eingesetzt: die „Rote-Armee-Fraktion (RAF)“ (1970–1998), die in der RAF aufgegangene „Bewegung 2. Juni“ (1972–1980) und die „Revolutionären Zellen (RZ)“ (1973–1995). Während die RAF als am längsten aktive Gruppe ihre Zielpersonen aus Politik, Wirtschaft und Militär mit Schusswaffen und Sprengsätzen gezielt tötete, dabei die Tötung von Personen außerhalb dieses Kreises in Kauf nahm und z.T. auch rechtfertigte und die höchste Zahl von Todesopfern zu verantworten hat, setzten die RZ eher auf Anschläge gegen Objekte, führten „nur“ gelegentliche „Bestrafungen“ mit Schüssen aus kleinkalibrigen Waffen in die Beine ausgesuchter Opfer durch und legten auf eine „populäre Guerilla“ mit Verankerung in der breiteren linksmilitanten Szene großen Wert¹⁹.

Die Entstehung dieser Gruppen fällt in die *Zeit gesellschaftlicher Umbrüche zum Ende der 1960er Jahre*, in der völlig entgegengesetzte Wertvorstellungen, Lebens- und Politikentwürfe der Kriegs- und der Nachkriegsgeneration teils unerbittlich zusammenprallten. Im Zuge des Niedergangs der Studentenbewe-

gung beschränkt Anfang der 1970er Jahre zahlreiche links-extreme Gruppen und Personen bei ihrer Suche nach Orientierung ganz unterschiedliche Wege. Nur ein kleiner Kreis entschied sich dafür, aus dem Untergrund heraus als selbsternannte Avantgarde einen Privatkrieg gegen „Faschismus“ und „Imperialismus“ zu führen²⁰, wobei diese Übersprünge an sehr spezielle Bedingungsgeflechte geknüpft waren: So haben etwa individuelle Krisen und Orientierungssuche, zugespitzte politische/gesellschaftliche Konfliktlagen und Gruppenprozesse mit Isolierung und Radikalisierung im Untergrund eine wichtige Rolle gespielt²¹.

Phasenweise haben einige Gruppen aus der autonomen Szene in ihren Verlautbarungen *mit der Option des „bewaffneten Kampfes“ geliebäugelt* – wobei die Sympathien eher der RZ-Tradition mit Betonung von „Bewegungsnähe“, Zielgenauigkeit und Vermittelbarkeit militanter Aktionen als der „abgehobenen“ RAF galten. Zumindest bislang blieb es aber bei Absichtsbekundungen, die sich nicht zu terroristischem Verhalten verdichteten. Gleiches gilt für eine wiederholt zur Debatte gestellte Denkfigur einer „Antifa-Guerilla“²².

Darüber hinaus gab es Kleingruppen, die über eine *gewisse Zeit mit Anschlagsserien gegen Objekte und mit Einschüchterungsaktionen gegen Personen* in Erscheinung traten – in den 1990er Jahren etwa die Gruppe „Klasse gegen Klasse (KgK)“, die polit-exotische, mit dschihadistischem Terrorismus sympathisierende „Antiimperialistische Zelle (AIZ)“ oder die „militante Gruppe (mg)“ und die ab 2009 aufgetretenen, ideologisch verwandten „Revolutionären Aktionszellen (RAZ)“. Im Vergleich zu den „Klassikern“ RAF und RZ hatten diese Gruppen nur eine relativ kurze Lebensdauer, und die Durchführung ihrer Anschläge war durch ein vergleichsweise kümmerliches technisch-handwerkliches Niveau gekennzeichnet. Keine dieser Kleingruppen überschritt die Schwelle zu gezielt tödlichen Anschlägen. Außerdem lösten diese Gruppen in der breiteren linksmilitanten Szene stets scharfe Kontroversen aus und blieben randständig. Sowohl die „Militanzdebatten“ als auch das tatsächliche Gewalthandeln tendierten, sobald es um Angriffe auf Personen ging – wie oben dargestellt – in der Gesamtheit eher zu dosierter Gewalt.

Dennoch kam und kommt es gelegentlich – und *seit ca. 2010 offenbar häufiger* – zu lebensbedrohlichen Angriffen und Über-

17 Siehe etwa die Fallstudien zu rechten Gewaltgruppen in Backes et al. 2014, S. 111-162.

18 So etwa Imbusch 2021, S. 71.

19 Im Mai 1981 starb der hessische Wirtschaftsminister Karry bei einem als „Bestrafungs“-Aktion geplanten Anschlag. 1986 folgten zwei Knieschuss-Anschläge mit „antirassistischer“ Begründung auf den Leiter der Berliner Ausländerbehörde Hollenberg und den Richter am BVG Dr. Korbmacher. Die Anschlagbilanz der RZ ist beachtlich: Das BKA zählte 1992 183 versuchte und überwiegend vollendete Gewaltdelikte (mehrheitlich Brand- und Sprengstoffanschläge mit authentischem RZ-Bezug. Dazu kamen weitere 103 Fälle mit RZ-Bekennung und Tatmittelübereinstimmung. Programmatische Dokumente finden sich in der Sammlung ID-Archiv 1993).

20 Siehe das Kapitel „Anfänge“ bei Kraushaar 2018, S. 33 ff.

21 Nach wie vor sind die 1978 vom Bundesminister des Inneren beauftragten, 1981 erschienenen Terrorismusstudien „Analysen zum Terrorismus“ wegweisend, insbesondere die im Rahmen der Teilprojekte „Lebenslaufanalysen“ und „Gruppenprozesse“ erstellten Arbeiten von Herbert Jäger und Friedhelm Neidhardt.

22 Siehe Mletzko 2001, S. 546-548.

fällen auf „Todfeinde“ – Angehörige der rechten Szene und Polizeibeamte²³. Exzessiver Gewalteininsatz unter Inkaufnahme schwerer oder tödlicher Verletzungen widerspricht allerdings dem Leitbild „verantwortlicher“ Linksmilitanz und verursacht szeneintern einige Bauchschmerzen. Eine ganze Reihe dieser schweren Gewalttaten steht im Kontext besonderer Rahmenbedingungen: migrationspolitische Zuspitzung seit 2014/2015, damit einhergehende Mobilisierungserfolge rechter Akteure neuen Typs (Pegida, AfD, Reichsbürger, „Querdenker“), starker Anstieg fremdenfeindlicher Hassgewalt 2014 – 2016, dicht getaktete Abfolge rechtsterroristischer Anschläge seit 2019. In der *linksmilitanten Wahrnehmungswelt* erscheint diese Entwicklung als *staatlich mitproduzierte allgegenwärtige tödliche Bedrohung für Migranten und Linke*²⁴.

Zur Frage qualitativer Veränderungen linken Gewalthandelns hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im Sommer 2020 und aktualisiert 2021 eine Analyse der „Radikalisierung im gewaltbereiten Linksextremismus“ erstellt. Dort ist von zwei Indikatoren die Rede. Zum einen sei eine *Veränderung der Taten* festzustellen: Wechsel der Aktionsformen von der Massensolidarität hin zu klandestinen Kleingruppenaktionen, Verschiebung der Zielauswahl von einer institutionellen auf eine persönliche Ebene, wobei der Schritt zur Tötung eines politischen Gegners – beabsichtigt oder lediglich als in Kauf genommene Nebenfolge – nicht mehr völlig undenkbar sei. Zum anderen eine *Veränderung der Szene*: Herausbildung klandestiner Kleingruppen, die eigene Tatserien begehen und sich aufgrund steigender Gewaltbereitschaft bei ihren Taten vom Rest der Szene abspalten würden. Die Entstehung terroristischer Strukturen sei unter diesen Bedingungen möglich. Diese durchaus plausiblen Trendaussagen werden allerdings – wie schon zuvor in den Verfassungsschutz-Jahresberichten die von Jahr zu Jahr weitergetragene Formel von der ständig sinkenden Hemmschwelle beim Gewalteininsatz – nicht überzeugend fallanalytisch unterfüttert²⁵. Es mangelt an systematischen tat- und gruppenanalytischen Darstellungen, mit denen Veränderungen von Tatmustern (so etwa exzessiver Gewalteininsatz, Überfall/Hinterhalt, Ausspähung) im zeitlichen Verlauf und im Verhältnis zum gesamten linken Gewaltaufkommen aufgezeigt und quantifiziert werden könnten²⁶.

Einige Gruppen und deren Tatserien sind seit 2019 Gegenstand von Ermittlungen des Generalbundesanwalts (GBA) gemäß der §§ 129 (kriminelle Vereinigung) und 129a StGB (terroristische Vereinigung).

Als herausragendes Fallbeispiel kann die überregional vernetzte militante *Leipziger Gruppe unter Führung der Aktivistin Lina E.* angeführt werden. Diese Gruppierung trat von Oktober 2018 bis Juni 2020 mit einer Serie von mindestens sechs aufwendig vorbereiteten, überwiegend mit lebensbedrohlicher Intensität vorgetragenen Angriffen auf rechte Akteure in Erscheinung²⁷. Dabei lassen die Wahl der Tatmittel (u.a. Axt, Hammer, Totschläger und Radschlüssel als Schlagwerkzeug) Tötungsbereitschaften (Folgen der Überfälle waren u.a. ein Schädelbruch und schwere Kopfverletzungen) und die akribische Vorbereitung u.a. mittels Szenariotrainings unter Anleitung gewalterfahrener Akteure, Ausspähungen der Zielpersonen und konspirativer Kommunikation Merkmale einer terrorismusrelevanten Formation erkennen. Weitere Auffälligkeiten sind die interaktive Verklammerung im Sinne gegenseitig begangener Gewaltdelikte mit der rechten Gewaltgruppe „Knockout 51“ und die sze-

neuntypische Abstinenz von Bekennerschreiben.²⁸ Der exzessiv gewalttätige Modus Operandi der Gruppe blieb in der Szene nicht unwidersprochen.²⁹

Weitere Fälle ragen qualitativ heraus: Am 11.3.2021 wurde im sächsischen Eilenburg der Bundesvorsitzende der NPD-Jugendorganisation „Junge Nationalisten (JN)“ von einer Tätergruppe in seiner Wohnung überfallen. Die fünfköpfige Gruppe war mit Sturmhauben ver mummt sowie mit Warnwesten mit Polizei-Logo verkleidet und konnte sich so Zutritt zu Haus und Wohnung verschaffen. Die Täter versprühten Reizgas und schlugen offenbar mit einem Hammer auf die Fußgelenke der Zielperson ein, so dass eine stationäre Behandlung erforderlich war. Mit der gleichen Taktik wurde am 28.5.2021 der überregional bekannte Aktivist der Thüringer rechtsmilitanten Szene Julian F. in seiner Erfurter Wohnung überfallen. Vier Tätern gelang es mit Polizei-Verkleidung und „Polizei“-Rufen unter Einsatz einer Rammkeule in die Wohnung einzubrechen. Es wurde Reizgas versprüht und die Zielperson sowie die Lebensgefährtin überwältigt und gefesselt. F. wurde sodann gegen Kopf und Körper geschlagen und erlitt offenbar eine Kopfplatzwunde und Beinfraktur. Beide Personen wurden gefesselt in der Wohnung zurückgelassen³⁰. F. war bereits im Vorfeld der Tat Thema linksmilitanter Internet-„Outings“. Zum Überfall wurde in der Plattform „de.indymedia.org“ ein Bekennerschreiben eines „Kommando Paul Schäfer“ eingestellt – eine Hommage an den 1938 von Stalinisten hingerichteten Erfurter KPD-Funktionär

23 Eine tiefere Auswertung schwerer Gewaltdelikte – vollendete und versuchte Tötungsdelikte, lebensbedrohliche Tatintensitäten – über die Zeit liegt leider nicht vor. Siehe Mletzko 2021, Abschnitt „Aussagekraft und Schwachpunkte der PMK-Statistik“.

24 Typisch für diese Art der Bedrohungswahrnehmung ist eine „Leipziger Erklärung“ vom 18.4.2021 mit dem Titel „Wir sind alle LinX! – Kampagne gegen die Kriminalisierung von Antifaschismus“ anlässlich der Inhaftierung der Aktivistin Lina E.: „All dies (gemeint ist die „Kriminalisierung von Antifaschisten“, d.V.) geschieht zu einer Zeit, in der Faschist:innen wieder Land gewinnen – ob auf den Straßen oder in den Parlamenten, in Deutschland und weltweit. Nicht nur die Wahlerfolge der AfD und anderer rechter Parteien zeigen, dass die faschistische Gefahr wieder aktuell ist. Es ist noch nicht lange her, dass die Morde des NSU und die Verstrickungen durch Behörden wie dem Verfassungsschutz bekannt wurden. Knapp zehn Jahre später folgt der antisemitische Anschlag in Halle sowie der Mord an einem CDU-Politiker in Kassel. Am 19.2.2020 wurden in Hanau aus rassistischen Motiven neun Menschen getötet. Beinahe täglich erreichen uns neue Meldungen über rechte Netzwerke innerhalb der Sicherheitsbehörden, parallel dazu verschwinden Waffen, Munition und Sprengstoff aus ihren Beständen. Rassistische, antisemitische und frauenfeindliche Chatgruppen rüsten sich für den Tag X und erstellen Feindeslisten. Mit dabei sind Reservisten, Beamte:innen der Kriminalpolizei, Angehörige von Spezialeinsatzkommandos, Richter:innen sowie Mitarbeiter:innen des Verfassungsschutzes. Rechte bewaffnete Gruppen entstehen allerorts und die Dunkelziffer derer, die nicht auffliegen, dürfte noch viel höher sein.“

25 Siehe BfV 2021 und 2020, S. 2. Kritische Anmerkungen hierzu s. Mletzko 2021, Abschnitt „Erleben wir eine neue Qualität linksradikaler Gewalt?“.

26 Solche gerichtsaktenbasierten Analysen herausragender Handlungsmuster finden sich für den rechten Phänomenbereich bei Backes et al. 2010, S. 108–159, Mletzko 2014, S. 101–162, Backes et al. 2019, S. 55–65 und bei Weins et al. 2024, S. 8–31.

27 Siehe GBA 2021 und OLG Dresden 2023. Das Urteil des OLG gegen Lina E. und drei weitere Gruppenangehörige wurde am 31.05.2023 verkündet.

28 Ausführliche Profile der Gruppe finden sich bei *Böhme/Logvinov 2023* und *Jokinen 2024*.

29 Siehe etwa die Texte „Wir sind nicht Lina – Kritik des Verfahrens: ja. Aber: kein Applaus für Scheiße!“, AG „No Tears for Krauts“ 06/2023 oder „Zur leidigen Frage der Gewalt“, No-Name-Gruppe 5.3.2024.

30 Siehe Geiler 2021.

und Mitbegründer des Roten Frontkämpferbundes. Die Tat wurde damit gerechtfertigt, dass F. dabei gewesen sei, als im Juli 2020 mehrere Jugendliche in Erfurt von „organisierten Faschisten“ überfallen worden seien und F. zu der „Gruppe von 300 Neonazis, NaziHools und Faschisten“ gehöre, „die am 11. Januar 2016 den Leipziger Stadtteil Connewitz angriffen“. Das Schreiben schließt mit der Parole „Kommt ihr zu uns, kommen wir zu euch“.

Bereits ein Jahr zuvor hatte sich eine sich „einige Antifas“ nennende Gruppe in einem in „de.indymedia.org“ eingestellten Text vom 27.5.2020 dezidiert „zur Frage antifaschistischer Gewalt“ eingelassen. Anlass war ein polizeilich als versuchtes Tötungsdelikt erfasster Angriff einer größeren Tätergruppe auf Angehörige der rechtsorientierten Betriebsgruppe „Zentrum Automobil“ am 16.5.2020 in Stuttgart im Kontext einer „Querdenker“-Kundgebung, bei dem ein Geschädigter lebensgefährlich verletzt wurde. „Einer der Faschisten“, so das Schreiben, habe eine schwere Kopfverletzung erlitten. Der Angegriffene habe Schlagringe einsetzen wollen, was man „mit Härte“ habe verhindern müssen. Durchaus zutreffend heißt es zu den Unwägbarkeiten der Gewaltdynamik: Man sei nicht naiv: Jede körperliche Auseinandersetzung berge die Gefahr einer ungewollten Eskalation, der man sich u.U. in der konkreten Situation nicht mehr entziehen könne. Aber: Dieses Risiko sei man bereit einzugehen, weil es keine Alternative sein könne, der „Straßenpräsenz von Faschisten, die zwangsläufig zu enthemmter Gewalt und Mord führt, keine Grenzen zu setzen.“

Ziel der körperlichen Angriffe sei es, das öffentliche Auftreten von Faschisten so weit wie möglich zu unterbinden und den gesundheitlichen, organisatorischen und materiellen Preis („Schmerzen, Stress und Sachschaden“) in die Höhe zu treiben. Ein solcher Wirkungsgrad politischer Gewalt *erfordere „keine gezielten schweren/tödlichen Verletzungen“*. Dies *allerdings nicht aus grundsätzlichen Erwägungen heraus, sondern nur „momentan nicht“*, weil man als Bewegung noch nicht stark genug sei, dieses Level „in größeren Teilen und auf lange Sicht zu halten“ – und wegen des zu erwartenden Repressionsdrucks. Wenn *aber der „faschistische Mob“ wachse und sein Organisationslevel steige, könnten „andere Kampfformen“ notwendig werden*. Die „Gefahr für Migrant*innen, Linke und andere Feinde der Faschisten“ sei „aktuell und tödlich“³¹.

Eine aktuellere Positionierung mit ähnlicher Stoßrichtung wurde am 28.6.2024 unter dem Kürzel „ktc“ mit dem Titel „perspektiven nach der deportation majas nach ungarne“ in „de.indymedia.org“ eingestellt.³² Angesichts der aus Szenesicht gewachsenen Bedrohungen durch die „neofaschistische afd“ und ihre Helfer in Behörden und Gerichten müsse die *Gewaltfrage neu gedacht* werden. Es könne nicht mehr damit getan sein, „ein paar unbelehrbaren neonazis mit dem hammer beine zu brechen.“ Ebenso wenig scheine es sinnvoll, führende Eliten zu attackieren, habe doch „die raf vorexerziert, wie der verhaszte staat reagiert: die ausgeschalteten köpfe wurden in kürzester zeit ersetzt.“

Stattdessen solle *erwogen werden, sich an die mittlere Ebene zu halten*. „an richter und richte- rinnen (...) an die polizisten und polizistinnen (...) an die schlieszer und schlieszerinnen im dresdner knast (...) an diejenigen die als schreibtschkräfte angeblich nur papierkram erledigen“. Niemand *dürfe „beruhigt schlafen können.“*

„wenn aber, beispielsweise, richterinnen und richter ebenso wie teile der polizeikräfte damit rechnen müssen, in der nächsten nacht mit aller konsequenz zur rechenschaft gezogen zu werden, sie würden, solange sie nicht selbstmörderisch veranlagt sind, ihr verhalten ändern (müssen)- oder die folgen ihres handelns tragen. der vorzug dezentraler aktionen gegen die mittleren ebene, überfordert zudem den staat in seinen möglichkeiten diesen kreis von zehntausenden personen zu schützen. eliten lassen sich abschirmen, aber nicht all jene die ihnen zu arbeiten. (...) es wird zeit, die akteurinnen und akteure zu stoppen- mit allen mitteln! durch dezentrale aber gezielte aktionen! durch klandestine angriffe! nachts! tags! jederzeit! vor ort: am arbeitsplatz, auf dem weg zur arbeit. und im privaten umfeld! die zeit für demonstrationen ist vorbei! die zeit der parolen ist vorbei! die zeit des zurückweichens ist vorbei!“

Diese anvisierte Zielgruppen-Definition und Anschlagstaktik lässt, wenn auch nicht expliziert, dennoch eine enge Verwandtschaft zum Modus Operandi der RZ erkennen.³³ Derlei Positionierungen mit dem bewussten sich *Offenhalten einer härteren Gangart* wie auch die oben angeführten, in rechts/links-interaktive Verklammerungen eingebetteten Tatserien erinnern stark an vergangene eskalative Episoden, insbesondere an die Anfang der 90er Jahre geführten linksmilitanten „Tötungsdebatten“ und Häufungen schwerer linker Gewaltdelikte in Resonanz zur seinerzeit massiven fremdenfeindlichen Gewaltwelle. Damalige Absichtserklärungen in Richtung einer Art „Antifa-RAF“ haben sich bis jetzt nicht materialisiert. Bei den oben genannten Überfällen in Eilenburg und Erfurt lässt sich aber die Umsetzung der Denkfigur einer etwas kleiner kalibrierten „Bonebreaker“-Variante aus dem Jahr 2000 erkennen: Damals schlug eine „Antifa“-Gruppe vor, ein Wehrsportlager zu überfallen, einige Kader zu selektieren und ihnen so Arme und Beine zu brechen, dass Aussicht auf bleibende Schäden bestanden hätte³⁴.

Ob sich solche radikalisierten Diskurs- und Handlungsstränge, die punktuell auch in anderen linksmilitanten Aktionsfeldern feststellbar sind, *zu terroristischem Verhalten verdichten*, bleibt eine *offene Frage von Individual- und Kleingruppenradikalisierung* und wird weiter intensiv zu beobachten sein. Schwierig einzuschätzen sind auch die Reaktionen der breiteren Szene. In der letzten Gefährdungseinschätzung des BfV heißt es, auch

31 Offenbar gibt es aber Szeneangehörige, die mit ihren Bedrohungswahrnehmungen hier und jetzt Handlungsbedarf sehen. Selbst im eher beschaulichen Mainz sind auf den Fensterbänken einer Shisha-Bar die Sprüche „AfD wählen ist '33 – Fuck Nazis“ und daneben „Nazis töten ist ethisch vertretbar“ zu lesen. Über die Verhaltensrelevanz solcher Bekundungen lassen sich allerdings schwerlich Aussagen treffen.

32 Anlass war die Auslieferung des sich nonbinär und Maja T. nennenden Antifa-Aktivistin Simeon T. an die ungarischen Behörden durch das Berliner LKA in Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft. T. wird die Beteiligung an zwei schweren Gewaltdelikten gegen rechte Akteure im Februar 2023 in Budapest vorgeworfen, s. GBA 2024. T. wird dem Umfeld der Lina E.-Gruppe zugerechnet, s. Litschko 2024.

33 U.a. hieß es in der RZ-Schrift „Revolutionärer Zorn“ Nr. 6“ vom Januar 1981 zur Dosierung und Zielgruppenauswahl der Anschläge, dass u.a. die „Bestrafung von besonders schweinschen Richtern und Zwangsverteidigern“ angesagt sei. Es gelte, die „kleinen Feinde des Volkes (Werkschützer, Meister, Ärzte, Wohnungsmakler, Hausbesitzer, Bullen, Ämterbürokraten usw.) nicht nur propagandistisch, sondern ganz persönlich anzugreifen und ihnen ihr Handwerk zu legen.“ Siehe ID-Archiv 1993, S. 259-260.

34 Siehe Metzko 2001, S. 547.

wenn die Schwelle zum Terrorismus aktuell noch nicht überschritten sei, habe sich die Gefahr für schwere Gewalttaten gegen Personen nochmals erhöht. Bei ungehindertem Fortgang der Radikalisierung einzelner Personen oder Strukturen, insbesondere der im Untergrund befindlichen Gewalttäter, könne in Deutschland ein neuer Linksterrorismus entstehen, der sich insbesondere gegen als solche ausgemachte „Faschisten“ richten dürfte, aber auch zu weiterer Gewalt gegen Staat und Polizei führen könnte.³⁵

5 Schlussbemerkung

Zweierlei ist festzuhalten: Erstens verdeutlichen die sorgfältig geplanten Überfälle im Wohnbereich mit dem festen Vorsatz, Zielpersonen durch Einsatz schwerer Schlagwerkzeuge mit erheblichen Verletzungen zu „bestrafen“, eine *Hemmschwellenabsenkung*, die sich *nicht mehr nennenswert von den Knieschuss-Anschlägen der RZ in den 80er Jahren unterscheidet*. Zweitens begeben sich Gruppen mit der *Bereitschaft zum systematischen Einsatz lebensbedrohlicher Gewalt* auf einen Pfad der Radikalisierung, der einen möglichen *Übersprung in den Handlungsmodus gezielter Tötungen zumindest erleichtern* dürfte.

Literatur

Backes, Uwe et al.: Rechte Hassgewalt in Sachsen – Entwicklungstrends und Radikalisierung, Dresden 2019.

Backes, Uwe et al.: Rechts motivierte Mehrfach- und Intensivtäter in Sachsen, Göttingen 2014.

Backes, Uwe/Mletzko, Matthias/Stoye, Jan: NPD-Wahlmobilisierung und politisch motivierte Gewalt – Sachsen und Nordrhein-Westfalen im kontrastiven Vergleich, Köln 2010.

Baron, Udo: Von der Radikalisierung in die Gewalt zur Radikalisierung in der Gewalt – Eine prognostische Analyse zu Gefahrenpotentialen in der Autonomen-Szene. In: Hansen, Hendrik/Pfahl-Traughber, Armin: Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2021 – 2023 (II), S. 36-60. Brühl 2024.

Baron, Udo: Postautonome. In: Ben Slama, Brahim/Kemmesies, Uwe: Handbuch Extremismusprävention – Gesamtgesellschaftlich, Phänomenübergreifend, S. 135-141. Wiesbaden 2020.

Böhme, Jan/Logvinov, Mikhail: Die Faust als die Synthese der Theorie – Radikalisierung linker Gewalt am Beispiel der Gruppe um Lina E. und Johann G. In: Kriminalistik 7/2023 (Teil 1), S. 394-401 und 8-9/2023 (Teil 2), S. 451-460.

Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV): Analyse – Radikalisierung im gewaltbereiten Linksextremismus (Stand 21.4.2021).

Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV): Analyse – Radikalisierung im gewaltbereiten Linksextremismus (Stand 22.7.2020).

Bundeskriminalamt (BKA): Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität. Wiesbaden 2022.

Bundeskriminalamt (BKA)/Forschungs- und Beratungsstelle Terrorismus/Extremismus: Politisch motivierte Konfrontationsgewalt – Auseinandersetzungen zwischen links- und rechtsorientierten Akteuren in den Jahren 2011-2012, Wiesbaden 2016.

Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI): Verfassungsschutzbericht 2023. Berlin 2024.

Deutscher Bundestag: Drucksache 20/10177. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD. Angriffe auf Politiker, Parteibüros und Wahlplakate bis einschließlich 2023. Berlin 2024.

Deycke, Alexander/Micus, Matthias: Die Radikale Linke und die Organisationsfrage. In: Ben Slama, Brahim/Kemmesies, Uwe: Handbuch Extremismusprävention – Gesamtgesellschaftlich, Phänomenübergreifend, S. 142-150. Wiesbaden 2020.

Geiler, Julius: „Falsche Polizisten“ brechen Neonazi ein Bein und übergießen ihn mit Chloin: *Tagesspiegel* vom 28.5.2021.

(Der) Generalbundesanwalt beim BGH (GBA): Neuer Haftbefehl gegen ein mutmaßliches Mitglied einer linksextremistischen kriminellen Vereinigung. Karlsruhe 2024.

(Der) Generalbundesanwalt beim BGH (GBA): Anklage gegen zehn Personenn.a. wegen Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens vor dem OLG Frankfurt erhoben. Karlsruhe 2023.

(Der) Generalbundesanwalt beim BGH (GBA): Anklage gegen acht Personenn.a. wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens vor dem OLG München erhoben. Karlsruhe 2023.

(Der) Generalbundesanwalt beim BGH (GBA): Anklage gegen neun Personenn.a. wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens sowie versuchten Mordes vor dem OLG Stuttgart erhoben. Karlsruhe 2023.

(Der) Generalbundesanwalt beim BGH (GBA): Anklage gegen vier mutmaßliche Mitglieder einer linksextremistischen kriminellen Vereinigung erhoben. Karlsruhe 2021.

ID-Archiv im IISG/Amsterdam (Hg.): Texte und Materialien zur Geschichte der Revolutionären Zellen und der roten Zora. Berlin 1993.

Imbusch, Peter: Die radikale Linke zwischen Protest und Militanz – Hintergründe, Besonderheiten und Perspektiven zu linksextremem Gewalt. In: Deycke, Alexander et al.: Von der KPD zu den Post-Autonomem – Orientierungen im Feld der radikalen Linken“, S. 57-82. Göttingen 2021.

Jokinen, Christian: Is Leftwing-Terrorism Making a Comeback in Germany? Analyzing the „Engel-Guntermann-Network“. In: CTC Sentinel January 2024, S. 31-39.

Litschko, Konrad: Antifa auf der Flucht. In taz vom 27. Januar – 2.2.2024.

Martin, Sigmund: Vereinigungsbegriff „light“ – Zum reformierten § 129 StGB. In: Kriminalistik 4/2018, S. 269-272.

Kraushaar, Wolfgang: Die blinden Flecken der RAF, Bonn 2018.

Mletzko, Matthias: Radikale Linke und Gewalt: Podcast <http://www.linke-militanz.de/publikationen/podcast/radikale-linke-und-gewalt/der-Bundesfachstelle-Linke-Militanz>, Göttingen 2021.

Mletzko, Matthias: Status of Research with Regard to Data Collection Methodologies in Law Enforcement in the Field of „political/religious/ideological-driven crime“. In: Käsehagen, Nina/Mletzko, Matthias/Weins, Cornelia: Overview Report on recent National Research on ideological biased Crimes. Wiesbaden 2018, unveröffentlicht.

Mletzko, Matthias: „Taten“ in Uwe Backes et al.: Rechts motivierte Mehrfach- und Intensivtäter in Sachsen, S. 101-110 und „Gruppen“, ebd. S. 111-162. Göttingen 2014.

Mletzko, Matthias: Gewaltdiskurse und Gewalthandeln militanter Szenen, Teil 1 – Unterschiede am Beispiel „Antifa“ und „Anti-Antifa“ dargestellt. In: *Kriminalistik* 8-9/2001; S. 543-548.

OLG Dresden (OLG): Urteil im Staatsschutzverfahren gegen Lina E. u.a. verkündet. Dresden 2023.

Senatsverwaltung für Inneres und für Sport – Abteilung Verfassungsschutz (SenInn Berlin): Linke Gewalt in Berlin. Berlin 2015.

Peter Waldmann: Terrorismus. Provokation der Macht, München 1998.

Weins, Cornelia et al.: Vorurteils motivierte Gewaltkriminalität im Kontext von Fluchtzuwanderung und rechtspopulistischer Mobilisierung: Nordrhein-Westfalen 2012-2019. Bochum 2024.

Matthias Mletzko M.A.

Independent Researcher, Mainz.

mfm-triumph@t-online.de



Tagungsberichte

Konferenz VieTeX – Vietnamese Human Trafficking and Exploitation

Das Bundeskriminalamt richtete am 12. und 13.9.2024 in Berlin die von der EU geförderte Konferenz *Vietnamese Human Trafficking and Exploitation (VieTeX)* aus. Die internationale Konferenz VieTeX war die gemeinsame Abschlusskonferenz eines internationalen Bekämpfungs- sowie eines Forschungsprojekts zu vietnamesischem Menschenhandel und Ausbeutung. Die Konferenz ermöglichte über Vorträge, Arbeitsgruppen, Filmvorführungen und eine Podiumsdiskussion einen interdisziplinären Austausch über Prävention und Bekämpfung. Dadurch trug VieTeX zu einer Erhöhung des Bewusstseins und der Entwicklung von Bekämpfungsstrategien zu diesem Kriminalitätsphänomen bei.

1 Einleitung

Am 12. und 13.9.2024 richtete das BKA in Berlin die EU-geförderte internationale Konferenz VieTeX (Vietnamese Human Trafficking and Exploitation) aus. Sie bildete den Abschluss zweier Projekte des BKA: Des operativen Projekts PAYDAY, das EU-gefördert im Rahmen der European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats (EMPACT) die Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung vietnamesischer Staatsangehöriger verbessert hat, und des Forschungsprojekts MAViet (Menschenhandel und Ausbeutung vietnamesischer Staatsangehöriger in Deutschland). MAViet ergänzt die operativen Erkenntnisse um eine Analyse der vietnamesischen Diaspora in Deutschland. Außerdem hat MAViet die erste Hellfeldanalyse zum Phänomen in Deutschland und eine Analyse der Bekämpfung und Prävention durchgeführt. Auf den Ergebnissen dieser Untersuchungen basierend wurden konkrete Handlungsempfehlungen für eine effiziente Bekämpfung und Prävention vietnamesischen Menschenhandels und Ausbeutung entwickelt. Insgesamt nahmen etwa 90 Personen aus nationalen und internationalen Strafverfolgungs- und weiteren Behörden, Ministerien, der Zivilgesellschaft und der Forschung an VieTeX teil.

Die Projekte PAYDAY und MAViet starteten 2021. Das BKA fokussierte seine Aktivitäten auf dieses Phänomen, als deutlich wurde, dass der tragische Tod von 39 in einem Kühlaster geschleusten vietnamesischen Staatsangehörigen in Essex (UK) im Jahr 2019 auch Bezüge zu Deutschland aufwies und insgesamt die Hinweise auf Menschenhandel und Ausbeutung vietnamesischer Staatsangehöriger stiegen.¹

2 Erster Konferenztag

Am ersten Tag der Konferenz standen operative Fragestellungen im Fokus. Die Leiterin des Referats Menschenhandel im BKA eröffnete die Veranstaltung und führte durch das Programm. Die Konferenz startete mit Grußworten der EU Anti-Trafficking Koordinatorin *Diane Schmitt* sowie der niederländischen Leiterin des EMPACT-Schwerpunkts zu Menschenhandel und Ausbeutung, *Petra Bakker*. Beide betonten, dass die

internationale Kooperation, auch in Form von Informationsaustausch sowie Projekten wie PAYDAY und VieTeX unter dem Dach der Europäischen Union bei der Bekämpfung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität wie Menschenhandel und Ausbeutung von zentraler Bedeutung sei. Des Weiteren sollte die Kooperation mit Nicht-EU-Herkunfts- und Transitstaaten ausgebaut werden.

Anschließend stellten eine Expertin und ein Experte des BKA die wichtigsten Ergebnisse aus den Projekten PAYDAY und MAViet vor. Mit beiden Projekten wurde ein umfassendes Bild des Phänomens und seines Kontexts gewonnen, Herausforderungen und Chancen für die Bekämpfung von vietnamesischem Menschenhandel und Ausbeutung aus verschiedenen Blickwinkeln identifiziert und die Voraussetzungen für die Bekämpfung verbessert. Dabei wurde im Rahmen von PAYDAY mit zahlreichen EU-Mitgliedstaaten auf operativer Ebene zusammengearbeitet: Es gab Arbeitstreffen zu speziellen Themen und Herausforderungen, Fortbildungen und praktische Ermittlungsunterstützung. Ein Handbuch für Ermittlerinnen und Ermittler informiert umfassend über die operativen Erkenntnisse.

Das Projekt MAViet hat sich dem Phänomen mit wissenschaftlichen Methoden genähert: Über eine Literatur- und Sekundäranalyse, die Auswertung von Ermittlungsakten und Experteninterviews wurden Informationen gesammelt und analysiert sowie in Expertenworkshops Handlungsempfehlungen herausgearbeitet. Beide Projekte sind mit ihren jeweiligen Methoden zu sich ergänzenden Ergebnissen gekommen:

Zunächst wurden Migrationsdynamiken dargestellt. Geprägt wird die Migration vietnamesischer Staatsangehöriger von den Lebensbedingungen in den Herkunftsregionen, der Rolle von Rücküberweisungen für die vietnamesische Wirtschaft im Zuge einer gesellschaftlich verankerten Migrationskultur und der Existenz einer Diaspora im Zielland – in Deutschland lebt die zweitgrößte vietnamesische Diaspora Europas. Die Migrantinnen und Migranten werden nicht ausschließlich von kriminellen Gruppen angeworben, sondern erfahren auch im Familien- und Bekanntenkreis von Migrationsmöglichkeiten. Vermittlungsagenturen spielen für die Organisation der Reise eine große Rolle. Die Migrationswilligen müssen hohe Beträge (10 000 bis 40 000 €) für die Schleusung entrichten, wofür sie oder ihre Familien oft erhebliche Schulden eingehen. Auf verschiedenen Wegen erreichen die Migrantinnen und Migranten Europa. Oft ist das Dong Xuan Center in Berlin eine erste Anlaufstelle, das als asiatischer Großmarkt einerseits ein wichtiger Netzwerkpunkt für die vietnamesische Community ist, andererseits aber auch im Kontext von Schleusung und Menschenhandel eine zentrale Schnittstelle zu sein scheint. Ziel der Migration ist meist die Legalisierung des Aufenthalts über Scheinehe oder -vaterschaft.

¹ Im Folgenden werden aufgrund datenschutzrechtlicher Erwägungen die Mitarbeitenden von Behörden nur in anonymisierter Form erwähnt.

Gemäß der operativen sowie im Rahmen der Forschung gewonnenen Erkenntnisse sind vietnamesische Opfer oft in legalen Geschäftszweigen wie Nagelstudios und der Pflege tätig, wo neben legaler Beschäftigung teilweise Ausbeutung stattfindet. Besonders häufig findet gemäß der Hellfelduntersuchung die Ausbeutung in der Prostitution statt, aber auch in Einzelfällen beim Anbau von Cannabis.

Die Opfer sind überwiegend weiblich – eine Folge einer Vielzahl von Fällen sexueller Ausbeutung in der Untersuchungsmenge – und im jüngeren Erwachsenenalter. Sie stammen häufig aus Regionen in Vietnam, in denen sozioökonomische Herausforderungen herrschen (v.a. Quảng Binh and Nghệ An). Die Opfer nehmen sich vielfach nicht als solche wahr: Kein einziges von ihnen hat Anzeige erstattet, vielmehr wurden die Verfahren aufgrund anderer Hinweise initiiert.

Die Tatverdächtigen sind gemäß der wissenschaftlichen Studie im mittleren Erwachsenenalter und häufiger männlich. Sie haben in der Regel eine vietnamesische Herkunft und halten sich legal in Deutschland auf bzw. besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft. Große, hierarchisch organisierte Tätergruppierungen wurden nicht identifiziert, sondern vielmehr kleine, fluide Netzwerke, die sich an Marktlogiken orientierten. Einzelne Gruppen übernehmen meist nur einen Aufgabenbereich in der Kette von Schleusung, Menschenhandel, Ausbeutung und Aufenthaltslegalisierung. Lediglich eine Gruppierung habe die Ausbeutung ihrer Opfer über die gesamte Kette hinweg kontrolliert.

Der Vortrag endete mit Empfehlungen für verschiedene Bereiche: verstärkte Prävention und Aufklärung, Intensivierung von Kooperationen, Verbesserung von Identifizierung und Schutz der Opfer, Ausbau von Ermittlungspraktiken, verstärkte Finanzermittlungen und Aufstockung von Ressourcen. Die Bedeutung der Kooperation von Behörden wurde dabei als zentraler Faktor für Identifizierung und Bekämpfung von vietnamesischem Menschenhandel und Ausbeutung hervorgehoben.

Im Anschluss stellten in einem thematischen Block Europol, Eurojust, Interpol und Frontex ihre Arbeit und aktuelle Erkenntnisse im Kontext von (vietnamesischem) Menschenhandel vor. Europol bestätigte die Forschungserkenntnisse und stellte heraus, dass Organisierte Kriminalität (OK) inzwischen eher die Form miteinander interagierender krimineller Zellen als die Form einer hierarchischen Struktur annehme. Auch die große Bedeutung von Finanzermittlungen sowie von Technik für die Auswertung großer Datenmengen wurde hervorgehoben. Seitens Eurojust wurden Möglichkeiten der justiziellen Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Strafsachen angesichts der in jedem EU-Staat individuellen Rechtssysteme sowie die Koordinierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten dieser Behörde skizziert. Der Vertreter von Interpol zeigte den Mehrwert der im Rahmen von Interpol bestehenden Strukturen für die Koordinierung und Unterstützung von Ermittlungen auf, etwa der erleichterte zwischenstaatliche Informationsaustausch. Aktuelle Erkenntnisse von Frontex weisen darauf hin, dass vietnamesische Menschenhandels- und Ausbeutungsoffer inzwischen zunehmend mit echtem Reisepass, aber betrügerisch erlangten Visa einreisen.

In den anschließenden Breakout-Sessions diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Konferenz über die vier

Themenschwerpunkte „Tätergruppierungen in der Organisierten Kriminalität“, „Finanzermittlungen“, „behördenübergreifender Bekämpfungsansatz“ sowie „Opferidentifizierung und Umgang mit Opfern“. Im Wesentlichen wurde zum Umgang mit vietnamesischer Organisierter Kriminalität nochmals betont, dass sie im Kontext von Menschenhandel und Ausbeutung meist nicht dem Bild der „klassischen“, hierarchisch organisierten OK entspreche. Bezüglich der Bedeutung der Finanzermittlungen wurden die Niederlande als Beispiel dargestellt. Dort ist es möglich, wegen Geldwäsche zu verurteilen, wenn eine legale Quelle des Geldes ausgeschlossen werden kann. Der explizite Nachweis einer Vortat ist nicht notwendig. Der Nutzen des Administrativen Ansatzes als ein Beispiel für behördenübergreifende Bekämpfung wurde herausgearbeitet, da mit diesem Ansatz schwere Kriminalität ganzheitlich mit allen Mitteln vor allem des Verwaltungsrechts bekämpft wird. Dieser Ansatz ist auch bei vietnamesischem Menschenhandel und Ausbeutung vielversprechend, da hier wegen verschiedener Begleitdelikte viele Behörden und andere Akteurinnen und Akteure involviert werden können. In der Breakout-Session zu Opferschutz wurden den Teilnehmenden Kenntnisse für gelingende Opferbefragungen vermittelt. Die Identifizierung von Opfern stellt in der Regel in Ermittlungsverfahren ein großes Problem dar. Der Umgang mit potentiellen Opfern muss sich deshalb daran orientieren, ihre spezielle Situation zu erkennen und ihnen zu ihren Rechten zu verhelfen.

Den letzten offiziellen Programmpunkt des Tages bildeten zwei Fallstudien. Ein Referent der irischen Polizei (An Garda Síochaná) stellte ein Ermittlungsverfahren wegen Ausbeutung auf einer irischen Cannabisplantage vor, das die Komplexität vietnamesischen Menschenhandels und Ausbeutung verdeutlichte; so gab es zahlreiche internationale Bezüge durch Zwischenstationen in diversen Staaten, in denen das Opfer ausgebeutet worden ist. Eine der größten Herausforderungen stellte die Einordnung mehrerer involvierter Personen als Opfer oder Tatverdächtige dar.

Zwei Referenten der Bundespolizei stellten zum Abschluss des ersten Konferenztages ein umfangreiches Ermittlungsverfahren im Bereich der Schleusung in Verbindung mit Menschenhandel (zur sexuellen Ausbeutung) vor. Dieses wies die Besonderheit auf, dass sowohl die Schleusung von Vietnam nach Deutschland als auch die Ausbeutung in Deutschland von derselben Tätergruppierung begangen wurden. Zentral für die Identifikation von Opfern waren Schuldscheine gewesen, für die Identitätsfeststellung haben sich die Fingerabdrücke in Visaanträgen als hilfreich erwiesen. Der gewählte opferzentrierte Vernehmungsansatz und die engmaschige Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle waren von großer Bedeutung für die Ermittlungen.

Abends wurde den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit gegeben, die Reportage *Handelsware Kind – Die Mafia der Menschenhändler* (2021) anzusehen. Die Reportage der rbb-Videojournalisten Jan Wiese und Adrian Bartocha befasst sich mit dem Menschenhandel vietnamesischer Kinder und Jugendlicher von Vietnam bis nach Europa und wurde 2022 mit dem Journalistenpreis *Der lange Atem* ausgezeichnet.

3 Zweiter Konferenztag

Am zweiten Tag wurde der Blick auf Perspektiven außerhalb des operativen Bereichs geweitet; insbesondere Opfer und Öffentlichkeitsarbeit standen im Fokus. Nachdem die oben skizzierten Ergebnisse der Breakout-Sessions vorgestellt wurden, berichtete die vietnamesisch-US-amerikanische Expertin *Mimi Vu* über aktuelle Trends sowie Push- und Pullfaktoren für vietnamesischen Menschenhandel und irreguläre Migration:

1. Viele Merkmale, die Menschenhandel begünstigen, seien entwicklungsbezogen (z.B. Geschlechterungleichheit, Bildungsniveau, wirtschaftliche Lage) und am besten durch Entwicklungspolitik zu begegnen.
2. Der Überhang junger Menschen in Vietnam und die Kultur der Arbeit im Ausland treffen auf einen massiven Arbeitskräftemangel in Ländern wie Deutschland. *Vu* betonte, dass junge Vietnamesinnen und Vietnamesen nicht nur Geld verdienen, sondern auch Erfahrungen sammeln wollten, analog zum Konzept des Gap Year, das junge Menschen aus meist westlichen Ländern nach Ende der Schulzeit nutzen, um zu reisen und zu jobben.

Im nächsten Vortrag informierten zwei Expertinnen der britischen National Crime Agency über die aktuelle britische Situation im Zusammenhang mit Menschenhandel und Schleusung. Im Vereinigten Königreich erhoffen sich viele vietnamesische Staatsangehörige gute Arbeitsmöglichkeiten. Die illegale Einreise erfolgt meist mit kleinen Booten und wird von kriminellen Gruppierungen organisiert. Im Jahr 2023 machten vietnamesische MH/A-Opfer die dritthäufigste Nationalität aus.

Der abschließende Vortragsblock befasste sich mit Perspektiven der Forschung. Zunächst stellte Dr. *Seb Rumsby* von der University of Birmingham (Vereinigtes Königreich) seine Arbeit über die Erfahrungen kürzlich im Vereinigten Königreich angekommener vietnamesischer Migrantinnen und Migranten dar, die er interviewt hatte. Diese haben sich eigenständig für die Migration entschieden:

1. Ein Gehalt unterhalb des britischen Mindestlohns kann das Zehnfache eines Durchschnittslohns in der vietnamesischen Arbeiterschicht bedeuten. Dies ist attraktiv für Migrantinnen und Migranten aus sozioökonomisch schwachen Regionen, die kaum Chancen haben, an legalen Arbeitskräftegewinnungsprogrammen teilzunehmen.
2. Die Migrantinnen und Migranten nehmen in Vietnam hohe Schulden für die Schleusung auf. Dies führt dazu, dass sie im Vereinigten Königreich geneigt sind, ausbeuterische Arbeitsverhältnisse in Kauf zu nehmen, um die Schulden möglichst schnell zu begleichen.

Anschließend skizzierte Dr. *Filip Kraus* von der Univerzita Palackého v Olomouci (Tschechische Republik) seine Forschungserkenntnisse über die Entwicklungen der vietnamesischen Organisierten Kriminalität in der Tschechischen Republik mit Bezug zu Menschenhandel und Schleusung:

1. Im Zuge der Wirtschaftskrise seit 2008 hat ein Machtverlust der vietnamesischen OK gegenüber Staat und Gesellschaft begonnen, der bis heute anhält.
2. Auch in der Tschechischen Republik tragen hohe Schleusungsschulden zu einer prekären Situation vietnamesischer

Migrantinnen und Migranten bei. Migration ist primär familienbasiert, wobei Agenturen eine wichtige Rolle spielen.

Kraus prognostizierte, dass beide Phänomene auch in Zukunft nicht an Relevanz verlieren werden.

Der letzte thematische Block befasste sich mit Aufklärung, Sensibilisierung und Prävention. Der Kurzspielfilm *Stinkfrucht (Taste of Home)* aus dem Jahr 2022 wurde als ein Beispiel für die künstlerische Umsetzung des Themas vietnamesischer Menschenhandel und Ausbeutung vorgeführt. In dem Film der Regisseurin *Âni Võ* geht es um die Ausbeutung einer jungen Vietnamesin in einem Nagelstudio in Deutschland, erzählt aus der Perspektive der Tochter der Nagelstudiobesitzerin. Der Film kombiniert die Ausbeutungsthematik mit einer Erzählung über Freundschaft und Coming-of-Age. *Stinkfrucht (Taste of Home)* wurde inzwischen mehrfach mit Preisen ausgezeichnet.

Die Filmdarstellung leitete den letzten Programmpunkt ein, eine Podiumsdiskussion über Opferschutz und Aufklärung der Öffentlichkeit. Hier setzten die Teilnehmenden, die Moderatorin des BKA, EU Anti-Trafficking Koordinatorin *Diane Schmitt*, der investigative Videojournalist *Jan Wiese*, ein Vertreter der irischen Polizei und eine Vertreterin von GRETA (Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings – Expertengruppe des Europarats für die Bekämpfung des Menschenhandels) folgende Schwerpunkte: Der irische Referent machte auf die Probleme bei Strafermittlungen und den dafür notwendigen Informationsaustausch aufmerksam. Journalist *Jan Wiese* berichtete von seinen Herausforderungen dabei, das Thema Menschenhandel und Ausbeutung zu platzieren. Die Vertreterin von GRETA stellte die Situation von Opfern in den Fokus, die bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen berücksichtigt werden muss. Auch *Diane Schmitt* betonte, dass die Stärkung von Opferidentifizierung und -schutz zentral ist. Außerdem forderte sie die Strafverfolgung und auch andere Akteurinnen und Akteure auf, nicht nur sexuelle Ausbeutung, sondern auch Arbeitsausbeutung in den Blick zu nehmen. Es solle ressortübergreifende Aufklärungskampagnen über legale Migrationswege und die Arbeitsmarktsituation in Deutschland geben, die unrealistische Vorstellungen korrigieren. Sie wies schließlich darauf hin, dass die EU eine wichtige EU-Gesetzgebungsinitiative plant, welche die Nachfrage von Ausbeutung kriminalisieren soll. Die Diskussion zeigte damit auf, welche vielfältigen Aspekte bei einer ganzheitlichen Bewältigung von vietnamesischem Menschenhandel und Ausbeutung berücksichtigt werden müssen: Es gebe nicht nur ein, sondern viele Instrumente für Sensibilisierung und Prävention. Neben der Sensibilisierung seien Kontrollen und die Schaffung legaler Migrationswege wichtige Präventionsmöglichkeiten.

4 Fazit

Menschenhandel und Ausbeutung vietnamesischer Staatsangehöriger sind komplexe, transnationale Phänomene, die eine enge Zusammenarbeit zwischen Staaten und Institutionen erfordern. Die Projekte PAYDAY und MAViet haben dazu beigetragen, die Informationslage in diesem Phänomenbereich zu verbessern und Möglichkeiten für eine Optimierung von Prävention und Bekämpfung zu identifizieren. Sie fokussierten sich auf die Vermittlung praktischer Kenntnisse durch Workshops sowie die breite Streuung von Informationen durch die Anfertigung und Dissemination von Forschungsberichten. Die Konferenz VietEx bildete den Abschluss dieser Projekte. Sie war die erste international und

multidisziplinär zusammengesetzte Konferenz, die sich mit vietnamesischem Menschenhandel und Ausbeutung befasste. Das breite Spektrum, aus dem sich das Publikum zusammensetzte, darunter Angehörige aus Behörden, Fachberatungsstellen, NGOs und Forschung aus verschiedenen Ländern, spiegelte die zentrale Aussage der Veranstaltung wider: Nur gemeinsam lassen sich Menschenhandel und Ausbeutung bekämpfen. Im Rahmen von VieTEx konnte den Teilnehmenden Wissen über Ausbeutungsformen oder Bekämpfungsmaßnahmen vermittelt werden. Durch den Austausch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über ihre unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkte und Herausforderungen in Deutschland und Europa erlangten sie wertvolle Impulse für ihre eigene Arbeit. Die finanzielle Unterstützung durch die Europäischen Union über den Internal Security Fund (ISF) hat die Konferenz ermöglicht und verdeutlicht damit den Mehrwert inter- und supranationaler Unterstützung und Zusammenarbeit.



This project „VieTEx“ was funded by the European Union’s Internal Security Fund – Police.

Sofie Wißmann / Tanja Cornelius / Fabian Mayer

Recht aktuell

Verwendung eines Hakenkreuz-Symbols auf einer Corona-Schutzmaske

Wer ein Foto veröffentlicht, auf dem eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung sichtbar ist, die ein sog. Hakenkreuz trägt, um Kritik an den Corona-Maßnahmen zu äußern, erfüllt den Tatbestand des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen i.S.d. § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB. *(nicht amtl.)*

KG, Urt. v. 30.9.2024 – ORs 14/24 – 121 SRs 43/24

→ **I. Zum Sachverhalt** Der Angeklagte (A) veröffentlichte im August 2022 auf der Internetplattform „Twitter“ (jetzt „X“) zwei sog. Posts, auf denen jeweils ein Text nebst einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung sichtbar war, welche mittig die Abbildung eines Hakenkreuzes trägt. Das AG Tiergarten hat A in erster Instanz von dem Vorwurf des Verwendens verfassungswidriger Kennzeichen i.S.d. § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB freigesprochen, weil A das Hakenkreuz in ablehnendem Kontext genutzt habe. Dadurch sei der Schutzzweck des § 86a StGB nicht verletzt worden. Auf die Revision der StA wurde das Urteil aufgehoben und die Sache an das AG zurückverwiesen.

→ **II. Zur Rechtslage** Das KG hat die Verneinung der Strafbarkeit in diesem Zusammenhang als rechtsfehlerhaft eingestuft. Der **Schutzzweck** des § 86a StGB diene der Verbannung der Nutzung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen aus dem Bild des politischen Lebens unabhängig von der dahinter stehenden Absicht. Lediglich die Regelung in § 86a Abs. 3 StGB i.V.m. § 86 Abs. 4 StGB (sog. **Sozialadäquanzklausel**) lasse gewisse Ausnahmen zu. Dann müsse aus Sicht eines **objektiven Betrachters** die Wiederbelebung nationalsozialistischen Gedankenguts gerade verhindert werden wollen, die **ablehnende Haltung** müsse für einen objektiven Betrachter **eindeutig und unmissverständlich** sein. Das Handeln des A in diesem konkreten Fall sei jedoch nicht durch die Sozialadäquanzklausel gedeckt. Das Hakenkreuz als eines der Hauptkennzeichen der verbotenen nationalsozialistischen Arbeiterpartei (NSDAP) werde hier ausschließlich dazu genutzt, um

Kritik an der Corona-Politik der Bundesregierung zu äußern; eine eindeutige Abkehr von den Idealen des Nationalsozialismus sei in den Posts des A nicht erkennbar. Der Vergleich von Corona-Maßnahmen, die durch die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung verkörpert werden sollen, mit dem durch das Hakenkreuz symbolisierten NS-Terrorregime stelle eine **Verharmlosung** des Nationalsozialismus und des nationalsozialistischen Völkermordes an Millionen Juden dar, nicht aber eine Kritik daran.

Auch habe A mit seinen Posts nicht den Zweck verfolgt, objektiv über Vorgänge des Zeitgeschehens zu berichten oder staatsbürgerliche Aufklärung zu betreiben. Die Verwendung des Symbols auf der Maske erwecke vielmehr den Eindruck, dass die Verwendung des Hakenkreuzes geduldet werde. Genau dieser Eindruck sei aber zu vermeiden. Das „kommunikative Tabu“ müsse nach dem Willen des Gesetzgebers aufrechterhalten werden, damit **keine Gewöhnung** an derartige Symbole eintrete.

→ **Ergänzender Hinweis** Die hier in Betracht kommende Sozialadäquanzklausel (§ 86a Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 4 StGB) führt, sofern ihre Voraussetzungen erfüllt sind, zu einem Tatbestandsausschluss. Das KG hat in concreto einen legitimen Zweck verneint.

Prof. Dr. Jürgen Vahle, Bielefeld

Verwertung von ANOM-Daten

Hinsichtlich der Erkenntnisse aus Inhalten von Chatprotokollen des Messengerdienstes ANOM besteht kein Beweisverwertungsverbot. *(nicht amtl.)*

OLG Hamm, Beschl. v. 8.10.2024 – 4 Ws 154/24

→ **I. Zum Sachverhalt** Den Angeschuldigten wird zur Last gelegt, unter Verwendung von „Kryptohandys“ mit dem „in Verbrecherkreisen als nicht rückverfolgbar und somit sicher“ gel-

tenden Messenger-Dienst ANOM Absprachen zu Betäubungsmittelgeschäften getroffen und später umgesetzt zu haben,

Das LG Arnsberg hat die Eröffnung des Hauptverfahrens teilweise abgelehnt. Zur Begründung hinsichtlich der Nichteröffnungsentscheidung hat die Strafkammer u.a. Folgendes ausgeführt:

„Die Verdachtslage gegen die Angeklagten ... ergibt sich hinsichtlich der Anklagepunkte, bezüglich derer die Hauptverhandlung nicht eröffnet wird, allein aus der Auswertung der Chat-Inhalte des Krypto-Systems ANOM. Andere Beweismittel sind – jedenfalls nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen – nicht ersichtlich, insbesondere haben sich die Beschuldigten nicht zur Sache eingelassen. Objektive Beweismittel dürften rückwirkend kaum zu erlangen sein. Die Ergebnisse der Auswertung unterliegen jedoch nach Ansicht der Kammer einem Beweisverwertungsverbot. (...)“

Die von der StA gegen den Beschluss eingelegte Beschwerde hatte Erfolg.

→ **II. Zur Rechtslage** Die den Tatvorwurf bildenden Betäubungsmittelgeschäfte lassen sich nach Ansicht des OLG in tatsächlicher Hinsicht ohne weiteres aus dem Inhalt der über Kryptohandys mithilfe des Messengerdienstes ANOM unter den angeschuldigten Nutzern ausgetauschten Nachrichten ableiten. Die aus den ANOM-Chatverläufen ersichtliche Kommunikation der vorgenannten Nutzer lasse – jedenfalls mit der für die Eröffnung des Hauptverfahrens erforderlichen Wahrscheinlichkeit – auf eine bandenmäßige Begehung von Betäubungsmittelgeschäften schließen. Nach Auffassung des OLG ergibt sich hinsichtlich der Erkenntnisse aus den Inhalten der **Chatprotokolle des Messengerdienstes ANOM kein Beweisverwertungsverbot**.

Ausdrückliche Verwendungsbeschränkungen für im Wege der Rechtshilfe aus dem Ausland erlangte Daten regelt das deutsche Recht nicht, insbesondere sei § 100e Abs. 6 StPO hierauf nicht unmittelbar anwendbar. Darüber hinaus dürfen Erkenntnisse in einem Strafverfahren – wie das OLG darlegt – ohne Einwilligung der überwachten Person nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer eine Maßnahme nach § 100b StPO hätte angeordnet werden können, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden. Eine Verwertbarkeit der im Zuge der Überwachung der ANOM-Chats erlangten Erkenntnisse sei allerdings nur dann zu bejahen, wenn die betreffenden Delikte im **Verwertungszeitpunkt** noch den Anforderungen des § 100e Abs. 6 StPO genügen, also, wenn sie auch nach Inkrafttreten des Cannabisgesetzes (KCanG) am 1.4.2024 noch als **Katalogtaten** i.S.v. § 100b Abs. 2 StPO einzustufen seien.

→ **Ergänzender Hinweis** Zur Verwertbarkeit von EncroChat und SkyECC-Daten nach Einführung des KCanG s. auch OLG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 9.10.2024 – 1 Ws 171/24).

Prof. Dr. Jürgen Vahle, Bielefeld

Zur Freigabegrenze beim Besitz von Cannabis

Die an verschiedenen Wohnsitzen und dem gewöhnlichen Aufenthalt gleichzeitig vorgehaltenen Cannabismengen sind zur Bestim-

mung der strafrechtlich relevanten Freigrenze nach § 34 Abs. 1 Nr. 1b KCanG zusammenzurechnen. (nicht amtl.)

BGH, Urt. v. 29.10.2024 – 1 StR 276/24

→ **Die Entscheidung (gekürzt)** Der Angeklagte (A), dem verschiedene Straftaten zur Last gelegt wurden, besaß u.a. Marihuana zum Eigenkonsum. Im Rahmen der Revision hat sich der BGH auch mit diesem Delikt befasst. Da es sich bei Marihuana um ein Produkt der Cannabispflanze handelt (§ 1 Nr. 4 KCanG), war das am 1.4.2024 in Kraft getretene Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis vom 27.3.2024 (KCanG) nach § 2 Abs. 3 StGB i.V.m. § 354a StPO zu berücksichtigen und auch anzuwenden. Die Bestimmungen des KCanG lassen schon mit Blick auf die in § 34 Abs. 1 KCanG genannten und bei der Strafzumessung – auch hinsichtlich der Bestimmung der nicht geringen Menge nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG – zu berücksichtigenden Freigrenze. Entscheidungserheblich war in concreto die Frage der Anwendbarkeit des § 34 Abs. 1 Nr. 1b KCanG, wonach der Besitz von Cannabis erst bei Überschreiten von insgesamt mehr als **60 Gramm Cannabis** strafbar ist.

Das Problem: Das Marihuana des C befand sich an **drei verschiedenen** Aufbewahrungsorten. Zugunsten des A war anzunehmen, dass es sich bei den Örtlichkeiten um seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach § 1 Nrn. 16 und 17 KCanG handelte. Die Privilegierungsgrenze des § 34 Abs. 1 Nr. 1b KCanG war im Falle des A nur dann überschritten, wenn die an den verschiedenen Aufbewahrungsorten gelagerte **Gesamtmenge** zugrunde gelegt wird. Diese Auffassung vertritt der Senat in der vorliegenden Entscheidung (s. Leitsatz).

Der **gleichzeitige Besitz** verschiedener, zum Eigenverbrauch bestimmter Betäubungsmittel an **unterschiedlichen Orten** sei als **ein** Verstoß gegen das **Betäubungsmittelgesetz** zu werten (st. Rspr.; s. BGH, Beschl. v. 23.2.2024 – 2 StR 485/23 Rz. 11). Unter dem Regelungsregime des KCanG gelte nichts Anderes. Denn der Gesetzgeber habe sich hinsichtlich der konkurrenzrechtlichen Würdigung im Wesentlichen an das Betäubungsmittelgesetz angelehnt.

Vor dem Hintergrund, dass die in § 34 Abs. 1 KCanG **straffreien Besitzmengen das äußerste Maß** dessen darstellen, was mit Blick auf die grundsätzlich weiterhin gegebene Gefährlichkeit von Cannabis mit Blick auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung noch verantwortet werden könne und konkurrenzrechtlich lediglich **ein** Fall des Besitzes anzunehmen sei, seien die an verschiedenen Wohnsitzen und dem gewöhnlichen Aufenthalt gleichzeitig vorgehaltenen Cannabismengen zur Bestimmung der strafrechtlich relevanten Freigrenze nach § 34 Abs. 1 Nr. 1b KCanG zusammenzurechnen.

→ **Ergänzender Hinweis** Der Entscheidung ist zuzustimmen. Anderenfalls könnte die Freistellungsregelung des § 34 KCanG durch Lagerung der Betäubungsmittel an verschiedenen Orten ausgehebelt werden. Im Übrigen wird ein weiteres Mal mehr deutlich, dass die (zahlreichen) Strafbestimmungen des KCanG sich am Vorbild des Betäubungsmittelgesetzes orientieren.

Prof. Dr. Jürgen Vahle, Bielefeld

Kriminalistik – Schweiz

Victor Ibañez / Akos Dobay

Der Einsatz von „Künstlicher Intelligenz“ in der forensischen Fallarbeit

Entwicklung und Potential von Künstlicher Intelligenz in der Rechtsmedizin oder in biometrischen Anwendungen – Teil 3

In diesem 3. Teil unserer Serie über den Einsatz von „Künstlicher Intelligenz“ in der forensischen Fallarbeit beleuchten wir die Nutzung oder die mögliche Nutzung von KI in weiteren Bereichen der modernen Forensik mit Fokus auf der Rechtsmedizin. Während KI bereits in Bereichen wie Gesundheitswesen, Finanzen und Verkehr tiefgreifende Veränderungen bewirkt hat, hat sie auch in den forensischen Wissenschaften grosses Potential. Der Artikel gibt Einblicke in innovative rechtsmedizinische Anwendungen von KI, die von der anthropologischen Analyse über DNA-basierte phänotypische Vorhersagen bis hin zur Analyse von Blutspurenbildern reichen. Insbesondere maschinelle Lernmodelle und neuronale Netzwerke ermöglichen es, arbeitsintensive Prozesse zu automatisieren, Muster zu erkennen und komplexe Daten schnell und präzise zu analysieren. Neben beeindruckenden Fortschritten in der forensischen Chemie (Bogdal et al. 2022-1, Bogdal et al. 2022-2), Histopathologie, Linguistik und Dokumentenprüfung werden auch zukunftsweisende Entwicklungen wie multimodale KI-Systeme, die verschiedene digitale Spuren wie Text, Bild, Audio, Video und sensorische Daten kombinieren können, vorgestellt. Der Artikel beleuchtet kritische Aspekte, die mit der Integration von KI einhergehen, wie etwa mögliche Verzerrungen in Datensätzen, Transparenzprobleme und das Risiko des Missbrauchs von Technologien. Trotz diesen ethischen Risiken und juristischen Herausforderungen möchten wir hervorheben, dass KI ein grosses Potential hat, die Forensik effizienter, präziser und objektiver zu gestalten und damit einen tiefgreifenden Wandel in der kriminalistischen Fallarbeit einzuleiten.

1 Einleitung

Künstliche Intelligenz (KI) hat zu starken Transformationen in zahlreichen Branchen geführt und verändert die Art und Weise, wie Menschen arbeiten, lernen und mit ihrer Umgebung in-

teragieren. Von Gesundheitswesen und Finanzen bis hin zu Bildung und Unterhaltung hat KI Effizienz geschaffen und neue Möglichkeiten für Innovation und Problemlösung eröffnet. Im Gesundheitswesen unterstützt KI Ärztinnen und Ärzte bei Krankheitsdiagnosen mittels fortschrittlicher Bildanalyse und prädiktiven Modellen. Im Finanzwesen florieren Betrugserkennungssysteme, die mit KI subtile Muster in Echtzeit identifizieren. In der Bildung ermöglichen personalisierte Lernplattformen, basierend auf maschinellem Lernen, eine individuelle Anpassung von Inhalten an die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler. Der Verkehr erlebt durch KI einen enormen Wandel: autonome Fahrzeuge, Verkehrsoptimierungssysteme und intelligente Navigationshilfen revolutionieren die Mobilität. Diese Beispiele verdeutlichen das Potential von KI, menschliche Fähigkeiten zu erweitern, Arbeitsabläufe zu straffen und Entscheidungsprozesse zu verbessern.

Auch die Forensik ist im Begriff, eine ähnliche Transformation zu erfahren. Traditionell stützt sich die forensische Wissenschaft auf menschliche Expertise, um Beweismittel zu analysieren und die Befunde zu bewerten sowie Ereignisse zu rekonstruieren. Durch den Einsatz von KI können arbeitsintensive Aufgaben automatisiert, komplexe Muster erkannt und zukünftige Ereignisse vorhergesehen und damit die Untersuchungen bzw. die Ermittlungen beschleunigt werden. KI kann umfangreiche Datensätze – seien es DNA-Sequenzen, digitale Daten, chemische Rückstände oder Texte – in einer Geschwindigkeit und Präzision analysieren und vergleichen, die für Menschen unerreichbar ist. Dies steigert nicht nur die Effizienz forensischer Untersuchungen, sondern auch deren Genauigkeit und Zuverlässigkeit. Die folgende Betrachtung aktueller KI-Anwendungen aus verschiedenen Bereichen der Forensik zeigt den tiefgreifenden Einfluss von KI auf moderne Untersuchungsmethoden und zukünftige Entwicklungspotentiale.

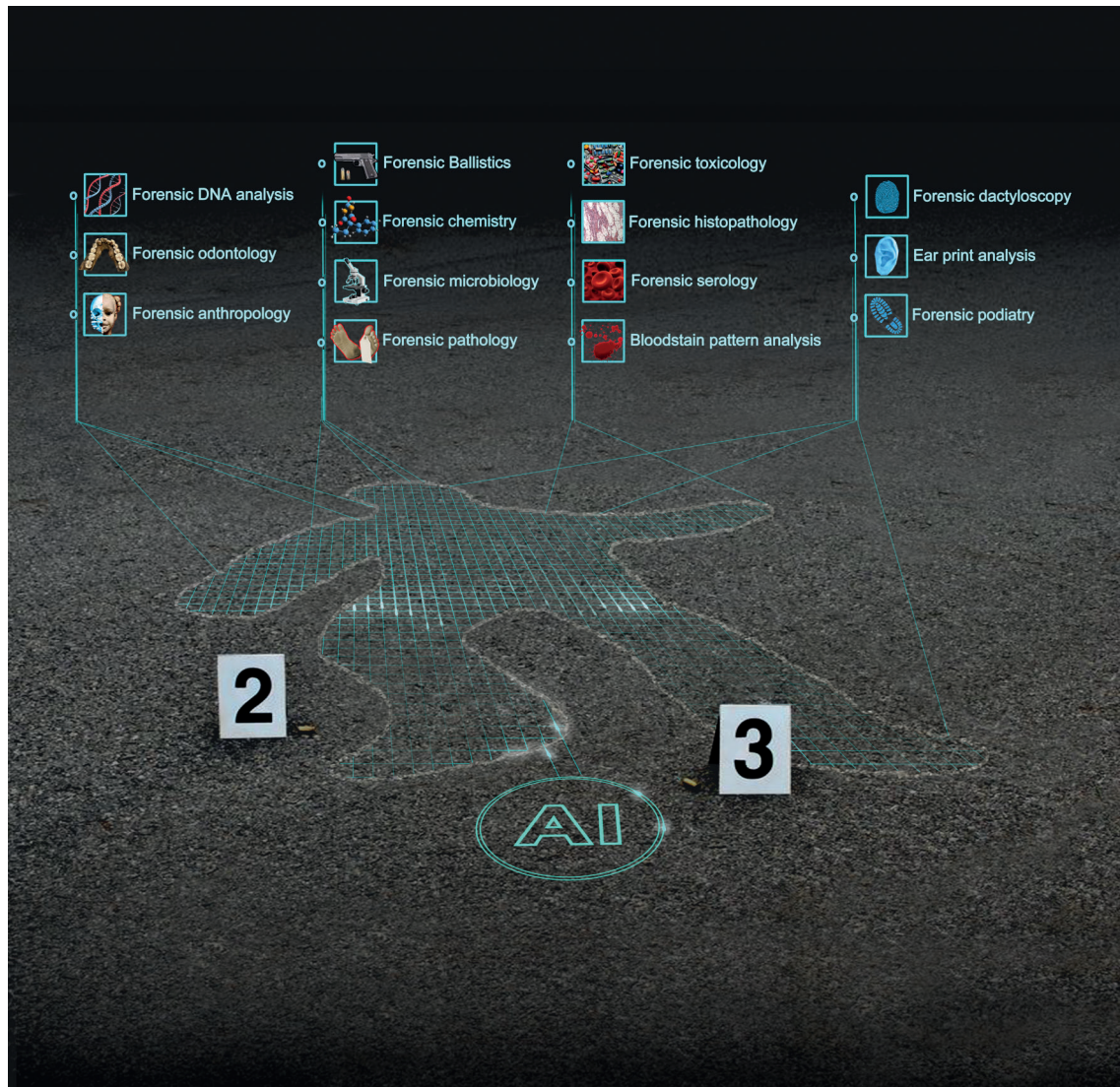


Abb. 1: Mögliche Anwendungsgebiete von KI in der Forensik

2 Forensische Bildgebung

Als Ergänzung zu traditionellen Autopsien spielt die postmortale Computertomographie (PMCT) eine zentrale Rolle in forensischen Untersuchungen, indem sie mögliche Todesursachen und -arten durch eine umfassende Dokumentation und spätere Fallrekonstruktionen aufzeigt. Automatische Segmentierung von forensisch relevanten Organen wie Herz, Lunge, Leber, Milz, Nieren und Harnblase können mit der Hilfe von sog. Convolutional Neural Networks (CNNs) modelliert werden, deren Grundlage von der menschlichen visuellen Verarbeitung kopiert wurden, um Muster (z.B. Form, Kanten) in Bildern besser zu erkennen. Die automatische Segmentierung von Organen auf PMCT-Bildern ist ein aktives Forschungsgebiet am Forensic Machine Learning Technology Center (ForMaLTeC) in Zürich (Dobay et al. 2020). Rippenbrüche auf PMCT-Bildern können bereits mit CNNs lokalisiert und klassifiziert werden (Ibañez et al. 2022, Ibañez et al. 2023).

Ein weiteres Beispiel sind Hautverletzungen durch Gewalteinwirkung. Forensisch relevante Verletzungen müssen mit Fotos dokumentiert und durch die Rechtsmedizin beurteilt werden. Ähnlich wie bei den Rippenbrüchen können wir mit CNNs Hautverletzungen automatisch erkennen (Zimmermann et al. 2024).

3 Forensische Anthropologie

Die forensische Anthropologie hat durch die Integration von KI bemerkenswerte Fortschritte erzielt. Maschinelle Lernmodelle ermöglichen präzise Schätzungen von demografischen Merkmalen wie Herkunft oder Geschlecht anhand von Knochenstrukturen. Technologien wie CNNs haben diese Fähigkeiten erheblich verbessert (Nikita et al. 2020). Sie bestimmen nicht nur Geschlecht und biologisches Alter, sondern identifizieren auch kranio-metrische Orientierungshilfen und rekonstruieren Gesichtsweichteilprofile auf Schädeln (Sharma and Kumar 2022). Diese Fortschritte sind bedeutend, um beispielsweise Opfer von Massenkatastrophen zu identifizieren oder für historische Untersuchungen.

4 DNA und Analysen von Körperflüssigkeiten

Die Verbindung von KI mit der DNA-Analyse hat die forensischen Möglichkeiten weiter verbessert. Traditionelle DNA-Analysen sind seit langem ein unverzichtbarer Bestandteil in der Forensik, aber maschinelle Lernmodelle erweitern ihren Nutzen, indem sie phänotypische Merkmale wie Augenfarbe, Haarfarbe und Hautfarbe aus genetischen Daten vorhersagen (Kukla-Bartoszek et al. 2021). Diese Fähigkeiten sind besonders wertvoll in Fällen, in denen herkömmliche Methoden an ihre

Grenzen stossen. Zudem ermöglicht die Analyse grosser genetischer Datensätze durch KI die Entwicklung differenzierter Modelle zur Merkmalsvorhersage, die bei der Lösung komplexer Fälle zusätzliche Hilfe bieten. Die mikroskopische Spermien-erkennung ist eine wichtige Aufgabe in Fällen von sexuellen Übergriffen. Wenn die Proben kein oder nur eine geringe Menge an Spermia enthalten, muss das biologische Material mit einem optischen Mikroskop manuell untersucht und validiert werden. CNNs können diese Aufgabe übernehmen und die Scanzeit reduzieren (Golomíngi et al. 2021).

5 Forensische Histopathologie

In der forensischen Histopathologie revolutionieren Algorithmen wie z.B. CNNs die Gewebeprobeanalyse. Durch die Umwandlung von Spektroskopiedaten aus Lungenödemflüssigkeiten in Spektrogramme erkennen KI-Systeme Muster, die spezifische Todesursachen anzeigen (Lin et al. 2020). Diese automatisierten Methoden verbessern Geschwindigkeit und Genauigkeit der histopathologischen Untersuchungen selbst in schwierigen Fällen und gewährleisten zuverlässige Ergebnisse.

6 Analyse von Blutspurenbildern

Die Analyse von Blutspurenbildern (Bloodstain Pattern Analysis, BPA), einer zentralen Methode zur Rekonstruktion von Tatabläufen, kann durch KI ebenfalls verbessert werden. Traditionelle Modelle wie Random Forest Algorithmen klassifizieren Blutspuren basierend auf Form, Grösse und Verteilung und liefern Informationen zu Art und Geschwindigkeit der Gewalteinwirkung. Fortgeschrittene Techniken wie clusterbasierte Dichteanalysen verfeinern diese Analysen, indem sie Blutfleckencluster identifizieren und Aufschlagpunkte oder Trajektorien ableiten und örtlich eingrenzen. KI ergänzt die Befundwertung der Fachperson mit einem objektivierbaren Beitrag (Acampora et al. 2021).

7 Forensische Podologie

Die forensische Podologie, insbesondere die Fussabdruckanalyse, ermöglicht es der Ermittlung, demografische Merkmale aus Fussabdrücken abzuleiten. CNNs analysieren Morphologie und Druckverteilungen von Fussabdrücken, um Merkmale wie das Geschlecht zu bestimmen. Zukünftige Entwicklungen könnten diese Fähigkeiten auf zusätzliche Merkmale wie Körpergrösse oder Gewicht erweitern und so umfassendere Profile erstellen (Budka et al. 2021).

8 Forensische Ohrabdruckanalyse

Auch die Ohrabdruckanalyse, obwohl ein Nischenbereich, profitiert erheblich von KI. Bildbasierte Erkennungssysteme identifizieren charakteristische Ohrabdruckmerkmale und vergleichen diese mit Datenbanken, um Personen zu identifizieren. Diese Methode automatisiert einen traditionell manuellen Prozess, verbessert die Genauigkeit und reduziert Fehler, insbesondere in Fällen, in denen andere biometrische Merkmale fehlen (Morales et al. 2015).

9 Forensische Toxikologie

In der forensischen Toxikologie hat KI die Analyse chemischer Beweise optimiert. Sensorarrays, kombiniert mit maschinellem Lernen, erkennen Substanzen wie Medikamente, Toxine oder Drogenrückstände sowie deren Abbauprodukte mit aussergewöhnlicher Präzision (Streun et al. 2020, Streun et al. 2022). Neuronale Netzwerke identifizieren chemische Anomalien in manipulierten Urinproben durch Spektralanalyse (Streun et al. 2021). Durch die Automatisierung dieser Analysen reduziert KI die Wahrscheinlichkeit von Fehlinterpretationen und stellt robustere Ergebnisse sicher. Ein Beispiel aus der forensischen Chemie wurde im Teil 2 unserer Serie (Die Maschine findet noch geringste Reste von Treibstoffbenzin im Brandschutt) behandelt (Lory und Bovens, 2023).

10 Forensische Daktyloskopie

Die forensische Daktyloskopie, oder Fingerabdruckanalyse, wird durch KI transformative Veränderungen erfahren. Maschinelle Lernalgorithmen können in Zukunft allenfalls Fingerabdrücke zur Geschlechtsbestimmung analysieren. Diese Innovationen steigern den Beweiswert von Fingerabdrücken, insbesondere bei Teilabdrücken oder zur Eingrenzung von potentiellen Verdächtigen, wenn sich kein Hit auf einer Datenbank ergibt (Rekha et al. 2019, Maiti et al. 2022). Ein aktuelles Forschungsprojekt am ForMaLTec befasst sich mit der Möglichkeit, mit einem maschinellen Lernalgorithmus das Geschlecht anhand der Fingerabdrücke zu bestimmen.

11 Forensische Linguistik

Die forensische Linguistik nutzt KI zur Analyse von Mustern und Bedeutungen in Texten. Deep-Learning-Systeme, die mit umfangreichen Datensätzen trainiert wurden, unterscheiden authentische Abschiedsbriefe von anderen Dokumenten, indem sie Sprache, Syntax und Wortwahl analysieren. Diese Tools liefern objektive Einblicke in sprachliche Merkmale und unterstützen die Fachpersonen bei der Begründung der Befunde bei strittigen Urheberchaften oder digitalen Kommunikationsanalysen (Lee, and Gihyun 2023).

12 Forensische Dokumentenprüfung

Die forensische Dokumentenprüfung hat ebenfalls von den Fähigkeiten der KI profitiert, handschriftliche oder gedruckte Dokumente zu authentifizieren und zu analysieren. Ensemblemethoden (Ensemble Learning) verbessern die Klassifikationsgenauigkeit, indem sie Vorhersagen mehrerer Modelle integrieren. Diese Fortschritte ermöglichen die Identifizierung von Fälschungen, selbst in mehrsprachigen oder historischen Kontexten, und beschleunigen die Dokumentenprüfung.

13 Ausblick und Entwicklungspotential

Mit der Weiterentwicklung von KI wachsen auch deren potentielle Anwendungen in der Forensik. Fortschritte von traditionellen maschinellen Lernmethoden wie Random Forests und Support Vector Machines hin zu Deep-Learning Methoden ermöglichen komplexere Analysen oder die Kombination von mehreren Analysetechniken (Bogdal et al. 2022-2). CNNs sowie

rekurrente neuronale Netze oder Transformer-Netzwerke (beides Algorithmen, die für Zeitreihen entwickelt wurden, jedoch weitere Verwendung fanden) sind hervorragend in der Verarbeitung komplexer Datensätze wie z.B. der Rekonstruktion unvollständiger Fingerabdrücke. Graph-Neural-Networks, gemacht für unstrukturierte Daten, bieten neue Möglichkeiten, Beziehungen innerhalb von Daten zu analysieren und Beweismittel wie Blutspurenbilder und räumliche Tatortlayouts zu verknüpfen. Weitere Chancen für die Forensik könnten multimodale KI-Systeme sein, die Daten aus verschiedenen Quellen kombinieren, und so umfassende Tatortbewertungen ermöglichen und unterschiedliche Perspektiven in eine kohärente Analyse integrieren.

Agentenbasierte Modelle könnten einen weiteren Durchbruch in der forensischen KI bedeuten. Diese Systeme könnten Tatortdynamiken simulieren, indem einzelne KI-Agenten Aktionen nachstellen, die zu bestimmten Ergebnissen führen, etwa Blutspurenbildern oder ballistischen Flugbahnen. Generative Modelle könnten hochauflösende Bilder aus Bildfragmenten rekonstruieren, was die Nutzung von unvollständigen oder beschädigten Daten unterstützt. Die forensische Anthropologie könnte von generativen Modellen profitieren, die 3D-Rekonstruktionen von Gesichtsmerkmalen verfeinern und die Identifizierung von Opfern erleichtern.

In der forensischen Dokumentenprüfung könnten neuronale Netze auf vielfältigen Datensätzen trainiert werden, um mehrsprachige Texte zu analysieren oder subtile Merkmale in historischen Dokumenten zu erkennen und die Zuverlässigkeit der Analysen zu steigern. Fortschritte in der Verarbeitung natürlicher Sprache könnten in der forensischen Linguistik Intentionen, emotionale Zustände oder psychologische Marker in Texten aufdecken und Ermittlern tiefere Einblicke in Täterprofile geben.

Grosse genomische Datensätze könnten es KI ermöglichen, komplexe Merkmale wie medizinische Prädispositionen vorherzusagen und forensische DNA-Profile zu vertiefen. Durch die Integration von Spektroskopie und Bildgebungstechniken in die forensische Histopathologie könnten präzisere Zeitabschätzungen zum Todeszeitpunkt durchgeführt werden, was zur Rekonstruktion von Ereignissen beiträgt.

14 Risiken von KI in der Forensik

Eines aber darf nie ausser Acht gelassen werden, bei allen bestechenden Vorteilen der KI. Jede KI basierte Anwendung ist nur so gut wie der ihr zugrunde liegende Datensatz und der zum Resultat führende Algorithmus. Ist einer der beiden unausgewogen oder mangelhaft, kann sich KI irren! Der letztendliche Entscheidungsträger bei allen KI unterstützten Vorgängen muss der Mensch bzw. der Experte oder die Expertin bleiben. (Lory et al. 2023)

Ein zentrales Risiko ist die Möglichkeit von menschlichen Vorurteilen (Bias), die in den zugrunde liegenden Daten existieren, auf denen KI-Modelle trainiert werden. Wenn historische oder unausgewogene und unvollständige Datensätze verwendet werden, könnten solche Systeme diskriminierende Muster verstärken und beispielsweise bestimmte Klassen (z.B. Bevölkerungsgruppen) unzulässig belasten. Ein weiteres ethisches Problem betrifft die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von KI-Ent-

scheidungen' im Sinne von Auswahl oder Resultat. Viele KI-Modelle, insbesondere solche, die auf Deep Learning basieren, arbeiten wie eine „Black Box“, wodurch es schwierig wird, die Grundlage ihrer ‚Entscheidungen‘ zu verstehen oder anzufechten. Dies kann zu Problemen führen, wenn KI-gestützte Analysen alleine in Gerichtsverfahren als Beweise herangezogen würden, da die Unfähigkeit, ihre Logik zu erklären, das Recht auf ein faires Verfahren gefährdet. Der Fall *Loomis v. Wisconsin* in 2016 (881 N.W.2d 749 (Wis. 2016)) ist diesbezüglich ein gutes Beispiel¹. Darüber hinaus besteht die Gefahr des Missbrauchs von KI-Technologien, etwa durch die Manipulation forensischer Ergebnisse oder den Einsatz von Überwachungstechnologien, die die Privatsphäre verletzen. Schließlich könnte die Abhängigkeit von KI dazu führen, dass die menschliche Expertise in der Forensik abnimmt, was problematisch ist, wenn KI-Systeme fehlerhaft arbeiten oder in komplexen Situationen versagen. Diese ethischen Herausforderungen und Systemgrenzen erfordern sorgfältige Regulierungen, transparente Algorithmen und eine kontinuierliche interdisziplinäre Schulung von Fachleuten, um sicherzustellen, dass KI in der Forensik verantwortungsvoll eingesetzt wird.

Ob Chance oder Risiko, die Zukunft der forensischen Wissenschaft ist bereits untrennbar mit der Weiterentwicklung von KI verbunden. Diese hat das Potential, die Verfahren gewinnbringend zu unterstützen, in einer zunehmend technologiegeprägten Welt.

Literatur

G. Acampora, C. D. Nunzio, L. Garofano, M. Saliva and A. Vitiello (2021). „Applying Density-based Clustering for Bloodstain Pattern Analysis“. IEEE International Conference on Systems, Man, and Cybernetics (SMC), Melbourne, Australia, 28-33. doi: 10.1109/SMC52423.2021.9659004.

Bogdal 2022-1: C. Bogdal, R. Schellenberg, O. Höpli, M. Bovens, M. Lory (2022). „Recognition of gasoline in fire debris using machine learning: Part I, application of random forest, gradient boosting, support vector machine, and naïve bayes“. Forensic Science International, 331(111146). <https://doi.org/10.1016/j.forsciint.2021.111146>.

Bogdal 2022-2: C. Bogdal, R. Schellenberg, M. Lory, M. Bovens, O. Höpli (2022). „Recognition of gasoline in fire debris using machine learning: Part II, application of a neural network“. Forensic Science International, 332(111177). <https://doi.org/10.1016/j.forsciint.2022.111177>.

M. Budka, M.R. Bennett, S.C. Reynolds, S. Barefoot, S. Reel, S. Reidy, J. Walker (2021). „Sexing white 2D footprints using convolutional neural networks“. PLoS ONE 16(8): e0255630. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0255630>.

A. Dobay, J. Ford, S. Decker, G. Ampanozi, S. Franckenberg, T. Sieberth, R. Affolter, and L. C. Ebert (2020). „Potential use of deep learning techniques for postmortem imaging“. Forensic Sci Med Pathol 16, 671–679. <https://doi.org/10.1007/s12024-020-00307-3>.

R. Golomingi, C. Haas, A. Dobay, S. Kottner, L.C. Ebert (2021). „Sperm hunting on optical microscope slides for forensic analysis with deep convolutional networks – a feasibility study“. Forensic Sci Int Genet 56, 102602. DOI: 10.1016/j.fsigen.2021.102602.

V. Ibañez, S. Gunz, S. Erne, E. J. Rawdon, G. Ampanozi, S. Franckenberg, T. Sieberth, R. Affolter, L. C. Ebert and A. Dobay (2022). „RiFNet: Automated rib fracture detection in postmortem computed tomography“. Forensic Sci Med Pathol 18, 20–29. <https://doi.org/10.1007/s12024-021-00431-8>.

V. Ibañez, D. Jucker, L. C. Ebert, S. Franckenberg, A. Dobay (2023). „Classification of rib fracture types from postmortem computed tomography images using

1 State v. Loomis, Wisconsin Supreme Court Requires Warning Before Use of Algorithmic Risk Assessments in Sentencing. Harvard Law Review. <https://harvardlawreview.org/print/vol-130/state-v-loomis/> (abgerufen am 6. Dezember, 2024).

deep learning“. *Forensic Sci Med Pathol*. <https://doi.org/10.1007/s12024-023-00751-x>.

M. A. Katsara, W. Branicki, S. Walsh, M. Kayser, M. Nothnagel (2021). „Evaluation of supervised machine-learning methods for predicting appearance traits from DNA“. *Forensic Science International: Genetics* 53, 102507, <https://doi.org/10.1016/j.fsigen.2021.102507>.

M. Kukla-Bartoszek, P. Teisseyre, E. Pośpiech, J. Karłowska-Pik, P. Zieliński, A. Woźniak, M. Boroń, M. Dąbrowski, M. Zubańska, A. Jarosz, R. Płoski, T. Grzybowski, M. Spólnicka, J. Mielniczuk, W. Branicki (2021). „Searching for improvements in predicting human eye colour from DNA“. *Int J Legal Med* 135, 2175–2187. <https://doi.org/10.1007/s00414-021-02645-5>.

Y.-H. Lee and J. Gihyun (2023). „Analyzing Suicide Notes with Forensic Linguistics and Deep Learning Techniques“. *LAK Journal* 31.2, 101–122. DOI: 10.24303/lakdoi.2023.31.2.101.

H. Lin, Y. Luo, Q. Sun, K. Deng, Y. Chen, Z. Wang, P. Huang (2020). „Determination of causes of death via spectrochemical analysis of forensic autopsies-based pulmonary edema fluid samples with deep learning algorithm“. *Journal of Biophotonics* 13.4 (2020): e201960144. <https://doi.org/10.1002/jbio.201960144>.

Y. Liu, D. Attinger, K. De Brabanter (2020). „Automatic classification of bloodstain patterns caused by gunshot and blunt impact at various distances“. *Journal of forensic sciences* 65.3: 729–743. <https://doi.org/10.1111/1556-4029.14262>

M. Lory, M. Bovens, A. Dobay (2023). „Der Einsatz von „Künstlicher Intelligenz“ in der forensischen Fallarbeit, Teil 1: Wie bekommen wir Maschinen in den Griff?“. *Kriminalistik* 3: 178–183.

M. Lory, M. Bovens (2023). „Der Einsatz von „Künstlicher Intelligenz“ in der forensischen Fallarbeit, Teil 2: Die Maschine findet noch geringste Reste von Treibstoffbenzin im Brandschutt“. *Kriminalistik* 7: 426–432.

D. Maiti, D. Das (2023). „Gender and Hand Identification Based on Dactyloscopy Using Deep Convolutional Neural Network“. In: A.K. Das, J. Nayak, B. Naik, S. Vimal, D. Pelusi (eds) *Computational Intelligence in Pattern Recognition*. CIPR 2022. *Lecture Notes in Networks and Systems*, vol 725. Springer, Singapore. https://doi.org/10.1007/978-981-99-3734-9_13.

A. Morales, M. Diaz, G. Llinas-Sanchez and M. A. Ferrer (2015). „Earprint recognition based on an ensemble of global and local features“. 2015 International Carnahan Conference on Security Technology (ICCST), Taipei, Taiwan, 253–258. doi: 10.1109/CCST.2015.7389691.

E. Nikita and P. Nikitas (2020). „On the use of machine learning algorithms in forensic anthropology“. *Legal Medicine* 47: 101771. <https://doi.org/10.1016/j.legalmed.2020.101771>.

Ranbir, M. Kumar, G. Singh, J. Singh, N. Kaur, N. Singh (2022). „Machine Learning-Based Analytical Systems: Food Forensics“. *ACS omega* 7.51: 47518–47535. <https://pubs.acs.org/doi/10.1021/acsomega.2c05632>.

V. Rekha, S. Gurupriya, S. Gayadhri, S. Sowmya (2019). „Dactyloscopy Based Gender Classification Using Machine Learning“. 2019 IEEE International Conference on System, Computation, Automation and Networking (ICSCAN), 1–5. <https://api.semanticscholar.org/CorpusID:204861785>.

S. Sharma, and V. Kumar (2022). „3D Face Reconstruction in Deep Learning Era: A Survey“. *Arch Computat Methods Eng* 29, 3475–3507. <https://doi.org/10.1007/s11831-021-09705-4>.

G.L. Streun, M.P. Elmiger, A. Dobay, L. Ebert, T. Kraemer (2020). „A machine learning approach for handling big data produced by high resolution mass spectrometry after data independent acquisition of small molecules – Proof of concept study using an artificial neural network for sample classification“. *Drug Test Anal.*; 12: 836–845. <https://doi.org/10.1002/dta.2775>.

G.L. Streun, A.E. Steuer, L.C. Ebert, A. Dobay, T. Kraemer (2021). „Interpretable machine learning model to detect chemically adulterated urine samples analyzed by high resolution mass spectrometry“. *Clinical Chemistry and Laboratory Medicine (CCLM)* 59.8: 1392–1399. <https://doi.org/10.1515/cclm-2021-0010>.

G. Streun, A. Steuer, S. Pöttsch, L.C. Ebert, A. Dobay, T. Kraemer (2022). „Towards a New Qualitative Screening Assay for Synthetic Cannabinoids Using Metabolomics and Machine Learning“. *Clinical Chemistry*, Volume 68, Issue 6, June 2022, Pages 848–855, <https://doi.org/10.1093/clinchem/hvac045>.

A. Thurzo, H.S. Kosnáčová, V. Kurilová, S. Kosmel, R. Beňuš, N. Moravanský, P. Kováč, K.M. Kuracinová, M. Palkovič, I. Varga (2021). „Use of Advanced Artificial Intelligence in Forensic Medicine, Forensic Anthropology and Clinical Anatomy“. *Healthcare*, 9(11), 1545. <https://doi.org/10.3390/healthcare9111545>Healthcare.

N. Zimmermann, T. Sieberth, A. Dobay (2024). „Automated wound segmentation and classification of seven common injuries in forensic medicine“. *Forensic Sci Med Pathol* 20, 443–451. <https://doi.org/10.1007/s12024-023-00668-5>.

PD Dr. Akos Dobay

Physiker, Universität Zürich, Institut für Rechtsmedizin



Victor Ibañez

Biologe, Universität Zürich, Institut für Rechtsmedizin

Die Autoren möchten sich bei Michael Bovens und Jörg Arnold vom Forensischen Institut Zürich für ihre kritischen Kommentare und Verbesserungen bedanken. Die Originalabbildung wurde von Michael Bolliger erstellt.



Kriminalistik – Campus

David Scherer

Dynamische Risiko Analyse Systeme „DyRiAS“

Wertvolles onlinegestütztes Analyseinstrument oder falsche Sicherheit bei erhöhtem Mehraufwand?

Die Präventionsarbeit gestaltet sich im Phänomenbereich Intimidation aus mehreren Gründen besonders komplex, ist jedoch vor dem Hintergrund neuerer Forschungserkenntnisse und der aktuellen Fallzahlenentwicklung dringend fortzuentwickeln. Neben der neueren Forschung zur Anwendung des zur Prävention von Amokläufen genutzten Leaking-Ansatzes in der Prävention von Intimidationen kommen hier vor allem verschiedene Risikoanalyseinstrumente zum Einsatz. Mit dem „Dynamischen Risiko Analyse System Intimpartner (DyRiAS-Intimpartner) beurteilt der Verfasser der im Rahmen des Studiums „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ entstandenen Hausarbeit ein Instrument, welches auf Basis einer verhaltensorientierten Analyse die Erkennung von Risikomustern verfolgt, auf seine Tauglichkeit für die polizeiliche Praxis und kommt zu einer klaren Einschätzung. Die Arbeit ist damit ein wertvoller Beitrag für die polizeiliche Praxis. (Redaktion: Joachim Faßbender)

1 Einleitung

Im Jahr 2022 wurden 466 Frauen Opfer eines Tötungsdelikts (Versuch und Vollendung) im Zuge häuslicher Gewalt, 319 davon innerhalb einer Partnerschaft oder durch einen Ex-Partner. (BKA, 2022, S. 19) Insgesamt sind für den Deliktsbereich der häuslichen Gewalt 59,4 % der männlichen Täter zuvor bereits polizeilich in Erscheinung getreten. (BKA, 2022, S. 34) Diese drastischen Zahlen machen eine professionelle Arbeit im Bereich der Gefährdungsanalyse und der Verhinderung von entsprechenden Taten erforderlich. Mit der Istanbul-Konvention hat sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich bindend zu weiteren Anstrengungen in diesem Bereich verpflichtet. (BMFSFJ, 2018) Ein Werkzeug für eine solche Professionalisierung will DyRiAS-Intimpartner sein. Das Programm zur Risikoanalyse verspricht eine valide Einschätzung über die potentielle Gefahr der Begehung von schwersten Gewalttaten eines Mannes gegen seine (Ex-)Partnerin. Dieses Versprechen und der Nutzen für die polizeiliche Praxis soll in der vorliegenden Arbeit untersucht werden.

1.1 Begriffsklärung

DyRiAS hat verschiedene Produkte auf den Markt gebracht. Wenn im Weiteren von DyRiAS die Rede ist, so ist damit immer DyRiAS-Intimpartner gemeint.

Der Begriff Intimidation (Tötung eines Intimpartners) wurde durch Marneros kreiert und soll im Weiteren gemäß seiner Definition verstanden werden. Eine intimpartnerschaftliche Beziehung

wird durch die Merkmale des Einvernehmens und der freiwilligen Entscheidung zu einer sexuellen Beziehung beider Geschlechtspartner definiert. Auf die Art und Dauer kommt es dabei nicht an. Sofern mindestens ein Akteur unter Zwang steht, also z.B. bei einer Vergewaltigung (außerhalb einer grundsätzlich freiwilligen Beziehung), liegt kein Intimidation per Definition vor. (Marneros, 2008, S. 1) Wenn in der Arbeit die Begriffe Intimidation, Intimpartner, Partnerschaft o.Ä. genutzt werden, ist damit immer sowohl eine aktuelle aber auch eine zurückliegende und bereits beendete Beziehung gemeint.

1.2 Forschungsstand

Zum Phänomenbereich des Intimidations gibt es erwartbar eine Vielzahl an Forschung und Publikationen. Als ein maßgebliches Werk ist hier Marneros' „Intimidation – Die Tötung des Intimpartners“ (Marneros, 2008) zu nennen. Bezogen auf DyRiAS lässt sich die vorhandene Forschung deutlich enger eingrenzen. Bislang wurde das Instrument durch drei Studien auf seine Validität untersucht. Die erste Studie stammt von den Entwicklern selbst und fällt sehr positiv aus (Hoffmann & Glaz-Ocik, 2012). Zu einem deutlich kritischen Ergebnis kommt eine Studie aus der Schweiz, welche vor allem eine starke Überschätzung bemängelt (Gerth, Rossegger, Singh & Endrass, 2015). Die dritte Studie kommt zu einem ähnlichen Ergebnis, bewertet dies aber weniger kritisch (Frei & Fricke-Glöckner, 2019). Zusätzlich existiert eine qualitative Studie, in welcher anwendende Personen zu ihrer Erfahrung mit DyRiAS befragt wurden. (Huschbeck & Sticher, 2018). Bis auf die zuletzt angeführte Befragung existiert keine ausführlichere Betrachtung hinsichtlich der Eignung des Instruments für die polizeiliche Praxis. Der Fokus der Forschung konzentriert sich überwiegend auf die grundsätzliche Validität.

1.3 Methodik

Die Bearbeitung der Forschungsfragen erfolgt in deduktiver Weise als Auswertung der existierenden Forschungen und mit dem Fokus auf die Eignung des Instruments für die polizeiliche Praxis. Die ausgewählte Literatur und die Darstellung des aktuellen Forschungsstands basieren maßgeblich auf einer systematischen Literaturrecherche mit den Begriffen „DyRiAS“ und „Intimidation“ in den Literaturdatenbanken KrimLit und den Online-Bibliothekskatalogen der Deutschen Hochschule für Polizei und der Hochschule der Polizei Baden-Württemberg. Die

Ergebnisse sind bei DyRIAS auf Treffer zu DyRIAS-Intimpartner beschränkt.

1.4 Forschungsfragen

In dieser Arbeit soll untersucht werden, ob das Risikoanalyseinstrument DyRIAS grundsätzlich valide ist. Der Schwerpunkt liegt aber auf der Frage, ob sich das System für die polizeiliche Praxis eignet. Hierfür werden die beiden folgenden Forschungsfragen zugrunde gelegt:

- Ist DyRIAS ein wirksames Risikoanalyseinstrument zur Vorhersage der Gefahr von schweren Gewalttaten durch einen Intimpartner?
- Bietet DyRIAS einen Mehrwert für die operative Anwendung im polizeilichen Kontext?

2 Hauptteil

Zunächst soll dargelegt werden, was DyRIAS ist, für welchen Zweck es konzipiert wurde und wie es funktioniert. Im Weiteren werden die bisherigen Forschungsergebnisse skizziert und kritisch diskutiert. Auf dieser Grundlage sollen schließlich die beiden Forschungsfragen beantwortet werden.

2.1 Was ist DyRIAS

DyRIAS ist ein Risikoanalyseinstrument, bei dem gemäß den Grundsätzen des Bedrohungsmanagements die Verhaltensmuster eines Mannes erfasst werden, welcher potentiell gefährdet ist, eine schwerwiegende Gewalttat (Tötungsdelikt oder Körperverletzung mit schwerwiegenden Folgen) gegen seine Intimpartnerin zu begehen. Die erhobenen Informationen werden systemseitig mit empirisch belegten Täter-Verhaltensmustern abgeglichen. Daraus wird eine mehrstufige Risikoeinschätzung generiert. (Hoffmann & Glaz-Ocik, 2012, S. 48-50) Zusätzlich wird das Risiko für das Auftreten von „einfacherer“ Gewalt analysiert. (Hoffmann & Glaz-Ocik, 2012, S. 48)

Grundannahme

DyRIAS versteht gewalttätiges Verhalten nicht als eine dem Täter zugeordnete Persönlichkeitseigenschaft. Das Verhalten entsteht durch eine Wechselbeziehung zwischen dem Täter, dem Opfer und hinzutretenden situativen Einflüssen. (Frei & Fricke-Glückner, 2019, S. 55) In Abgrenzung zu anderen Risikoanalyseinstrumenten, wie z.B. ODARA¹ oder SARA², argumentieren die Entwickler, dass Instrumente zur Risikoeinschätzung von häuslicher Gewalt nicht unmittelbar auch zur Risikoanalyse bzw. Vorhersage von Tötungsdelikten durch einen Intimpartner geeignet seien. Risikofaktoren müssten unterschiedlich festgelegt oder gewichtet werden. Es gebe keine Belege dafür, dass Intimidation eine einfache Qualifizierung der Gewaltspirale von häuslicher Gewalt seien. (Hoffmann & Glaz-Ocik, 2012, S. 46) Eher müsse von einem qualitativen Sprung ausgegangen werden. Daher seien die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der Forschung zu häuslicher Gewalt nicht unmittelbar auf die Risikoeinschätzung für Tötungsdelikte an der Intimpartnerin übertragbar. (Hoffmann & Glaz-Ocik, 2012, S. 47) Intimidation seien aber der Endpunkt einer grundsätzlich erkennbaren dynamischen Entwicklung. Damit sei auch ein bevorstehender/dro-

hender Qualitätssprung der Gewalt vorhersagbar. (Hoffmann & Glaz-Ocik, 2012, S. 47)

Entwicklung und Arbeitsweise

Basierend auf wissenschaftlichen Publikationen zur Thematik wurden 39 Risikofaktoren (Items) entwickelt. Die Items sind zur Erklärung mit Kurzinfos versehen, um die Beantwortung zu verbessern. (Hoffmann & Glaz-Ocik, 2012, S. 48) Ein „Expertensystem“ beinhaltet ausführlichere Hintergrundinformationen zu den jeweiligen Items. Die Informationen bestehen aus Fallbeispielen, Literaturhinweisen und Video-Interviews mit Experten. (Hoffmann & Glaz-Ocik, 2012, S. 48-49)

Die Risikofaktoren werden mit unterschiedlicher Wertigkeit sechs Risikostufen (0-5) zugeordnet. (Hoffmann & Glaz-Ocik, 2012, S. 49) Für die Hauptanalyse, also die konkrete Gefährdungsprognose, wurde ein mehrschichtiges Regelwerk mit über 50 in Wechselwirkung stehenden Einzelregeln erstellt. Diese Berechnungen seien so komplex, dass sie nicht händisch, sondern nur computergestützt vorgenommen werden könnten. (Hoffmann & Glaz-Ocik, 2012, S. 49-50) Die Beantwortung der Item-Fragen erfolgt in den Kategorien „ja“, „nein“ und „keine Angabe“. Zusätzlich erfolgt eine Aufforderung, das abgefragte Verhalten in anonymisierter Form zu beschreiben. Damit soll der Anwender zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit dem Fall gebracht werden, um die Qualität der Risikoanalyse zu optimieren. Aus den Freitextangaben ist zudem eine spätere Nachvollziehbarkeit des Fallverlaufs möglich. Für ein Ergebnis müssen mindestens 55 % der abgefragten Items beantwortet werden. (Hoffmann & Glaz-Ocik, 2012, S. 51) DyRIAS gibt den Grad der Risikoeinschätzung nicht in einem Prozentwert an, sondern beschreibt, wie viele Verhaltensschritte eine Person bereits auf dem Weg zu einer möglichen Gewalttat gezeigt hat. Auf der höchsten Gesamtrisikostufe werden alle Warnfaktoren im höchsten Maß verwirklicht – alle Voraussetzungen für eine Tötungshandlung sind erfüllt. (Hoffmann & Glaz-Ocik, 2012, S. 50) Da jede Risikoanalyse nur eine Momentaufnahme sein kann, ist es bei DyRIAS vorgesehen, über einen längeren Zeitraum auch mehrere einzelne Analysevorgänge zu einer Person durchführen zu können. Mittels einer „Zeitreihenanalyse“ werden die Entwicklungen in einer Gesamtbetrachtung aufbereitet. So sollen Risikoabsenkungen oder Anstiege durch neue Einflüsse (neuer Partner, Interventionsmaßnahmen durch die Polizei, etc.) dargestellt werden. (Hoffmann & Glaz-Ocik, 2012, S. 52)

Einschränkungen und Anforderungen

DyRIAS ist ausschließlich für die Risikoanalyse in der Konstellation eines männlichen Täters gegen die Partnerin in einer heterosexuellen Beziehung vorgesehen. Die Dauer der Beziehung oder wie lange die Beziehung möglicherweise zurückliegt spielen keine Rolle. Die Nutzung ist ausschließlich durch Fachleute vorgesehen, also Personen, welche im beruflichen Kontext mit

1 Ein etabliertes Instrument zur Risikobewertung ist das Ontario Domestic Risk Assessment (ODARA) kombiniert mit dem Domestic Violence Risk Appraisal Guide (DVRAG). Dieses eignet sich zur Bewertung von Rückfallgefahr bei häuslicher Gewalt. (Hoffmann und Glaz-Ocik (2012, S. 46).

2 Der Spousal Assault Risk Assessment Guide (SARA) ist ein wissenschaftlich anerkanntes Instrument zur Vorhersage von Rückfallgefährdung im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. (Hoffmann und Glaz-Ocik (2012, S. 46).

der Thematik schwerster Partnergewalt befasst sind. Um DyRiAS nutzen zu können, ist eine personalisierte Lizenz erforderlich, welche im Zuge einer Onlineschulung erlangt werden kann. (Hoffmann & Glaz-Ocik, 2012, S. 48)

2.2 Ergebnisse bisheriger Forschungen

a) Validierungsstudie Hoffmann & Glaz-Ocik

Im Zuge der Entwicklung von DyRiAS wurde das Instrument durch die Anwendung auf zwei Samples validiert. Ein Sample beinhaltete 70 (bereinigt 61) Echtfälle von versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten durch den Intimpartner, welche auf Grundlage von Polizei- und Gerichtsakten rekonstruiert wurden. Hierbei seien 82 % der Fälle in den beiden höchsten Risikostufen eingestuft worden. Kein Fall sei in der niedrigsten Stufe gelandet. 11 Fälle seien nach der Risikoeinschätzung mit DyRiAS in den mittleren Risikostufen bewertet worden. Eine daraufhin durchgeführte Feinanalyse habe ergeben, dass in keinem dieser Fälle eine Helferinstanz (Polizei, Beratungsstelle, etc.) involviert gewesen sei. Der Einsatz von DyRiAS hätte demnach rein praktisch nicht erfolgen können. Das zweite Sample bestand aus Fällen von „einfacher“ häuslicher Gewalt. Hier seien 17 % der Fälle in den beiden höchsten Risikostufen gewertet worden. Diese Fälle seien auch von eingebundenen Helferinstanzen als Hochrisikofälle angesehen worden. Mit dem deutlichen Unterschied zwischen den beiden Samples wöhlen die Studienautoren die Validität von DyRiAS belegen. Besonders gut sei das Ergebnis im Bereich der Sensibilität ausgefallen, da alle Fälle von schwerster Gewalt durch das Instrument erkannt worden seien. Die Spezifität sei noch zufriedenstellend, eine Unterscheidung zwischen Hochrisikofällen und „einfacher“ Gewalt sei möglich. (Hoffmann & Glaz-Ocik, 2012, S. 54)

b) Validierungsstudie Gerth, Rossegger, Singh & Endrass

Die zweite Validierungsstudie stützt sich ebenfalls retrograd auf Echtfälle von Strafverfolgungsbehörden. Konkret wurden Fälle aus dem Schweizer Kanton Zürich ausgewertet. Der Betrachtungszeitraum der einzelnen Fälle variierte zwischen drei Monaten und fünf Jahren. (Gerth et al., 2015, S. 1) Nach Ausschluss ungeeigneter Fälle verblieben für die Studie 168 Fälle. (Gerth et al., 2015, S. 4-5) Neben der Untersuchung der Validität war es auch Ziel der Studie, einen Vergleich zum Risikoanalyseinstrument ODARA vorzunehmen. (Gerth et al., 2015, S. 4) Die tatsächliche Rückfälligkeit der Echtfälle wurde mit den Einstufungen in die DyRiAS Risikostufen verglichen. Dabei wurde der Pearson-Korrelationskoeffizient angewendet. Je nach Betrachtungszeitraum (drei Monate, sechs Monate, ein Jahr und fünf Jahre) lag der Korrelationskoeffizient (r) bei $r = .08$ bis $r = .13$. Der P-Wert zur Messung der Signifikanz bewegte sich zwischen $p = .30$ und $p = .11$. In keinem der Betrachtungszeiträume konnte also eine signifikante Korrelation nachgewiesen werden. (Gerth et al., 2015, S. 7) Eine weitere Betrachtung ergab, dass Männer, welche tatsächlich rückfällig geworden sind, in DyRiAS auch in höhere Risikostufen eingeordnet wurden als Männer ohne Rückfälligkeit. Das Ergebnis sei jedoch nicht signifikant. Keiner der tatsächlich rückfälligen Täter sei mit der höchsten Risikostufe bewertet worden. Genauso sei keiner der nicht-rückfälligen Täter in der untersten Kategorie eingestuft worden. Die Autoren bemängeln daher eine nicht ausreichende Kalibrierung. (Gerth et al., 2015, S. 11) Die Korrelation zwi-

schen durchgeführten polizeilichen Maßnahmen, der Einstufung in die Risikostufen von DyRiAS und tatsächlichen Rückfällen wurde ebenfalls kritisch bewertet. Man habe zwar eine Korrelation zwischen der Einstufung in die höchste (Stufe 5) Risikostufe in DyRiAS ($n = 6$; 4 %) und tatsächlich erfolgten Maßnahmen zur Verhinderung einer erneuten Gewalttat (von Kontaktverboten bis Gewahrsam/Haft) feststellen können, jedoch wieder ohne Signifikanz. Tatsächliche Rückfälle habe es hier nicht gegeben. Hinzu sei gekommen, dass bei den Männern, welche in Stufe 4 klassifiziert wurden und bei denen keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen worden seien ($n = 5$; 4 %) ebenfalls keine Rückfälle zu verzeichnen gewesen wären. (Gerth et al., 2015, S. 7)

Die Mängel seien nicht durch einen Stichproben-Bias zu erklären. Die gleiche Stichprobe habe bei der Anwendung von ODARA differenziertere Ergebnisse erzielt. (Gerth et al., 2015, S. 11) ODARA habe im Gegensatz zu DyRiAS auch in der Unterkategorie der „einfachen“ Gewalt bessere und signifikante Ergebnisse erzielt. (Gerth et al., 2015, S. 7) Betrachtet auf einen Zeitraum von drei Monaten bis fünf Jahren sei DyRiAS daher nicht in der Lage, eine zuverlässige Unterscheidung zwischen rückfallgefährdeten und nicht rückfallgefährdeten Tätern zu machen. (Gerth et al., 2015, S. 12)

c) Evaluationsstudie Frei & Fricke-Glückner

Anlass für die dritte Studie, war ein Intimid in der Schweiz. Nachdem es zu körperlicher Gewalt gekommen war, wurde der Täter psychiatrisch untersucht. In dem Gutachten wurde dem Täter ein nur moderates Risiko zur Begehung erneuter schwerwiegender Gewaltanwendung attestiert. Drei Wochen nach Entlassung aus der Untersuchungshaft tötete der Mann seine Ex-Partnerin gezielt mit mehreren Schüssen. (Frei & Fricke-Glückner, 2019, S. 54–55) Forschungsfrage der Studie war, ob DyRiAS bei diesem oder vergleichbaren Sachverhalten eine wirksame Entscheidungshilfe hätte darstellen können. (Frei & Fricke-Glückner, 2019, S. 56) Die retrograde Anwendung von DyRiAS ergab im Ausgangssachverhalt eine Risikoeinschätzung in Stufe 5. (Frei & Fricke-Glückner, 2019, S. 55) Daraufhin wurden weitere retrograde DyRiAS-Risikoanalysen durchgeführt. Die Stichprobe umfasste insgesamt 60 Männer aus der Zentralschweiz, welche wegen häuslicher Gewalt und Intimididen im Zeitraum zwischen 2000 und 2012 forensisch begutachtet wurden. In 13 Fällen kam es zu einem (versuchten) Intimidid. Die restlichen 47 Fälle umfassten körperliche Gewalt unter der Schwelle zum Tötungsdelikt. (Frei & Fricke-Glückner, 2019, S. 56–57) Wesentlicher Bestandteil der Studie sei eine ROC-Analyse³ zur Untersuchung der Trennschärfe sowie eine Untersuchung der Sensitivität, der Spezifität, der Prädiktivwerte und der Prävalenz mittels Vierfeldertafel gewesen. (Frei & Fricke-Glückner, 2019, S. 58) Die Trennschärfe konnte mit einem AUC-Wert von 0,77 bestimmt werden. DyRiAS sei damit eines der validesten verfügbaren Systeme zum Studienzeitpunkt. Bei einer insgesamt hohen Sensitivität von 85 % seien in der Stichprobe lediglich drei Fälle schwerer Gewalt durch DyRiAS den unteren drei Risikostufen zugeordnet worden. Bei

3 „Receiver Operating Characteristic, Empfänger-Verhaltens-Charakteristik (...) Darstellung des Verhältnisses der Wahrscheinlichkeiten bzw. relativen Häufigkeiten von Treffern (...) bei Verwendung eines dichotomen diagn. Entscheidungskriteriums (...)“ Wirtz (2020).

den entsprechenden Fällen seien die Täter aber zuvor nicht auffällig geworden und die Informationsgüte sei schlechter gewesen als bei den anderen Fällen. (Frei & Fricke-Glückner, 2019, S. 59) Gleichzeitig wurde festgestellt, dass DyRiAS zur Überschätzung neige. Mit einer Spezifität von 0,4 würde fast jeder zweite Täter als schwerer Gewalttäter eingestuft. Da das Instrument dazu gedacht sei, schwerste Gewalttaten einer Untersuchungspopulation vorherzusagen, welche schon mindestens einmal durch deliktspezifische Handlungen auffällig geworden sind, wäre diese Überschätzung aber nicht automatisch als negativ einzuordnen. (Frei & Fricke-Glückner, 2019, S. 59)

Die Autoren sehen den Mehrwert von DyRiAS besonders in der Kombination mit forensisch psychologischen Gutachten. Als Anwendungsbeispiel wird eine Entscheidungsunterstützung zur Frage einer möglichen Entlassung aus der Untersuchungshaft genannt. (Frei & Fricke-Glückner, 2019, S. 59)

d) Qualitative Analyse Huschbeck & Sticher

In der qualitativen Studie wurden Anwender von DyRiAS zu ihren Erfahrungen im praktischen Einsatz befragt. Die Stichprobe umfasste drei Personen – einen Beamten des LKA Berlin (Fachbereich Individualgefährdungsanalyse) und je eine Mitarbeiterin des Frauenhauses Singen und des Gewaltschutzzentrums Steiermark. (Huschbeck & Sticher, 2018, S. 39) Seitens der Opferschutzeinrichtungen wurde die Anwendung von DyRiAS eher positiv eingeschätzt. Vorteilhaft sei die Möglichkeit der grafischen Darstellung der Risikoanalyse. Da diese auch für Laien verständlich sei, würde sie sich sehr gut dazu eignen, den gefährdeten Frauen die reale Gefahr zu verdeutlichen, in der sie sich ggf. befinden. Damit könnten oftmals vorliegende Tendenzen zur Verharmlosung der eigenen Situation durchbrochen und die Bereitschaft für Sicherheitsmaßnahmen erwirkt werden. (Huschbeck & Sticher, 2018, S. 40) Auch umgekehrt sei es möglich, dass sich Frauen eine Analyse wünschen, um ihre subjektiven Ängste bestätigt zu bekommen. (Huschbeck & Sticher, 2018, S. 40) Weitere positiv genannten Aspekte waren die Selbstkontrolle zur Verhinderung von Fehlern durch langjährige Routine und die Möglichkeit, das eigene Bauchgefühl zu objektivieren. (Huschbeck & Sticher, 2018, S. 40) Der Kriminalbeamte des LKA Berlin nutzte DyRiAS vor der Befragung gemeinsam mit Kollegen innerhalb eines Jahres ca. zehnmal. Nach Abschluss dieser Probephase sei man zu dem Schluss gekommen, dass es sich zwar insgesamt um ein gutes Instrument handle, welches aber keinen Mehrwert gegenüber der ohnehin bereits individuell durchgeführten Gefährdungseinschätzung der Beamten bieten würde. (Huschbeck & Sticher, 2018, S. 39)

2.3 Diskussion

Alle vorgestellten Studien stützen sich auf die retrograde Betrachtung von Echtfällen. Anhand der vorliegenden Studienberichte ist nicht ersichtlich, ob Maßnahmen getroffen wurden, damit die Forschenden beim Beantworten der DyRiAS-Items keine Kenntnis über den tatsächlichen Ausgang der Fälle hatten. Sofern bekannt war, ob ein Mann rückfällig wurde oder nicht, und wenn ja, in welcher Form, wäre dies geeignet, die Objektivität deutlich zu beeinflussen. Alle drei Studien sind sich einig, dass DyRiAS grundsätzlich dazu geeignet ist, gewalttätiges Verhalten von Männern zu erkennen. Heterogener werden die Aussagen über die Validität in Bezug auf die Möglichkeit, die Gefahr für Rückfälligkeit zu erkennen. Gerth et al.

kommen diesbezüglich zu sehr kritischen Ergebnissen und können auch bei einer festgestellten Korrelation der DyRiAS-Einschätzungen mit echter Rückfallgefährdung keine Signifikanz erkennen. (Gerth et al., 2015, S. 11) Hinzu kommt die Problematik der Überschätzung, welche bei unterschiedlicher Bewertung jedoch in allen Studien festgestellt wurde. Selbst die Studie der DyRiAS-Entwickler muss eine eher schlechtere Spezifität einräumen. (Hoffmann & Glaz-Ocik, 2012, S. 54) Die DyRiAS-Grundannahme, dass ein Intimidid nicht die bloße Fortentwicklung von häuslicher Gewalt ist, erscheint plausibel. (Hoffmann & Glaz-Ocik, 2012, S. 46) Wenn eine hohe Sensibilität auf Kosten einer schwachen Spezifität erreicht wird, ist aber fraglich, ob diesem Grundsatz Rechnung getragen wird. Zwei für die Polizei relevante Dinge werden in den aufgezeigten Studien nicht oder nicht ausreichend betrachtet. Es findet keine Untersuchung dazu statt, wie DyRiAS in der tatsächlichen Anwendung performt. Die Anwendung von DyRiAS erfolgt nur fiktiv retrograd. Außerdem wird nicht differenziert der Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen beleuchtet. Gerth et al. ziehen zwar einen Vergleich zwischen einer hohen Einstufung durch DyRiAS und tatsächlich durchgeführten polizeilichen Maßnahmen (Gerth et al., 2015, S. 11); auf welcher Entscheidungsgrundlage diese Maßnahmen jedoch getroffen wurden und welche Auswirkung das Programm auf diese hätte haben können, wird nicht untersucht. Bei dem initialen Intimidid für die Studie von Frei & Fricke-Glückner hatte sich beispielsweise gezeigt, dass nicht polizeiliches (Nicht-)Handeln ursächlich für das Tötungsdelikt war, sondern eine Fehleinschätzung durch das Gutachten. (Frei & Fricke-Glückner, 2019, S. 57) Darüber hinaus zeigen Gert et al. auf, dass es in keinem Fall, bei dem polizeiliche Maßnahmen ergriffen wurden, zu einer tatsächlichen Rückfälligkeit gekommen ist. (Gerth et al., 2015, S. 7) Dies deckt sich auch mit der Einschätzung des Berliner LKA-Beamten, welcher angibt, dass kein Mehrwert von DyRiAS gesehen wird im Vergleich zu den ohnehin getätigten polizeilichen Einschätzungen und Maßnahmen. (Huschbeck & Sticher, 2018, S. 39)

3 Fazit und Ausblick

3.1 Fazit

Die Zugangsvoraussetzungen zur Nutzung von DyRiAS (Online-Fortbildung) und der zeitliche Aufwand im Betrieb (Beantwortung der 39 Items) können im Verhältnis zur Relevanz des Themas als eher gering angesehen werden. Sofern sich der Mehrwert des Programms aber weitestgehend auf die Aspekte beschränkt, welche die Mitarbeiterinnen der Opferhilfeeinrichtungen beschreiben, also den Schutz vor Routinefehlern, die Objektivierung einer ohnehin gesehenen Gefahr und die grafische Darstellung dieser (Huschbeck & Sticher, 2018, S. 40), sind auch weniger komplexe Hilfsmittel (z.B. Checklisten) ausreichend. Kritischster Punkt ist aber der beschriebene Hang zur Überschätzung der Software. Wenn ein überproportionaler Teil von (in Beziehungen) gewalttätigen Männern in DyRiAS sehr hoch eingestuft wird, bietet das nur einen sehr geringen Mehrwert für die Polizei. Häusliche Gewalt zeichnet sich meist durch Wiederholung aus. Vielfach erschweren die Opfer selbst aus diversen Gründen wirkungsvolle Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Gewalt. (Aizer & Dal Bó, October/2007) Das bedeutet, dass das Wiederholungsrisiko bei Intimgewalt all-

gegenwärtig ist. Es kommt also gerade auf ein sehr hohes Maß an Spezifität an, um potentielle nicht sofort als Hochrisikofall erkannte Sachverhalte von „normaler“ Gewalt gegen Intimpartner zu unterscheiden. Diese Unterscheidung kann DyRiAS offensichtlich nicht in wünschenswertem Umfang leisten. Für die Beantwortung der beiden Forschungsfragen bedeutet dies konkret:

- DyRiAS ist grundsätzlich ein valides Instrument zur Vorhersage schwerer Gewalttaten gegen Intimpartnerinnen. Diese Validität geht aber zu Lasten einer schwachen Spezifität.
- DyRiAS ist für die Anforderungen der polizeilichen Praxis nicht ausreichend geeignet.

3.2 Ausblick

Um in Zukunft so gut wie möglich Intimizide verhindern zu können, wäre es aus polizeilicher Sicht relevant zu untersuchen, in welchen Fällen und wie ein Intimizid tatsächlich durch polizeiliches Handeln hätte verhindert werden können. Kurz gesagt: ist aus polizeilicher Sicht bei Intimiziden eher die Risikoanalyse oder sind die Maßnahmen das Problem. Durch die von Gerth et al. beschriebenen besseren Risikoanalyseergebnisse mit ODARA wäre zudem ein intensiverer Blick auf die Praxistauglichkeit dieses Instruments interessant, zumal dieses im Vergleich zu DyRiAS auch bei deutschen Polizeien im Einsatz ist. (IM BW, 2021) und (IPBm Projekt GmbH, 2013)

Literaturverzeichnis

Aizer, A. & Dal Bó, P. (October/2007). *Love, Hate and Murder: Commitment Devices in Violent Relationships* (National Bureau of Economic Research, Hrsg.). Cambridge, MA. <https://doi.org/10.3386/w13492>

BKA. (2022). Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2022, 1–118. Verfügbar unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2022.html?nn=219004>

BMFSFJ. (2018). *Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11.5.2011 (Istanbul-Konvention)*. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/verhuetung-und-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-122282>

Frei, A. & Fricke-Glückner, J. (2019). Die Risikoeinschätzung von schwerwiegender häuslicher Gewalt anhand des computerisierten Instrumentes DyRiAS. Eine Evaluationsstudie anhand von Fällen aus der Schweiz. *Polizei & Wissenschaft*, (4), 53–59.

Gerth, J., Rossegger, A., Singh, J. P. & Endrass, J. (2015). Assessing the Risk of Severe Intimate Partner Violence: Validating the DyRiAS in Switzerland. *Archives of Forensic Psychology*, (1), 1–15.

Hoffmann, J. & Glaz-Ocik, J. (2012). DyRiAS-Intimpartner. Konstruktion eines online gestützten Analyse-Instrumentes zur Risikoeinschätzung von tödlicher Gewalt gegen aktuelle oder frühere Intimpartnerinnen. *Polizei & Wissenschaft*, (2), 45–57.

Huschbeck, M. & Sticher, B. (2018). Wie lässt sich das Risiko einer Gewalttat eines Mannes gegen seine Intimpartnerin einschätzen? Hilfestellung für die Praxis durch das forensische Analyseinstrument DyRiAS-Intimpartner. *Polizei & Wissenschaft*, (4), 31–42.

IM BW. (2021). *Einführung eines Gefährdungsmanagement*. Verfügbar unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/presseseite/medien/pid/einfuehrung-eines-gefaehrungsmanagement/>

IPBm Projekt GmbH. (2013). *DyRiAS – Dynamische Risiko Analyse Systeme. Referenzen*. Verfügbar unter: <https://www.dyrias.com/de/referenzen.html>

Marneros, A. (2008). *Intimizid – Die Tötung des Intimpartners. Ursachen, Situationen und forensische Beurteilung*. Stuttgart: Schattauer.

Wirtz, M. (2020). ROC, ROC-Kurve im Dorsch Lexikon der Psychologie. Verfügbar unter: <https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/roc-roc-kurve>

David Scherer

Polizei Baden-Württemberg



Redaktion: KD i.H. Joachim Faßbender Deutsche Hochschule der Polizei, Münster, I/Fachgebiet III/3 Kriminalistik – Phänomenbezogene Kriminalstrategie, Departement Kriminal- und Rechtswissenschaften

Adrian Wimmer

Die Bekämpfung von „Rockerkriminalität“ am Rande der Legalität?

Überschreitet der administrative Ansatz im Rahmen der „Null-Toleranz-Strategie“ die rechtsstaatlichen Grenzen?

Seit 2010 wird im Rahmen einer sog. „Null-Toleranz-Strategie“ verstärkt gegen sog. Outlaw Motorcycle Gangs (OMCGs) und ihre Mitglieder vorgegangen. Dabei werden die von ihnen begangenen Regelverstöße niedrigschwellig und konsequent verfolgt. Neben den rechtlichen Möglichkeiten des Strafprozess- und Gefahrenabwehrrechts findet der sog. administrative Ansatz Anwendung. Im Rahmen dieses Ansatzes werden behördenübergreifende, verwaltungsrechtliche Maßnahmen angewandt. Insbesondere mit dem Vereins- und Kennzeichenverbot wird gegen OMCGs vorgegangen, da ihre jeweiligen Chapter eigenständige

Verein i.S.d. § 2 VereinsG darstellen. Mit ihnen sind schwere Eingriffe in die Vereinigungsfreiheit verbunden. Dieser Aufsatz setzt sich kritisch mit dem administrativen Ansatz auseinander und untersucht, ob dadurch rechtsstaatliche Grenzen überschritten werden. (Redaktion: Prof. Dr. Sigmund Martin)

1 Einleitung

Die Sicherheitsbehörden verfolgen seit einigen Jahren bei der Bekämpfung von Rockerkriminalität eine behördenübergrei-

fende „Null-Toleranz-Strategie“, bei der insbesondere mit Maßnahmen aus dem Verwaltungs- und Ordnungsrecht gegen Rockervereine vorgegangen wird (sog. „administrativer Ansatz“).¹ Dabei sollen sie als Ergänzungen zu den polizeilichen Tätigkeiten fungieren und das Strafvollzugssystem verstärken.² Es wird jedoch kritisiert, dass von diesen mitunter grundrechtsingreifenden Maßnahmen auch häufig Personen betroffen sind, denen keine Straftaten nachgewiesen wurden.³ So kann alleine die Mitgliedschaft in einer Rockergruppierung eine negative waffenrechtliche Prognose begründen, unabhängig davon, ob die Betroffenen straf- oder waffenrechtlich in Erscheinung getreten sind.⁴ Diese Begründung ist jedoch umstritten und wird von mehreren VG durchaus anders bewertet.⁵ Auch im Zusammenhang mit der Verhängung von Vereinsverboten gegenüber Rockergruppierungen müssen die Behörden keine einzelnen Straftaten nachweisen, sondern können einen Verein über das Gefahrenabwehrrecht verbieten. Im Gegensatz zum individuellen Strafverfahren, können im Vereinsverbotsverfahren Informationen relevant sein, die in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht beweisheblich sind.⁶

2 Die Maßnahmen des administrativen Ansatzes

Die Grundlage für das Vorgehen gegen das Phänomen der Rockerkriminalität stellt die sog. „Null-Toleranz-Strategie“ dar. Sie zielt auf eine ganzheitliche und nachhaltige Bekämpfung der Rockerkriminalität ab, unter Ausschöpfung aller rechtlich zulässigen Möglichkeiten.⁷ Aus diesem Grund arbeiten alle beteiligten Stellen und Behörden mit Sicherheits-, Ordnungs- und Verwaltungsaufgaben koordiniert zusammen.⁸ Dadurch kommen nicht nur Maßnahmen des Strafprozess-, Polizei- und Ordnungsrechts zur Anwendung, sondern insbesondere auch verwaltungsrechtliche Maßnahmen. Diese lassen sich unter dem sog. administrativen Ansatz zusammenfassen und können aus dem Vereins-, Gaststätten-, Gewerbe-, Bauordnungs-, Verkehrs- sowie Steuerrecht stammen. Die Anwendung des administrativen Ansatzes zur Bekämpfung von Rockerkriminalität in Deutschland lässt sich auf eine Rahmenkonzeption der Bund-Länder-Projektgruppe des Untersuchungsausschusses „Führung, Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung“ (UA FEK) zurückführen.⁹

2.1 Vereinsverbot

Das öffentliche Vereinsgesetz stellt die einfachgesetzliche Ausgestaltung des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit und des verfassungsunmittelbar geregelten Vereinsverbots dar. Als Ausführungsgesetz zu Art. 9 Abs. 2 GG regelt es den Ablauf und die Durchführung eines Verbotsverfahrens.¹⁰ Aus diesem Grund bilden beide Gesetze die rechtliche Grundlage für ein Vereinsverbot und es tritt nicht von Verfassung wegen selbstständig ein. Es bedarf vielmehr einer Verbotsverfügung, die unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 2 GG auch die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG erfüllt und durch die zuständige Verbotsbehörde erlassen wurde. Die Verbotsgründe für einen deutschen Verein ergeben sich abschließend aus Art. 9 Abs. 2 GG und § 3 Abs. 1 VereinsG. Demnach sind Vereine verboten, wenn deren Zweck oder Tätigkeit strafgesetzwidrig sind, wenn sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes setzt nach § 2 Abs. 1 VereinsG einen Personenzusammenschluss voraus, der sich freiwillig zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels zusammengeschlossen hat und sich durch eine dauerhafte, organisierte Willensbildung von der bloßen Zusammenarbeit selbständig handelnder Einzelpersonen abgrenzt. Die Rechtsprechung¹¹ bejaht die Einordnung von einzelnen Ortsgruppen als Verein. Aber auch über die lokale Ortsgruppenstruktur hinaus können Regional-, Bundes- oder Dachverbände verbotsfähige Vereine sein, wenn sie die Anforderungen an eine organisierte Willensbildung und feste Organisationsstruktur erfüllen.¹² Die regionalen Ortsgruppen von Rockervereinen stellen aufgrund ihrer Struktur als rechtlich selbstständige Vereine eigens Adressaten eines Vereinsverbots dar.

2.1.1 Verbotstatbestand der Strafgesetzwidrigkeit

Vereine sind nach Art. 9 Abs. 2 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 VereinsG zu verbieten, wenn der Vereinszweck oder dessen Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Die Strafgesetze umfassen jedes strafgesetzwidrige Verhalten im Sinne des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts. Verstöße gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz können nicht als geeignete Grundlage zur Begründung von Vereinsverboten herangezogen werden.¹³ Die Strafgesetzwidrigkeit stellt den Hauptanwendungsfall für Vereinsverbote dar und wird von den Verbotsbehörden und VG in eigener Kompetenz geprüft. Daher bedarf es zum einen keiner vorausgehende Einleitung eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens oder eine strafrichterliche Verurteilung einzelner Mitglieder und es sind zum anderen die Verbotsbehörden und VG bei der Beurteilung der Strafgesetzwidrigkeit nicht an zuvor ergangene Strafurteile gebunden, da die Vereinsverbote allein zur Gefahrenabwehr ausgesprochen werden.¹⁴

Der **strafgesetzwidrige Zweck** und die strafgesetzwidrige Tätigkeit stellen alternative Tatbestandsmerkmale dar, die jeweils zu einem Verbot führen können und sich aus den Absichten und Verhaltensweisen der Mitglieder ergeben. Denn Vereine

1 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, Bericht der Bund-Länder-Projektgruppe des UA FEK „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität – Rahmenkonzeption“ [BLPG BR-RK], Stand 7.10.2010, abrufbar

unter: <https://cryptome.org/2012/09/biker-crime.pdf>, S. 9.

2 Van Laarhoven, Tackling Crime Together, Brüssel 2016, S. 6.

3 Rauls, Der administrative Ansatz zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität in Feltes, Thomas/Rauls, Felix (Hrsg.), Der Kampf gegen Rocker, Frankfurt/M. 2020, S. 9–41, S. 11.

4 BVerwG, Urt. v. 28.1.2015 – 6 C 1/14, NJW 2015, 3594, Rz. 11.

5 VG Neustadt an der Weinstraße, Urt. v. 9.5.2017 – K 200/16.NW, ZVR-Online Dok. Nr. 16/2017; VG Sigmaringen, Urt. v. 7.2.2017 – 2 K 2923/16, Rz. 38 ff., abrufbar unter: juris (20.8.2024).

6 Rauls, Administrativer Ansatz, S. 16.

7 Ministerium des Innern und für Sport RP, BLPG BR-RK, S. 45.

8 Ministerium des Innern und für Sport RP, BLPG BR-RK, S. 46.

9 Ministerium des Innern und für Sport RP, BLPG BR-RK.

10 Albrecht in Albrecht/Roggenkamp, Vereinsgesetz, München 2014, § 3 Rz. 1, 2.

11 BVerwG, Urt. v. 18.10.1988 – 1 A 89/83, NJW 1989, 993 (995).

12 VGH Mannheim, Urt. v. 16.1.1992 – 1 S 3626/88, NVwZ-RR 1993, 25; BVerwG, Urt. v. 7.1.2016 – 1 A 3.15, BeckRS 2016, 42102; BVerwG, Urt. v. 4.11.2016 – 1 A 5/15, BeckRS 2016, 113752, Rz. 4 ff.

13 Groh, VereinsG, § 3 Rz. 10.

14 BVerwG, Urt. v. 18.10.1988 – 1 A 89/83, NJW 1989, 993 (995).

können mangels Schuldfähigkeit nicht straffähig sein. Trotzdem ist die Strafgesetzwidrigkeit eines Vereins rechtlich möglich, weil Vereine durch ihre Mitglieder und ihre repräsentierenden Organe einen eigenen Gruppenwillen bilden, Ziele festlegen und selbstständig handeln können.¹⁵ In diesem Zusammenhang ist es entscheidend, dass der strafgesetzwidrige Zweck oder die strafbare Tätigkeit der Mitglieder dem Verein zugerechnet werden kann sowie geeignet ist, dessen Charakter zu prägen.¹⁶

Der Zweck eines Vereins ergibt sich aus der unmittelbaren oder mittelbaren Zielsetzung sowie den zurechenbaren Absichten, die der Verein durch seine Organe oder Vereinsmitglieder verfolgt.¹⁷ Ein **Verein** verfolgt **strafgesetzwidrige Zwecke**, wenn sich die Vereinsmitglieder ausdrücklich oder stillschweigend zusammengeschlossen haben, um Straftaten zu begehen.¹⁸ Am offenkundigsten ergibt sich die Strafgesetzwidrigkeit aus der Vereinssatzung oder sonstigen schriftlichen Erklärungen, was jedoch in der Praxis in den seltensten Fällen vorkommt.¹⁹ In der Regel werden die strafgesetzwidrigen Zwecke verdeckt gehalten und ergeben sich erst mittelbar durch Auslegung der Vereinssatzung oder dem tatsächlichen zweckverfolgenden Verhalten der Vereinsmitglieder, das dem Verein zuzurechnen ist.²⁰ Nach Auffassung der Rechtsprechung²¹ und Teilen der Literatur²² muss es sich dabei nicht um den Hauptzweck des Vereins handeln. Deshalb kann bereits ein strafrechtswidriger Nebenzweck den Verbotstatbestand erfüllen, wenn er nicht von völlig untergeordneter Bedeutung und geeignet ist, den Charakter des Vereins zu prägen.²³ Für die Verfolgung strafgesetzwidriger Zwecke muss der Verein nicht unmittelbar eigenständig gegen das Strafrecht verstoßen. Es reicht aus, wenn er Straftaten anderer hervorruft, ermöglicht oder erleichtert, wie z.B. durch eine finanzielle, anwaltliche oder persönliche Unterstützung von strafrechtlich auffälligen Vereinsmitgliedern.²⁴

Die **strafgesetzwidrige Tätigkeit** eines Vereins ergibt sich mangels eigenständiger Handlungsfähigkeit des Vereins aus den Handlungen der Vereinsorgane oder -mitglieder. Diese müssen in einem inneren Zusammenhang mit dem Verein stehen, ihm zugerechnet werden können und geeignet sein, dessen Charakter zu prägen.²⁵ Dabei kommt jeder strafrechtliche Verstoß in Betracht, der einen Straftatbestand aus dem Strafgesetzbuch oder aus den strafrechtlichen Nebengesetzen erfüllt.²⁶ Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die strafgesetzwidrige Tätigkeit bereits zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder zu einer Verurteilung geführt hat. Sie muss lediglich den objektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllen.²⁷

Mangels einer eigenständigen Straf- und Schuldfähigkeit eines Vereins können ihm nur der strafgesetzwidrige Zweck oder die strafbare Tätigkeit der Vereinsmitglieder zugerechnet werden.²⁸ **Vereinsorganen** wird **strafgesetzwidriges Verhalten** zugerechnet, wenn sie selbst eine Straftat begehen oder anordnen bzw. eine Straftat mit ihrem Wissen und Einverständnis durchgeführt wird.²⁹ Aufgrund ihrer repräsentativen Funktion kann ihre Tätigkeit zugleich Ausdruck des Gesamtwillens des Vereins sein,³⁰ weshalb ihr Verhalten dem Verein leichter zugerechnet werden kann als das Verhalten der Vereinsmitglieder.³¹ Bei der Zurechnung des Verhaltens von Vereinsmitgliedern sind die zusätzlichen Anforderungen nach § 3 Abs. 5 VereinsG zu beachten. Demnach muss kumulativ erstens ein Zusammenhang zur Tätigkeit im Verein oder zu seiner Zielsetzung bestehen, zweitens die Handlungen auf einer organisatorischen Wil-

lensbildung beruhen und drittens nach den Umständen anzunehmen sein, dass die Handlungen vom Verein geduldet werden. Somit darf die strafgesetzwidrige Tätigkeit nicht nur in der Privatsphäre begangen worden sein, sondern muss auch die Vereinssphäre berühren.³² Dafür ist es ausreichend, wenn das Verhalten der Mitglieder von außenstehenden Dritten als Vereinsaktivität wahrgenommen wird oder einen Vereinsbezug aufweist. Hierzu kann ein Vereinsmitglied zugewiesene Aufgaben erledigen, Beschlüsse der Organe umsetzen, Vereinsressourcen nutzen oder während der Tätigkeit Vereinszeichen tragen.³³

Die strafgesetzwidrigen Zwecke oder Tätigkeiten müssen dem Verein nicht nur zugerechnet werden können, sondern darüber hinaus geeignet sein, den Charakter des Vereins zu prägen. Eine **Prägung des Vereinscharakters** kann an quantitativen und qualitativen Maßstäben gemessen werden.³⁴ Am offenkundigsten ergibt sie sich, wenn Ausmaß und Häufigkeit der begangenen Straftaten sehr hoch sind und sie vom Verein angeordnet oder gebilligt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Straftaten im Kollektiv, teilweise im Kollektiv und teilweise einzeln begangen wurden oder ob es sich um mehrere Einzelstraftaten von Einzelstraftätern handelt.³⁵ Allerdings können nicht nur eine Vielzahl von Straftaten den Verein prägen, auch eine geringe Anzahl an Strafrechtsverstößen kann dazu geeignet sein, wenn sie bestimmte qualitative Kriterien erfüllt.³⁶ Aus dieser muss sich ein Vereinsbezug ableiten lassen und hervorgehen, dass der Verein strafbare Handlungen deckt oder Hilfestellungen anbietet.³⁷ Anhaltspunkte dafür können die Motivlage und Funktionseigenschaft der handelnden Person, die

15 Groh, VereinsG, § 3 Rz. 9.

16 BVerwG, Urt. v. 18.10.1988 – 1 A 89/83, NJW 1989, 993 (995).

17 Albrecht, ZVR 2012, Rz. 19; BVerwG, Urt. v. 18.10.1988 – 1 A 89/83, NJW 1989, 993 (995).

18 Groh, VereinsG, § 3 Rz. 11.

19 Wache in Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, Vereinsgesetz, Band I, 246. Aufl., München 2023, § 3 Rz. 12.

20 Groh, VereinsG, § 3 Rz. 11; Roth in Schenke/Graulich/Ruhtig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl., München 2019, § 3 Rz. 18.

21 BVerwG, Urt. v. 18.10.1988 – 1 A 89/83, NJW 1989, 993 (995); VGH München, Urt. v. 21.8.1989 – 4 A 881000, NJW 1990, 62 (63); VGH München, Urt. v. 4.8.1999 – 4 A 96.2675, NVwZ-RR 2000, 496.

22 Baudewin, NVwZ 2013, 1049 (1050); Planker, NVwZ 1998, 113 (114).

23 Groh, VereinsG, § 3 Rz. 12.

24 Bay. VGH, Urt. v. 4.8.1999 – 4 A 96.2675, Rz. 17, abrufbar unter: juris (20.8.2024).

25 BVerwG, Urt. v. 18.10.1988 – 1 A 89/83, NJW 1989, 993 (995).

26 Albrecht in Albrecht/Roggenkamp, § 3 Rz. 24.

27 Baudewin, NVwZ 2013, 1049 (1050).

28 Albrecht, ZVR 2012, Rz. 26; BVerwG, Urt. v. 18.10.1988 – 1 A 89/83, NJW 1989, 993 (995).

29 VGH München, Urt. v. 21.8.1989 – 4 A 881000, NJW 1990, 62 (63).

30 VG Ansbach, Urt. v. 13.8.2019 – AN – 16 K 18.01864, Rz. 32, abrufbar unter: juris (6.12.2023).

31 Planker, NVwZ 1998, 113 (115).

32 Planker, NVwZ 1998, 113 (115).

33 BVerwG, Urt. v. 18.10.1988 – 1 A 89/83, NJW 1989, 993 (995).

34 Groh, VereinsG, § 3 Rz. 18.

35 VGH München, Urt. v. 21.8.1989 – 4 A 881000, NJW 1990, 62 (63); BVerwG, Urt. v. 18.10.1988 – 1 A 89/83, NJW 1989, 993 (995).

36 BVerwG, Beschl. v. 25.8.2008 – 6 VR 2/08, Rz. 26, abgerufen unter: juris (12.12.2023); Albrecht in Albrecht/Roggenkamp, § 3 Rz. 36.

37 Albrecht, ZVR 2012, Rz. 29, 30.

Schwere der Tat, die Inanspruchnahme von Vereinsressourcen sowie der Umstand sein, ob die Straftaten durch den Verein gebildet und unterstützt werden.³⁸

2.1.2 Der Verbotstatbestand der Verfassungswidrigkeit

Gemäß Art. 9 Abs. 2 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 VereinsG sind auch Vereine zu verbieten, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten.

Das **Schutzgut der verfassungsmäßigen Ordnung** ist wegen der Zugehörigkeit des Vereinsverbots zu den Instrumentarien der wehrhaften Demokratie enger auszulegen als der Begriff in Art. 2 Abs. 1 GG.³⁹ Deshalb wird der Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung aus Art. 9 Abs. 2 GG mit dem Begriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung aus Art. 18 und 21 Abs. 2 GG synonym ausgelegt.⁴⁰ Er umfasst daher keine einzelnen Verfassungsvorschriften oder die gesamte Rechtsordnung.⁴¹ Das BVerfG beschreibt als grundlegende Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem der Anerkennung des Rechts auf Leben und körperlicher Unversehrtheit aller Menschen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die Menschenwürde, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und dem Recht von Minderheiten auf Opposition.⁴²

Unter dem **Tatbestandsmerkmal Sich-Richten** versteht man das Beabsichtigen, Planen, Bezwecken durch eine aggressiv-kämpferische Haltung die verfassungsmäßige Ordnung und damit den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.⁴³ Zur Verwirklichung dieses Tatbestandsmerkmals muss der Verein weder konkrete Schritte unternommen noch zwingend eine Chance auf Verwirklichung dieses Ziels haben. Es ist ausreichend, wenn der Verein die Beseitigung oder Beeinträchtigung als Endziel verfolgt.⁴⁴ Dadurch muss die Verbotsbehörde mit einem Vereinsverbot nicht abwarten, bis eine konkrete Gefahr für die Demokratie besteht.⁴⁵ Allerdings stellt Art. 9 Abs. 2 GG kein Gesinnungsverbot dar und erfordert deshalb ein aggressiv-kämpferisches Vorgehen des Vereins. Dafür muss der Verein die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend untergraben wollen und zum Kampf gegen sie aufrufen.⁴⁶ Er muss dafür keine Gewalttaten oder sonstige Rechtsverletzungen begehen oder befürworten.⁴⁷ Die Verfassungswidrigkeit eines Vereins ergibt sich in der Regel aus den Zwecken und Tätigkeiten des Vereins, seiner Organe und Mitglieder und damit aus dem Gesamtbild aller Umstände.⁴⁸ Dazu zählen u.a. das öffentliche Auftreten, Äußerungen und Publikationen sowie die Grundeinstellung der Funktionäre.⁴⁹ Wieder muss das Verhalten der Organe und Mitglieder dem Verein zugerechnet werden können und geeignet sein, den Charakter des Vereins zu prägen.

2.1.3 Der Verbotstatbestand der Völkerverständigungswidrigkeit

Zuletzt sind nach Art. 9 Abs. 2 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 Alt. 3 VereinsG Vereine zu verbieten, die sich gegen den Gedanken

der Völkerverständigung richten. Als Ausdruck der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes schützt dieser Verbotsgrund nicht nur ein friedliches Miteinander der Völker, sondern umfasst auch die elementaren Regeln der Völkerrechtsordnung.⁵⁰

Der Begriff der **Völkerverständigung** schließt das friedliche Zusammenleben und die Verständigung der Völker sowie die Anerkennung staatlicher Grundrechte ein. Damit soll zum Frieden in der Welt nicht nur durch ein Verbot von militärischen Gewaltanwendungen beigetragen werden, sondern auch eine friedliche Ordnung geschaffen und gesichert werden.⁵¹ Dabei sind sowohl die friedlichen deutschen Beziehungen zu anderen Völkern als auch der Frieden zwischen anderen Völkern geschützt.⁵²

Ein Verein erfüllt die **objektiven Voraussetzungen des Sich-Richtens** gegen den Gedanken der Völkerverständigung, wenn sein Vereinszweck oder -tätigkeit auf eine schwerwiegende, erste und nachhaltige Beeinträchtigung des Gedankens der Völkerverständigung abzielt und damit das friedliche Zusammenleben unter den Völkern stören will.⁵³ Durch diese Völkerverständigungswidrigkeit ist auch die erforderliche Prägung des Vereinscharakters gegeben.⁵⁴ Im Gegensatz zum Verbotstatbestand der Verfassungswidrigkeit wird hierbei keine aggressiv-kämpferische Vorgehensweise erfordert.⁵⁵ Darüber hinaus kann sich die Völkerverständigungswidrigkeit nur auf Handlungen der Vereinsmitglieder stützen, wenn sie dem Verein zugerechnet werden können.⁵⁶ Im Einzelnen ist dieser Verbotsgrund erfüllt, wenn der Verein eine nach Art. 26 Abs. 1 GG verbotene Tätigkeit vornimmt, wie z.B. das Führen eines Angriffskrieges. Auch vergleichbar schwerwiegende völkerrechtswidrige Tätigkeiten erfüllen diesen Tatbestand. Darunter zählen z.B. Völkermord, Aufstachelung zum Angriffskrieg (§ 80a StGB) und die Bekämpfung der friedlichen Verständigung der Völker.⁵⁷ Für den objektiven Verbotstatbestand ist es jedoch nicht zwingend erforderlich, dass der Verein selbst Gewalt aus-

38 BVerfG, Beschl. v. 13.7.2018 – 1 BvR 1474/12, 1 BvR 670/13, 1 BvR 57/14, NVwZ 2018, 1788 (1790), Rz. 103. *Albrecht*, ZVR 2012, Rz. 30.

39 *Wache* in Erbs/Kohlhaas, § 3 Rz. 14.

40 *Groh*, VereinsG, § 3 Rz. 19.

41 *Wache* in Erbs/Kohlhaas, § 3 Rz. 14.

42 BVerfG, Urt. v. 23.10.1952 – 1 BvB 1/51, NJW 1952, 1407 (1408).

43 *Baudewin*, NVwZ 2013, 1049 (1050).

44 BVerwG, Urt. v. 13.4.1999 – 1 A 3/94, NVwZ-RR 2000, 70 (74).

45 BVerfG, Beschl. v. 13.7.2018 – 1 BvR 1474/12, 1 BvR 670/13, 1 BvR 57/14, NVwZ 2018, 1788, Rz. 109.

46 *Groh*, VereinsG, § 3 Rz. 23.

47 OVG Frankfurt/O., Urt. v. 14.10.1999 – 3 D 64/97.AK, NVwZ-RR 2000, 499 (500).

48 *Groh*, VereinsG, § 3 Rz. 25.

49 *Baudewin*, NVwZ 2013, 1049 (1051).

50 *Groh*, VereinsG, § 3 Rz. 34.

51 *Roth* in Schenke/Graulich/Ruthig, § 3 VereinsG, Rz. 90 ff.

52 BVerwG, Urt. v. 16.11.2015 – 1 A 4/15, NVwZ-RR 2016, 454 (456), Rz. 20.

53 BVerwG, Urt. v. 3.12.2004 – 6 A 10/02, NVwZ 2005, 1435 (1436).

54 *Roth* in Schenke/Graulich/Ruthig, § 3 VereinsG, Rz. 96.

55 *Groh*, VereinsG, § 3 Rz. 34; *Roth* in Schenke/Graulich/Ruthig, § 3 VereinsG, Rz. 96; a.A. *Wache* in Erbs/Kohlhaas, § 3 Rz. 17.

56 *Roth* in Schenke/Graulich/Ruthig, § 3 VereinsG, Rz. 96.

57 *Albrecht* in Albrecht/Roggenkamp, § 3 Rz. 51 ff.

übt. Er kann bereits dann erfüllt sein, wenn ein Verein eine Gruppierung unterstützt, die ihrerseits das friedliche Miteinander der Völker gewaltsam beeinträchtigt.⁵⁸

2.2 Kennzeichenverbot

Mit einem Vereinsverbot geht in der Regel nach § 9 VereinsG das Verbot der weiteren Verwendung von Kennzeichen des verbotenen Vereins einher. Als polizeirechtliche Maßnahme greift es ebenfalls in die Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG ein. Neben der Vereinsgründung und dem Bestand eines Vereins ist auch ein Kernbereich unverzichtbarer externer Vereinstätigkeiten geschützt.⁵⁹ Dieser umfasst das Namensrecht des Vereins, sein Recht auf Selbstdarstellung nach außen und die Möglichkeit einer wirkungsvollen Mitgliederwerbung.⁶⁰

Das Kennzeichenverbot dient der Abwehr abstrakter Gefahren, die mit dem öffentlichen Verwenden solcher Kennzeichen verbunden sind und soll Kennzeichen verbotener Vereine aus der Öffentlichkeit verbannen.⁶¹ Die Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereine kann das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gefährden, indem der Eindruck der Unterstützung dieser verbotenen Bestrebungen entstehen kann. Daher soll das Kennzeichenverbot Gefahren abwehren, die allein mit dem äußeren Erscheinungsbild dieser Kennzeichen verbunden sind.⁶²

Das präventive Kennzeichenverbot ist dem strafrechtlichen Kennzeichenverbot nach § 86a StGB nachgebildet und wird durch § 20 VereinsG ergänzt. § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VereinsG begründet die vereinsrechtliche Strafbarkeit für das Verwenden verbotener Kennzeichen und erfasst Verstöße gegen das Vereinsgesetz, die nicht vom Vereinigungsstrafrecht des StGB erfasst werden.⁶³ Mit dem am 16.3.2017 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes kam es durch eine Neuregelung zur Erweiterung des Verbots wesentlich gleicher Kennzeichen in § 9 Abs. 3 S. 2 VereinsG.⁶⁴ Von dieser Änderung des Kennzeichenverbots sind insbesondere nicht verbotene Chapter einer OMCG betroffen, bei dem es bereits zu einem Vereinsverbot eines anderen Chapters gekommen ist. Denn mit dem Verbot des einen Chapters, ist nun auch das Verwenden ihres Hauptabzeichen („Top-Rocker“ und „Center-Patch“) für nicht verbotene Chapter strafbar, obwohl sie sich mit einem Regionalzusatz („Bottom-Rocker“) unterscheiden.⁶⁵

Das Kennzeichenverbot nach § 9 VereinsG kann nur mit einer wirksamen Verbotsverfügung nach § 3 VereinsG vollziehbar werden.⁶⁶ Als Nebenfolge des Vereinsverbots gilt dann das Verbot der weiteren Verwendung der Kennzeichen des verbotenen Vereins. Mit der jüngsten Gesetzesänderung ist es nun hinfällig, ob der nicht verbotene Verein auch tatsächlich die gleichen Ziele des bereits verbotenen Vereins teilt.⁶⁷ § 9 VereinsG enthält drei Tatbestandsvarianten, nach denen die Verwendung von Kennzeichen eines verbotenen Vereins für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots untersagt ist. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 ist die öffentliche Verwendung in einer Versammlung oder nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 die Verbreitung durch andere Kommunikationsmittel eines „originären“ Kennzeichens des verbotenen Vereins verboten. Nach § 9 Abs. 2 S. 2 können aber auch solche Kennzeichen verboten sein, die denen des Satz 1 zum Verwechseln ähnlich sind. § 9 Abs. 3 VereinsG erweiterte das Verwendungsverbot auf Kennzeichen eines verbotenen Vereins, die in wesentlich gleicher Form sind und von einer

nicht verbotenen Teilorganisation oder einem selbstständigen Verein verwendet werden.⁶⁸

2.2.1 Kennzeichenbegriff

§ 9 Abs. 2 S. 1 VereinsG zählt zwar beispielhaft verschiedene Arten von Kennzeichen wie Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformeln auf, diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. Vielmehr versteht man unter Kennzeichen alle Symbole und Sinnesäußerungen, die optisch und akustisch wahrnehmbar sind und eine Identifikationswirkung für den Verein entfalten.⁶⁹ Aufgrund des Symbolwerts eines Kennzeichens wird nicht nur auf den Verein, sondern auch auf seinen verbotenen Zweck hingewiesen.

Im Hinblick auf die Kennzeichenverwendung von Mitgliedern eines OMCGs ist die Differenzierung entscheidend, ob jedes Patch auf der Rockerkutte („Top-Rocker“, „Center Patch“, „Bottom Rocker“) als eigenständiges Kennzeichen angesehen wird,⁷⁰ oder ob erst alle Patches in ihrer Gesamtbetrachtung zusammen in den Regelungsbereich des § 9 VereinsG fallen.⁷¹ Diese Entscheidung lässt sich nicht pauschal treffen. In der Vergangenheit tendierte die Rechtsprechung zu einer sog. Einzelbetrachtungslehre, bei welcher jeder wesentliche Bestandteil eines zusammengesetzten Kennzeichens als selbstständiges Kennzeichen betrachtet wurde und es nicht zwingend auf das Gesamtbild ankam.⁷² Mit der Neuregelung des § 9 Abs. 3 S. 2 VereinsG wird jedoch speziell auf das äußere Gesamterscheinungsbild von Kennzeichen aus mehreren Elementen abgestellt.⁷³ Setzt sich ein Kennzeichen aus mehreren Elementen zusammen, wie beispielsweise mehrerer „Patches“ auf einer Rockerkutte, führt eine untergeordnete Modifikation wie beispielsweise ein Ortszusatz, nicht zu einem Alleinstellungsmerkmal und damit zu einem anderen Kennzeichen.⁷⁴

2.2.2 Verbotene Kennzeichenverwendung

Nach § 9 Abs. 1 VereinsG ist es verboten, Kennzeichen eines verbotenen Vereins für die Dauer der Vollziehbarkeit des Ver-

58 BVerwG, Urt. v. 3.12.2004 – 6 A 10/02, NVwZ 2005, 1435 (1436).

59 BVerfG, Beschl. v. 24.9.2014 – 1 BvR 3017/11, NJW 2015, 612, Rz. 13 ff.

60 BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 9.7.2020 – 1 BvR 2067/17, Rz. 28, abrufbar unter: juris (8.12.2023).

61 OLG Hamburg, Urt. v. 7.4.2014 – 1-31/13, NStZ 2014, 656 (659); Roth in Schenke/Graulich/Ruthig, § 9 VereinsG, Rz. 2.

62 BT-Drucks. 18/9758, 8; Groh, VereinsG, § 9 Rz. 2.

63 El-Ghazi, StV 2018, S. 117; Groh, VereinsG, § 9 Rz. 1, 3.

64 BGBl. 2017 I, 419.

65 Groh in BT-Ausschussdrucksache 18(4)726E, S. 1; El-Ghazi, StV 2018, 116 (116).

66 BT-Drucks. 18/9758, 8).

67 Burczyk, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 2017, S. 89.

68 Albrecht/Braun, NJOZ 2014, 1481 (1481).

69 Groh, VereinsG, § 9 Rz. 13.

70 OLG Hamburg, Urt. v. 7.4.2014 – 1-31/13 Rev, NStZ 2014, 656 (657).

71 Albrecht/Braun, NJOZ 2014, 1481 (1482).

72 BGH, Urt. v. 9.7.2015 – 3 StR 33/15, NJW 2015, 3590, Rz. 15; Groh, VereinsG, § 9 Rz. 15.

73 Groh, VereinsG, § 9 Rz. 8.

74 BT-Drucks. 14/7386 (neu), S. 49; BGH, Urt. v. 9.7.2015 – 3 StR 33/15, NJW 2015, 3590, Rz. 15.

bots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Dabei zählt jeder optische oder akustisch wahrnehmbare Gebrauch von dem Kennzeichen als Verwendung.⁷⁵

Das Kennzeichen wird nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt. 1 VereinsG öffentlich verwendet, wenn es von einer unbestimmten Anzahl an Personen oder von einem größeren, fremden Personenkreis wahrgenommen werden kann.⁷⁶ Verboten ist auch nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 VereinsG die Kennzeichenverwendung in einer Versammlung, unabhängig davon, ob sie öffentlich oder geschlossen stattfindet.⁷⁷ Das Verbreiten von Kennzeichen die in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen verwendet werden ist nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 verboten. Dabei müssen diese Inhalte einem unbestimmten und unkontrollierbaren Personenkreis zugänglich gemacht werden.⁷⁸

2.2.3 Verbotene verwechslungsfähige Kennzeichen

Nach § 9 Abs. 2 S. 2 VereinsG ist zudem die Verwendung solcher Kennzeichen untersagt, die denen des Satzes 1 zum Verwechseln ähnlich sind. Die Verwechslungsfähigkeit ergibt sich aus dem Gesamteindruck eines durchschnittlichen, nicht genau prüfenden Betrachters und der objektiven Übereinstimmung in wesentlichen Vergleichspunkten.⁷⁹

2.2.4 Kennzeichenverwendung in wesentlich gleicher Form

Nach § 9 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 1 VereinsG ist es anderen nicht verbotenen Teilorganisationen oder selbstständigen Vereinen verboten, Kennzeichen zu verwenden, die denen des verbotenen Vereins im Wesentlichen gleichen.⁸⁰ Eine Verwendung „in im Wesentlichen gleicher Form“ liegt nach der Legaldefinition des § 9 Abs. 3 S. 2 VereinsG vor, wenn ein ähnliches äußeres Gesamterscheinungsbild vorliegt und das Kennzeichen des verbotenen Vereins oder Teile desselben mit einer andern Orts- oder Regionalbezeichnung versehen wird. Mit dieser Regelung richtet sich der Gesetzgeber explizit an die Kennzeichenverwendung verbotener Chapter durch nicht verbotene Chapter, die eine andere Ortsbezeichnung tragen.⁸¹

§ 9 Abs. 3 S. 2 VereinsG nimmt einen verbotenen, im Wesentlichen gleichen Gebrauch eines verbotenen Kennzeichens insbesondere dann an, wenn das Kennzeichen eines verbotenen Vereins mit einer anderen Orts- oder Regionalbezeichnung versehen wird.⁸²

2.3 Waffenverbot

In Deutschland regelt das Waffengesetz (WaffG) den Umgang mit Waffen. Nach einer Neuregelung des Waffenrechts Anfang der 2000er Jahre wurde eine neue Systematik im Waffenrecht eingeführt.⁸³ Seitdem regelt das Waffengesetz nur noch den privaten Umgang mit Waffen und Munition. Hierzu gehören neben dem Erwerb, Besitz und Führen von Waffen auch die Voraussetzungen, eine waffenrechtliche Erlaubnis zu erhalten sowie die Definitionen von Waffen bzw. verbotenen Waffen.

Ein Waffenverbot kann in zwei unterschiedlichen Varianten auftreten. Zum einen gibt es das individuelle Verbot, das gem.

§§ 5, 6 und 41 WaffG gegen eine einzelne Person verhängt wird. Zum anderen sind in Anlage 2 WaffG Waffen definiert, deren Erwerb und Besitz in Deutschland grundsätzlich verboten sind. Die zentrale Voraussetzung für den Umgang mit einer Waffe ist die Erlaubnispflicht. Eine waffenrechtliche Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 WaffG setzt nach § 4 Abs. 1 WaffG die Volljährigkeit, die Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung, ein Sachkundenachweis, ein Bedürfnis und eine Haftpflichtversicherung voraus.⁸⁴ In den §§ 5 und 6 WaffG finden sich die Voraussetzungen, die für einen Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen vorliegen müssen. Sind die dort definierte Zuverlässigkeit sowie die persönliche Eignung nicht vorhanden, werden die waffenrechtlichen Genehmigungen, wie eine Waffenbesitzkarte oder ein Waffenschein nicht erteilt und es besteht ein Verbot mit erlaubnispflichtigen Waffen umzugehen. Weiterhin kann die zuständige Behörde ein Waffenverbot in Bezug auf den Erwerb und Besitz gem. § 41 WaffG erlassen, wenn eine Person nicht geeignet ist, verantwortungsbewusst mit einer Waffe umzugehen. Zentrale Voraussetzung für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG. Diese ist ein verhaltensbedingtes Merkmal und wird vermutet, solange kein Versagungsgrund nachgewiesen werden kann. § 5 Abs. 1 WaffG enthält die absoluten Unzuverlässigkeitsgründe und § 5 Abs. 2 WaffG enthält Gründe, die in der Regel zur Unzuverlässigkeit führen. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a WaffG besitzen Mitglieder eines verbotenen Vereins nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für eine waffenrechtliche Erlaubnis. Mit diesem Versagungsgrund werden hauptsächlich Mitglieder von verbotenen Rockervereinen, rechtsextremistischen oder islamistischen-extremistischen Vereinen adressiert.⁸⁵

3 Rechtsstaatliche Grenzen der „Null-Toleranz-Strategie“

Zuerst werden die rechtlichen Probleme der zuvor aufgeführten Einzelmaßnahmen des administrativen Ansatzes beleuchtet, um daran anschließend den administrativen Ansatz am Grundsatz der Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG zu messen.

3.1 Vereinsverbot

Aufgrund seiner Eingriffsintensität ist die Maßnahme des Vereinsverbots gegenüber Rockervereinen nur als ultima ratio denkbar und streng an den rechtsstaatlichen Maßstäben zu

75 OLG Hamburg, Urt. v. 7.4.2014 – 1-31/13 Rev, NSTz 2014, 656 (659), Rz. 22.

76 Roth in Schenke/Graulich/Ruthig, § 9 VereinsG, Rz. 20.

77 Roth in Schenke/Graulich/Ruthig, § 9 VereinsG, Rz. 22.

78 Roth in Schenke/Graulich/Ruthig, § 9 VereinsG, Rz. 26.

79 BVerfG, Beschl. v. 18.5.2009 – 2 BvR 2202/08, NJW 2009, 2805 (2806).

80 Roth in Schenke/Graulich/Ruthig, § 9 VereinsG, Rz. 36.

81 BT-Drucks. 18/9758, 7.

82 Groh, VereinsG, § 9 Rz. 1.

83 BGBl. 2002 I 3970.

84 Vgl. zum folgenden: Gerster in Litsken/Denninger (Hrsg.), I. Teil VIII: Waffenrecht, Rz. 602 und Rz. 618 ff.

85 BT-Drucks. 14/7758, 54.

messen.⁸⁶ In das Grundrecht der Vereinsfreiheit darf nur so tief eingegriffen werden, wie dies zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist. Trotzdem vertritt die Rechtsprechung die Ansicht, dass den Verbotsbehörden bei Vorliegen eines Verbotsgrundes kein Ermessensspielraum zusteht und zwingend ein Vereinsverbot ausgesprochen werden muss.⁸⁷ In der Literatur wird dieser Annahme vehement widersprochen, da sie eine Missachtung des aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleiteten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aus Art. 20 Abs. 2 GG darstelle.⁸⁸ Vielmehr müsse der Verbotsbehörde ein Ermessensspielraum beim Erlass von Verbotsverfügungen zustehen, um zuerst mildere Maßnahmen prüfen zu können, mit denen die vom Verein ausgehende Gefahr beseitigt werden könnte.⁸⁹ Weniger grundrechtseingreifende Maßnahmen als die Vereinsauflösung können eine Verwarnung oder ein Betätigungsverbot sein. Denn ein Vereinsverbot greife in die Grundrechte aller Vereinsmitglieder ein und betreffe auch diejenigen, die nicht straffällig in Erscheinung getreten sind.⁹⁰ Außerdem sei auch bei dem Parteiverbot als ein vergleichbares Instrument der wehrhaften Demokratie ein politisches Ermessen maßgeblich. Deshalb müsse auch den Verbotsbehörden die Möglichkeit eingeräumt werden, verschiedene Gesichtspunkte bei einem Vereinsverbot zu berücksichtigen.⁹¹ Mit der Zugehörigkeit des Vereinsgesetzes zum Gefahrenabwehrrecht gelte insgesamt für das Vereinsgesetz das Opportunitätsprinzip, das der Verbotsbehörde ein Auswahlermessen über die Entscheidung eines Vereinsverbots zusichere.⁹² Dadurch könne die Verbotsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten und nach pflichtgemäßem Ermessen prüfen, ob und in welchem Umfang Maßnahmen ergriffen werden müssen, um der von dem Verein ausgehenden Gefahren zu begegnen.⁹³ Nach dieser Ansicht können die rechtsstaatlichen Grundsätze nur eingehalten werden, wenn den Verbotsbehörden ein Ermessen beim Erlass von Verbotsverfügungen eingeräumt wird.⁹⁴

Nach einer anderen Ansicht unterliegt ein Vereinsverbot dem Legalitätsprinzip. Demnach sei die Verfügung eines Vereinsverbots bei Vorliegen eines Verbotsgrundes auf Rechtsfolgenrechtsseite frei von Ermessenserwägungen zu treffen.⁹⁵ Die gebundene Entscheidung ergebe sich bereits aus dem Wortlaut des Art. 9 Abs. 2 GG, wonach Vereinigungen, die einen der dort normierten Verbotstatbestände erfüllen, verboten sind. Auch die Rechtsprechung widerspricht der Ansicht eines Ermessensspielraums. Das BVerwG lässt eine Tendenz in Richtung eines Verbotszwangs erkennen und sieht aufgrund des klaren Wortlauts in Art. 9 Abs. 2 GG grundsätzlich kein Ermessen auf Rechtsfolgenrechtsseite. Lediglich in Ausnahmefällen können Ermessenserwägungen auf der Rechtsfolgenrechtsseite möglich sein.⁹⁶ Noch eindeutiger hat sich das BVerfG gegen Ermessenserwägungen auf Rechtsfolgenrechtsseite ausgesprochen. Demnach müsse ein Verein verboten werden, wenn festgestellt ist, dass er einen der Verbotstatbestände des Art. 9 Abs. 2 GG erfüllt.⁹⁷ Wenn die Verbotsbehörde keinen Ermessensspielraum beim Erlass der Verbotsverfügung besitzt, müsse sie die notwendigen Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit bei der Prüfung der Tatbestandsmerkmale durchführen. Nur durch eine restriktive Auslegung der Verbotstatbestände kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.⁹⁸

Im Zusammenhang mit dem Vereinsverbotsverfahren gegen OMCs kommt immer wieder die Kritik auf, die Behörden würden damit strafrechtliche Hürden umgehen wollen. Da der

Verein nicht straffällig werden kann, ergibt sich der strafgesetzwidrige Zweck oder die Tätigkeit ausschließlich aus dem Verhalten der Mitglieder, das dem Verein zugerechnet werden muss.⁹⁹ Diese Zurechnung des strafgesetzwidrigen Verhaltens der Vereinsmitglieder wird häufig kritisch betrachtet.¹⁰⁰ Nach Albrecht seien grundsätzlich diejenigen natürlichen Personen für Straftaten verantwortlich, die die Tatbestandsmerkmale der Strafnorm verwirklichen.¹⁰¹ Die Zurechnung des strafrechtswidrigen Verhaltens Einzelner dürfe nicht dazu führen, dass in das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit von sich gesetzesmäßig verhaltenen Mitgliedern über das zwingend erforderliche Maß eingegriffen werde.¹⁰²

Das Argument, das Vereinsverbot diene der Umgehung des Strafrechts könnte dadurch bekräftigt werden, dass die Verbotsbehörden und VG die Strafgesetzwidrigkeit des Vereins in eigener Kompetenz prüfen und dem Vereinsverbot keine strafrichterliche Verurteilung einzelner Mitglieder vorausgehen muss. Außerdem sind sie nicht an zuvor ergangene Strafurteile gebunden, da Vereinsverbote allein zur Gefahrenabwehr ausgesprochen werden.¹⁰³ Somit wäre es für das Verbotsverfahren unerheblich, ob die individuelle Schuld für einen einzelnen Täter nachgewiesen werden könnte. Es müsste lediglich der Nachweis erbracht werden, dass sich das Handeln der einzelnen Mitglieder der OMCs dem Verein zurechnen lasse und einen prägenden Charakter besitze.¹⁰⁴ Dieser Ansicht lässt sich entgegenhalten, dass es im Rahmen des Vereinsverbotsverfahrens eben nicht um die strafrechtliche Ahndung geht. Als Instrument des präventiven Verfassungsschutzes müsse es bereits im Vorfeld konkreter Gefahren greifen, bevor eine Vereinigung erst durch strafrechtswidrige Handlungen einzelner Mitglieder geprägt wird.

86 Albrecht in Albrecht/Roggenkamp, § 3 Rz. 7.

87 BVerwG, Beschl. v. 16.9.2014 – 6 B 31.14, BeckRS 2014, 57162, Rz. 8; BVerfG, Beschl. v. 13.7.2018 – 1 BvR 1474/12, 1 BvR 670/13, 1 BvR 57/14, NVwZ 2018, 1788, Rz. 101.

88 Albrecht, ZVR 2012, Rz. 11 ff.; Albrecht in Albrecht/Roggenkamp, § 3 Rz. 6; Planker, NVwZ 1998, 113 (117, 118); Wache in Erbs/Kohlhaas, § 3 Rz. 7.

89 Albrecht, ZVR 2012, Rz. 13.

90 Albrecht, ZVR 2012, Rz. 13.

91 Groh, VereinsG, § 3 Rz. 5.

92 Wache in Erbs/Kohlhaas, § 3 Rz. 7.

93 Albrecht in Albrecht/Roggenkamp, § 3 Rz. 6.

94 Albrecht, ZVR 2012, Rz. 14.

95 Groh, VereinsG, § 3 Rz. 5.

96 BVerwG, Beschl. v. 16.9.2014 – 6 B 31.14, BeckRS 2014, 57162, Rz. 8.

97 BVerfG, Beschl. v. 13.7.2018 – 1 BvR 1474/12, 1 BvR 670/13, 1 BvR 57/14, NVwZ 2018, 1788, Rz. 101.

98 BVerwG, Urt. v. 5.8.2009 – 6 A 3/08, NVwZ 2010, 446 (455).

99 BVerwG, Urt. v. 18.10.1988 – 1 A 89/83, NJW 1989, 993 (995).

100 Albrecht in Albrecht/Roggenkamp, § 3 Rz. 20.

101 Albrecht, ZVR 2012, Rz. 26.

102 Albrecht, ZVR 2012, Rz. 26.

103 Albrecht in Albrecht/Roggenkamp, § 3 Rz. 21.

104 Wache in Erbs/Kohlhaas, § 3 Rz. 12 ff.

Obwohl die Rechtsprechung¹⁰⁵ und Teile der Literatur¹⁰⁶ es als unerheblich ansehen, ob es sich bei dem strafrechtswidrigen Zweck um einen Haupt- oder Nebenzweck handelt, ist es fraglich, ob bereits ein strafrechtswidriger Nebenzweck eine Verbotsverfügung legitimieren kann.¹⁰⁷ Das Vereinsverbot soll nur dann nicht möglich sein, wenn der strafrechtswidrige Nebenzweck von völlig untergeordneter Bedeutung ist, so dass ein Vereinsverbot unverhältnismäßig wäre.¹⁰⁸ Ein Nebenzweck weist nach *Albrecht* jedoch immer eine untergeordnete Bedeutung auf, weshalb die Verbotsbehörde dazu verpflichtet sei, mildere Maßnahmen in Betracht zu ziehen, bevor sie ein Verbot ausspreche.¹⁰⁹ Außerdem sei die Abgrenzung zwischen einem bedeutsamen und einem untergeordneten Nebenzweck in der Praxis völlig ungeeignet. Die Bedeutung eines von einem Verein verfolgten Nebenzwecks lasse sich aus objektiver Sicht kaum bestimmen.¹¹⁰

In der jüngeren Rechtsprechung der VG¹¹¹ häufen sich Entscheidungen, wonach das strafgesetzwidrige Verhalten einer kleinen vereinsinternen Gruppe oder einzelner Vereinsmitglieder geeignet sein soll, den Charakter des Vereins als strafgesetzwidrig zu prägen. Im Jahr 2012 bestätigte das OVG Schleswig-Holstein ein Vereinsverbot gegen den Hells Angels MC Flensburg auf Grundlage einer einzelnen Straftat und bewertete sie als „derart einschlägig, schwerwiegend und zentral“,¹¹² dass daraus ein vereinsrechtlicher Verbotsgrund abgeleitet wurde. In einer vergleichbaren Entscheidung des OVG Schleswig-Holstein im Jahr 2014 führte das Gericht aus, dass die Strafgesetzwidrigkeit eines Vereins bereits mit einer Straftat der Vereinsmitglieder begründet werden kann.¹¹³ In beiden Fällen stellte die Feststellung eines unmittelbaren Vereinsbezugs der jeweiligen Tat ein ausschlaggebendes Kriterium dar. Dieser Vereinsbezug wurde zum einen damit begründet, dass eine Tat ausschließlich im Interesse des Vereins, mit Billigung und Unterstützung weiterer Vereinsmitglieder, begangen worden sei.¹¹⁴ Zum anderen dadurch, dass eine Tat erst durch ein arbeitsteiliges Zusammenarbeiten ermöglicht worden sei.¹¹⁵ Das BVerwG schloss sich diesen Auffassungen im Jahr 2016 an und bestätigte mehrere Vereinsverbote von Ortsgruppen und eines übergeordneten Regionalverbandes des Gremium MC Germany allein aufgrund einer Einzelstraftat. Im Vordergrund stand auch hier, dass eine besonders schwerwiegende Straftat im Interesse des Vereins begangen worden sei und deshalb geeignet sei, den Charakter der Vereine als strafgesetzwidrig zu prägen.¹¹⁶ Aus diesem Grund könne sich aus einer Einzelstraftat die „Gefahr einer weiteren, Rechtsgüter verletzenden Selbstbehauptung gegenüber [einer] konkurrierenden Vereinigung [ergeben]“,¹¹⁷ die es durch ein Vereinsverbot zu verhindern gilt.

Die herrschende Meinung¹¹⁸ entgegnet dieser Auffassung mit verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere hinsichtlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und vertritt die Ansicht, dass ein einmaliges strafgesetzwidriges Verhalten nicht geeignet sein kann, den Gesamtcharakter eines Vereins als strafgesetzwidrig zu prägen. Nach *Albrecht* würde damit der Bedeutung der Vereinigungsfreiheit nicht gerecht werden und die Verhältnismäßigkeitserwägungen bei einem Vereinsverbot keine Berücksichtigung finden.¹¹⁹ Eine Einzelstraftat wäre nur dann ausreichend, wenn der Verein hauptsächlich zu dieser Straftatbegehung gegründet wurde und der strafrechtswidrige Vereinszweck bzw. -tätigkeit zusammenfallen. Für *Albrecht* und *Braun*

stellen die Entscheidungen der OVG eine ausufernde vereinsrechtliche Rechtsprechung dar.¹²⁰ Dadurch befürchten sie, dass rechtsstaatliche Grundsätze aufgeweicht werden. Im Jahr 2018 schloss sich das BVerfG dieser Kritik an und lehnt die Entwicklung in der Rechtsprechung seit 2012 ab. Es spricht sich gegen die Begründung eines Vereinsverbots allein aufgrund einzelner Straftaten von einzelnen Vereinsmitgliedern aus. Damit stellen sowohl die herrschende Meinung als auch das BVerfG höhere Anforderungen an ein Vereinsverbots aufgrund der Strafgesetzwidrigkeit als die VG.

Eine einzelne Straftat kann für die Verfolgung eines strafgesetzwidrigen Vereinszwecks oder einer -tätigkeit genügen, wenn sie bestimmte qualitative Merkmale erfüllt. Ein Verhalten einer einzelnen Person kann Einfluss auf das Gesamtaufreten und Gesamtbild eines Vereins haben, wenn die Straftat einen so prominenten bzw. szenetypischen Charakter besitzt, wie z.B. bei einer Vergeltungstat, Gebietssicherung oder Machtdemonstration eines Vereins gegenüber einem rivalisierenden Verein, dass sie einen immanenten Bestandteil der Vereinsarbeit darstellt und mit dem Status und der Aufgabe des Vereins verschmolzen sei.¹²¹ Im Rahmen der Bekämpfungsstrategie gegen Rockerkriminalität¹²² sollen auch Ordnungswidrigkeiten und ordnungsbehördliche Maßnahmen, wie Waffentragverbote, als geeignete Grundlage zur Begründung von Vereinsverboten herangezogen werden. Mit dieser Begründungsstrategie könnten jedoch rechtsstaatliche Grenzen überschritten werden. Als präventive Maßnahme zur Gefahrenabwehr ist das Vereinsverbot ein scharfes Schwert der wehhaften Demokratie und steht mit den Zwecken des Strafrechts im Einklang. Mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht werden dagegen Verstöße mit wesentlich geringerem Unrechtsgehalt geahndet. Auch das BVerfG stellte 2018 fest, dass Ordnungswidrigkeiten auch in Zukunft

105 BVerwG, Urt. v. 18.10.1988 – 1 A 89/83, NJW 1989, 993 (995); VGH München, Urt. v. 21.8.1989 – 4 A 881000, NJW 1990, 62 (63); VGH München, Urt. v. 4.8.1999 – 4 A 96.2675, NVwZ-RR 2000, 496.

106 *Baudewin*, NVwZ 2013, 1049 (1050); *Planker*, NVwZ 1998, 113 (114).

107 *Albrecht*, ZVR 2012, Rz. 21.

108 VGH München, Urt. v. 21.8.1989 – 4 A 881000, NJW 1990, 62 (63).

109 *Albrecht*, ZVR 2012, Rz. 22.

110 *Albrecht* in *Albrecht/Roggenkamp*, § 3 Rz. 28.

111 OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 19.6.2012 – 4 KS 2/10, NordÖR 2012, 502 (504); OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 26.2.2014 – 4 KS 1/12, NordÖR 2014, 356 (359, 360); BVerwG, Urt. v. 7.1.2016 – 1 A 3.15, BeckRS 2016, 42102; OVG Berlin-Bdb., Urt. v. 29.9.2020 – OVG 1 A 3.13, BeckRS 2020, 28018, Rz. 45.

112 OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 19.6.2012 – 4 KS 2/10, NordÖR 2012, 502 (504).

113 OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 26.2.2014 – 4 KS 1/12, NordÖR 2014, 356 (359, 360).

114 OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 19.6.2012 – 4 KS 2/10, Rz. 100 ff.

115 OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 26.2.2014 – 4 KS 1/12, Rz. 101.

116 BVerwG, Urt. v. 7.1.2016 – 1 A 3.15, BeckRS 2016, 42102, Rz. 41.

117 BVerwG, Urt. v. 7.1.2016 – 1 A 3.15, BeckRS 2016, 42102, 2. Leitsatz.

118 *Albrecht* in *Albrecht/Roggenkamp*, § 3 Rz. 33; *Albrecht/Braun*, NJOZ 2014, 1481 (1483 ff.); *Albrecht*, ZVR 2012, Rz. 30; *Baudewin*, NVwZ 2013, 1049 (1050); *Wache* in *Erbs/Kohlhaas*, § 3 Rz. 13.

119 *Albrecht* in *Albrecht/Roggenkamp*, § 3 Rz. 33.

120 *Albrecht/Braun*, NJOZ 2014, 1481 (1483 f.).

121 OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 19.6.2012 – 4 KS 2/10, NordÖR 2012, 502 (504).

122 Ministerium des Innern und für Sport RP, BLPG BR-RK., S. 60 ff.

nicht zur Begründung von Vereinsverboten herangezogen werden können.¹²³

3.2 Kennzeichenverbot

Mit der Reform des Vereinsgesetzes im Jahr 2017 ist Mitgliedern von einem nicht verbotenen Chapter einer OMCG untersagt, ihre Vereinskennzeichen zu verwenden, obwohl sie sich durch einen anderen Regionalzusatz von dem Kennzeichen des verbotenen Chapters unterscheiden.¹²⁴ Das Ziel des Gesetzgebers war es, einen praxistauglicheren Einsatz von Kennzeichenverboten gegen Rockergruppierungen zu ermöglichen.¹²⁵ In der Literatur wurde eine derartige Erweiterung des Kennzeichenverbots entgegen Praxisvertretern und der Rechtsprechung kritisiert. Bereits im Rahmen der Sachverständigenanhörung des Innenausschusses am 12.12.2016 wurden von *Battis* und *Groh* verfassungsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Eingriffs- und Rechtfertigungsebene von Vereinigungs- und Meinungsfreiheit gesehen.¹²⁶ *Battis* sieht in dem Wortlaut des § 9 Abs. 3 S. 2 VereinsG, dass ein Kennzeichen „in im Wesentlich gleicher Form“ verwendet werden muss, für zu unbestimmt und damit einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot.¹²⁷

Außerdem führte *Groh* in einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf aus, dass mit der Erweiterung des Kennzeichenverbots nach § 9 Abs. 3 VereinsG eine Entkopplung des Vereins- und Kennzeichenverbots stattfindet und die ursprüngliche Akzessorietät aufgelöst werde.¹²⁸ Die Schranke des Art. 9 Abs. 2 GG decke Vereinsverbote mit seinen Nebenfolgen ab. Das Kennzeichenverbot in der Fassung vor der Gesetzesänderung konnte als verlängerte Nebenfolge des Vereinsverbots gerechtfertigt werden. Bereits verbotenen Vereinen wurde zusätzlich das Verbot ihrer Kennzeichen auferlegt. Mit der Ausweitung des § 9 Abs. 3 VereinsG wird nun auch nicht verbotenen Vereinen die Verwendung ihrer Kennzeichen verboten, die den Kennzeichen des verbotenen Vereins nicht einmal zum Verwechseln ähnlich sehen müssen.¹²⁹ Dieses Vorgehen sei nicht mehr durch die Schrankenregelung des Art. 9 Abs. 2 GG gedeckt und stelle daher einen eigenständigen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG dar. Die Ausweitung des Kennzeichenverbots sei zwar nicht verboten, bedarf aber guter Rechtfertigungsgründe.¹³⁰ Der Schutz des Sicherheitsgefühls würde dafür nicht ausreichen.¹³¹ Vielmehr hätte der Gesetzgeber den Schutz des öffentlichen Friedens und den Schutz des demokratischen Rechtsstaates deutlicher herausstellen müssen.¹³² Diese beiden Rechtsgüter können durch die Verwendung wesentlich gleicher Kennzeichen betroffen sein, denn durch den Ortszusatz auf einer Kutte werde gerade keine distanzierende Haltung gegenüber dem verbotenen Chapter zum Ausdruck gebracht. Unterschiedliche Ortszusätze können einen verbotenen von einem nicht-verbotenen Chapter formal abgrenzen, jedoch sei es objektiv nicht gewollt, sich von anderen Chapters abzugrenzen. Somit ist ein umfassendes Kennzeichenverbot sinnvoll und umsetzbar, wenn es restriktiv ausgelegt wird.

Trotz des schwerwiegenden Eingriffs in die Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG hält das BVerfG das Kennzeichenverbot für verfassungsgemäß.¹³³ Bevor das Kennzeichenverbot Wirkung entfalte, sei die Vereinigung, deren Kennzeichen benutzt werde, verboten worden und habe damit einen der schwerwiegenden Verbotsgründe erfüllt. Das Kennzeichenver-

bot diene damit dem Schutz von äußerst wichtigen Rechtsgütern.¹³⁴

3.3 Waffenverbot

Mit dem Entzug von Waffenscheinen wegen der Zugehörigkeit zu einem gewaltbereiten Verein wird dem Bedrohungspotential durch Vereine entgegengewirkt. Die Vereinszugehörigkeit eines Mitglieds zu einem Rockerverein kann als Prognosegrundlage für dessen individuelle waffenrechtliche Unzuverlässigkeit dienen.¹³⁵ Handelt es sich um ein Mitglied von einem OMCG wird die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nach dem absoluten Unzuverlässigkeitstatbestand gem. § 5 Abs. 1 WaffG abgesprochen. Mittlerweile genügt allein die Mitgliedschaft in einem Rockerverein, solange ein Kausalzusammenhang zwischen der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit und Gruppenzugehörigkeit nachgewiesen werden kann.

In der Literatur wird kritisiert, dass sich die erforderliche Negativprognose bezüglich der zukünftigen waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit allein auf die Mitgliedschaft in einer Rockergruppierung stützt. Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg verfasste dafür einen „Strukturbericht“, welcher den Rückschluss von der Gruppenzugehörigkeit auf die individuelle negative Prognose versuchte zu rechtfertigen. Doch dieses Vorgehen steht aufgrund angeblicher wissenschaftlicher Fehlerhaftigkeit in der Kritik.¹³⁶

Feltes und *Reiners* sehen in diesem Vorgehen rechtsstaatliche Probleme und kritisieren, dass die Waffenverbote präventiv gegenüber allen Mitgliedern von OMCGs erlassen werden, ohne dass eine Einzelfallprüfung stattfindet.¹³⁷ Auch *Albrecht* bemängelt die fehlende individuelle Prüfung des Nachweises für eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit. Nach *Stenger* und *Bertolini* sei die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeitsprognose in Anbetracht der Waffenaffinität und der Bereitschaft, Waffen niederschwellig einzusetzen gerechtfertigt.

123 BVerfG, Beschl. v. 13.7.2018 – 1 BvR 1474/12, abrufbar unter: juris.

124 *El-Ghazi*, StV 2018, 116 (116).

125 BT-Drucks. 18/9758, 6.

126 Deutscher Bundestag, Protokoll-Nr. 18/98, S. 15 ff.

127 Deutscher Bundestag, Protokoll-Nr. 18/98, S. 16.

128 *Groh* in BT-Ausschussdrucksache 18(4)726E, S. 3 ff.

129 *Groh* in BT-Ausschussdrucksache 18(4)726E, S. 4.

130 *Groh* in BT-Ausschussdrucksache 18(4)726E, S. 4; s. auch: *El-Ghazi*, StV 2018, 116 (122).

131 Deutscher Bundestag, Protokoll-Nr. 18/98, S. 17.

132 *Groh* in BT-Ausschussdrucksache 18(4)726E, S. 5, 6.

133 BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 9.7.2020 – 1 BvR 2067/17, abrufbar unter: juris.

134 BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 9.7.2020 – 1 BvR 2067/17, Rz. 39, abrufbar unter: juris.

135 OVG Koblenz, Urt. v. 28.6.2018 – 7 A 11748/17, BeckRS 2018, 21731.

136 *Feltes*, „Strukturbericht“, S. 41 ff.

137 *Feltes/Reiners*, KrimJ 2018, 295 (295 ff.).

3.4 Grundsatz der Gleichbehandlung aus Art. 3

Abs. 1 GG

Im Rahmen der „Null-Toleranz-Strategie“ kommt es zu einer umfassenden Anwendung von verwaltungsrechtlichen Maßnahmen (administrativer Ansatz), die sich gegen alle Mitglieder von Rockervereinen richten sollen. In diesem Zusammenhang könnte gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen werden. Nach diesem dürfen unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich und gleiche nicht unterschiedlich behandelt werden, außer ein abweichendes Vorgehen ist gerechtfertigt.¹³⁸ Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes liegt vor, wenn ein Normadressat im Vergleich zu einem anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden keine Unterschiede von solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könne.¹³⁹ Zusätzlich müsse die Un- bzw. Gleichbehandlung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten.¹⁴⁰

Die Grundlage des verwaltungsrechtlichen Vorgehens gegen Mitglieder von Rockervereinen stellt die „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität“ dar.¹⁴¹ In dieser wird zum Ausdruck gebracht, dass gegen „Rocker“ auf nahezu allen Gebieten des Verwaltungsrechts vorgegangen werden soll. Damit sind die Behörden angehalten, Maßnahmen auf den Gebieten des Polizei-, Gewerbe-, Versammlungs-, Bauordnungs-, Gesundheits-, Brandschutz-, Verkehrs- und Zulassungs- sowie des Waffen- und Abgabenrechts durchzusetzen. Insbesondere die Polizei soll ein „offensives und konsequentes Auftreten und Vorgehen“ verfolgen. Bei diesem ausgiebigen Vorgehen gegen Mitglieder von Rockervereinen handle es sich laut *Albrecht* um eine umfassende Stigmatisierung, die zu einer pauschalen Kriminalisierung führe. Damit werden alle „Rocker“ unter einen Generalverdacht gestellt und konsequent in allen gesellschaftlichen und staatlichen Bereichen ausgegrenzt.¹⁴² Äußerst kritisch muss auch der Hinweis bewertet werden, dass mittels „Information und Beratung“ auf politische Entscheidungsträger derart eingewirkt werden soll, dass es zu entsprechenden Anpassungen im Gesetz kommen soll.¹⁴³ Eine derartige Gesetzesänderung, die sich gezielt an Rockergruppierungen richtet, stellt beispielsweise die Verschärfung des Kennzeichenverbots im Jahr 2017 dar.¹⁴⁴ Ferner werden im Rahmen der „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität“, als auch in einem Fortschrittsbericht der Benelux-Union¹⁴⁵, die Behörden zu einer restriktiven Prüfung ihrer verwaltungsrechtlichen Entscheidungen angehalten. Demnach wird den Behörden empfohlen, eine möglichst restriktive Prüfung ihrer Verwaltungsentscheidungen vorzunehmen.¹⁴⁶ Dadurch könnten sie gegen die Grundsätze der Ermessensausübung verstoßen. Im Rahmen einer Ermessensabwägung darf kein restriktives Ergebnis verfolgt werden, denn dann würde ein Ermessensmissbrauch und somit eine rechtswidrige Entscheidung vorliegen.

Dieses umfangreiche Maßnahmenkonzept könnte eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darstellen, wenn keine Unterscheidung zwischen Mitgliedern von OMCGs und Mitgliedern von sonstigen Rockerclubs vorgenommen wird. Es besteht kein Grund, dass die Mitglieder von sonstigen Motorradclubs ebenso stark von den verwaltungsrechtlichen Maßnahmen betroffen werden, wie Mitglieder von OMCGs.

4 Fazit

Insbesondere mit dem Vereins- und Kennzeichenverbot wird gegen OMCGs vorgegangen, da ihre jeweiligen Chapter eigenständige Verein i.S.d. § 2 VereinsG darstellen. Mit ihnen sind schwere Eingriffe in die Vereinigungsfreiheit verbunden. Mangels eigenständiger Handlungsfähigkeit des Vereins ergibt sich seine strafgesetzwidrige Tätigkeit aus den Handlungen der Vereinsorgane oder -mitglieder. Diese müssen in einem inneren Zusammenhang mit dem Verein stehen, ihm zugerechnet werden können und geeignet sein, dessen Charakter zu prägen. Dafür genügt es, wenn alle oder die Mehrheit der Vereinsmitglieder strafrechtlich in Erscheinung treten. Mit einer einzelnen Straftat kann ein Vereinsverbot nur unter Einhaltung bestimmter qualitativer Kriterien begründet werden. Die Feststellung der Zurechenbarkeit des strafgesetzwidrigen Verhaltens der Vereinsmitglieder auf den Verein stellt die Behörden oftmals vor Beweisschwierigkeiten.

Auch bei der Bestimmung von Vereinszwecken als strafgesetzwidrig kann es zu schwierigen Einzelfallentscheidungen kommen. In der Regel lässt sich der strafgesetzwidrige Zweck nicht unmittelbar aus der Satzung erkennen, sondern erst durch Auslegung herleiten. Handelt es sich nur um einen Nebenzweck, muss dieser insgesamt den Charakter des Vereins als strafgesetzwidrig prägen. Deshalb können auch keine unbedeutenden Nebenzwecke zur Bestimmung der Strafgesetzwidrigkeit herangezogen werden, denn in diesem Moment können sie nicht mehr als unbedeutend eingestuft werden. Generell stellen das Vereins- und Kennzeichenverbot probate Mittel dar, um gegen Kriminalität von OMCGs vorzugehen. Dadurch verringere sich auch die Gefahr von Auseinandersetzung rivalisierender Rockervereine. Mit dem Verschwinden aus der Öffentlichkeit entziehen sich die Mitglieder von OMCGs jedoch auch aus dem Blickfeld der Polizei. Dadurch ist es wahrscheinlich, dass die Straftaten im Dunkelfeld ansteigen. Trotzdem ist es von großer Bedeutung, dass kriminelle Strukturen ihre Macht nicht mehr in der Öffentlichkeit zum Ausdruck bringen können.

Das Verbot eines Rockervereins kann auch negative Folgen mit sich bringen, die sich durch das Verschwinden aus der Öffentlichkeit und einem Rückzug in den Untergrund ergeben können. Das staatliche Durchgreifen kann einen Solidarisierungseffekt auslösen, den Zusammenhalt stärken und die Bindung an den Rockerverein erhöhen.¹⁴⁷ Der Staat kann noch intensiver als Feindbild angesehen werden und zur verstärkten Ablehnung gesellschaftlicher Normen führen, wodurch neue Anreize zur Begehung von Straftaten geschaffen werden können. Parallel dazu sind die staatliche Beobachtung und die Zuordnung

138 *Albrecht*, *Verwaltungsverfahren*, S. 107.

139 BVerfG, Urt. v. 23.10.1951 – 2 BvG 1/51, NJW 1951, 877 (878 ff.).

140 BVerfG, Beschl. v. 26.1.1993 – 1 BvL 38/92, NJW 1993, 1517 (1517).

141 Vgl., zum Folgenden Ministerium des Innern und für Sport RP, BLPB BR-RK, insb. S. 16 u. 48 ff.

142 *Albrecht*, HRRS 2015, 167 (176).

143 Ministerium des Innern und für Sport RP, BLPB BR-RK., S. 7.

144 *El-Ghazi*, StV 2018, 116 (116 ff.).

145 Van Laarhoven, *Tackling Crime Together*, S. 6.

146 Ministerium des Innern und für Sport RP, BLPB BR-RK., S. 48 ff.

147 *Baudewin*, NVwZ 2013, 1049 (1054).

der Personen zu einer Gruppierung erschwert. Insgesamt kann es dadurch zu einer schwierigeren und komplexeren Bewertung des Sicherheitsrisikos kommen.¹⁴⁸

Das Kennzeichenverbot greift in das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit, insbesondere in das Namensrecht und das Recht auf Selbstdarstellung aus Art. 9 Abs. 2 GG ein. Aus diesem Grund müssen die Interessen des Gemeinwohls mit der Intensität des Eingriffs in die Vereinigungsfreiheit ins Gleichgewicht gebracht werden. Das Verwendungsverbot nach § 9 Abs. 3 VereinsG könnte unverhältnismäßig in die Vereinigungsfreiheit nicht verbotener Vereine eingreifen, wenn es an einem gleichwertigen Rechtsgut fehle, dass durch diese Norm geschützt werden soll. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn es lediglich um den Schutz des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung ginge. Besteht jedoch ein legitimer Zweck in Form des Schutzes des öffentlichen Friedens und des demokratischen Rechtsstaates, ist der Eingriff gerechtfertigt.

Der Unzuverlässigkeitstatbestand nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a WaffG beinhaltet eine über das Vereinsrecht hinausgehende Folge für die Mitglieder einer verbotenen Rockergruppierung. Ihnen kann aufgrund eines Vereinsverbots die waffenrechtliche Zuverlässigkeit abgesprochen werden. Außerdem können Mitglieder nicht verbotener Vereine aufgrund ihrer Mitgliedschaft als waffenrechtlich unzuverlässig eingestuft werden. Kritisiert wird in diesem Zusammenhang, dass die Prognosegrundlage der Gruppenzugehörigkeit für die Begründung einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit auf einem Strukturbericht basiere, der lediglich pauschale Strukturmerkmale von Rockervereinen erhalte. Vielmehr müsse eine individuelle Prüfung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit stattfinden. Ohne die individuelle Berücksichtigung würden viele Mitglieder von Rockervereinen über einen Kamm geschert werden.

Eine pauschale Beurteilung, ob im Rahmen der Bekämpfungsstrategie mittels administrativen Ansatzes rechtsstaatliche Grenzen überschritten werden, ist nicht möglich. Kritiker dieses Vorgehens führen immer wieder das Argument auf, dass die Rockerszene nicht das entsprechend hohe Gewalt- und Gefährdungspotential besäße. Würde man diese Ansicht vertreten, könne die Geeignetheit und Angemessenheit der umfassenden Verwaltungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern von OMCGs hinterfragt werden. Insbesondere durch die Maßnahmen des Vereins- und Kennzeichenverbots werden schwere Eingriffe in die Vereinigungsfreiheit vorgenommen. Dafür bedarf es die entsprechenden Rechtfertigungsgründe und eine restriktive Auslegung der Tatbestände.



Redaktion: Prof. Dr. Sigmund P. Martin, LL.M. (Yale), Hochschule des Bundes, FB Kriminalpolizei beim BKA

Adrian Wimmer

ist Kriminalkommissar beim Bundeskriminalamt. Er gibt seine eigene Auffassung und nicht die des BKA wieder.

148 Bley, DPoBl. 2015, 21 (23 ff.).



C.F. Müller

CFM

Heidelberger Kommentare Kompetenz im Strafrecht



AnwaltKommentar StGB

Hrsg. von Dr. Klaus Leipold,
Prof. Dr. Michael Tsambikakis
und Prof. Dr. Mark A. Zöller.

3. A. 2020. 2.860 Seiten. € 199,-.
ISBN 978-3-8114-0643-8



Strafprozessordnung

Hrsg. von Prof. Dr. Björn
Gercke, Prof. Dr. Dieter
Temming und Prof. Dr.
Mark A. Zöller.

7. A. 2023. 2.499 Seiten. € 214,-.
ISBN 978-3-8114-5801-7



Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugs- gesetzen

Von Dr. Herbert Diemer,
Dr. Holger Schatz, Prof. Dr.
Bernd-Rüdeger Sonnen und
Prof. Dr. Alexander Baur.

8. A. 2020. 1.263 Seiten. € 119,-.
ISBN 978-3-8114-0667-4



Steuerstrafrecht

Hrsg. von Prof. Dr. Silke Hüls
und RA Prof. Dr. Tilman
Reichling.

3. A. 2025. 1.200 Seiten. € 159,-.
ISBN 978-3-8114-6172-7



Versandkostenfrei bestellen bei **otto-schmidt.de**
C.F. Müller GmbH, Waldhofer Str. 100, 69123 Heidelberg
Bestell-Tel. 06221/1859-599, kundenservice@cfmueller.de

Grundlagen Kriminalistik

Strafprozessordnung

Kommentar für Polizeibeamte im Ermittlungsdienst

Von Professor Dr. jur. Michael Soine.

Loseblattwerk in 2 Ordnern. Ca. 4.000 Seiten. € 120,- *

Sonderpreis für Abonnenten der **Zeitschrift Kriminalistik**: € 96,- *

ISBN 978-3-7832-0577-0

*zur Fortsetzung für mind. 24 Monate (ca. 4 Aktualisierungen pro Jahr)

Der Schwerpunkt der Loseblattsammlung liegt auf der Kommentierung der Vorschriften des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Eingearbeitet sind die aktuelle strafprozessrechtliche Rechtsprechung, die einschlägige Standardliteratur und das kriminalistische Fachschrifttum.

Präventiv-polizeiliche Rechtsgrundlagen im Bundes- und Landesrecht sind ebenfalls aufgenommen worden. Darüber hinaus werden Verwaltungs- und Dienstvorschriften des Bundes und der Länder, soweit sie allgemein zugänglich sind und dem Anwender helfen, das Gesetz besser zu verstehen, in der Loseblattsammlung abgedruckt.

C.F. Müller GmbH, Waldhofer Str. 100, 69123 Heidelberg; Kundenservice: Tel. 06221/1859-599, Fax -598, E-Mail: kundenservice@cfmueller.de

Vertriebsstelle Schweiz: Urs Freitag, Helligasse 23, 6460 Altdorf; Tel.: 041/50 03 926, Fax: 041/50 03 927, E-Mail: kriminalistik-zeitschrift@ursfreitag.ch

Alle lieferbaren Kriminalistik-Titel unter: www.kriminalistik-verlag.de



Kriminalistik

Impressum

Kriminalistik – Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis

Chefredaktion: **KD i.H. Joachim Fassbender**, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster, L/Fachgebiet III/3 „Kriminalistik – Phänomenbezogene Kriminalstrategie“, Departement Kriminal- und Rechtswissenschaften, Tel.: 01 76/20 46 91 62, E-Mail: kriminalistik@cfmueller.de · **Prof. Dr. Sigmund P. Martin, LL.M. (Yale)**, Hochschule des Bundes, FB Kriminalpolizei beim BKA, Tel.: 01 52/29 72 72 18, E-Mail: kriminalistik@cfmueller.de

Redaktion Recht aktuell: **Prof. Dr. Barbara Blum** (bb) · **Prof. Dr. Jürgen Vahle** (jv)

Redaktion Campus: **Prof. Dr. Sigmund P. Martin, LL.M. (Yale)**, Hochschule des Bundes, FB Kriminalpolizei beim BKA, kriminalistik@cfmueller.de · **Joachim Fassbender**, Kriminaldirektor i.H., joachim.fassbender@dhpol.de · **Matthias Lapp**, Leitender Kriminaldirektor i. H., matthias.lapp@dhpol.de · **André Malick**, Kriminaldirektor i.H., andre.malick@dhpol.de · **Detlef Erny**, Kriminaldirektor i.H., jeweils Fachgebiet Kriminalistik, Deutsche Hochschule der Polizei

Schweiz: Schweizerische Kriminalprävention, Chantal Billaud, Tel. +41 (0) 31 511 00 09, info@skppsc.ch

Verlag: C.F. Müller GmbH · Kriminalistik, Waldhofer Str. 100, 69123 Heidelberg, www.kriminalistik.de, www.cfmueller.de. Geschäftsführung: Prof. Dr. Felix Hey, Joachim Kraft. Telefon: +49 (6221) 1859-444

Verlagsredaktion: Susanne Lück, Tel. 0 62 21/18 59-3 67, susanne.lueck@cfmueller.de

Abonentenservice: C.F. Müller GmbH, Waldhofer Str. 100, 69123 Heidelberg; Telefon: +49 (6221) 1859-599, Telefax: +49 (6221) 1859-598, E-Mail: kundenservice@cfmueller.de.

Schweiz: Urs Freitag, Helligasse 23, CH-6460 Altdorf, Tel. +41 (0) 41 50 03 926, E-Mail: kriminalistik-zeitschrift@ursfreitag.ch, Jahresabonnement sFr 399,- inkl. Versandkosten.

Anzeigen: sales-friendly Stefan-Lochner-Str. 9, 50999 Köln; Telefon: +49 (228) 97898-0, Fax: +49 (228) 978982-0, E-Mail: media@sales-friendly.de

Druck: Zimmermann Druck, Balve

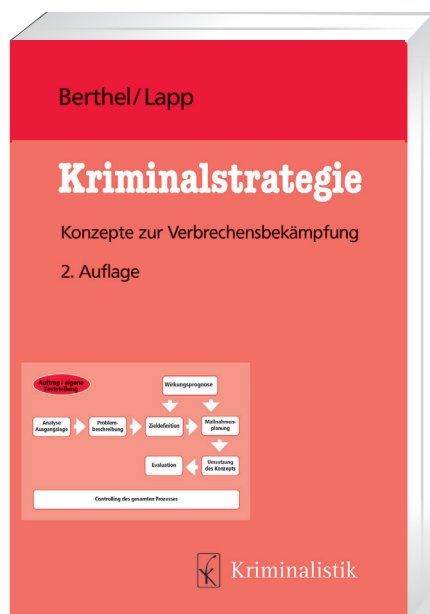
Bezugsbedingungen: Bezugspreise 2025: Inland: € 332,- + € 47,50 Versandkosten. Ausland: + € 72,50 Versandkosten. Einzelheft € 28,- zzgl. Versandkosten. Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt. Der Abonnementpreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Der Abonnement kann bei Neubestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich durch Mitteilung an die C.F. Müller GmbH widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Datum des Poststempels). Die Vertragslaufzeit für ein Zeitschriften-Abonnement beträgt zwölf Monate. Zeitschriften-Abonnements könne jeweils bis vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

ISSN: 0023-4699

Urheber- und Verlagsrechte: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge – auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze – sind urheberrechtlich geschützt. Übersetzung, Nachdruck – auch von Abbildungen –, Vervielfältigungen auf photomechanischem oder ähnlichem Wege oder im Magnettonverfahren, Vortrag, Funk- und Fernsendung sowie Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen – auch auszugsweise – sind nur mit Quellenangaben und nach schriftlicher Genehmigung durch den Verlag gestattet. Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Dabei ist das andere Geschlecht selbstverständlich mit eingeschlossen. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verfügungs- und Verwertungsrechte auf den Verlag über.

Die Online-Ausgabe mit dem Archiv finden Sie unter www.https://www.kriminalistik.de/.

Grundlagen Kriminalistik



Berthel/Lapp

Kriminalstrategie

Konzepte zur Verbrechensbekämpfung

Von Ralph Berthel und Matthias Lapp.

2., neu bearbeitete Auflage 2024.

XVII, 230 Seiten. Kartoniert. € 28,-

ISBN 978-3-7832-4058-0

(Grundlagen der Kriminalistik)

Auch als ebook im Online Handel erhältlich!

Mit Blick auf die aktuellen nationalen und internationalen gesellschaftlichen Entwicklungen gewinnt fundiertes, konzeptionelles Handeln der Akteure der inneren Sicherheit zunehmend an Bedeutung. Dieser Band leistet einen Beitrag, um dieser Herausforderung gerecht werden zu können.

Die Darstellung

- bildet das Wissen über Kriminalstrategie als Teil der Kriminalistik ab,
- greift die mannigfaltigen Anforderungen an die Planung und Umsetzung konkreter Strategien zur Vorbeugung und Bekämpfung von Kriminalität auf und
- stellt die Inhalte erfolgreicher Kriminalstrategie dar.

Dem Leser wird ein praxistauglicher Instrumentenkasten zur Entwicklung solcher Strategien an die Hand gegeben. Besonderes Augenmerk widmen die Autoren deren Wirkungen und ihrer Nachhaltigkeit.

Über die Darstellung einer Vielzahl von Beispielen für erfolgreiche kriminalstrategische Konzepte bietet das Buch neben dem theoretischen Rahmen auch eine Fülle an Praxistipps. Der Titelzusatz „Konzepte zur Verbrechensbekämpfung“ soll dies verdeutlichen.

Das Buch wendet sich an alle, die sich, ob auf örtlicher, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene, in Theorie und Praxis, Studium bzw. Ausbildung mit dem Erkennen, Aufdecken, Verhüten, Aufklären und Bekämpfen von Kriminalität befassen.

C.F. Müller GmbH, Waldhofer Str. 100, 69123 Heidelberg.
Tel. 06221/1859-599, -Fax -598, E-Mail: kundenservice@cfmueller.de
Alle lieferbaren Titel bei: www.kriminalistik-verlag.de



Kriminalistik

Grundlagen Kriminalistik

Islamistischer Terrorismus

Analyse – Definitionen – Taktik

Von Prof. Dr. Stefan Goertz

3. Auflage 2025. € 30,-. ISBN 978-3-7832-4066-5

Neu

Sexualdelikte

Leitfaden für die Polizeipraxis und einen aktiven Opferschutz

Von Prof. Dr. Dorothee Dienstbühl und Cigdem Üzümlü

2024. € 30,-. ISBN 978-3-7832-4068-9

Kriminalstrategie

Konzepte zur Verbrechensbekämpfung

Von Ralph Berthel und Matthias Lapp

2. Auflage 2024. € 28,-. ISBN 978-3-7832-4058-0

Audiovisuelle Vernehmung im Ermittlungsverfahren

Hrsg. von Prof. Dr. Ralf Kölbl und Prof. Dr. Eva Walther

2024. € 32,-. ISBN 978-3-7832-4064-1

Clankriminalität

Phänomen – Ausmaß – Bekämpfung

Von Prof. Dr. Dorothee Dienstbühl

2. Auflage 2024. € 30,-. ISBN 978-3-7832-4062-7

Kriminalistisches Denken

Begründet von Prof. Dr. Hans Walder und Dr. Thomas Hansjakob.

Fortgeführt von Prof. Thomas E. Gundlach und Dr. Peter Straub.

12. Auflage 2024. € 30,-. ISBN 978-3-7832-4060-3

Der rote Faden

Grundsätze der Kriminalpraxis

Hrsg. v. Horst Clages, Prof. Dr. Rolf Ackermann

und Prof. Thomas E. Gundlach

15. Auflage 2023. € 40,-. ISBN 978-3-7832-4052-8

Strafrecht in polizeilichen Ermittlungen

Fälle und Lösungen aus dem Strafrecht Allgemeiner Teil

Von Prof. Dr. Sascha Kische, Sebastian König,

Prof. Dr. Kathrin Wick-Rentrop und Pascale Woeste

2023. € 28,-. ISBN 978-3-7832-4053-5

Alle lieferbaren Titel bei: www.kriminalistik-verlag.de

Ermittlungsverfahren und Polizeipraxis

Einführung in Recht und Organisation

Von Prof. Dr. Michael Soigné

3. Auflage 2022. € 25,-. ISBN 978-3-7832-4051-1

Todesermittlung

Grundlagen und Fälle

Begründet von Armin Mätzler.

Fortgeführt von Prof. Dr. Dr. Ingo Wirth.

6. Auflage 2022. € 32,-. ISBN 978-3-7832-4050-4

Einführung in die Vernehmungspraxis

Kompetenz – Konzept – Kommunikation

Von Patrick Niegisch und Dr. Markus Thielgen

2022. € 30,-. ISBN 978-3-7832-0063-8

Alle Titel auch als
ebook erhältlich!



Kriminalistik